4° Yg. germ. 145 r
1862

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

№ 1—54.

Schwerin.
Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang

1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.			
Verordnung, betreffend die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft	13. Januar	1862.	4
Berichtigung einer unrichtigen Fassung im §. 12 dieser Verordnung	5. Februar	—	8
Bekanntmachung, betreffend den am 19. November d. J. in Malchin zu eröffnenden Landtag	10. October	—	44
II. Kirchen- und Unterrichtssachen.			
1. Kirchensachen.			
Verordnung, betreffend die Trauungen im Auslande . . .	6. Junius	1862.	29
2. Universitätssachen.			
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1862	15. Februar	1862.	9
Desgleichen im Winter-Semester 18⅔	9. August	—	35
Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das Jahr 1862 . . .	5. März	—	16
Publicandum, betreffend die Erweiterung der Verordnungen vom 18. September 1838 und 20. Januar 1842 wegen der Ablieferung menschlicher Leichname an die anatomische Anstalt in Rostock	15. Mai	—	25

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
III. Justizsachen.			
Verordnung zur Abänderung des §. 5 Nr. 8 der Revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung	1. Februar	1862.	10
Verordnung zur Beschränkung der Canzleisässigkeit	19. Februar	—	12
Verordnung zur Beschränkung der Canzleisässigkeit der landesherrlichen Diener	19. Februar	—	12
Publicandum, betreffend die Canzleisässigkeit des Secretairs und Registrators des Militair-Departements und des Zahlmeisters und Cassiers der Militair-Casse	26. März	—	18
Bekanntmachung, betreffend die Visitation des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock	11. April	—	20
Verordnung zur Beschränkung der Competenz der Hofstaatsgerichte	28. April	—	22
Publicandum, betreffend die niedergerichtliche Praxis der Notarien	10. Mai	—	24
Publicandum, betreffend die Wahrnehmung des bei den Insinuationen gerichtlicher Erlasse von den Niedergerichten verlegten Botenlohns	26. Julius	—	34
1. Civiljustiz- und Proceßsachen.			
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 5. Februar 1855, betreffend die Todeserklärungen der zur See Verschollenen	29. Januar	1862.	7
Verordnung zur Ergänzung des §. 9 der Verordnung vom 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Justiz-Canzleien in Civilsachen	6. Februar	—	10
Bekanntmachungen, betreffend die Verleihung der Rechte einer frommen Stiftung			
an „die Boldtsche Stiftung für Mecklenburgische Künstler“	12. März	1862.	17
an „den Prediger-Wittwen-Fonds zu Groß-Poserin“	26. Septbr.	—	43
Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Lebensversicherungs-Verein für Mecklenburgische Lehrer zu Ludwigslust	22. Novbr.	—	50
2. Criminalsachen.			
Verordnung zur Erläuterung des §. 40 Nr. 2 und 4, und des §. 48, Absatz 3, der Verordnung vom 1. Februar 1856, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen	4. Februar	1862.	10

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Publicandum, betreffend die Befugniſſe und Verpflichtungen der Vorunterſuchungsgerichte in den Fällen der Beſtimmung sub II. der Verordnung vom 18. December 1861	31. März	1862.	18
Publicandum, betreffend das Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den mediciniſch-gerichtlichen Unterſuchungen der menſchlichen Leichname	11. Junius	—	29
Bekanntmachung, betreffend die Koſten der nach dem vorſtehenden Publicandum an die Medicinal-Commiſſion abſchriftlich einzuſendenden Obductions-Protocolle	21. Julius	—	33
Publicandum, betreffend die Mittheilung der in den gerichtlichen Unterſuchungen von der Medicinal-Commiſſion in Roſtock ertheilten Ober-Erachten an die betreffenden Gerichtsärzte . .	22. Septbr.	—	41
Publicandum, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 19. December 1850, wegen Beſtrafung der Vergehen gegen Telegraphen-Anſtalten, auf die Telegraphen-Linie zwiſchen Ludwigsluſt und Parchim	6. Octbr.	—	45
Bekanntmachung, betreffend die Erſtreckung der Mecklenburg-Strelitziſchen Verordnungen vom 30. October 1811 und vom 19. April 1813, wegen der Präferenz des forum delicti commissi, auf das Fürſtenthum Ratzeburg	13. Novbr.	—	49
IV. Steuer- und Zollſachen.			
Ordentliche Contribution.			
Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 18$\frac{61}{62}$	31. Decbr.	1861.	1
Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 18$\frac{62}{63}$	23. Decbr.	1862.	54
Außerordentliche Contribution.			
Publicandum wegen der Beſteuerung der nach Charten und Proben in den hieſigen Landen handelnden Ausländer . . .	27. Decbr.	1861.	2
Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1862 . .	20. Januar	1862.	6
Declarator-Verordnung zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18. Februar 1854	29. Januar	—	8
Edict wegen Aufbringung der Koſten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{62}{63}$.	31. Januar	—	10

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreiſe, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienſtemolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen ſind	25. Februar	1862.	15
Edict wegen Aufbringung der Koſten der Unterhaltung des Landarbeitshauſes zu Güſtrow für das Etatjahr Johannis $18\frac{61}{62}$.	24. März	—	18
V. Polizeiſachen.			
Ueberſicht der im Jahre 1861 von der Gendarmerie zur Haft gebrachten Perſonen	28. Januar	1862.	7
Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Beſtimmungen im §. XXII. der Inſtruction zur Gendarmerie-Ordnung vom 29. September 1853	25. Februar	—	14
Bekanntmachung, betreffend eine weitere Abänderung des Dislocations-Plans der Gendarmerie vom 3. Junius 1857 . . .	24. Februar	—	15
Verordnung in Betreff der Werbung und Verleitung zur Auswanderung	9. Mai	—	24
Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 4 der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 über die Verſorgung der Armen, und des Artikels III. der Declarator-Verordnung vom 16. Februar 1838	30. Mai	—	27
Publicanda wegen Vornahme der diesjährigen Erndtearbeiten auch Sonntags nach beendigtem Gottesdienſte	11. Julius 29. Julius	— —	32 34
Bekanntmachung, betreffend die durch das Publicandum vom 18. November 1851 den Steuerſtuben übertragene Unterſuchung und Beſtrafung der Contraventionen gegen die Hauſirgeſetze . .	30. Julius	—	35
Preßpolizeiſachen.			
Declarator-Verordnung zum §. 6 der Verordnung vom 4. März 1856 zum Schutz wider den Mißbrauch der Preſſe . . .	17. März	1862.	16

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Debits der in Berlin erscheinenden „Volkszeitung“ für das hiesige Großherzogthum .	19. April	1862.	21
Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Debits der in Berlin erscheinenden „National-Zeitung“ für das hiesige Großherzogthum	25. April	—	22
Feuerpolizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung und Abänderung der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft	1. Februar	1862.	8
Bekanntmachungen in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bestimmungen im §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen haben . .	29. März 28. Mai 24. Novbr.	— — —	18 27 50
Handelssachen.			
Publicandum wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungsreisender in den hiesigen Landen	27. Decbr.	1861.	2
Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird	13. März	1862.	17
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines steuer- und zollfreien Pferdemarkts am 28. Mai d. J. in Schwerin . . .	9. Mai	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Kram-, Vieh- und Pferdemarkts in Doberan	21. Julius	—	34
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Sommer-Jahrmarkts in Cröpelin	23. Julius	—	34
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen dritten abgabefreien Pferdemarkts zu Ludwigslust	15. August	—	36
Bekanntmachung, betreffend den am 12. Mai k. J. in Schwerin stattfindenden steuer- und zollfreien Pferdemarkt . . .	8. Novbr.	—	48
Medicinalsachen.			
Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Giften durch die Apotheker	14. Februar	1862.	10
Bekanntmachung, betreffend die von den Thierärzten nach §. 7 der Verordnung vom 19. Julius 1845 an die Ortsobrigkeiten zu machenden Anzeigen über rotz- oder wurmkranke Pferde . .	26. März	—	17

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die durch die Verordnung vom 12. December 1855 untersagte Veröffentlichung des unerlaubten Feilbietens von Arzneiwaaren durch die Zeitungen	16. April	1862.	21
Bekanntmachung, betreffend den unerlaubten Vertrieb des von dem Thierarzte Köhne in Lübeck angefertigten Kropfpulvers . .	24. April	—	22
Erneuerung der Bekanntmachung vom 22. April v. J., betreffend die Ermittelung und Nachweisung der Lymphe von ächten Kuhpocken	1. Mai	—	23
Bekanntmachung, betreffend den Detailverkauf von Blutegeln . .	12. Mai	—	24
Aufforderung an die Ortsobrigkeiten, den Predigern bei den von ihnen anzufertigenden Listen der in den hiesigen Landen befindlichen Irren und Blödsinnigen die erforderliche Hülfe zu gewähren .	15. Mai	—	25
Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Leitung des Stahlbades und der Molken- und Trinkbrunnen-Anstalt in Doberan an den Dr. Döbereiner daselbst	21. Mai	—	25
Bekanntmachung, betreffend das Regulativ für die von der Medicinal-Commission abzuhaltenden Prüfungen	4. August	—	35
Verordnung, betreffend die revidirte Arznei-Taxe	21. August	—	41
Bekanntmachung, betreffend die in Schwerin vorgekommenen Fälle von brandiger Bräune	17. Novbr.	—	49
Bekanntmachungen in Betreff der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden	20. Januar	—	6
	27. Januar	—	7
	5. Februar	—	8
	5. April	—	19
	1. Mai	—	23
	12. Mai	—	24
	3. Junius	—	27
	13. Junius	—	29
	18. August	—	37
	26. August	—	38
	30. August	—	39
	23. Septbr.	—	41
	31. October	—	47
	14. Novbr.	—	49
	15. Novbr.	—	49
	21. Novbr.	—	49
	25. Novbr.	—	50
	4. Decbr.	—	51

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ein- und Durchführung von Rindvieh ꝛc. aus Pommern über die diesseitige Landesgrenze wegen der unter dem Rindvieh zu Triebsees ausgebrochenen Maulfäule und	10. Januar	1862	3
Wiederaufhebung dieses Verbots	3. März	—	15
Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einführung von Rindvieh aus Belgien, den Niederlanden, den K. Preußischen Rheinprovinzen, dem Voigtlande und den K. Preußischen Regierungs-Bezirken Magdeburg und Potsdam	24. Januar	—	6
Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ein- und Durchführung von Rindvieh ꝛc. aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein wegen der dort grassirenden Lungenseuche	26. Februar	—	11
Bekanntmachung, betreffend die Absperrung des Gutes Kriesow gegen Aus- und Durchführung von Rindvieh wegen der dort eingeführten Ochsen aus dem Voigtlande	29. Januar	—	7
Edict zur Aufbringung der durch die Unterdrückung der Lungenseuche des Rindviehes zu Tressow verursachten Kosten . . .	28. Januar	—	7
Bekanntmachung in Betreff der jetzt beseitigten Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Tressow	26. März	—	18
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Neukrug	31. Decbr.	1861	1
" Klebe	9. Januar	1862	3
" Schwastorf	27. Januar	—	7
" Stavenhagen	3. Februar	—	8
" Neu-Zweedorf und Kargow	14. Februar	—	10
	20. Februar	—	11
" Godow	20. Februar	—	11
" Wredenhagen und Zepkow	24. Februar	—	11
	12. März	—	16
" Biendorf	29. März	—	18
" Waren	19. Mai	—	25
" Damerow	3. Junius	—	27
" Jabel	24. Junius	—	30
" Warlitz	22. Decbr.	—	53
Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Hof Grabow	1. Februar	—	8
" Neukrug	10. Februar	—	9
" Klebe	14. Februar	—	10
" Schwastorf	19. Februar	—	11
" Kargow	1. März	—	14

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Stavenhagen	11. März	1862	16
= Godow	11. März	—	16
= Neu-Zweedorf	26. März	—	18
= Wredenhagen	24. April	—	22
= Biendorf	8. Mai	—	24
= Zepkow	27. Mai	—	26
= Jabel	19. Julius	—	33
= Damerow	17. October	—	45
= Waren	28. October	—	47
Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Räude unter der Schafheerde zu Krakow	21. Junius	—	30
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Allerstorf	16. Junius	—	29
= Hof Kneese	28. Junius	—	31
= Wittenbeck	7. Julius	—	31
= Körkwitz	12. Julius	—	33
= Pötenitz	4. August	—	35
= Hinrichsdorf	5. August	—	35
= Hundehagen, und Impfung der Schafe zu Gelbensande	7. August 4. August	— —	35 35
= Schlage, Ribnitz, Hinter-Bollhagen und Pampow, und Impfung der Schafe zu Petschow und Willershagen . .	14. August	—	36
= Polz, Heidhof, Verklas ꝛc., und Impfung der Schafe zu Petersdorf . .	21. August	—	37
= Malchin, Gr.-Schmölen, Fahrenhaupt ꝛc., und Impfung der Schafe zu Cröpelin, Hinter-Bollhagen, Brodhagen ꝛc. .	29. August	—	38
= Nienhagen, Mönchhagen, Gorschendorf ꝛc., und Impfung der Schafe zu Wilmshagen, Blankenhagen, Vorder-Bollhagen ꝛc.	5. Septbr.	—	39
= Neukalen, Eickhof, Quitzenow ꝛc., und Impfung der Schafe zu Hinrichsdorf, Krummendorf, Jördenstorf ꝛc. . .	16. Septbr.	—	40
= Borg, Bollhagen, Bröbberow ꝛc., und Impfung der Schafe zu Boldenshagen, Rethwisch ꝛc.	24. Septbr.	—	41

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Schwaan, Sülz, Hof Scharpzow ꝛc., und Impfung der Schafe zu Satow, Schmadebeck ꝛc.	29. Septbr.	1862.	42
" Häschendorf, Dummerstorf und Klenz, und Impfung der Schafe zu Teffin, Hof Benitz, Kleverhof ꝛc.	9. October	—	43
" Dänschenburg, Stuthof, Kavelstorf ꝛc., und Impfung der Schafe zu Bardow	15. October	—	44
" Griebnitz, Prangendorf ꝛc, und Impfung der Schafe zu Klein-Luckow und Garvenstorf	23. October	—	45
" Wendelstorf, Allershagen, Dierkow ꝛc.	3. Novbr.	—	47
" Schulow, Klein-Wüstenfelde ꝛc., und Impfung der Schafe zu Boldebuck und Zierstorf	13. Novbr.	—	48
" Warbelow und Groß-Siemen, und Impfung der Schafe zu Roggow und Krassow	21. Novbr.	—	49
" Ostenhäven und Zehna, und Impfung der Schafe zu Hof Steinfeldt	27. Novbr.	—	50
" Lütten-Klein und Liepen, und Impfung der Schafe zu Bielow	5. Decbr.	—	51
" Admannshagen und Mechelsdorf, und Impfung der Schafe zu Vietgest	12. Decbr.	—	52
" Christinenhof und Stormstorf	22. Decbr.	—	53
" Groß Lantow und Hanstorf	30. Decbr.	—	54
Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Hof Kneese	15. August	—	36
" Wittenbeck	27. August	—	38
" Polz und Hundehagen	24. Septbr.	—	41
" Heidhof und Verklas	29. Septbr.	—	42
" Baumgarten, Hinter-Bollhagen und Starkow	6. October	—	43
" Fahrenhaupt und Pötenitz	13. October	—	44
" Eickhof, Gr.-Schmölen ꝛc.	23. October	—	45
" Malchin, Schwaan ꝛc.	13. Novbr.	—	48
" Quitzenow	20. Novbr.	—	49
" Kneese und Quassel	27. Novbr.	—	50
" Sietow, Wasdow ꝛc.	5. Decbr.	—	51
" Allersdorf	11. Decbr.	—	52
" Dierkow, Klein-Bollhagen ꝛc.	22. Decbr.	—	53

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Neukalen und Massow	30. Decbr.	1862	54
Cfr. auch die Bekanntmachungen unter III. 2. Criminalsachen.			
Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Constituirung einer Großherzoglichen Eisenbahn-Bau-Commission für den Bau der Eisenbahn von Güstrow bis Neubrandenburg	8. Februar	1862	9
Verordnung, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 29. März 1845 cum ann. über die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahn-Anlagen auf die von Güstrow nach Neubrandenburg zu erbauende Eisenbahn	7. März	—	15
Bekanntmachung, betreffend den Bauplan und die Richtungslinie der von Güstrow nach Neubrandenburg zu erbauenden Eisenbahn	7. März	—	15
Bekanntmachung, betreffend die Constituirung einer Expropriations-Commission für die Eisenbahnanlage von Güstrow nach Neubrandenburg	3. April	—	21
Verordnung, betreffend die Erhöhung des Gewichts-Maximum für Transporte von Phosphor auf Eisenbahnen	4. Julius	—	31
Neue Chaussee-Polizei-Ordnung	7. Junius	—	28
Verordnung, betreffend das auf den inländischen Chausseen zu erhebende Chausseegeld	7. Junius	—	28
Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Güstrow-Lantower und der Schwerin-Wismarschen Chaussee auf die Chaussee-Verwaltungs-Commission	1. Julius	—	31
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Dömitz nach Ludwigslust	26. August	—	38
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der im Bau vollendeten Chaussee von Lübz nach Goldberg für den allgemeinen Verkehr	3. October	—	44
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen von Eldena nach Eldenburg und Lenzen, von Grabow über Eldena nach Dömitz, von Grabow nach Parchim und von Neustadt über Blievenstorf ꝛc. auf Meyenburg und Röbel	30. Januar	—	9
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Crivitz nach Wismar	30. Januar	—	9

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraße von Rostock nach Schwerin auf der Strecke von Jürgenshagen bis Schwerin, und der Landstraße von Doberan nach Bützow	30. Januar	1862	10
Bekanntmachung, betreffend die zwischen Goldberg und Lübz zu benutzenden Wege während der Beschüttung des Planums der Lübz-Goldberger Chaussee	2. April	—	18
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1862 . .	15. Mai	1862	25
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommißstiftung über die Lehngüter Retzow c. p., Klopzow und Alt- und Neu-Leppin	16. Decbr.	—	53
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
Graf M. von Hahn wegen Thürkow c. p.	17. Julius	1862	33
R. von Schack wegen Brüsewitz c. p.	30. Septbr.	—	43
Lehneide haben abgeleistet:			
Major M. F. von Barner wegen Trams c. p. Moltow . .	28. Decbr.	1861	1
Landrath Freiherr F. R. R. von Maltzan wegen Federow und Schwarzenhof	14. Januar	1862	5
J. von der Decken wegen Melkhof, Langenheide und Jesow .	24. Januar	—	7
Freiherr V. L. von Maltzan wegen Schwarzenhof . . .	14. Februar	—	11
D. von Mecklenburg wegen Wieschendorf	21. Februar	—	11
H. Pogge wegen Roggow und Krassow	2. Mai	—	23
M. F. von Barner wegen Bülow c. p.			
O. C. C. von Restorff wegen Rackow c. p.	31. Mai	—	27
E. Krey wegen Kressin	20. Junius	—	32
C. L. C. Zander wegen Horst	27. Junius	—	33
Kammerherr Graf F. von Bassewitz wegen Burg Schlitz c. p., Hohen-Demzin und Ziddorf	11. Julius	—	33
Graf R. von Bassewitz wegen Burg Schlitz c. p., Hohen-Demzin und Ziddorf	25 Julius	—	34

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
C. H. L. Satow wegen Körchow	11. Julius	1862.	37
G. C. H. L. von Oertzen wegen Groß-Luckow T. C. A. E. von Blücher wegen Passentin J. Frick wegen Zieslübbe	25. Julius	—	37
M. F. von Barner wegen Barner-Stück c. p. C. Neumann wegen Friedrichsruh	26. Septbr.	—	42
C. F. M. Evert wegen Tannenhof	26. Septbr.	—	43
Gebrüder Barone D., L. und F. le Fort wegen Böck c. p.	30. Septbr.	—	43
J. C. L. C. Hillmann wegen Zülow c. p.	10. October	—	45
A. F. L. L. von Preen wegen Dummerstorf c. p.	17. October	—	45
G. Schwieger und O. Schwieger wegen Poltnitz	24. October	—	47
Schulze W. Greve wegen Steder c. p.	7. Novbr.	—	48
C. Burmeister wegen des Lehnkrug-Gehöfts in Marnitz	7. Novbr.	—	49
Freiherr E. F. O. von Maltzan wegen Langhagen	17. Novbr.	—	49
A. T. Brunnemann wegen Saunstorf c. p.	21. Novbr.	—	50
C. C. F. Hillmann wegen Rastorf c. p.	12. Decbr.	—	53
Homagialeide haben abgeleistet:			
Freiherr A. von Maltzahn, Graf von Plessen wegen Ivenack c. p. und Borgfeld	22. Januar	1862	6
R. F. Köster wegen Alt-Poorstorf	11. Julius	—	33
G. Seeler wegen Poischendorf G. J. Bock wegen Groß-Brütz F. J. C. Schubart wegen Danneborth	18. Julius	—	33
A. von Zülow wegen Bellin Commerzienrath J. C. Thormann wegen Groß-Stieten	1. August	—	35
Baronin F. W. E. A. von Maltzahn, geb. Gräfin von Moltke, wegen Gützkow c. p.	19. Septbr.	—	42
C. Thurow wegen Hofe C. F. R. von Biel wegen Damerow c. p.	26. Septbr.	—	42
P. A. H. G. Meyer wegen Wahrstorf	10. October	—	45
A. Pogge wegen Pölitz	24. October	—	47

VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forstsachen.

Bekanntmachung, betreffend die von den Beamten zu veranlassende rechtzeitige Aufnahme der Geisteskranken im Domanium in die Irrenheilanstalt Sachsenberg	28. Januar	1862	8

Bekannt-

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist . .	21. Februar	1862	11
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martini-Preise, nach denen die Korndeputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind	11. Novbr.	—	49
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Fang- und Schießgeldes resp. der Remuneration für Weihen, Bussarde und die s. g. Sommerfüchse	19. April	—	22

VIII. Post- und Telegraphensachen.

Postsachen.

Bekanntmachung, betreffend den Preis-Courant der Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Großherzoglichen Postanstalten bezogen werden können	20. Decbr.	1861	1
Bekanntmachungen, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant	4. März	1862	16
	24. Junius	—	30
	17. Septbr.	—	41

Errichtung neuer und Aufhebung und Veränderung bestehender Posten.

Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Ganges der Personenposten von Rostock nach Gnoien und von Neu-Sanitz nach Marlow und Sülze	3. März	1862	15
Bekanntmachungen, betreffend die Veränderung des Courses der Marnitz-Parchimschen Fußpost	20. März	—	17
	2. October	—	43
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenposten zwischen Lübz und Goldberg und Goldberg und Güstrow	4. April	—	19
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses mehrerer Personenposten in Folge der Veränderung des Fahrplans der Mecklenburgischen Eisenbahn	7. April	—	19
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Gadebusch-Wittenburger Personenpost	16. April	—	21
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Dassow-Wismarschen Personenpost	23. Mai	—	26

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Grevesmühlen-Rehnaer Personenpost	23. Mai	1862.	26
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen über Grevesmühlen	21. Junius	—	30
Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Dassow-Klützer Personenpost bis Boltenhagen	21. Junius	—	30
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligendamm	23. Junius	—	30
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Goldberg-Lübzer Post	22. Julius	—	34
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Güstrow und Lübz	18. August	—	37
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenpost zwischen Dömitz und Ludwigslust	25. August	—	38
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Post-Expedition in Boltenhagen und die Postverbindung zwischen Grevesmühlen und Dassow und Klütz	9. Septbr.	—	40
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Krakow-Serrahner Post	11. Septbr.	—	40
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Demmin-Warenschen Personenpost	25. Novbr.	—	50
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Rostock-Wittstocker Personenpost	2. Decbr.	—	52
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Penzlin-Warenschen Local-Post	3. Decbr.	—	52
Telegraphensachen.			
Bekanntmachung, betreffend das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein und für die interne telegraphische Correspondenz auf den Großherzoglich Mecklenburgischen Telegraphen-Linien	21. Decbr.	1861.	2
Bekanntmachung, betreffend die Wiedereröffnung der Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm	4. Junius	1862	29
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Telegraphen-Station zu Parchim, die Schließung der Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm und die Wiederherstellung des vollen Tagesdienstes bei der Telegraphen-Station zu Waren	25. Septbr.	—	42

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
IX. Militairsachen.			
Verordnung, betreffend die Vermehrung des Kriegsersatz-Contingents	10. Februar	1862	10
Verordnung, betreffend die Erhöhung der Stellvertreter-Prämie für die Kriegsersatzmannschaft	10. Februar	—	10
Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Pensionen der ehemaligen freiwilligen Jäger	30. Januar	—	11
Bekanntmachung in Betreff der Recrutirung des Jahres 1862 .	24. Julius	—	34
X. Varia.			
Bekanntmachung wegen der ausgelooſten und in Termino Johannis 1862 von der Reluitions Caſſe zurückzuzahlenden Capitalien .	15. Januar	1862	5
Bekanntmachung wegen der ausgelooſten und in Termino Antonii 1863 von der Reluitions Caſſe zurückzuzahlenden Capitalien .	23. Junius	—	30
Bekanntmachung wegen der ausgelooſten und am 1. Auguſt d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843 . .	16. Januar	—	5
Bekanntmachung, betreffend die einſtweilige Vertretung des Grafen von Schlieffen in der Commiſſion für die Londoner Induſtrie- und Kunſt Ausſtellung durch den Landſchafts-Director Baron von Maltzahn auf Vollrathsruh	10. Februar	—	9
Bekanntmachung, betreffend die den wandernden inländiſchen Zimmer- und Maurergeſellen zugeſicherte Vergünſtigung für den Fall ihrer Beſchäftigung bei den öffentlichen Bauten in Dargun .	10. Februar	—	10
Bekanntmachung, betreffend das Trauergeläute ꝛc. wegen des Ablebens J. K. H. der regierenden Frau Großherzogin Auguſte von Mecklenburg Schwerin	3. März	—	14
Trauer-Reglement wegen des Ablebens J. K. H. der regierenden Frau Großherzogin Auguſte von Mecklenburg-Schwerin .	3. März	—	14
Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Herzoglich Anhalt-Deſſauiſchen Staatskaſſenſcheine in Appoints zu 1 Thlr. . .	14. April	—	20
Bekanntmachung, betreffend die von einem Theile der Tagespreſſe verbreiteten Unwahrheiten in Bezug auf die künftige Succeſſion im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Fürſtenhauſe .	19. April	—	21

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 2 Millionen Thalern Cour. zur Verwendung für den Bau der Friedrich-Franz-Bahn	3. Mai	1862	23
Weitere Bekanntmachung in Betreff dieser Anleihe . . .	2. Decbr.	—	51
Bekanntmachung, betreffend den Stand des Cholera-Waisenfonds und die aus demselben gewährten Unterstützungen	9. Mai	—	24
Bekanntmachung, betreffend den in Holland verstorbenen Mecklenburger Carl Bruhns	30. Mai	—	27
Bekanntmachung, betreffend den Nachlaß des in Holland verstorbenen Mecklenburgers Heinrich Buschholz	26. August	—	38
Bekanntmachung, betreffend die Incorporirung der Feldmark Friedrichsgabe in das Gebiet der Stadt Schwaan	1. Decbr.	—	52
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1. April $18\frac{61}{62}$	6. Decbr.	—	52
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1. April $18\frac{61}{62}$ . .	6. Decbr.	—	52
XI. Personalveränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen), Titel-Verleihungen, Concessionsertheilungen ꝛc., Orts- und Personen-Namens-Veränderungen, Verleihungen von Ehrenzeichen.			
Anzeige von dem Ableben J. K. H. der Frau Großherzogin Auguste, geb. Prinzessin von Reuß-Schleitz-Köstritz	3. März	1862	13
Anzeige von dem Ableben J. H. der Frau Herzogin-Mutter von Altenburg Marie, geb. Herzogin von Mecklenburg-Schwerin .	27. October	—	46
1. Beim Großherzoglichen Hofstaate.			
Ernannt sind:			
Amtmann Lechler zum Amtshauptmann	14. Mai	1862	25

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Cassenbote Eichblatt zum Cassenschreiber	15. Mai	1862	25
Forstdienstgehülfe Peterson zum Forst-Controleur bei der Verwaltung des Großherzoglichen Haushalts und Förster im Zickhusen-Rabensteinfelder Forstreviere	16. Octbr.	—	45
Holzwärter Meyer zum Förster in Ivendorf	27. Octbr.	—	47
Forstpraktikant Baron von Hammerstein zu Dargun zum Jagdjunker	13. März	—	17
Candidat der Theologie E. Brenning zum Instructor des Herzogs Paul Friedrich Hoheit	10. Januar	—	5
Es ist verliehen:			
Dem Maurermeister Neumann in Schwerin der Charakter als Hof-Maurermeister	19. Decbr.	1861.	1
Dem Musikdirector Schmiedekampf der Charakter eines Großherzoglichen Musikdirectors	21. Decbr.	—	2
Der Kuchenbäckerin, verwittweten Caroline Alst in Berlin der Charakter als Hof-Kuchenbäckerin	31. Decbr.	—	3
Dem Steinmetz Schäfer in Schwerin der Charakter als Hof-Steinmetz	1. Februar	1862	11
Dem Fabrikanten Kluth in Schwerin der Charakter als Hof-Strumpfwirker			
Dem Klempnermeister Peters in Rostock der Charakter als Hof-Klempner	20. Februar	—	15
Dem Büchsenmacher Farnow in Güstrow der Charakter als Hof-Büchsenmacher	23. April	—	23
Dem Böttchermeister Tesdorff in Rostock der Charakter als Hof-Böttcher			
Dem Kunst- und Handels-Gärtner Brinckmann in Rostock der Charakter als Hof-Gärtner	22. Mai	—	26
Dem Saamenhändler Ponge in Berlin der Charakter als Hof-Lieferant			
Dem Decorationsmaler Trilke sen. in Schwerin der Charakter als Hof-Decorationsmaler	21. August	—	39
Dem Segel- und Kompaßmacher Gerdes in Rostock der Charakter als Hof-Segel- und Kompaßmacher			
Dem Pächter des Hôtel Royal in Berlin, Lange, der Charakter eines Großherzoglichen Hof-Traiteurs	1. Septbr.	—	41

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Dem Historienmaler A. Schreyer in Paris das Prädicat als Hofmaler	9. October	1862.	45
Dem Fabrikanten J. M. Farina in Cöln der Charakter als Hof-Lieferant Dem Damenkleidermacher Neumann in Ludwigslust der Charakter als Hof-Damenkleidermacher	7. Novbr.	—	48
Dem Bäckermeister Permien in Goldberg der Charakter als Hof-Bäcker Dem Schlachter-Aeltermann Lorenz in Schwerin der Charakter als Hof-Schlachter Dem Tapezier Willers in Schwerin der Charakter als Hof-Tapezier Dem Schneidermeister Knoth in Schwerin der Charakter als Hof-Schneider Dem Schneidermeister Willrath in Schwerin der Charakter als Hoflivreeschneider	16. Decbr.	—	53
Es ist gestattet:			
Dem Buchhändler Bolhoevener in Schwerin die Firma „Stillersche Hofbuchhandlung zu Schwerin“ fortzuführen	9. Novbr.	1862	49
2. Beim Staats-Ministerium und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
von Oertzen auf Woltow zum Landrath des Herzogthums Güstrow von Restorff auf Rosenhagen zum Landrath des Herzogthums Schwerin	24. Januar	1862	6

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
3. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Bereiche der Administration desselben.			
Gesandte und Consuln.			
Ernannt sind:			
Generallieutenant von Sell zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe .	29. Septbr.	1862.	42
Kaufmann R. Pearce zu Penzance zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	20. Januar	—	6
Vice-Consul H. Petersen-Zea-Bermudez in Malaga zum diesseitigen Consul daselbst	27. Januar	—	7
Procurator W. J. Stevens in Malta zum diesseitigen Consul daselbst	22. Februar	—	11
Kaufmann G. Hingston in Dartmouth zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	28. April	—	23
Kaufmann J. Barlez in Brüssel zum diesseitigen Consul daselbst			
Kaufmann J. F. White in Aberdeen zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	16. Mai	—	25
Kaufmann H. Pettersen in Tromsoe zum diesseitigen Consul daselbst	9. August	—	36
Kaufmann M. Kowacewicz zu Mariupol zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	21. October	—	45
Kaufmann C. F. Adae in Cincinnati zum diesseitigen Consul daselbst			
Kaufmann J. Salatich in Kertsch zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	25. October	—	47
Kaufmann W. D. Mathews in Penzance zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	8. Novbr.	—	48
Beauftragt ist:			
Rittmeister Freiherr von Brandenstein, als interimistischer Geschäftsträger, mit der Führung der Geschäfte der Legation am Königlich Preußischen Hofe	29. April	1862.	23

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Anerkannt ist:			
A. Bicker in Schwerin als Consul der Vereinigten Staaten von Nordamerika für das hiesige Großherzogthum . . .	8. October	1862	44
Entlassen ist:			
Consul H. Petersen in Malaga	27. Januar	1862	7
4. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Ministerialrath Dr. Brandt zum Geheimen Ministerialrath . Hofrath Dr. Dippe zum Ministerialrath	28. Februar	1862	16
Oberlehrer Dr. Wigger zum Registrator beim Geheimen und Haupt-Archiv und zum zweiten Bibliothekar der Regierungs-Bibliothek	23. Decbr.	1861.	3
Beauftragt ist:			
Telegraphen-Ingenieur Bichelmann in Schwerin zur Theilnahme an den Geschäften des Normal-Aichungsamtes . . .	10. Januar	1862.	3
Es ist verliehen:			
Dem Kaufmann J. B. Mann in Rostock der Charakter als Commerzienrath	2. Januar	1862	2
Beim ritterschaftlichen Credit-Vereine sind bestätigt:			
Landrath von Blücher auf Teschow zum Mitgliede der Haupt-Direction, Vice-Landmarschall von Behr auf Hindenberg zum Director, und der von Leers auf Schönfeld zum Deputirten bei der Mecklenburgischen Kreisdirection	19. Decbr.	1862	54

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
5. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.			
Beauftragt ist:			
Amtsverwalter von Witzendorff mit interimistischer Hülfeleistung beim Finanz-Ministerium	12. April	1862	21
Ernannt sind:			
Calculatur-Gehülfe Normann zum Calculator beim Revisions-Departement	16. Junius	1862	29
Rentschreiber Bouchholtz zum Cassier bei der Renterei . .	28. Junius	—	31
Registratur-Gehülfe Benemann zum wirklichen Registrator bei dem Steuer- und Zoll-Departement	28. Februar	—	16
Postschreiber Wennmohs zum interimistischen Landzoll-Berechner in Laage	23. Januar	—	6
Postschreiber Drews zum Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner in Lübz			
Elbzoll-Inspector Dührkop zum ersten, alleinigen und dirigirenden Elbzoll-Beamten bei dem Elbzoll-Amte in Dömitz . . .	25. März	—	18
Elbzoll-Inspector von Lücken zum ersten, alleinigen und dirigirenden Elbzoll-Beamten und Elbzoll-Director bei dem Elbzoll-Amte in Boizenburg	17. Junius	—	30
Eisenbahn-Betriebs-Inspector E. Wachenhusen zum Großherzoglichen Eisenbahn-Baumeister	3. Februar	—	8
In den Ruhestand ist versetzt:			
Elbzoll-Director Karsten in Boizenburg	17. Junius	1862	30
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Als Architekt hat das theoretische Examen bestanden:			
Der Baubeflissene Müschen aus Teterow	27. Junius	1862	31

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Zu Kammer-Ingenieure sind angenommen:			
Die Ingenieur-Gehülfen Möller und Graff	29. März	1862	9
Zum Kammer-Ingenieur-Gehülfen ist angenommen:			
Ingenieur-Gehülfe G. Walther	23. Januar	1862	7
Versetzt ist:			
Landbaumeister Krüger in Schwerin an die Central-Bauverwaltung	11. Januar	1862	5
Ernannt und resp. befördert sind:			
Amtmann von Pressentin in Dargun zum nachgeordneten ersten Beamten und Amtshauptmann	17. März	1862	17
Amtmann Pauly in Stavenhagen zum ersten Beamten, mit dem Charakter als Amtshauptmann	26. Junius	—	31
Amtmann von Levetzow zum ersten Beamten in Lübz, mit dem Charakter als Amtshauptmann			
Die Amtsverwalter Heidensleben zu Goldberg und Schröder zu Wismar zu zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann	2. April	—	19
Amtsverwalter Kuhberg in Wismar zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann	26. Junius	—	31
Amtsverwalter von Oertzen in Doberan zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann			
Amtsverwalter Zarneckow in Lübtheen zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann	18. October	—	47
Amts-Mitarbeiter zur Nedden in Dargun zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	22. Decbr.	1861	3
Amts-Mitarbeiter Giffenig in Hagenow zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter			
Amts-Mitarbeiter O. Mann in Criwitz zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	2. April	1862	19
Amts-Mitarbeiter B. Fabricius zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter, bei den Aemtern Grabow-Eldena			
Canzleirath von Oertzen in Dargun zum dritten Beamten und Amtsverwalter	25. April	—	23

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
Amts-Mitarbeiter Trendelburg in Grevesmühlen zum dritten Beamten und Amtsverwalter	23. Mai	1862	27
Amts-Mitarbeiter Raspe in Crivitz zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	16. October	—	48
Canzlist Finger zum zweiten Registrator bei dem Amte Schwerin	31. October	—	49
Es ist beigelegt:			
Den Amts-Auditoren Schultz und von Restorff in Schwerin interimistisch das votum in judicialibus	19. Decbr.	1862	53
Versetzt sind:			
Amtmann Friederichs an das Amt Wredenhagen zu Röbel Amts-Mitarbeiter Trendelburg an das Amt Grevesmühlen Amts-Auditor Oesten an das Amt Lübz	2. April	1862	19
Amtsverwalter von Abercron an das Amt Doberan . . Amts-Auditor Vick an das Amt Toitenwinkel . . .	25. April	—	23
Amts-Mitarbeiter Studemund an das Amt Lübtheen . .	6. Junius	—	29
Amtshauptmann Mecklenburg an das Amt Wittenburg . Amtmann von Hintzenstern an das Amt Grabow-Eldena . Amtsverwalter Zarneckow an das Amt Lübtheen . . Amtsverwalter Schlettwein an das Amt Lübz . . Amtsverwalter Krüger an das Amt Warin . . . Amts-Mitarbeiter O. Raspe an das Amt Crivitz . .	26. Junius	—	31
Amts-Mitarbeiter Kittel an das Amt Doberan	23. Julius	—	34
Amts-Auditor Vick an das Amt Dargun	12. August	—	36
Amts-Mitarbeiter M. Maßmann an das Amt Dargun . .	13. October	—	44
Amts-Auditor Martienssen an das Amt Hagenow . . .	3. Decbr.	—	52
Als Auditoren sind angestellt:			
Rechts-Candidat Pauly bei dem Amte Grabow-Eldena .	21. Decbr.	1861.	1
Rechts-Candidat Bürger bei dem Amte Boizenburg . .			1
Advocat Ebeling bei dem Amte Mecklenburg-Redentin zu Wismar	14. Januar	1862.	5
Advocat Kortüm bei dem Amte Güstrow	15. Februar	—	11
Advocat F. Grohmann bei dem Amte Ribnitz . . . Advocat Buschmann bei dem Amte Goldberg . . .	6. Mai	—	24

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Advocat Piper bei dem Amte Gadebusch			
Rechts Candidat Graf von Bernstorff bei den Aemtern Dargun, Gnoien und Neukalen	22. Mai	1862	26
Advocat H. Raspe bei dem Amte Güstrow . . .			
Rechts-Candidat von Bülow bei dem Amte Schwerin .			
Advocat Kothé bei dem Amte Grevesmühlen . . .			
Advocat Zegelin bei dem Amte Schwerin	23. Mai	—	27
Advocat Grosse bei dem Amte Lübz	13. Junius	—	30
Advocat Dahse bei dem Amte Güstrow-Rossewitz . . .	3. Decbr.	—	52
Es ist verliehen:			
Dem Amtsverwalter von Boccum, genannt von Dolffs, in Schwerin der Charakter als Domainenrath	15. März	1862	16
Dem Amtsverwalter Drechsler der Charakter als Amtmann .	28. März	—	18
Dem Drosten Danckwarth zu Wittenburg der Charakter als Landdrost	26. Junius	—	31
Entlassen und resp. in den Ruhestand versetzt sind:			
Amtmann Baron von Lützow zu Grevesmühlen . . .	28. März	1862	18
Landdrost Drechsler zu Lübz	26. Junius	—	31
Drost von Seeler zu Neu-Buckow	8. Septbr.	—	40
Oberamtmann Otto zu Dargun, mit dem Charakter als Drost .	1. October	—	43
Ernannt sind:			
Forst-Inspector Schröder zum Forst-Inspections-Beamten und Forstmeister in Calis	15. Novbr.	1862	51
Stationsjäger Degetow zum Förster in Weißenkrug . . .	25. März	—	19
Stationsjäger Rohde zum Förster in Neu-Dragun . . .	1. Julius	—	32
Hofjäger Wiegandt zum Förster in Vitense	27. October	—	47
Forstpractikant Garthe zum Forst-Auditor	5. Decbr.	—	52
Versetzt ist:			
Forstmeister von Liebeherr als Forst-Inspections-Beamter nach Schwerin	22. Septbr.	1862	44
Entlassen ist:			
Forstmeister von Boddien, mit dem Titel eines Oberforstmeisters .	22. Septbr.	1862	43

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.			
Ernannt sind:			
Die Postmeister Schnell in Plau, Pohlmann in Boizenburg, Störzel in Waren, von Schmidt in Parchim und der Postsecretair Ehrke in Doberan zu Ober-Postmeistern . .	20. Junius	1862.	30
Postschreiber Hane zum Postsecretair	4. April	—	25
Postschreiber Wennmohs zum Postmeister in Laage . . }	23. Januar	—	6
Postschreiber Drews zum Postmeister in Lübz . . . }			
Die Postaccessisten Vogler und von Wrisberg zu Postschreibern	11. Januar	—	6
Postaccessist Benemann zum Postschreiber	30. Mai	—	27
Postaccessist Vollbrecht zum Postschreiber	27. Septbr.	—	43
6. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Ministerialrath von Scheve zum Geheimen Ministerialrath . .	28. Februar	1862.	16
Advocat Kues zum Regierungs- und Lehns-Fiscal, mit dem Charakter eines wirklichen Canzleiraths	4. Julius	—	31
a. Abtheilung für Justizsachen.			
Ernannt sind:			
Rechts-Candidat von Lehsten zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	30. April	1862.	23
Criminalrath von Bülow zum Director des Criminal-Collegiums zu Bützow	25. April	—	22
Advocat Radel zum ständigen Hülfsarbeiter mit entscheidender Stimme bei dem Stadtgerichte und dem Gerichte der Burg- und Domfreiheit zu Güstrow	11. Septbr.	—	40
Advocat Grohmann zum außerordentlichen Mitarbeiter bei dem Gerichte zu Ludwigslust	7. Novbr.	—	48

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Der interimistische Actuar Jantzen zum wirklichen Actuar bei dem Stadtgerichte und dem Gerichte der Burg- und Domfreiheit zu Güstrow	22. Septbr.	1862	42
Es ist verliehen:			
Dem Justiz-Canzlei-Secretair Prehn in Rostock der Charakter als Hofrath	28. Februar	1862	15
Dem Criminalrath von Wick in Bützow der Charakter als Regierungs-Rath	28. Februar	—	16
Entlassen und resp. in den Ruhestand versetzt sind:			
Canzlei-Auditor von Mecklenburg in Schwerin	11. Februar	1862	3
Canzleirath von Oertzen in Schwerin	24. März	—	17
Criminal-Director Bolte in Bützow	25. April	—	22
Regierungs- und Lehns-Fiscal, Geheime Canzleirath Müller in Schwerin	4. Julius	—	31
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:			
Amts-Auditor, Advocat Trendelburg zu Wismar . . .	18. Februar	1862	11
Amts-Auditor, Advocat Bauermeister zu Stavenhagen . .	25. März	—	17
Amts-Auditor, Advocat Raspe zu Neu-Buckow	8. April	—	20
Amts-Auditor, Advocat Studemund zu Hagenow . . .	13. Mai	—	25
Amts-Auditor, Advocat Kittel zu Schwerin	8. Julius	—	32
Advocat A. Fabricius zu Wismar	15. Julius	—	33
Amts-Auditor, Advocat M. Maßmann zu Rostock . . .	9. Septbr.	—	40
Advocat R. Diederichs zu Güstrow	14. October	—	45
Advocat Koch zu Rostock	18. Novbr.	—	49
Amts-Auditor, Advocat Bergner zu Bützow	1. Decbr.	—	51
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Pastor Kliefoth zum Director des Schullehrer-Seminariums in Ludwigslust	6. Januar	1862	3

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Seminarlehrer Sellin zum Rector an der Stadtschule in Sternberg Candidat Karsten zum Rector an der Schule in Zarrentin .	23. October	1862.	45
Candidat Bartholdi zum Subrector an der Rectorschule in Ludwigslust	28. October	—	48
Subrector Fleck zum Rector an der Stadtschule in Grabow . .	9. Decbr.	—	52
Entlassen ist:			
Seminar-Director Werner zu Ludwigslust	6. Januar	1862.	3
c Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.			
Es ist verliehen:			
Dem Dr. med. Pfeiffer in Schwerin der Charakter eines Sanitätsraths	27. Decbr.	1861.	1
Dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Richter in Boizenburg der Charakter eines Medicinalraths	28. Decbr.	—	2
Dem Sanitätsrath Dr. Spaarmann in Stavenhagen der Charakter eines Medicinalraths	15. Mai	1862	25
Dem Dr. med. Claren in Schwerin der Charakter eines Sanitätsraths	23. Mai	—	26
Dem Sanitätsrath Dr. Bornemann in Goldberg der Charakter eines Medicinalraths	10. Junius	—	29
Dem Haus-Inspector bei der Irren-Pflege-Anstalt in Dömitz, Lieutenant a. D. Held, der Charakter eines Ober-Inspectors .	28. März	—	18
Concession zur medicinischen Praxis ist ertheilt:			
Dem Dr. med. Schmeltz aus Stavenhagen	3. Februar	1862.	11
Dem Dr. med. Wilbrandt aus Rostock	29. März	—	18
Dem Dr. med. Waldow aus Güstrow	2. Junius	—	27
Dem Dr. med. Richter aus Boizenburg	11. Julius	—	33
Dem Dr. med. Gley aus Schwerin	25. Septbr.	—	42
Dem Dr. med. Wagner aus Neustrelitz	13. Novbr.	—	49
Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst ist ertheilt:			
Dem C. H. Weltzien zu Parchim	21. August	1862	38

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Concession zur Ausübung der Thierheilkunde ist ertheilt:			
Dem G. Timm in Wismar	5. Septbr.	1862.	40
Es ist ertheilt:			
Dem Hof-Apotheker Dr. Witte in Rostock die Concession zu dem selbstständigen Betriebe einer Droguerie-Handlung . . .	26. März	1862.	18
7. Beim Militair-Departement und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt und resp. befördert sind:			
Second-Lieutenant von Mentz zum Premier-Lieutenant . .	21. Januar	1862.	6
Second-Lieutenant von Hirschfeld zum Premier Lieutenant . .	22. Januar	—	6
Die Portepée-Fähnriche von Meibom und von Weltzien zu Second-Lieutenants	4. Februar	—	9
Portepée-Fähnrich von Cleve zum Second-Lieutenant . . .	4. Septbr.	—	39
Rittmeister und Escadron-Chef von Kahlden zum Major und etatmäßigen Stabsoffizier	25. Novbr.	—	50
Charakterisirte Rittmeister Detmering zum Rittmeister und Escadron-Chef			
Second-Lieutenant Baron von Stenglin zum Premier-Lieutenant			
Die Portepée-Fähnriche Schmarsow, Schiller, von Weltzien, von Zülow, von Santen, von Bassewitz, Ackermann, von Huth, von Pressentin, von Päpcke, von Oldenburg, von Bülow und von Häseler zu Second-Lieutenants	16. Decbr.	—	53
Die Majors von Blücher und von Bülow zu Oberstlieutenants	17. Decbr.	—	53
Major von Lützow zum Director der Militair-Bildungs-Anstalt .	4. April	—	20
Cassier Paschen zum Vorstande der Militair-Casse, mit dem Charakter als Zahlmeister	20. Junius	—	30
Dr. Richter zum Assistenzarzt bei der Division	21. Junius	—	30

Es ist

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
Es ist verliehen:			
Dem Rechnungsführer Müller der Premier-Lieutenants-Rang .	26. Februar	1862	15
Dem Premier-Lieutenant Detmering der Charakter als Rittmeister	21. April	—	23
Dem Obersten z. D. Scheffer der Charakter als General-Major	1. Decbr.	—	51
Dem General-Auditeur Driver der Rang als Oberstlieutenant .	17. Decbr.	—	53
Dem Stallmeister Petersen, und den Rechnungsführern Siefke und Gluer der Rang als Premier-Lieutenant . .			
Verabschiedet sind:			
Second-Lieutenant von Blücher	27. Mai	1862	26
Second-Lieutenant von Wickede	27. Junius	—	31
Bataillons-Chirurgus Zeitz			
Second-Lieutenant Baron von Maltzahn	2. Septbr.	—	39
Major Freiherr Printz von Buchau	15. Novbr.	—	49
8. Beim Oberkirchenrathe und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt ist:			
Pastor Sostmann zu Körchow zum Präpositus des Wittenburger Cirkels	9. October	1862	44
Erwählt und resp. berufen sind:			
Pastor Walter zum zweiten Prediger an der St. Nicolai-Kirche in Schwerin	27. Januar	1862	8
Pastor Köhler zum Prediger in Roggendorf	27. Januar	—	8
Hülfsprediger Jung zum Prediger in Lübtheen	1. April	—	19
Oberlehrer Schmaltz zum Pfarrverweser an der Kirche in Schlieffenberg	5. Mai	—	24
Hülfsprediger Mattfeldt zum Prediger in Grambow . . .	13. Mai	—	25

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts
Paſtor Künne zum Prediger in Friedrichshagen	28. Mai	1862	27
Präpoſitus Romberg zum Prediger in Kalkhorſt	7. Junius	—	29
Candidat Steinmann zum Prediger an der Strafanſtalt Dreibergen	5. Julius	—	33
Hülfsprediger Fromm zum Prediger in Gielow	23. Julius	—	34
Paſtor Flörke zum Prediger in Toitenwinkel	2. Auguſt	—	35
Hülfsprediger Dabelſtein zum Prediger in Lübz	25. Septbr.	—	42
Hülfsprediger Köppen zum Prediger in Karbow	6. October	—	44
Paſtor Gläbecke zum Prediger in Polchow	22. October	—	47
Rector Türck zum Prediger in Perlin	22. October	—	47
Paſtor Schrönn zum zweiten Prediger am Dome in Güſtrow	1. Decbr.	—	52
Hülfsprediger Brettner zum zweiten Prediger in Boizenburg	10. Decbr.	—	53
Ernannt iſt:			
Amts-Rendant Walther zum Kirchen-Oeconomus und Proviſor in Gadebuſch	2. Mai	1862	23

9. Orts- und Perſonen-Namens-Veränderungen.

Es iſt beigelegt:

Dem aus den Ländereien des vormaligen Kruggehöfts zu Pinnow und des früheren Pachthofes Petersberg gebildeten Erbpachthofe der Name „Petersberg“	8. Februar	1862	11
Der auf dem Gute Dummerſtorf neu eingerichteten Meierei der Name „Waldeck“	2. Mai	—	23

10. Verleihungen von Ehrenzeichen.

Es iſt verliehen:

Die von dem Großherzoge Friedrich Franz I. geſtiftete Verdienſt-Medaille mit der Inſchrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“

in Gold mit dem Bande:

Dem Leibarzt Geheimen Hofrath Dr. Freſe in Schwerin	28. Februar	1862	16
Dem Ober-Poſtamts-Director Krüger in Hamburg	24. Auguſt	—	39

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts
	Monat.	Jahr.	
Die Verdienst-Medaille in Gold:			
Dem Königlich Engliſchen Lieutenant Brocke	28. Januar	1862	9
Dem Leibarzt Medicinalrath Dr. Mettenheimer in Schwerin	11. März	—	16
Dem Ober-Medicinalrath Dr. Raſſe zu Sachſenberg . .			
Dem Leibarzt Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, Generalarzt Dr. Böger in Berlin			
Dem Oberſtabsarzt Hofrath Dr. Rennow in Ludwigsluſt . .	17. März	—	17
Dem General-Conſul Kreeſt in London	22. Auguſt	—	39
Die Verdienſt-Medaille in Bronce:			
Dem Sergeanten Hector	28. Februar	1862.	15

Digitized by Google

Es enthalten die Jahrgänge des officiellen Wochenblattes Stücke:

Jahrgang	1812	=	39	Stücke.	Jahrgang	1831	= 51 Stücke.
—	1813	=	50	—	—	1832	= 48 —
—	1814	=	53	—	—	1833*)	= 49 —
—	1815	=	52	—	—	1834	= 48 —
—	1816	=	52	—	—	1835	= 50 —
—	1817	=	51	—	—	1836	= 47 —
—	1818	=	43	—	—	1837	= 49 —
—	1819	=	37	—	—	1838	= 50 —
—	1820	=	37	—	—	1839	= 50 —
—	1821	=	40	—	—	1840*)	= 37 —
—	1822	=	30	—	—	1841	= 31 —
—	1823	=	46	—	—	1842	= 39 —
—	1824	=	49	—	—	1843	= 32 —
—	1825	=	51	—	—	1844	= 28 —
—	1826	=	47	—	—	1845	= 35 —
—	1827	=	48	—	—	1846	= 33 —
—	1828	=	49	—	—	1847	= 35 —
—	1829	=	45	—	—	1848	= 59 —
—	1830	=	46	—	—	1849	= 51 —

Es enthalten die Jahrgänge des Regierungs-Blattes Stücke:

Jahrgang	1850	=	53	Stücke.	Jahrgang	1857	= 40 Stücke.
—	1851	=	43	—	—	1858	= 40 —
—	1852	=	36	—	—	1859	= 58 —
—	1853	=	51	—	—	1860	= 43 —
—	1854	=	46	—	—	1861	= 45 —
—	1855	=	47	—	—	1862	= 54 —
—	1856	=	43	—			

*) Vom Jahrgange 1833 an ist ein Haupttitel, vom Jahre 1840 an ein Haupttitel nebst Inhalts-Verzeichniß beigegeben.

Sämmtliche Jahrgänge des officiellen Wochenblatts von 1812 bis 1849, so wie die Jahrgänge 1850 bis 1862 des Regierungs-Blatts sind in der Expedition (der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung), der Jahrgang auf Druckpapier broch. zu 38 Sl. Cour.; einzelne Jahrgänge auf Schreibpapier von den Jahren 1818, 1836, 1840, 1843 bis 1863 incl. broch. zu 1 Thlr. 8 Sl. Cour.; Exemplare aller Jahrgänge des officiellen Wochenblatts resp. Regierungs-Blatts von 1812 bis 1862 (51 Jahrgänge) auf Druckpapier das Exemplar broch. zu dem Preise von 34 Rthlrn. Cour. zu haben.

Schwerin, im Januar 1863.

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 6. Januar 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis $18^{61}/_{62}$.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh zu Neukrug, D.-A. Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend den Preis-Contant der Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Großherzoglichen Postanstalten bezogen werden können.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter resp. Entbietung Unsers gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unsern Beamten und andern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem, im gegenwärtigen Jahre zu Sternberg gehaltenen Landtage die ordentliche Contribution für das Jahr von Johannis 1861 bis Johannis 1862 zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrationskosten in Gemäßheit des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755 Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, auch bestimmt haben, daß in

Digitized by Google

Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Ansätze beibehalten werden sollen, hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft, in Gemäßheit der Vereinbarung vom 25sten April 1809, zur Erlegung ihrer schuldigen Contribution sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis 18$\frac{61}{62}$ bereits das erste Viertheil derselben mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant von der vollen Hufe praenumerando bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnacht d. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Courant gleich nach Publication dieses Unsers Edicts und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant in Termino Ostern k. J. verheißen, imgleichen für das Etatjahr Johannis 18$\frac{62}{63}$ mit einem Viertheil auf Johannis k. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheil Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Courant und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant von jeder zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den obgenannten Gütern hiemit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt . .	27 Rthlr.	43 ßl.	4 pf.	Court,
eine halbe Hufe giebt . .	13 "	45 "	8 "	"
eine viertel Hufe giebt . .	6 "	46 "	10 "	"

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe	10 Rthlr.	44 ßl.	N.Zwdr.	oder	12 Rthlr.	35 ßl.	4 pf.	Court.,
eine halbe Bauerhufe	5 "	22 "	"	"	6 "	17 "	8 "	"
eine viertel Bauerhufe	2 "	35 "	"	"	3 "	8 "	10 "	"

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insoferne die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Digitized by Google

Die in den adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1)	Die Glashüttenmeister oder Vicemeister . .	24	Rthlr.	— ßl. Court.
2)	Die Glashüttengesellen	4	"	38 " "
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.			
3)	Die Kessel- und Sensenträger	7	"	10 " "
	deren Gesellen	2	"	19 " "
	deren Jungen	1	"	10 " "
4)	ein Handwerksmann	3	"	— " "
5)	die Papiermacher	4	"	38 " "
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller .	3	"	29 " "
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner . . .	3	"	29 " "
8)	Theerschwäler	3	"	29 " "
9)	Salpetersieder	3	"	29 " "
10)	Molden- und Stabholzhauer	3	"	29 " "
11)	Spanreißer	3	"	29 " "
12)	Lementirer	3	"	29 " "
13)	Säger	3	"	29 " "
14)	Decker	3	"	29 " "
15)	Teich- und andere Gräber	3	"	29 " "
	wenn diese von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.			
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk . . .	2	"	19 " "
17)	eine Grützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist	6	"	— " "
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	"	38 " "
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	"	19 " "
20)	die Pachtfischer	2	"	19 " "
21)	die Pensionarien von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer	12	"	— " "
22)	die Holländer	6	"	— " "
23)	die Pachtschäfer	3	"	29 " "
24)	die Kruglagen-Inhaber	3	"	— " "

Digitized by Google

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten, daher denn auch beispielsweise
   a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.
3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.
5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.
   Bei dem Besitze von ½ Hufe bis zu nicht voll ¾ Hufen 6 „ — „
   Haben sie ¾ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 „ — „
   Von einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . 12 „ — „
6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe, à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . 12 Rthlrn. zu erlegen.
7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese

Digitized by Google

Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarrhofe bestehen und von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der adligen Pächter statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um danach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Digitized by Google

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem diese steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Gutseinwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, um Weihnachten eingehoben, und muß mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antonii-Termins k. J. 1862 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleiche vom 18ten April 1755 von §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschiede vom 4ten October 1808 dieserhalb festgesetzt worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleich und Abschied aufkommende Contribution ebenso, wie die Contribution aus Unsern Domainen, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Digitized by Google

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieſes Edicts in den Landkaſten gebracht und in den obbenannten Terminen praenumerando an Unſere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Kloſtergütern, den Oertern des Roſtocker Diſtricts, auch den ſtädtiſchen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkaſten geht, ſo wird Uns doch derſelbe, nach Vorſchrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin feſtgeſetzten Terminen gleich der ritterſchaftlichen Contribution nebſt der Steuer der Leute außer den Hufen specifice beſonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Koſten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeſchriebenermaaßen entrichten ſoll.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 31ſten December 1861.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, ſo wie in den ritterſchaftlichen und Kloſter-, auch Roſtocker Diſtricts-, ſtädtiſchen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

II. Abtheilung.

(1) In Veranlaſſung der unter dem Rindvieh zu Neukrug, Domanial-Amts Güſtrow, ausgebrochenen Maulſäule iſt die dortige Feldmark gegen alle Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh bis auf Weiteres abgeſperrt worden.

Schwerin am 31ſten December 1861.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(2) Nachstehend bringt die General-Post-Direction die Preise zur allgemeinen Kenntniß, zu welchen die gelesensten Zeitschriften mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Einkaufspreise von den Postanstalten im Jahre 1862 debitirt werden sollen.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℔	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
I. Inländische Zeitschriften.					
Anzeigen	2	Schwerin	1	40	½
Archiv für Landeskunde	monatlich	Schwerin	6	12	1
Badelisten	unbestimmt	Doberan	—	28	—
Boizenburg-Hagenower Wochenblatt	2	Boizenburg	2	4	¼
Bürger- und Hausfreund	2	Gnoien	1	32	¼
Bützower Volksfreund	3	Bützow	2	8	¼
Gadebusch-Grevesmühlener Wochenblatt	2	Grevesmühlen	1	32	¼
Güstrower Zeitung	3	Güstrow	2	24	¼
Laager Wochenblatt	2	Laage	1	40	¼
Landwirthschaftliche Annalen des Mecklenb. patriotischen Vereins	1	Wismar	2 3	24 —	¼
Ludwigsluster Wochenblatt	2	Ludwigslust	2	12	¼
Mecklenburgisches Schulblatt	1	Ludwigslust	1	16	¼
Mecklenburgische Zeitung	6	Schwerin	6	12	¼
Nachrichten aus und über Ostindien	monatlich	Rostock	—	20	1
Neues Mecklenburgisches Kirchenblatt	1	Güstrow	1	16	¼
Norddeutscher Correspondent	6	Schwerin	6	12	¼
Officieller Anzeiger des Fürstenthums Ratzeburg	unbestimmt	Schönberg	—	28	¼
Parchimsche Zeitung	4	Parchim	2	44	¼
Plauer Zeitung	2	Plau	1	40	¼
Regierungsblatt	unbestimmt	Schwerin	—	36	1
Ribnitzer Stadt- und Landbote	2	Ribnitz	1	32	¼
Röbelsches Wochenblatt	2	Röbel	1	32	¼
Rostocker Zeitung	6	Rostock	5	—	¼
Stadt- und Amts Bote	3	Malchin	1	16	¼
Sternberg-Brüel-Warinер Anzeiger	1	Sternberg	1	—	¼
Teterower Zeitung	3	Teterow	1	32	¼
Theologische Zeitschrift	jährlich 6 Doppelhefte	Schwerin	7	16	
Verordnungsblatt der Postverwaltung	unbestimmt	Schwerin	—	24	1
Volksblatt für Stadt und Land	3	Rostock	1	32	¼
Wächter	2	Schwerin	2	—	1
Warensches Wochenblatt	2	Waren	1	32	¼
Wismarsche Zeitung	3	Wismar	3	24	¼

Wöchent-

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	β	Abonnements-Termin. Jahr.
Wöchentlicher Anzeiger für das Fürstenthum Ratzeburg	1	Schönberg	1	16	1/4
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Abendzeitung	7	Augsburg	4	44	1/4
Actionär	1	Frankfurt a. M.	7	8	1/2
Agronomische Zeitung	1	Leipzig	8	—	1/2
Allgemeine Bauzeitung	Monatsheft	Wien	16	32	1
Allgemeine landwirthschaftliche Zeitung .	1	Leipzig	2	8	1/4
Allgemeine Kirchenzeitung	2	Darmstadt	5	36	1
Allgemeine Kirchenzeitung mit dem theologischen Literaturblatt	2	Darmstadt	10	—	1
Allgemeine deutsche Lehrerzeitung . .	2 monatlich	Leipzig	1	16	1/2
Allgemeine kirchliche Zeitschrift . . .	10mal jährl.	Elberfeld	2	—	1
Allgemeine Militairzeitung	1	Darmstadt	6	44	1
Allgemeine Modezeitung mit Doppelkupfern	1	Leipzig	8	—	1/2
Allgemeine Modezeitung mit einfachen Kupfern	1	Leipzig	6	—	1/2
Allgemeine Musterzeitung	2 monatlich	Stuttgart	2	8	1/4
Allgemeiner deutscher Telegraph . . .	1	Stuttgart	1	32	1/4
Allgemeine Theater-Chronik	1 in 3 Nr.	Leipzig	6	—	1/4
Allgemeine Wiener medicinische Zeitung .	1	Wien	5	—	1/4
Allgemeine Zeitung	7	Augsburg	11	—	1/4
Allgemeine Zeitung des Judenthums . .	1	Leipzig	3	—	1/4
Allgemeine medicinische Centralzeitung . .	2	Berlin	4	24	1
Allgemeine deutsche Strafrechts-Zeitung .	1	Leipzig	4	—	1/4
Allgemeine Preußische (Stern-) Zeitung .	12	Berlin	12	—	1/4
Allgemeine Gerichtszeitung	3	Berlin	2	32	1/4
Allgemeine Schützen- und Volkswehrzeitung	monatlich 2	Coburg	1	12	1/2
Amtsblätter der preußischen Regierungen .	1	. . . . .	—	28	—
Amtsblatt des preußischen Postdepartements	unbestimmt	Berlin	—	28	1
Amts- und Verordnungsblatt	1	Gera	—	36	1
Amts- und Nachrichtsblatt	3	Altenburg	1	32	1/4
Annalen der Landwirthschaft	monatlich	Berlin	4	—	1
Annalen der Landwirthschaft	1	Berlin	1	24	1/4
Anzeigeblatt zur Schweizer Zeitschrift für Pharmacie	. . . .	Schaffhausen	—	32	1
Anzeigen für die Herzogthümer Bremen und Verden	2	Stade	2	24	—
Anzeigen	6	Braunschweig	3	28	1/4
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit .	monatlich	Nürnberg	2	4	1/2

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnementstermin. Jahr.
Anzeiger, Neuer	3	Elbing	2	32	1/4
Apotheker	monatlich	Wetzlar	1	—	1
Arbeitgeber	monatlich 4	Frankfurt a. M.	3	12	1/4
Archiv für preußisches Strafrecht	2 monatlich	Berlin	5	—	1
Armen- und Krankenfreund	2 monatlich	Kaiserswerth	—	16	1
Arzt, der practische	1 monatlich	Wetzlar	1	—	1
Aus der Fremde	1	Leipzig	2	8	1/4
Aus der Heimath	1	Glogau	2	—	1/4
Ausland	1 Heft	Augsburg	9	8	1/4
Aus der Natur	1	Leipzig	4	—	1/4
Balneologische Zeitung	monatlich 2	Wetzlar	2	—	1/4
Bank- und Handelszeitung nebst landwirthschaftlichem Anzeiger	13	Berlin	10	24	1/4
Bazar	monatlich 4	Berlin	2	32	1/4
Beobachter französischer, deutscher und englischer Herren Moden	monatlich	Leipzig	3	—	1/4
Beobachter an der Spree	1	Berlin	2	—	1/4
Beobachter der ꝛc. Moden	monatlich	Leipzig	3	—	1/4
Berichte der Rheinischen Missions-Gesellschaft	monatlich 2	Barmen	—	20	1
Berichte über Ackerbau ꝛc.	monatlich 2	Alzei	—	28	1
Berlinische Nachrichten (Spenersche Zeitung)	6	Berlin	9	—	1/4
Berlinische privil. Zeitung (Voßische Zeitung)	6	Berlin	9	44	1/4
Berliner illustrirte Blätter	alle 32 Tge.	Berlin	2	—	1/4
Berliner Reform	6	Berlin	6	20	1/4
Berliner Montagszeitung	1	Berlin	4	4	1/4
Berliner Allgemeine Zeitung	12	Berlin	9	24	1/4
Bienenzeitung	monatlich 2	Nördlingen	2	4	1
Biene auf dem Missionsfelde	1 monatlich	Berlin	—	16	1
Bierbrauer, der	1 monatlich	Leipzig	2	—	1/2
Blätter über Pferde und Jagd	1	Berlin	4	—	1/2
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel	3	Leipzig	3	8	1
Börsenzeitung	12	Berlin	13	44	1/4
Botanische Zeitung	1	Leipzig	5	32	1/2
Bote aus dem Riesengebirge	2	Hirschberg	2	32	1/4
Bote für innere Mission für Pommern und Rügen	alle 14 Tage	Stralsund	—	12	1
Botschafter, Amerikanischer	monatlich	Newyork	—	20	—
Bremer Nachrichten	. . . .	Bremen	2	16	1/4
Bund	7	Bern	6	—	1/2
Centralanzeiger für Freunde der Literatur	monatlich 2	Leipzig	—	32	1/4
Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung	monatlich	Berlin	2	16	1

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Thlr.	Sgr.	Abonnementstermin. Jahr.
Chemischer Ackersmann	4 jährlich	Leipzig	1	16	1
Christliches Kunstblatt	monatlich 2	Stuttgart	1	8	1/4
Cölnische Zeitung	7	Cöln	11	24	1/4
Cölnische Blätter	7	Cöln	7	—	1/4
Constitutionelle Zeitung (Sächsische)	6	Dresden	6	—	1/4
Controlle	1	Hamburg	3	12	
Conversationsblatt	6	Frankfurt a. M.	4	—	1/4
Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und gerichtl. Psychologie	2 monatlich	Neuwied	2	—	1
Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine	monatlich	Stuttgart	1	16	1
Correspondenzblatt der Gesellschaft für die innere Mission	monatlich	Nördlingen	—	16	1
Cöthensche Zeitung	4	Cöthen	3	16	1/4
Coursblatt	1	Stettin	3	8	1/4
Courszettel über Geld und Staatspapiere	2	Hamburg	3	—	1/4
Courszettel über Geld	6	Hamburg	1	24	1/4
Dampfboot	6	Danzig	4	32	1/4
Deutsche, der	3	Sondershausen	3	40	1/4
Deutsche allgemeine Zeitung	6	Leipzig	9	—	1/4
Deutsche Auswanderungs-Zeitung	1	Bremen	2	24	1/4
Deutsche Blätter	4 monatlich	Frankfurt a. M.	2	8	1/4
Deutsche Feuerwehrzeitung	1	Stuttgart	2	8	1/4
Deutsche Gewerbezeitung	8 jährlich	Leipzig	6	—	
Deutsche Jugendzeitung	1	Hamburg	2	24	1/4
Deutsche Seidenbauzeitung	1	Berlin	4	—	
Deutsche Männergesangs-Zeitung	monatlich	Berlin	1	—	1/2
Deutsche Bürgerzeitung	1	Berlin	2	36	1/4
Deutsches Magazin für Garten- und Blumenkunde	unbestimmt	Stuttgart	2	4	1
Deutsche Gerichtszeitung	2	Berlin	4	—	1/4
Dioskuren, deutsche Kunst-Zeitschrift	1	Berlin	5	16	1/4
Donauzeitung	6	Wien	7	24	1/4
Dorfzeitung	4	Hildburghausen	2	32	1/4
Dresdener Journal	6	Dresden	6	—	1/4
Dresdener Nachrichten	7	Dresden	2	44	1/4
Düsseldorfer Zeitung	7	Düsseldorf	8	—	1/4
Eisenbahnzeitung	6	Berndorf	5	—	1/4
Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch	unbestimmt	Berlin	2	24	1/2
Elmshorner Nachrichten	2	Elmshorn	3	16	1/4
Entomologische Zeitung	monatlich	Stettin	2	24	1

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	β	Abonnements-Termin. Jahr.
Erheiterungen	alle 14 Tge.	Stuttgart	3	32	1/4
Erzähler (Sächsischer)	2	Bischofswerda	1	32	1/4
Essener Zeitung	6	Essen	5	16	1/4
Europa, Chronik der gebildeten Welt	1	Leipzig	6	32	1/4
Europäische Modenzeitung	monatlich	Dresden	4	—	1/2
Evangelischer Heidenbote	1 monatlich	Basel	—	28	1
Evangelische Kirchenzeitung	Monatsheft	Berlin	4	—	1
Evangelische Kirchenzeitung	1	Berlin	4	—	1
Fliegende Blätter	1	München	4	24	1/2
Fliegende Blätter aus dem rauhen Hause	monatlich	Hamburg	1	8	1
Beiblatt zu denselben	monatlich	Hamburg	—	12	1
Fortschritt ꝛc.	1	Leipzig	4	—	1
Frankfurter Anzeiger	6	Frankfurt a. M.	4	40	1/4
Frankfurter Intelligenzblatt	6	Frankfurt a. M.	4	40	1/2
Frankfurter Journal	13	Frankfurt a. M.	7	4	1/4
Frankfurter Postzeitung	13	Frankfurt a. M.	7	24	1/4
Fränkischer Courier	7	Nürnberg	5	4	1/4
Frauendorfer Blätter	1	Passau in Baiern	1	24	1/2
Frauenzeitung	monatlich 4	Stuttgart	2	32	1/4
Fremdenblatt	7	Wien	10	40	1/4
Friedensbote, monatlicher	monatlich	Hamburg	—	4	—
Friedländische Zeitung	2	Friedland	1	16	1/4
Fundgrube	1	Erlangen	1	8	1
Gartenlaube	1	Leipzig	2	—	1/4
Geheimes Plauderstübchen	unbestimmt	Hildburghausen	—	36	1/2
Gerberzeitung, Organ des Vereins deutscher Gerber	1	Berlin	4	—	1/4
Gesetzsammlung	unbestimmt	Cassel	1	8	1
Gesetzsammlung	unbestimmt	Hannover	1	4	1
Gesetzsammlung	unbestimmt	Rudolstadt	—	32	1
Gesetz- und Verordnungssammlung	unbestimmt	Braunschweig	1	12	1
Gesetz- und Verordnungsblatt	unbestimmt	Dresden	1	—	1
Gewerbeblatt	1	Stuttgart	—	40	1
Glocke, die	1	Leipzig	1	32	1/4
Grenzboten	1	Leipzig	10	—	1/4
Hallesches Tageblatt	6	Halle a. S.	1	12	1/4
Hamagid (der Erzähler)	1	Lyk	4	28	
Hamburger Börsenhalle (Nachmittags- und Abendausgabe)	6	Hamburg	20	—	1/4
Hamburger Börsenhalle, Abendausgabe	6	Hamburg	5	—	1/4
Hamburger Correspondent	6	Hamburg	9	—	1/4
Hamburger Corresp. auf Schreibpapier	6	Hamburg	12	—	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Courant. Thlr.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Hamburger Einfuhrlisten	unbestimmt	Hamburg	8	24	1/4
Hamburger Geld- und Effectenbörse	2	Hamburg	2	36	1/4
Hamburger Nachrichten	6	Hamburg	12	24	1/4
Hamburger Presse	2	Hamburg	3	—	1/4
Handelsblatt	2	Hamburg	6	—	1/4
Handelsblatt	1	Bremen	3	40	1/4
Handelszeitung (Preuß.)	6	Berlin	5	32	1/4
Handwerkerzeitung: Vereint vorwärts	1	Berlin	3	4	
Hannoverscher Courier	6	Hannover	6	—	1/4
Hannoversches Tageblatt	7	Hannover	4	32	1/4
Hannoverscher Volksschulbote	monatlich 2	Hannover	—	40	1/4
Hausblätter	2monatlich	Stuttgart	4	40	1/4
Hausfreund ꝛc.	1	Berlin	2	—	1/4
Hermann	1	London	9	28	1/4
Hirte, der gute	2monatlich	Neubrandenburg	—	18	
Historisch politische Blätter	2monatlich	München	6	8	1/2
Holsteinsche Ständezeitung	unbestimmt	Itzehoe	3	16	
Hygea, populäre Medicinische Zeitung	monatlich 2	Münster	1	—	1/2
Hühnerologisches Monatsblatt	monatlich	Görlitz	—	40	1/4
Jahreszeiten	1	Hamburg	10	—	1/4
Jahreszeiten ohne Beilagen	1	Hamburg	5	—	1/4
Jahrhundert, das	1	Hamburg	3	40	1/4
Jagdzeitung	monatlich 2	Wien	5	40	1/2
Illustrirter Dorfbarbier	1	Leipzig	1	16	1/4
Illustrirtes Familien-Journal	1	Leipzig	1	32	1/4
Illustrirte landwirthschaftliche Dorfzeitung	1	Leipzig	2	8	1
Illustrirte Welt	Monatsheft	Stuttgart	2	8	1
Illustrirte Zeitung	1	Leipzig	8	—	1/4
Innung der Zukunft	10mal jährl.	Delitzsch	1	—	1
Intelligenzblatt	6	Berlin	4	40	1/4
Jeetzel-Zeitung	2	Dannenberg	2	32	1/4
Journal für Buchdruckerkunst ꝛc.	monatlich 4	Braunschweig	3	—	1
Journal für moderne Stickerei	monatlich	Weimar	3	—	
Israelit, der	1	Mainz	2	—	1/4
Itzehoer Nachrichten	2	Itzehoe	2	42	1/4
Jüdisches Volksblatt	1	Leipzig	1	—	1/4
Jünglingsbote	monatlich	Barmen	—	8	1
Justiz-Ministerialblatt	1	Berlin	2	—	1
Kasseler Zeitung	6	Kassel	6	—	1/4
Katholisches Missionsblatt	1	Dülmen	—	40	1
Katholisches Volksblatt	1	Mainz	1	40	1/4
Katholisches Kirchenblatt	1	Hamburg	1	12	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	β	Abonnements-Termin. Jahr.
Kaufmann, der	2monatlich	Halle a. S.	2	40	1/4
Kieler landwirthschaftliches Wochenblatt	1	Kiel	2	4	
Kirchenblatt für die evangelisch-lutherische Gemeinde in Preußen	2monatlich	Breslau	—	20	1/2
Kirchenblatt für die evangelisch-lutherische Gemeinde	1monatlich	Braunschweig	—	40	1
Kirchenblatt, amtliches	jhrl. 18—24	Paderborn	—	32	1/2
Kirchenblatt für die Nordischen Missionen	1	Hamburg	1	24	
Kirchenblatt für Katholiken (Westphälisches)	1	Paderborn	2	24	1/2
Kirchenzeitung für Lutheraner	monatlich	Neuruppin	—	24	1
Kirchliche Mittheilungen von und über Nord-Amerika	monatlich	Nördlingen	—	12	1
Kirchlich-politisches Wochenblatt	1	Nördlingen	2	4	1
Kladderadatsch	1	Berlin	2	44	1/4
Kleine Biene auf dem Missionsfelde	monatlich	Berlin	—	12	1
Kreis-Amtsblatt für Oberbaiern	1	München	2	32	
Kreisblatt	3	Zeitz	1	12	1/4
Kreisblatt für den Lebuser Kreis	1	Frankfurt a. O.	1	4	1
Kreisblatt für die Ostpriegnitz	1	Wittstock	—	40	1/4
Kreisblatt für die Westpriegnitz	2	Perleberg	2	40	1/4
Landwirthschaftl. Centralblatt für Deutschland	monatlich	Berlin	5	—	1
Landwirthschaftlicher Anzeiger	1	Berlin	1	36	1
Landwirthschaftliches Intelligenzblatt	1	Berlin	3	—	1/4
Landwirthschaftliche Wochenschrift ꝛc.	Alle 14 Tg.	Greifswald	1	32	1
Lauenburger Anzeiger		Ratzeburg	2	24	1/4
Lauenburgische Zeitung	2	Ratzeburg	2	32	1/4
Leisniger Wochenblatt	1	Leisnig	1	—	
Leipziger Zeitung	6	Leipzig	7	28	1/4
Lesefrüchte	2	Hamburg	6	—	1/4
Literaturblatt	2	Stuttgart	3	20	1/2
Lübecker Anzeigen	1	Lübeck	3	24	1/4
Lübecker Zeitung	6	Lübeck	6	—	1/4
Lüneburger Anzeigen	2	Lüneburg	1	16	
Lüneburger Zeitung	3	Lüneburg	3	32	1/4
Magazin für Literatur des Auslandes	1 in 3 Nr.	Leipzig	4	—	1/4
Magdeburger Correspondent	6	Magdeburg	8	—	1/4
Magdeburgische Zeitung	12	Magdeburg	8	—	1/4
Mainzer Journal	6	Mainz	5	32	1/4
Mannheimer Journal	6	Mannheim	5	8	1/4
Märkisches Kirchenblatt ꝛc.	1	Berlin	1	16	1/4
Medicinische Zeitung von dem Vereine für Heilkunde in Preußen	1	Berlin	3	32	

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. Thlr.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Meckl. landwirthsch. Zeitung und allgemeiner Meckl. Anzeiger	2	Neubrandenburg	1	20	1/4
Mercur	6	Altona	8	—	1/4
Mercur, Zeitschrift für junge Kaufleute	1	Berlin	3	16	
Militair-Wochenblatt	1	Berlin	2	—	1/4
Militair-Zeitung	2	Wien	7	24	1/4
Ministerialblatt für die innere Staats-Verwaltung	unbestimmt	Berlin	2	—	1
Missionsblatt	monatlich	Hermannsburg (Hannover)	—	20	
Missionsblatt, Calwer	monatlich 2	Stuttgart	—	20	1
Missions-Blatt	monatlich	Barmen	—	20	1
Missionsblatt der Gemeine getaufter Christen	monatlich	Hamburg	—	12	1
Missions-Blatt der Brüdergemeinde	monatlich	Gnadau	—	20	1
Missions-Freund	monatlich	Berlin	—	20	1
Missions Nachrichten der ostindischen Missions-Anstalt	4 jährlich	Halle a. S.	—	16	1
Moden-Telegraph	monatlich	Dresden	2	—	1/2
Monatsschrift der Norddeutschen Missions-Gesellschaft	monatlich	Bremen	—	12	1
Monatsschrift für Pomologie und practischen Obstbau	monatlich	Stuttgart	2	16	1/2
Monatsschrift für deutsches Städtewesen	monatlich	Frankfurt a. O.	5	—	
Montagspost	1	Berlin	3	40	1/4
Musikalisch-literarischer Monatsbericht	monatlich	Leipzig	—	24	1
Musik-Zeitung, Echo	1	Berlin	2	—	1
Nachbar, der	1	Hamburg	2	24	1/4
National-Zeitung	12	Berlin	12	32	1/4
Natur	1	Halle a. S.	3	16	1/4
Natur und Geist	2monatlich	Schreiberhau	—	32	1/2
Neue Hallische Zeitung	6	Halle a. S.	4	32	1/4
Neue Hamburg, das	2	Hamburg	2	28	1/4
Neue Hannoversche Zeitung	12	Hannover	9	—	1/4
Neue landwirthschaftliche Zeitung	1monatlich	Glogau	2	—	1
Neue Münchener Zeitung	6	München	5	20	1/4
Neue Preußische Zeitung (Kreuz-Zeitung)	6	Berlin	14	—	1/4
Neue Musik-Zeitung	1	Berlin	3	—	1
Neue Zeitschrift für Musik	1	Leipzig	4	32	1/2
Neues deutsches Theater-Archiv	1	Berlin	4	—	1/4
Neuigkeiten aus der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe	1	Berlin	1	16	1/4
Neues Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche	1	Verden	1	16	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
Neuestes allgem. Journal für Tischler, Bildhauer und Tapezierer	6 jährlich	Erfurt	4	32	1
Neustrelitzer officieller Anzeiger	unbestimmt	Neustrelitz	—	30	1
Neustrelitzer Zeitung	3	Neustrelitz	3	36	1/4
Niederrheinische Musikzeitung für Künstler und Kunstfreunde	1	Cöln	4	32	1/2
Norddeutsche allgem. Zeitung	7	Berlin	7	—	1/4
Norddeutscher Courier u. Altonaer Nachrichten	6	Altona	6	12	1/4
Norddeutscher Grenzbote	1	Hamburg	2	32	1/4
Nordische Blätter		Hamburg	2	40	
Nordstern	1	Hamburg	1	40	
Novellen-Zeitung	1	Leipzig	5	16	1/4
Oesterreichische Zeitung	6	Wien	14	—	1/4
Oldenburgscher Anzeiger	6	Oldenburg	1	28	1/4
Organ für christliche Kunst	2	Cöln	3	8	1/2
Ostdeutsche Post	6	Wien	14	—	1/4
Ostsee-Zeitung und Börsennachrichten der Ostsee	12	Stettin	9	28	1/4
Pariser Damen-Kleider-Magazin	monatlich	Stuttgart	1	8	1/4
Pariser Modelle für die Anfertigung der Damen- und Kinder-Garderobe	3monatlich	Berlin	2	—	1/4
Penelope	monatlich	Glogau	1	8	
Pfennigblätter	1	Berlin	2	—	1/4
Pharmaceutische Central-Halle für Deutschland	1	Berlin	2	—	1/4
Pharmaceutische Zeitung	1	Bunzlau	1	16	1/4
Phönix	monatlich	Erfurt	2	—	1/2
Pilger aus Sachsen	1	Dresden	1	—	1/4
Polizei-Anzeiger	1	Coburg	3	16	1
Polizei-Anzeiger	2	Dresden	3	16	1
Pommersche Zeitung	12	Stettin	5	32	1/4
Pommersches Missionsblatt	monatlich 2	Naugard	—	24	1
Populäre homöopathische Zeitung	1—2mon.	Paderborn	—	24	1
Polytechnisches Centralblatt	monatlich 2	Leipzig	9	16	1
Posener Zeitung	6	Posen	7	8	1/4
Practisches Wochenblatt	2	Neubrandenburg	3	36	1/4
Practische Schulmann	jährlich 8	Leipzig	2	32	1
Preiscourant der Waaren	1	Hamburg	3	—	1/4
Presse	6	Wien	12	—	1/4
Preußischer Staatsanzeiger	6	Berlin	5	8	1/4
Preußisches Handels-Archiv	1	Berlin	4	—	1/2
Preußisches Central-Polizeiblatt	2	Berlin	2	—	1

Preußi-

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Thlr.	Sgr.	Abonnementstermin. Jahr.
Preußische Gesetzsammlung	unbestimmt	Berlin	1	12	½
Preußisches Volksblatt	6	Berlin	4	32	¼
Protestantische Kirchenzeitung	1	Berlin	4	—	¼
Protestantische Monatsblätter	monatlich	Gotha	4	—	1
Publicist	6	Berlin	6	20	¼
Punsch	1	München	1	8	½
Regierungsblatt	2	Bernburg	1	32	¼
do. do.		Carlsruhe	—	24	—
do. do.	3	Coburg	2	8	½
do. do.	unbestimmt	Darmstadt	2	8	½
do. do.	2	Meiningen	1	4	½
do. do.	1	Mengeringhausen	2	—	1
do. do.	2	München	3	44	1
do. do.	unbestimmt	Stuttgart	—	36	1
do. do.	unbestimmt	Weimar	1		1
Regierungs- und Anzeigeblatt	1	Detmold	1	44	1
Reichsgesetzblatt	1	Wien	1	36	1
Revue (Berliner)	1	Berlin	10	28	¼
Rheinische Volksblätter	1	Cöln	1	24	¼
Sängerhalle	1	Leipzig	2	—	¼
Sächsisches Kirchen- und Schulblatt	1	Leipzig	1	24	½
Schlesische Landwirthsch. Zeitung	1	Breslau	4	—	¼
Schlesische Zeitung	12	Breslau	8	20	¼
Schulzeitung	1	Grimma	2	—	
Schulblatt für die Provinz Brandenburg	6 jährlich	Berlin	1	24	1
Schulzeitung für Schleswig und Holstein	1	Kiel	1	40	
Schulblatt der evangel. Seminare Schlesiens	alle 2 Monat	Steinau i. S.	1	—	1
Schwäbischer Merkur	6	Stuttgart	5	36	¼
Signale der musikalischen Welt	1	Leipzig	2	—	1
Sonntagsblatt für Bürger und Landmann	1	Stade	1	44	
Sonntagsblatt	1	Bremen	2	24	½
Sonntagsblatt für katholische Christen	1	Münster	1	28	1
Sonntagsblatt für Schachfreunde	1	Leipzig	1	28	
Sonntags-Bote	1	Itzehoe	1	24	
Sonntags-Bote	1	Mengeringhausen	—	32	½
Sonntagsgast, der	1	Berlin	1	—	¼
Stadt- und Landbote	2	Kyritz	2	40	¼
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten	unbestimmt	Berlin	5	—	
Stralsundische Zeitung	6	Stralsund	5	16	¼
Süddeutsche Musikzeitung	1	Mainz	1	44	¼
Süddeutscher Polizei-Telegraph	unbestimmt	Mainz	2	44	¼

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	β	Abonnements-Termin. Jahr.
Süddeutscher Schulbote	alle 14 Tage	Stuttgart	1	—	1
Süddeutsche Zeitung	13	München	7	8	1/4
Tageblatt	6	Gotha	4	8	1/4
Telegraph für Post- ꝛc. Verbindungen	jährlich 9—10 Nr.	Frankfurt a. M.	2	12	1
Theater-Chronik	1	Hamburg	6	—	1/4
Theaterdiener, der	1	Berlin	7	24	1/4
Theater-Horizont	2	Berlin	7	—	1/2
Thüringsches Conversationsblatt	1	Camburg	—	40	
Triester Zeitung	6	Triest	11	—	1/4
Tübinger Chronik	5	Tübingen	2	14	1/4
Ueber Land und Meer, allgemeine illustrirte Zeitung	1	Stuttgart	8	—	1/4
Ueber Wohlsein und Krankheit	monatlich 2	Bergedorf	1	36	
Unterhaltungen am häuslichen Herd	1	Leipzig	4	—	1/4
Urania	monatlich	Erfurt	—	24	1
Vaterland	6	Wien	11	—	1/4
Verordnungsblatt	unbestimmt	Bückeburg	1	12	
Verordnungsblatt	unbestimmt	Wiesbaden	—	44	1
Victoria mit 24 Modebildern und 12 Mustertafeln	1	Berlin	2	32	1/4
Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin	4 jährlich	Berlin	3	44	1
Vierteljahrsschrift	4 jährlich	Stuttgart	6	44	1/2
Volksblatt für Stadt und Land	2	Quedlinburg	2	32	1/4
Volksblatt (Westphälisches)	2	Paderborn	1	40	1/2
Volksbote	7	München	3	32	1/4
Volkszeitung	6	Berlin	3	40	1/4
Vorwärts, Magazin für Kaufleute	10mal jhrl.	Leipzig	3	—	1/2
Wanderer	12	Wien	14	—	1/4
Weimarsche Zeitung	6	Weimar	5	—	1/4
Weserzeitung	6	Bremen	8	24	1/4
Wiener Zeitung	6	Wien	12	—	1/4
Wiener Zeitung mit Amtsblatt	6	Wien	16	—	1/4
Wissenschaftliche Beilage zur Leipziger Zeitung	2	Leipzig	1	32	1/4
Wochenblatt	2	Demmin	1	32	1/4
Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley	1 jährlich	Brandenburg	2	—	
Wochenschrift des National-Vereins	1	Coburg	2	32	1/4
Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht	1	Augsburg	1	36	1/2
Zeit	7	Frankfurt a. M.	11	36	1/4
Zeitschrift des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins	monatlich	Berlin	6	32	1

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben	monatlich	Berlin	2	32	1/4
Zeitschrift für die gesammte Theologie und Kirche	Q.-H.	Leipzig	3	16	1
Zeitschrift für praktische Baukunst	monatlich	Berlin	4	—	1
Zeitschrift für deutsche Landwirthe	monatlich	Leipzig	2	32	1
Zeitschrift für die Erneuerung der Kirche	2monatlich	Tübingen	1	4	1
Zeitschrift für Bauhandwerker	monatlich	Braunschweig	3	—	1/4
Zeitung für Leder-Fabrikation u. Lederhandel	1	Berlin	4	—	
Zeitung für Norddeutschland	6	Hannover	9	—	1/4
Zeitung für das Wendland	2	Lüchow	2	32	1/4
Ziehungsliste sämmtlicher in- und ausländ. Staatspapiere	1	Grünberg	2	—	1/4
Züllchower Bote	monatlich	Züllchow	—	16	1
2) In französischer Sprache.					
Abeille Médicale	3monatlich	Paris	2	28	1
Ami de la Religion	3	Paris	10	18	1
Charivari	7	Paris	27	32	1/4
Chronique parisienne	3	Paris	9	4	1/2
Commerce Belge (per Preußen)	7	Brüssel	10	44	1/4
do. do. (per Hamburg)			10	20	1/4
Constitutionnel	7	Paris	23	32	1/4
Courrier Belge	7	Brüssel	18	12	1/4
Courrier, Petit, des Dames	1	Paris	9	12	1/4
Droit	6	Paris	23	36	1/4
Echo agricole avec Courrier petit des Halles et Marchés	3	Paris	17	32	1/4
Echo de Bruxelles	7	Brüssel	8	16	1/4
Economiste belge	2monatlich	Brüssel	4	8	1
Etoile Belge	7	Brüssel	7	24	1/4
Figaro	2	Paris	14	16	1/4
Follet des Dames	1	Paris	8	24	1/4
France élégante	2monatlich	Paris	6	4	1
France musicale	1	Paris	8	40	1
Gazette de France	7	Paris	26	—	1/4
Gazette des Tribunaux	6	Paris	24	40	1/4
Gazette des Hôpitaux civiles et militaires ou la Lancette	3	Paris	10	4	1
Illustration, Journal universel	1	Paris	11	40	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Cour. ₰	β	Abonnements-Termin. Jahr.
Indépendance Belge (per Preußen) .	7	Brüssel	20	24	1/4
do. do. (per Hamburg) .			19	40	1/4
Journal des Dames et des Demoiselles . I. Edition.	monatlich	Brüssel	4	28	1
do. do. . II. Edition.	monatlich	Brüssel	3	16	1
Journal des Débats	7	Paris	28	12	1/4
Journal des Demoiselles, grande Edition avec les suppléments . . .	monatlich	Paris	5	36	1
Journal des enfants et conseiller des enfants	monatlich	Paris	2	40	1
Journal de Francfort	7	Frankfurt a. M.	14	16	1/4
Journal des Marchands Tailleurs .	monatlich	Paris	3	24	1
Messager, Petit, des Modes . .	1	Paris	6	4	1
Modes françaises. — Journal des Tailleurs	monatlich	Paris	9	12	1/4
do. do. avec suppléments . .	monatlich	Paris	11	16	1/4
Modes Parisiennes (per Hamburg) .	1	Paris	9	24	1
do. do. (per Preußen) .			9	44	1
Mode illustrée	1	Paris	4	32	1
Monde illustré	1	Paris	7	–	1
Moniteur Belge	7	Brüssel	11	36	1/4
Moniteur de la Mode	alle 10 Tg.	Paris	8	12	1/2
Moniteur universel	7	Paris	17	16	1/4
Moniteur vinicole	1	Paris	6	36	1
Nord, le	7	Brüssel	20	24	1/4
Paris élégant, Revue du grand Monde	2monatlich	Paris	7	40	1/4
Patrie avec le Commerce . . .	7	Paris	29	16	1/4
Patrie sans le Commerce . . .	7	Paris	22	—	1/4
Pays	7	Paris	27	32	1/4
Presse	7	Paris	23	32	1/4
Revue des deux Mondes . . .	2monatlich	Paris	18	28	1
Revue et Gazette musicale . .	1	Paris	9	44	1
Revue et Gazette des Théâtres . .	2	Paris	14	4	1/4
Siècle	7	Paris	23	32	1/4
Sport, le	1	Paris	8	—	1
Temps	6	Paris	23	28	1/4
Théâtre	2	Paris	10	36	1/4
Voleur illustré, cabinet de lecture universelle	1	Paris	3	—	1/2
3) In englischer Sprache.					
Athenaeum	1	London	8	16	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ₰	₰	Abonnements-Termin. Jahr.
Bells Life (per Preußen)	1	London	13	24	1/4
do. do. (per Hamburg)			13	—	1/4
Daily News	6	London	42	20	1/4
Economist	1	London	17	28	1/4
English Royal Agricultural Society's Journal	1	London	10	—	
Evening Mail	3	London	22	40	1/4
Examiner (per Preußen)	1	London	13	24	1/4
do. (per Hamburg)			13	—	1/4
Express	6	London	34	24	1/4
Galignanis Messenger	6	Paris	41	8	1/4
Gardeners Chronicle	1	London	11	40	1/4
Globe	6	London	51	24	1/4
Illustrated London news (per Preußen)	1	London	14	—	1/4
do. do. (per Hamburg)			15	28	
Journal of Commerce	1	London	14	32	
Ladys Newspaper (per Hamburg)	1	London	11	40	1/4
do. do. (per Preußen)			11	40	1/4
L'loyds List	6	London	34	24	1/4
London Journal	1	London	3	36	1/4
London Mercantile Price-Current	1	London	33	40	1/4
London New Price-Current	1	London	28	40	1/4
Mark Lane Express	1	London	16	16	1/4
Morning Advertiser	6	London	51	24	1/4
Morning Chronicle	6	London	26	24	1/4
Morning Herald	6	London	43	28	1/4
Morning Post	6	London	51	24	1/4
Nautical Magazine	monatlich	London	5	20	1
News of the World	1	London	7	16	1/4
Princes Price-Current	1	London	27	28	1/4
Punch	1	London	8	16	1/4
Shipping Gazette (per Preußen)	6	London	61	4	1/4
do. do. (per Hamburg)			61	—	1/4
Sporting Magazine	monatlich	London	14	4	
Standard	6	London	51	24	1/4
Sun	6	London	51	24	1/4
Sunday-Times	1	London	7	16	1/4
Times	6	London	43	28	1/4
Weekly Dispatch	1	London	13	—	1/4
Weekly Times	1	London	5	—	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	β	Abonnements-Termin. Jahr.
4) In holländischer Sprache.					
Amsterdamsche Courant	6	Amsterdam	25	12	1/4
Algemeen Handelsblad	6	Amsterdam	25	12	1/4
Extrablad dazu	1	Amsterdam	5	8	1/4
Effectenblad	2	Amsterdam	12	4	1/4
Harlemsche Courant	6	Harlem	17	—	1/4
Prijs-Courant (Allgemeene) van Koopmansschappen ꝛc.	1	Amsterdam	7	8	1/4
Staats-Courant mit Beiblatt	6	Haag	23	—	1/4
Staats-Courant ohne Beiblatt	6	Haag	17	—	1/4
Zee-Post	6	Amsterdam	19	40	1/4
5) In dänischer Sprache.					
Berlingske politiske og Avertissements-Titende	12	Kopenhagen	13	24	1/4
Dagbladet	6	Kopenhagen	11	—	1/4
Flyve Posten	6	Kopenhagen	8	44	1/4
Faedrelandet	6	Kopenhagen	11	12	1/4
6) In schwedischer Sprache.					
Afton Bladet	6	Stockholm	15	4	1/4
			14	—	1
Afton Bladet	6	Christiania	9	4	
Christiania Posten	7	Christiania	13	28	
Faederneslandet	2	Stockholm	7	28	1/4
			7	4	1
Morgenbladet	6	Christiania	13	28	
Nya Dagligt Allehanda	6	Stockholm	14	—	1/4
			13	20	1
Post och Inrikes Tidningar	6	Stockholm	10	—	1/4
			8	30	1
Snällposten	3	Malmö	6	36	1/4
			6	8	1
Helsingfors Tidningar	2	Helsingfors	8	40	1

Eine anderweitige Festsetzung des jetzigen Debitspreises bleibt übrigens nach Maaßgabe der Veränderungen in den Einkaufspreisen vorbehalten.

Wegen der in dem Zeitungs-Preis-Courante zur Zeit nicht aufgenommenen Zeitschriften wird bemerkt, daß dieselben, insoferne sie nicht verboten sind, ebenfalls durch die Postanstalten bezogen werden können.

Digitized by Google

Nach Eingang von Bestellungen auf solche Zeitschriften wird die General-Post-Direction den Debitspreis für dieselben festsetzen und ebenfalls veröffentlichen.

Schwerin am 20sten December 1861.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Maurermeister Christian Friedrich Adam Neumann hieselbst ist der Charakter als Hof-Maurermeister verliehen worden.

Schwerin am 19ten December 1861.

(2) Die Rechts-Candidaten Ferdinand Pauly aus Vietschow und Friedrich Bürger zu Boizenburg sind zu Auditoren ohne Votum resp. bei dem Amte Grabow-Eldena und dem Amte Boizenburg ernannt worden.

Schwerin am 21sten December 1861.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Doctor der Medicin Johann Heinrich Otto Pfeiffer hieselbst den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 27sten December 1861.

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Königlich Preußische Major Magnus Friedrich von Barner den Lehneid wegen des, nach dem Ableben des Landraths Heinrich Franz von Barner auf Bülow, stiftungsmäßig auf ihn übergegangenen Lehn- und Fideicommißguts Trams c. p. Moltow, Amts Mecklenburg, am 28sten December v. J. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Januar 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Publicandum wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungsreisender in den hiesigen Landen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein und für die interne telegraphische Correspondenz auf den Großherzoglich Mecklenburgischen Telegraphen-Linien.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben, im Einverständniß mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, beschlossen, die durch die revidirte Patent-Verordnung vom 22sten Januar 1859 und nach Maaßgabe derselben auf 3 Jahre angeordnete Besteuerung der nach Charten und Proben in hiesigen Landen handelnden Ausländer noch auf ein Jahr, also bis zum 31sten Januar 1863 inclusive fortbestehen zu lassen, und befehlen allen betheiligten Behörden, sowie sonst Jedermann, den es angeht, sich danach zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27sten December 1861.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Publicandum

wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungsreisender in den hiesigen Landen.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Die für die telegraphische Correspondenz auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins bisher bestandenen Vorschriften haben durch das, auf der im Monat August d. J. im Haag abgehaltenen Telegraphen-Conferenz getroffene und von den betheiligten Allerhöchsten Regierungen genehmigte Uebereinkommen mehrfache Aenderungen und Ergänzungen erlitten, und wird aus dieser Veranlassung das hiernach revidirte und vom

1sten Januar 1862

ab bis auf Weiteres zur Anwendung kommende, hieneben abgedruckte „Reglement für die telegraphische Correspondenz auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins", sowie „für die interne telegraphische Correspondenz auf den Großherzoglich Mecklenburgischen Telegraphen-Linien" nebst beigefügtem Stations-Gebühren-Tarif (Anlagen A. und B.) mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in mehreren Punkten hievon abweichenden Bestimmungen des unterm 9ten März 1858 (Regierungs-Blatt 1858, No. 10) publicirten Reglements vom gedachten Zeitpunkte ab außer Gültigkeit treten.

Schwerin am 21sten December 1861.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

(Die Reglements, Anlagen A. und B., befinden sich in der Beilage.)

III. Abtheilung.

(1) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist dem Musikdirector Schmiedekampf hieselbst der Charakter eines Großherzoglichen Musikdirectors verliehen worden.

Schwerin am 21sten December 1861.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kreisphyſikus Sanitätsrath Dr. Richter in Boizenburg den Charakter eines Medicinalraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 28ſten December 1861.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann J. B. Mann sen. in Roſtock den Charakter als Commerzienrath zu verleihen geruht.

Schwerin am 2ten Januar 1862.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 2 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1862.

Anlage A.

Reglement
für
die telegraphiſche Correſpondenz im Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Verein.

§. 1.

Bereich der Wirkſamkeit des Reglements.

Den Beſtimmungen gegenwärtigen Reglements iſt die telegraphiſche Correſpondenz unterworfen, welche die Linien mindeſtens zweier der dem Deutſch-Oeſterreichiſchen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für ſolche Correſpondenz gilt, welche ſich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung beſonders beſtimmt. (Vgl. Specielles Reglement.)

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr beſtimmten Telegraphen ſteht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweiſe ganz oder zum Theil für alle oder für gewiſſe Gattungen von Correſpondenz zu ſchließen.

Die Aufgabe von Depeſchen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimniſſes.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeſchen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengſte gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeſchen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rückſichtlich der Zeit, während welcher ſie für die Annahme und Beförderung der Depeſchen offen zu halten ſind, in drei Klaſſen, nämlich:

Digitized by Google

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst;
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1sten April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1sten October bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags
und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags
und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreß-Boten. Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt.

In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Findet die Adreß-Station aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller, als durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreß-Boten veranlassen.

Digitized by Google

Die Aufgabe von Depeſchen mit der Bezeichnung: „bureau restant“ oder „poste restante“ iſt zuläſſig.

§. 6.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen, deutlich und verſtändlich geſchrieben ſein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zuſammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Raſuren enthalten. Obenan muß die Adreſſe ſtehen, mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depeſche, dann der Text und am Schluſſe die Unterſchrift des Abſenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adreſſe muß den Empfänger und den Beſtimmungsort ſo deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entſtehen können. Die Folgen ungenauer Adreſſirung ſind vom Abſender zu tragen. Derſelbe kann eine nachträgliche Vervollſtändigung der Adreſſe nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depeſche beanſpruchen.

Es iſt dem Abſender einer Depeſche geſtattet, ſeiner Unterſchrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu laſſen.

§. 7.

Gattungen der Depeſchen.

Die Depeſchen zerfallen rückſichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeſchen, d. h. Depeſchen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Vereine angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeſchen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden iſt;

II. Dienſt-Depeſchen;

III. Privat-Depeſchen.

§. 8.

Beſondere Beſtimmungen für Staats-Depeſchen.

Staats-Depeſchen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müſſen als Staats-Depeſchen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als ſolche beglaubigt ſein.

§. 9.

Beſondere Beſtimmungen für Privat-Depeſchen.

Bei Privat-Depeſchen iſt die Faſſung in Deutſcher oder Franzöſiſcher Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeſchen in Niederländiſcher, Engliſcher oder Italieniſcher Sprache geſtattet iſt, werden beſonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernſchrift iſt bei Privat-Depeſchen ausgeſchloſſen; dagegen iſt die Beförderung der Börſen-Courſe, Waaren-, Getreide-Preiſe u. ſ. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beſchränkungen geſtattet, welche die einzelnen

Digitized by Google

Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt, oder von den Adressaten erhoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselbe zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Digitized by Google

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, der Satz von

20 ßl. Meckl. Cour., 42 Xr. Süddeutsch,
12 Sgr. Preußisch, 70 Cents Niederländisch,
60 Xr. Oesterreichisch, 1 Fr. 50 Centimes Franz.

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1ste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 30 ßl. Meckl. Cour. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 40 ßl. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maaßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für											
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten.						Zuschlag für jede folgenden 10 Worte.					
Zonen.	Meilen.	Meckl. Thlr. ßl.	Preuß. Thlr. Sgr.	Oesterreich. Fl. Xr.	Süddeutsch. Fl. Xr.	Niederl. Fl. Cents.	Franz. Frs. Centim.	Meckl. Thlr. ßl.	Preuß. Thlr. Sgr.	Oesterreich. Fl. Xr.	Süddeutsch. Fl. Xr.	Niederl. Fl. Cents.	Franz. Frs. Centim.
I.	bis 10	— 20	— 12	— 60	— 42	— 70	1 50	— 10	— 6	— 18	— 21	— 35	— 75
II.	über 10 bis 25	— 40	— 24	1 20	1 24	1 40	3 —	— 20	— 12	— 36	— 42	— 70	1 50
III.	25 — 45	1 12	1 6	1 80	2 6	2 10	4 50	— 30	— 18	— 54	1 3	1 5	2 25
IV.	45 — 70	1 32	1 18	2 40	2 48	2 80	6 —	— 40	— 24	1 12	1 24	1 40	3 —
V.	70 — 100	2 4	2 —	3 —	3 30	3 50	7 50	1 2	1 —	1 30	1 45	1 75	3 75
VI.	100 — 135	2 24	2 12	3 60	4 12	4 20	9 —	1 12	1 6	1 48	2 6	2 10	4 50
VII.	135 — 175	2 44	2 24	4 20	4 54	4 90	10 50	1 22	1 12	2 6	2 27	2 45	5 25
VIII.	175 — 220	3 16	3 6	4 80	5 36	5 60	12 —	1 32	1 18	2 24	2 48	2 80	6 —
IX.	220 — 270	3 36	3 18	5 40	6 18	6 30	13 50	1 42	1 24	2 42	3 9	3 15	6 75
X.	270 — 325	4 8	4 —	6 —	7 —	7 —	15 —	2 4	2 —	3 —	3 30	3 50	7 50

Digitized by Google

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zweck der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als ebenso viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt.

Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte tarirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (ſ), für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parentheſen und die Zeichen für den neuen Satz (alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, so wie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zahlenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, so wie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zu-

Digitized by Google

sammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen, sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit tarirt.

§. 16.

Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maaßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publicum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung, oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a. für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europa's 12 Schillinge Meckl. Cour., 8 Sgr. Preußisch, 40 Xr. Oesterreichisch, 28 Xr. Süddeutsch, 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-

Digitized by Google

Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 32 Schillinge Meckl. Cour., 20 Sgr. Preußisch, 1 Fl. Oesterreichisch, 1 Fl. 10 Xr. Süddeutsch, 1 Fl. 17 Cents Niederländisch;

b. für die Beförderung durch Expreß-Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 38 Schillinge Meckl. Cour., 24 Sgr. Preußisch, 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch, 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch, 1 Fl. 40 Cents Niederländisch;

c. für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maaßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Schillinge Meckl. Cour., 12 Sgr. Preußisch, 60 Xr. Oesterreichisch, 42 Xr. Süddeutsch, 70 Cents Niederländisch für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr;

d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 40 Schillinge Cour., 24 Sgr., 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch, 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch, 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohnes zu entrichten.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung

10 Schillinge Meckl. Cour.,
6 Sgr. Preußisch,
30 Xr. Oesterreichisch,
21 Xr. Süddeutsch,
35 Cents Niederländisch.

Digitized by Google

Iſt die Depeſche dagegen nach verſchiedenen Adreß-Stationen zu befördern, ſo wird dieſelbe als ſo viele einzelne Depeſchen behandelt und tarirt, wie Adreß-Stationen angegeben ſind, in der Weiſe, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Anſatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depeſche iſt geſtattet, bei Aufgabe derſelben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Feſtſetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depeſche muß in dieſem Falle vor der Unterſchrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort .... bezahlt"

(z. B. Antwort 30 bezahlt) wenn mehr als 20 Worte voraus bezahlt werden.

Enthält die Depeſche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt ſind, ſo hat der Aufgeber keinen Anſpruch auf Rückerſtattung der erlegten Mehrgebühren. Geſchieht die Aufgabe der Antworts-Depeſche ſpäter als 8 Tage nach der Aufgabe der Urſprungs-Depeſche, oder enthält ſie mehr Worte, als bezahlt ſind, ſo iſt ſie als eine neue Depeſche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Iſt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberſchreitung der Wortzahl, die Antworts-Depeſche ſelbſt bezahlt, ſo kann der Aufgeber der erſten Depeſche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 10 ßl. Cour., 6 Sgr., 30 Xr. Oeſterreichiſch, 21 Xr. Süddeutſch, 35 Cents Niederländiſch zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren geſtattet. Wird die anberaumte Friſt von 15 Tagen verſäumt, ſo verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berückſichtigung der Richtung, in welcher die Depeſchen zu befördern ſind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher ſie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphiſch zu derſelben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeſchen und unter dieſen wieder die Depeſchen der Staats-Oberhäupter, der Miniſterien und der Geſandtſchaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeſchen, welche in der Regel nur dringenden Dienſt-Depeſchen nachgeſetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter

Wenn ſich bei oder nach Aufgabe einer Depeſche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich iſt, ſo wird der Abſender

Digitized by Google

Abtelegraphirung. hiervon soweit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von
10 Bl. Cour., oder von
6 Sgr. Preußisch, oder von
30 Xr. Oesterreichisch, oder von
21 Xr. Süddeutsch, oder von
35 Cents Niederländisch
erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in soweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

§. 24.

Verfahren bei der Adreß-Station. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche enthalten und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Digitized by Google

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslocal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fäse einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station, Behufs Mittheilung an den Aufgeber, telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Digitized by Google

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, soferne deren Reclamation innerhalb 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegrammes.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten, wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irrthümlich zuviel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Digitized by Google

Anlage B.

Specielles Reglement

für

den internen telegraphiſchen Verkehr auf den Linien des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Staats-Telegraphen.

---

§. 1.

Für den internen telegraphiſchen Verkehr zwiſchen den Stationen Schwerin, Ludwigsluſt, Wismar, Roſtock, Güſtrow, Neuſtrelitz, Neubrandenburg, Malchin, Waren, Teterow, Woldegk und Friedland gelten dieſelben Beſtimmungen, welche durch das „Reglement für die telegraphiſche Correſpondenz im Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Verein" veröffentlicht worden, mit Ausnahme der nachſtehenden die Tarifſätze betreffenden Abänderungen.

§. 2.

Eine Bemeſſung und Steigerung der Telegraphirungs-Gebühren nach Entfernung der Aufgabe-Station von der Adreß-Station findet im inländiſchen Verkehr nicht ſtatt. Dieſe Gebühr beträgt zwiſchen den vorgenannten Stationen der Mecklenburgiſchen Linie

ad §. 13. Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

ad §. 14. Beförderungs-Gebühren.

für die einfache Depeſche bis 20 Worte . . . . . 12 ßl.

für jede folgenden 10 Worte, alſo für 21 bis 30 Worte, 31 bis 40 Worte u. ſ. w. wird jedesmal die Hälfte dieſer Einheits-Gebühr, demnach . . . . . 6 ßl. mehr erhoben.

§. 3.

An Weiterbeförderungs-Gebühren für Depeſchen nach im Bereiche der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz belegenen Ortſchaften werden bis auf Weiteres bei der Aufgabe erhoben:

ad §. 18. Gebühren für Weiterbeförderung von Depeſchen.

a. für die Beförderung per Poſt (Expreß-Brief) . . . 10 ßl.

Digitized by Google

b. für die Beförderung per Expreß-Boten:
bis zu 1 Meile . . . . . 16 ßl.
bis zu 2 Meilen . . . . . 32 ßl.
bei weiteren Entfernungen für jede Meile und darunter mehr . 16 ßl.

c. für die Beförderung per Estafette die hierfür erwachsenden wirklichen Ausgaben.

§. 4.

ad §. 19. Depeschen an mehrere Adressaten.

Für eine an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtete Depesche hat der Aufgeber für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Vervielfältigungs-Gebühr von . . . . . 4 ßl. zu entrichten.

§. 5.

ad §. 20. Verlangen der Rückantwort.

Wenn der Aufgeber einer Depesche bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort hinterlegt hat, letztere aber binnen 10 Tagen nicht eingeht, oder wegen Ueberschreitung der Wortzahl vom Antwortgeber bezahlt ist, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm bezahlte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber . . . . . 4 ßl. Schreibgebühr zu erlegen.

Wenn nach Ablauf von 15 Tagen die hinterlegten Rückantworts-Gebühren nicht zurückgefordert worden, so sind selbige verfallen.

§. 6.

ad §. 23. Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Für eine vor der Abtelegraphirung inhibirte Depesche werden die Gebühren nach Abzug einer Schreibgebühr von . . . . . 4 ßl. zurückerstattet.

Digitized by Google

Gebühren-Tarif

für

die telegraphische Correspondenz innerhalb Mecklenburgs

und

von den mecklenburgischen Stationen nach den Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Zusammengestellt am 21. December 1861.

Anmerkung. 1. Die mit * bezeichneten Stationen sind noch nicht eröffnet und die mit † bezeichneten Stationen haben beschränkten Tagesdienst.
2. Bei den mit einem N bezeichneten Stationen findet regelmäßiger Nachtdienst statt.

Eine einfache Depesche kostet:

A. Mecklenburgische Stationen.

Neubrandenburg
Doberan (während der Badesaison)
Friedland †
Güstrow
Heiligendamm (während der Badesaison)
Ludwigslust
Malchin
Rostock
Schwerin
Neustrelitz
Teterow †
Waren
Wismar
Woldegk †

} von einer der nebenstehenden Stationen nach jeder beliebigen andern . . . . . 12 Sgr.
zwischen Doberan und Heiligendamm . . . . . 8 „

B. Vereins-Stationen.

Nach	Von Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Güstrow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Woldegk.	
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.
Aachen	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Aalen	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Adelsberg †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Adelsheim †	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Agram N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24

Digitized by Google

Nach	Von	Neubrandenburg.		Demmin.		Friedland.		Gützkow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Wolbegl.	
		Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.
Altbreisach †		2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Altenburg		1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Amersfoort •		2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4
Amsterdam N		2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Anclam †		—	20	—	40	—	20	—	40	—	40	—	40	—	20	—	40	—	40	—	20	—	20	—	20	—	40	—	20
Annaberg		1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12
Ansbach		1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Apolda •		1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Arad N		2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	24
Arnsberg †		1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Arnheim		2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Asch N		1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Aschaffenburg		1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Aschersleben †		1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Assen †		1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Auerbach †		1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32
Augsburg N		2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Aurich †		1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32
Aussig N		1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12
Baden bei Wien †		2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Baden-Baden		2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Badenweiler • †		2	4	2	24	2	24	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	24
Ballenstädt •		1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Bamberg N		1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Barmen †		1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Bastasch		2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Bassano †		2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Bayreuth		1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Belluno †		2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Berchtesgaden •		2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Bergen op Zoom †		2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Berlin N		—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	—	40	1	12	—	40
Beuthen a. d. O. †		1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Biberach		2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Bielefeld †		1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	32
Bielitz †		2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Bingen		2		2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4
Bistritz †		2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Bodenbach N		1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12

Digitized by Google

Von / Nach	Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Gültrow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Wolbegl.	
	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.
Böblingen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Bommel †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Bonn	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Bonndorf †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Bopfingen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Borgoforte †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Botzen N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Borberg †	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Brandenburg †	—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40
Braunschweig	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12
Breda †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Bregenz N	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Bremen	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Bremerhafen	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Bremervörde †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12
Breslau N	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Brixen †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	24
Brody N	2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24
Bromberg N	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12
Brood	2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	24	2	44	2	24	2	44	2	24
Broos †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Brouwershaven †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Bruck a. d. Mur N	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Brünn N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32
Brunshausen †	1	12	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12
Buchau †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Buchen †	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Buccari †	2	4	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	24
Budua N	2	44	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	2	44	3	16	3	16	3	16	2	44
Budweis †	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	2	4	1	32
Burg †	—	40	1	12	1	12	—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40
Burtehude †	1	12	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12
Calw †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Cammin †	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	1	12	—	40
Cannstadt	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Capo d'Istria †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Carlsbad †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Carlsruhe N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Castellastua N	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	2	44
Castelnuovo N	2	44	3	16	2	44	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	2	44	3	16	2	44	3	16	2	44

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Güstrow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Tetrow.		Waren.		Wismar.		Woldegk.	
	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.
Cattaro	2	44	3	16	2	44	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	3	16	2	44	3	16	3	16	3	16	2	44
Celle †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12
Charlottenburg *	—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	—	40	1	12	—	40
Cherso †	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Chemnitz	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Chioggia †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Cilli †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Clausthal †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Cles †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Coblenz N	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Coburg	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Colberg †	—	40	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40
Conegliano †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Constanz	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Cottbus	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Cöln N	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Cöslin	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Crefeld	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Crossen *	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Csába †	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	44	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24
Culenborg †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Culm †	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12
Curhafen	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12
Czernowitz N	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Czegled †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Danzig N	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Darmstadt	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Debreczin N	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24
Dées †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Delft †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Dernis	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Dessau	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12
Deva †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Deventer	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Dockum †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Donaueschingen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Donauwörth	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Dordrecht	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Dornbirn †	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Dortmund	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Gistrow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Wodegl.	
	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.
Dorum *	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Dresden N	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Drohobycz †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Dukla †	2	4	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	4
Düren †	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Düsseldorf	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Duisburg	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Eberbach †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4
Eger †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Eibenstock †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12
Eilenburg *	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Eindhofen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Eisenach	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32
Eisleben †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Elberfeld	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Elbing †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Elster (Bad) *	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Elwangen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Emden N	1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32
Emmerich †	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Ems *	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Engen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Enkhuizen †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4
Eperies †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4
Erfurt	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Esseg	2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	24	2	24	2	44	2	44	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24
Essen †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Eßlingen	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Eupen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Feldkirch	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	24	2	4
Feltre †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Fiume N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Fogarás †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Frankfurt a. M. N	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Frankfurt a. O.	—	40	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	—	40	1	12	—	40	1	12	—	40
Franzensbad * †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Freiberg	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Freiburg	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Friedrichshafen	2	4	2	4	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Gistrow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Warin.		Wismar.		Wolbegl.	
	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.
Friedrichshall †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Friesach †	2	4	2	24	2	4	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	4	2	24	2	4
Franeker †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Freiwaldau †	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32
Fünfkirchen †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Fürth	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Furtwangen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Gaggenau †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Gastein (Wildbad) * †	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	24	2	4
Gera N	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Germersheim	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4
Gengenbach	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Gernsbach †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Gießen	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Gladbach †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Glatz †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Glauchau	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Gleichenberg * †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	4
Gleiwitz †	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32
Gmünd	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Glogau †	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Gmunden †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Gnesen *	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12
Goes †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Goldberg *	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12
Göppingen	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Görlitz N	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Görz	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Göttingen	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Gorinchem †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Goslar †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Gospich †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	24
Gotha	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32
Gouda †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Gratz N	2	4	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	4	2	24	2	4
Graudenz †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Greifenberg †	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12
Greifswald	—	20	—	40	—	20	—	20	—	40	—	40	—	20	—	20	—	40	—	20	—	20	—	20	—	40	—	20
Grimma †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Gülstrow.		Heiligenhamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Woldegk.	
	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.
Gröningen	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Großenhayn †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Großbeeskerek	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Großkikinda †	2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	24
Großwardein N	2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24
Grünberg †	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Gumbinnen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Haag N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Harlem †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Hagenow	—	40	—	40	—	40	—	20	-	40	—	20	—	40	—	40	—	20	—	40	-	40	—	40	—	20	—	40
Halberstadt	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Halle N	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Hall †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4
Hamburg N	1	12	—	40	1	12	—	40	—	40	-	40	-	40	-	40	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	1	12
Hameln †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Hamm	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Hannover N	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	-	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Harburg	1	12	—	40	1	12	-	40	—	40	-	40	—	40	—	40	—	40	1	12	-	40	—	40	-	40	1	12
Harlingen	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Haslich a.d.Kinzig †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Hausach †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Hayda †	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12
Hechingen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Heerenveen	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Heiligenberg †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Helmond †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Herrenberg	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Het Loo	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Hettstädt	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Heidelberg	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Heidenheim †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Heilbronn	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Hengelo †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Hermannstadt N	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Herzogenbusch	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Hildesheim †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	-	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Hirschberg †	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12
Hof N	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Hohenschwangau	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Hohenstadt †	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Güstrow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Wolgast.	
	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.	Thl.	Sgl.
Homburg v. d. Höhe	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Hoorn	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	2	4	1	32	2	4
Horb †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Hornberg †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Hoogezand †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32
Hussiatyn †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	24
Jaroslau †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4
Jena	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Iglau †	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	2	4	1	32
Ingolstadt	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4
Innsbruck N	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Inowraclaw †	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12
Johannisberg	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Josefstadt N	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Ischl †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Iserlohn †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Judenburg †	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	24	2	4
Gr. Kanisza N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Kampen †	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Karansebes †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Karlsburg	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Karlstadt	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Kaschau N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Kassel	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32
Keeskemet †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Kehl	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Kempten	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Kirchheim u. Teck †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Kissingen	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Klagenfurt N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Klausenburg N	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Knin	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Königsberg N	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	2	4	1	32
Köthen	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Kollin †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Kolomea †	2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	24
Komorn	2	4	2	24	2	4	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	4	2	24	2	4
Kosel	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	2	4	1	32
Kostainnitza †	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Gültrow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Wolgast.	
	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.
Krakau N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Krems †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Kreuznach †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Kronstadt N	2	44	3	16	2	44	3	16	3	16	3	16	2	44	3	16	3	16	2	44	2	44	2	44	3	16	2	44
Kufstein †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Lahr †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Langensalza †	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Laibach N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Landau	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Landeck	2	4	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	24	2	4
Landeshut †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Landsberg an der Warthe †	—	40	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	—	40	1	12	—	40
Landshut	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Langenschwalbach †	2	4	1	32	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Lauenburg	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12
Lauchheim	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Leer †	1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32
Leuwarden	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Legnago †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Leiden †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Leipzig N	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Lennep	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Leipd †	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12
Leißnig †	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Lemberg N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Lemmer †	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Lent b. Nymwegen	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Lenzkirch †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Leoben †	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Leopoldstadt (Vorstadt v. Wien) N.	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Liebenstein	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32
Liegnitz †	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12
Lindau N	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4
Lingen N	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32
Linz N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Lissa †	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12
Löffingen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Lörrach †	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	4	2	24	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Gistrow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Wolzegl.	
	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.
Lötzen *	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Löwenberg *	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12
Ludwigsburg	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Ludwigshafen	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Lüben †	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12
Lübeck	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	20	—	40	—	40	—	20	—	40	—	40	—	40	—	20	1	12
Lüneburg †	1	12	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	1	12
Lugos	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Luxemburg	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Luzzin piccolo	2	24	2	44	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	24	2	44	2	24
Maastricht	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Magdeburg	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	—	40	1	12	1	12
Mainz	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Mannheim N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Mantua N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Marburg a. d. Lahn	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Marburg an der Drau N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Mariahilf (Vorstadt von Wien)	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Mariazell †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Marienbad †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Marienwerder †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Meersburg †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Mehadia * †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Meiningen	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Meißen †	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Menden †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Memel N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Meppel †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Meran †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	24
Merseburg †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Mestre * †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Metcovitch N	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Middelburg	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Minden †	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Misdroy * †	—	40	—	40	—	20	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40
Miskolcz †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Mitrowitz †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Mohacs †	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Pokrau.		Friedland.		Gistrow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Woldegk.	
	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.
Mosbach	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4
Mößkirch †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
München N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Mühlhausen †	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Münster	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Münsterberg *	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32
Myslowitz N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32
Nabresina N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Naumburg an der Saale †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Neckarbischofsheim†	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Neckargmünd †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Neckarsulm †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Neisse †	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32
Neuenkirchen b. Wiener Neustadt*	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Neu-Gradiska †	2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	24	2	24	2	44	2	44	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24
Neuhäusl †	2	4	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	4	2	4	2	4	2	24	2	4
Neusatz	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	24
Neusalz *	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Neuenburg †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Neuß †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Neustadt a. Rübenberge †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Neustadt i. Schwarzwalde †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Neustadt o./S. †	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32
Neustadt a. d. Orla†	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Neuwied †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Neuzen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Nienburg †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Niederndorf †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	24
Norden †	1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32
Norderney	1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32
Nordhausen	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Nürnberg N	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Nyiregyhaza †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Nymwegen †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4

Digitized by Google

Nach / Von	Neu-brandenburg.		Doberan.		Friedland.		Gistrow.		Heiligen-damm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Wolbegl.	
	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.
Oberkirch †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Oberndorf †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Obrovazzo †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Oderberg	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32
Oderzo	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Oedenburg	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	24	2	4	2	4	2	4	2	24	2	4
Oederan †	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Oehringen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4
Oeynhausen	1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32
Ofen N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Offenbach †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Offenburg	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Ogulin †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Olmütz	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32
Oppeln †	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32
Orawitza †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	3	16	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Orsowa N	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Oschersleben	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	—	40	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12
Osnabrück	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32
Osterode †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Ostiglia †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Otterndorf †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12
Ottochac N	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24
Padua	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Palmanuova †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Pancsowa †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Papenburg †	1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32
Pardubitz N	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Pasewalk †	—	20	—	40	—	20	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	20	—	40	—	20	—	40	—	20
Passau N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Parenzo †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Peschiera N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Pesth N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Petersthal †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Pforzheim	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Pfullendorf †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Pillau	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32
Pillnitz N	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Pilsen †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Pirano †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Güstrow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Wolbegt.	
	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.
Pisino N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Plauen	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32
Pola N	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24
Posen	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Portogruaro †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Potsdam	—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	—	40	1	12	—	40
Prad *	2	24	2	24	—	—	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	—	—
Prag N	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Prenzlau †	—	20	—	40	—	20	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	20	—	40	—	20	—	40	—	20
Prerau N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32
Preßburg N	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	24	2	4
Przemysl N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Purmerend †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Putbus †	—	40	—	40	—	20	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40
Quedlinburg †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Raab N	2	4	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	4	2	24	2	4
Radolfzell †	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Ragusa N	2	44	3	16	2	44	3	16	3	16	2	44	2	44	3	16	3	16	2	44	2	44	2	44	3	16	2	44
Rastatt	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Rastenburg *	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32
Ratibor	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32
Ravensburg	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Regensburg	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	2	4	1	32
Rehme	1	32	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32
Reichenberg N	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12
Reichenhall *	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Reinhardsbrunn *†	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32
Remscheid *	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Reutlingen	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Rheydt *	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Ried †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Riesa	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Rippoldsau *†	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Riva †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Roda †	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Roermond †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Ronneburg †	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Roosendaal	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Rottenburg	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Güstrow.		Heiligenhamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Wolgast.	
	Mt.	gl.	Mt.	gl.	Mt.	gl.	Mt.	gl.	Mt.	gl.	Mt.	gl.	Mt.	gl.	Mt.	gl.	Mt.	gl.	Mt.	gl.	Mt.	gl.	Mt.	gl.	Mt.	gl.	Mt.	gl.
Rotterdam N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	1	32	2	4
Rottweil †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Roveredo	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Rovigno †	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Rovigo N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Rügenwalde †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Rumburg †	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12
Rzeszow	2	4	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	4
Saarbrück	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Saarlouis †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Saaz †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32
Salem †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Salzbrunn *†	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Salzburg N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Sambor †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Sanct Pölten †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Sauerbrunn (Rohitsch) *†	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Scardona †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Schärding †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Scheveningen *†	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Schiedam	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Schlawentzitz †	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	2	4	1	32
Schleusingen *	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Schleiz †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32
Schlawe *	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Schmiedeberg †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12
Schneeberg †	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12
Schopfheim †	2	4	2	24	2	24	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	24
Schorndorf	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Schönberg †	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	2	4	1	32
Schönau †	2	4	2	24	2	24	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	24
Schweidnitz †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Schwetzingen *	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Schweinfurt	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Sebenico N	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Semlin N	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Siegen *	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Sigmaringen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Sign N	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Oderberg.		Friedland.		Gützkow.		Heiligenhamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Strasburg.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Wolbegk.	
	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.
Singen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Sinsheim †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Sneek †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Soestdyk * †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4
Sondershausen †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Sorau †	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Spaichingen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Spalatro N	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Speyer	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Stade †	1	12	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12
Stanislau †	2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24
Stargard †	—	40	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	—	40	1	12	—	40	1	12	—	40
Steyr †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Stettin N	—	40	—	40	—	20	—	40	1	12	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	1	12	—	20
Steinbrück (Bahnhof) †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Stockach	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Stockerau †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Stolp	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Stolberg a. Harz *	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Stuhlweißenburg N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Stühlingen †	2	4	2	4	2	24	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Stry †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Stralsund	—	20	—	20	—	20	—	40	—	20	—	40	—	20	—	20	—	40	—	40	—	20	—	40	—	40	—	40
Straubing	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32
Stuttgart N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Suczawa N	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Suhl *	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Sulz †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Swinemünde	—	20	—	40	—	20	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	1	12	—	40	—	40	—	40	—	40	—	20
Szakowa *	2	4	2	4	—	—	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Szamos-Ujvar †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Szegedin	2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	24	2	24	2	44	2	44	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24
Szigzek	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Szolnok	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Tabor †	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32
Tarnopol	2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	24
Tarnow N	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	4	2	4	2	4	2	24	2	4
Tauber. Bischofsheim †	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Gistrow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Warren.		Wismar.		Wolbegl.	
	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.	Thl.	Sl.
Temesvar N	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Teplitz †	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	12
Tharandt †	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Thorn	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Tiel †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Tilburg †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Tilsit	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Tittel †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Todtnau †	2	4	2	24	2	24	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Török-Becse †	2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	24
Tokai †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Torgau	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	1	12
Trau †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Treviso	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Trient	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Trier	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Trieſt N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Treptow a. d. Rega †	—	40	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	—	40	—	40	—	40	1	12	—	40
Troppau †	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32
Tryberg †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Tübingen	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Tuttlingen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Ueberlingen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Udine †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Ulm N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Urach †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Utrecht	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Veendamm †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32
Venedig N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Venlo †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Verden †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12
Verona N	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Vicenza	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Villach †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	24
Villingen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Vlaardingen †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Vliſſingen	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Oberam.		Friedland.		Gistrow.		Heiligendamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Wolbegl.	
	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.	Thl.	Gl.
Böhrenbach †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Bukovár †	2	24	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	24	2	44	2	44	2	44	2	24
Wageningen †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4
Waiblingen	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Waizen	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	24	2	24	2	4
Waldkirch	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Waldürn †	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Warasdin †	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24	2	24
Warmbrunn †	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12
Warnsdorf †	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12
Wasseralfingen	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Weimar N	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Weinsberg *	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Weißkirchen	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Wels †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Wetzlar *	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Werschetz (Versecz) †	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Wertheim †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Wesel †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Wien N	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Wiener Neustadt N	2	4	2	24	2	4	2	4	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Wiesbaden	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	2	4
Wieselburg †	2	4	2	24	2	4	2	24	2	24	2	4	2	4	2	24	2	24	2	4	2	4	2	4	2	24	2	4
Wildbad *	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Winschoten †	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32
Wittenberg †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	1	12	1	12	—	40	1	12	—	40	1	12	—	40
Wittenberge †	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	20	—	40	—	40	—	20	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40
Wolfach †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Wolgast	—	20	—	40	—	20	—	40	—	40	—	40	—	20	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	20
Wormerveer †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Worms	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Würzburg	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Zaandam †	2	4	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4
Zara N	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44	2	44
Zeitz †	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12
Zell (am Harmersbach) †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4

Digitized by Google

Nach / Von	Neubrandenburg.		Doberan.		Friedland.		Gützkow.		Heiligenhamm.		Ludwigslust.		Malchin.		Rostock.		Schwerin.		Neustrelitz.		Teterow.		Waren.		Wismar.		Wolthegk.	
	Thl.	gl.	Thl.	gl.	Thl.	gl.	Thl.	gl.	Thl.	gl.	Thl.	gl.	Thl.	gl.	Thl.	gl.	Thl.	gl.	Thl.	gl.	Thl.	gl.	Thl.	gl.	Thl.	gl.	Thl.	gl.
Zengg	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	44	2	24	2	24	2	24	2	24	2	44	2	24
Zell im Wiesenthal †	2	24	2	24	2	24	2	4	2	24	2	4	2	24	2	24	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	24
Zierikzee †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Zittau	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12
Znaim †	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Zoptau	1	32	2	4	1	32	2	4	2	4	2	4	1	32	2	4	2	4	1	32	1	32	1	32	2	4	1	32
Zütphen †	1	32	1	32	2	4	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32
Zwickau Sächsisch	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	32	1	12	1	12	1	12	1	12	1	32	1	12
Zwickau Böhm. †	1	12	1	32	1	12	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	12	1	32	1	12	1	32	1	12
Zwolle	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32	1	32

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. Januar 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Klebe, Amts Lübz. (2) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ein- und Durchführung von Rindvieh ꝛc. aus Pommern über die diesseitige Landesgrenze wegen der unter dem Rindvieh zu Triebsees ausgebrochenen Maulfäule.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In Veranlassung der unter dem Rindvieh zu Klebe, Domanial-Amts Lübz, ausgebrochenen Maulfäule ist die dortige Feldmark gegen alle Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh bis auf Weiteres abgesperrt worden.

Schwerin am 9ten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(2) Nachdem unter dem Rindvieh in der Pommerschen Grenzstadt Triebsees und deren Umgegend die Maulsäule zum Ausbruche gekommen ist, wird die Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, so wie der rohen Theile von gefallenem oder geschlachtetem Rindvieh, daher auch der Häute desselben, aus Pommern über die diesseitige Landesgrenze, bei angemessener Geld- und aushülflicher Gefängnißstrafe und dem Nachtheile der sofortigen Zurückweisung der verbotswidrig übergeführten Gegenstände, hiedurch bis auf Weiteres untersagt.

Alle Orts- und Polizeibehörden werden angewiesen, die Befolgung dieser Anordnung sorgfältig zu überwachen.

Schwerin am 10ten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Die Amts-Mitarbeiter Julius zur Nedden zu Dargun und Emil Carl Gotthard Giffenig zu Hagenow sind zu dritten Beamten mit dem Charakter als Amtsverwalter Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 22sten December 1861.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum zu Schwerin, Doctor Peter Gottlieb Daniel Friedrich Wigger zum Registrator beim Geheimen- und Haupt-Archiv und zum zweiten Bibliothekar der Regierungs-Bibliothek zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 23sten December 1861.

---

(3) Der Kuchenbäckerin, verwittweten Caroline Alst in Berlin ist der Charakter als Hof-Kuchenbäckerin Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 31sten December 1861.

Digitized by Google

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den zum Prediger zu Roga erwählten Seminar-Director Werner zu Ludwigsluſt auf Oſtern d. J. zu entlaſſen, und den Paſtor Kliefoth zu Lübtheen zu derſelben Zeit wiederum zum Director des Schullehrer-Seminariums zu ernennen.

Schwerin am 6ten Januar 1862.

---

(5) Der Telegraphen-Ingenieur Viechelmann hieſelbſt iſt, auf Anſuchen des Normal-Aichungsbeamten, Diviſions-Rechnungsraths a. D. Vogler, beauftragt worden, an den Geſchäften des Normal-Aichungsamtes, mit der Befugniß theilzunehmen, dabei den Rechnungsrath Vogler in allen Fällen, in welchen es nach dem Ermeſſen des Letzteren nöthig ſein wird, zu vertreten.

Schwerin am 10ten Januar 1862.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Canzlei-Auditor von Mecklenburg hieſelbſt die von demſelben erbetene Dienſtentlaſſung in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 11ten Januar 1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. Januar 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 3. Verordnung, betreffend die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beseitigung aller Zweifel über die Grenzen der gutsherrlichen Befugniß zur Niederlegung oder Veränderung bäuerlicher Stellen in den Gütern der Ritter- und Landschaft inclusive der Klöster und der Rostockschen Gemeinschafts-Oerter (cf. §§. 334 bis 336 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755) und zur näheren Bestimmung der bäuerlichen Verhältnisse in diesen Gütern verordnen Wir, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Vorschriften über die Feststellung der Bauernverhältnisse und deren Regulirung für die Zukunft.

§. 1.

Es soll für die Zukunft — also mit Ausschluß der Fälle, wo bei einer mit Landesherrlicher Genehmigung geschehenen Regulirung der Bauernverhältnisse die Zahl der zu conservirenden Bauernstellen bereits festgestellt ist — allen denjenigen Gutsherren, welche bei ihren Gütern Dörfer und darin mehr als drei Bauern haben, und sich nicht in dem Falle befinden, von welchem der weiter unten folgende zweite Abschnitt redet, verstattet sein, die Hälfte davon bei einer geraden Anzahl, und bei einer ungeraden Anzahl noch einen mehr niederzulegen, also von 9 Bauern fünf, von 7 oder 8 vier, von 6 drei. Von 5 dürfen nur zwei, von 4 darf nur einer und von 3 oder weniger Bauern eines Dorfes darf keiner niedergelegt werden.

§. 2.

Bei der Beurtheilung der Zahl und Beschaffenheit der in einem Dorfe vorhandenen und zu conservirenden Bauern wird derjenige Zustand zum Grunde gelegt, in welchem die Dorfschaft zur Zeit der Directorial-Vermessung sich befunden hat.

§. 3.

Wenn die Bauern verschiedener Art volle, halbe oder Viertel-Bauern sind, so müssen allemal drei der größeren unter den nach §. 1 bei Bestand bleibenden befindlich sein. Von den übrigen dürfen so viele gelegt werden, daß deren einzuziehende Ländereien denen der bleibenden Bauern an Größe und Bonität gleichkommen. Was dann noch übrig ist, davon muß nach einer Durchschnitts-Berechnung die eine Hälfte bei Bestand gelassen, und nur die andere Hälfte darf gelegt werden.

§. 4.

Die niedergelegten Bauern und die Ihrigen müssen durch landübliches Altentheil gehörig versorgt werden.

§. 5.

Die übrig bleibenden Bauern müssen ganz unverändert in ihren bisherigen Besitzungen und Leistungen, sowie solche aus dem Hufen-Vermessungs-Register oder sonst auszumitteln stehen, gelassen werden.

Digitized by Google

§. 6.

Wo dies nicht angeht und der Gutsherr eine Umlegung der Grundstücke der Bauern wünscht, müssen die bleibenden und auf andere Grundstücke anzuweisenden Bauern allemal im Durchschnitt ebensoviel bekommen, als sie vorhin in quali et quanto gehabt haben, oder nach den Vermessungs-Registern hätten haben müssen, ohne Verkleinerung der Gehöfte oder Vergrößerung der Leistungen davon.

§. 7.

Bei Conservirung aller Bauern der Anzahl nach dürfen in ihrer bisherigen Einrichtung unter der Beschränkung Abänderungen gemacht werden,

a. daß der Gutsherr von den gesammten Bauernstellen ein Mehreres sich nicht zueigne, als ihm nach den Bestimmungen in den §§. 1 bis 3 zum Hofacker zu nehmen freistehen würde;

b. daß die Bauern durch diese Veränderung nicht so klein werden, daß sie nicht mit Sicherheit forthin als Bauern bestehen können, zu welchem Ende sie wenigstens 75 bonitirte Scheffel Aussaat nebst 4 Fudern Heu haben müssen. Bei gutem Acker, d. h. solchem, der im Durchschnitt zu 150 []Ruthen auf den Scheffel bonitirt ist, bedürfen sie gar keiner Nebenweide. Bei schlechterem Acker aber, und zwar bei Acker der 5ten Classe müssen sie sechs, und bei Acker von noch schlechterer Qualität neun bonitirte Scheffel Nebenweide haben;

c. daß ihre gewöhnlichen Leistungen von den neu eingerichteten Gehöften allemal in Geld oder Naturalien, nie zu Diensten bestimmt werden, wobei jedoch außerordentliche Dienste zu Kirchenbauten, oder Bauten im Gehöfte selbst, zu Wegebesserungen und überhaupt solche, welche der Eigenthümer selbst als Communallast mit zu tragen haben würde, vorbehalten bleiben;

d. daß damit keine Versetzung von einem Gute zum andern verbunden werde, insofern nicht eine solche aus besonderen Gründen Landesherrlich gestattet wird.

§. 8.

Die Abgaben und Leistungen an die Gutsherrschaft von allen Bauernstellen, welche künftig nach Vorschrift dieses Gesetzes regulirt werden, sollen nach folgenden Veranschlagungs-Grundsätzen festgestellt werden.

Im Allgemeinen sind auf sämmtliche den Bauern zugewiesene Grundstücke die auf der Directorial-Vermessung und Bonitirung beruhenden Tax-Grundsätze des ritterschaftlichen Credit-Vereins in der Art zur Anwendung zu bringen, daß die einzelnen Flächen nach Maaßgabe der Unter-Anlagen A.—C. der am 19ten

Digitized by Google

December 1839 Landesherrlich bestätigten neuen Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins in ihrem Geldertrage berechnet werden, und zwar ohne Rücksicht auf die durch das Notificatorium vom 28sten März 1859 vorgeschriebene Erhöhung des taxirten Reinertrages.

In allen Fällen, wo einzelne Flächen in einer andern als der bonitirten Qualität (z. B. Holz- und Weideflächen als Acker) den Bauern zugewiesen werden, oder wo sonst der Regulirungs-Commissarius (z. B. wegen einer durch zu generelle Bonitirung sehr großer Figuren stattfindenden Ungleichmäßigkeit) es für nöthig erachtet, nicht minder, wenn von Seiten des Gutsherrn oder des Bauern aus genügenden Gründen darauf angetragen wird, muß eine nachträgliche Vermessung und Bonitirung vorgenommen werden. Diese Nachbonitirung soll zwar nach denselben Principien geschehen, welche in den erwähnten neuen Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins grundleglich gemacht sind, das Schätzungsverfahren ist jedoch der Regel nach dahin zu vereinfachen, daß die Bonität der neu vermessenen Flächen unter Leitung des Commissarius und mit Zuziehung eines beeidigten Kammer-Ingenieurs durch zwei beeidigte Sachverständige, von denen der eine Seitens des Commissarius, der andere Seitens der Gutsherrschaft denominirt werden kann, insofern beide Sachverständige sich vereinigen, abgeschätzt wird. Nur wenn dies Schätzungsverfahren nicht zum Ziele führt, oder wenn das Ergebniß desselben von der einen oder der anderen Seite sogleich, nachdem es den Interessenten bekannt geworden, angefochten wird, tritt dasjenige Schätzungsverfahren ein, welches der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 im ersten Artikel für die ritterschaftlichen Güter vorschreibt.

Von dem so ermittelten Geld-Ertrage der Bauernländereien, nachdem von demselben der Werth der von dem Bauern etwa zu leistenden Abgaben an den Prediger und Küster, sowie sonstiger auf den Grundstücken haftender Prästationen, nach den Grundsätzen des Credit-Vereins abgeschätzt, oder nach ihrem wirklichen Geldbetrage abgerechnet worden, sind unter Zusammenfassung der verschiedenen Rabbattirungsgründe im Ganzen 33⅓ Procent zu kürzen und der dann bleibende Rein-Ertrag wird auf Roggen, den Scheffel zu 1 Rthlr. N⅔tel gerechnet, reducirt. Die hierdurch ermittelte Scheffelzahl bildet den regelmäßigen, nach zwanzigjährigem Durchschnitt der durch Makler-Atteste bescheinigten Marktpreise, in Geld zu entrichtenden Grundzins. Eine ausnahmsweise Abminderung des dem Obigen gemäß nach den Tax-Principien des ritterschaftlichen Credit-Vereins zu berechnenden Geld-Ertrages um 15 Procent tritt in dem Falle ein, wenn mehrere Bauern mit einander oder mit der Gutsherrschaft in Communion verbleiben sollten. Desgleichen soll es der Beurtheilung des Landesherrlichen Commissarius unterliegen, ob und in wie weit wegen des etwanigen schlechten Cultur-Zustandes der den Bauern zu übergebenden Ländereien, in den ersten Jahren, jedoch nie auf länger als zehn Jahre, eine Ermäßigung des Grundzinses stattfinden soll.

Digitized by Google

§. 9.

Keine Niederlegung oder Veränderung einer vorhandenen Bauernstelle, sei es in ihrem Bestande oder in den Leistungen von derselben, auch wo die Niederlegung oder Veränderung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig ist, darf ohne vorherige Landesherrliche durch das Ministerium des Innern zu ertheilende Genehmigung erfolgen. Das genannte Ministerium hat auf geeigneten Antrag zur Prüfung und Feststellung des beabsichtigten Regulirungsplanes einen Commissarius zu ernennen, welchem auf Erfordern alle für nöthig erachteten näheren Nachweisungen gegeben werden müssen.

Der Commissarius hat überall nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren, auf ein gütliches Uebereinkommen mit der betreffenden Gutsherrschaft thunlichst hinzuwirken, und etwanige Differenz-Punkte dem Ministerium des Innern vorzutragen, welches darüber in Grundlage dieses Gesetzes der Billigkeit und Ueblichkeit gemäß entscheidet.

Ergeben sich im einzelnen Falle Differenzen über die Anwendbarkeit oder über die Art und Weise der Ausführung obiger Vorschriften, und sind dieselben auf dem allemal zu versuchenden Wege gütlicher Verständigung nicht zu erledigen, so hat die Regierung, nachdem sie zuvor ein auf die Acten, wie sie liegen, zu erstattendes rathsames Bedenken des Engern Ausschusses erfordert, darüber schließlich zu entscheiden.

§. 10.

Die rechtliche Lage der bei einer commissarischen Regulirung bei Bestand bleibenden Bauern und ihrer Nachkommen soll für die Folgezeit völlig sichergestellt sein. Es darf mithin nach einmal ausgeführter Umlegung oder Veränderung von neuen Umlegungen oder Permutationen nicht weiter die Rede sein, sondern es fällt auch alle Aufkündigung von Seiten der Gutsherrschaft weg, und wenn ein Bauer der Stelle nicht mehr vorstehen und Recht davon thun kann, und desfalls entweder das Gehöft freiwillig in die Hände des Gutsherrn zurückgiebt, oder auch nach vorgängiger Untersuchung aus rechtlichen Gründen der Stelle entsetzt wird, so muß dieselbe vom Gutsherrn auf völlig gleiche Weise und ohne alle, das Gehöft und die Leistungen daraus betreffenden Nebenbedingungen für den neuen Wirth, als welche allemal nichtig und unverbindlich sein sollen, unentgeltlich wieder besetzt werden.

§. 11.

So lange also die Bauern ihren Verpflichtungen in Grundlage des ihnen mit Landesherrlicher Bestätigung ertheilten Regulatives genügen, sollen sie auf ihren Stellen geschützt und erhalten werden, es bleibt jedoch ihre Abmeierung für den Fall schlechter Wirthschaft und übler Führung vorbehalten, und haben sie die

Digitized by Google

Entfernung von der Stelle unter gänzlicher oder theilweiser Entziehung des Altentheils, insbesondere alsdann zu erwarten:

a. sobald sie durch eignes Verschulden ihre Verbindlichkeit gegen die Gutsherrschaft nicht erfüllen können, mit dem Grundzinse, sowie mit den Zinsen und den Abträgen auf eine regulirte Schuld für ein ganzes Jahr im Rückstande sind und überall, wenn eine Deterioration des Gehöftes, insbesondere der Gebäude und des Inventariums, sowie Defecte desselben eintreten;

b. wenn sie ein wüstes Leben führen, als Verschwender oder aus sonst einem Grunde einer Curatel unterstellt werden und überhaupt ein Vermögens-Verfall, insbesondere ein Concurs wegen Allodial-Schulden stattfindet;

c wenn sie sich thätliche Beleidigungen gegen ihren Gutsherrn zu Schulden kommen lassen, oder wenn sie wegen Beeinträchtigung desselben durch Forstbruch, Veruntreuungen und Diebereien durch gerichtliche Entscheidung zweimal in Gefängnißstrafe oder auch nur einmal in solche auf mindestens vier Wochen rechtskräftig verurtheilt worden sind;

d. wenn wider sie wegen gemeiner Verbrechen rechtskräftig eine Zuchthausstrafe, gleichviel von welcher Dauer, verfügt wird.

Die Abmeierung geschieht auf Antrag der Gutsherrschaft durch das Patrimonialgericht nach vorgängiger Ermittelung und Prüfung der Umstände im administrativen Wege, und wird dabei zugleich über das Verbleiben des entsetzten Hüfners auf dem Gehöfte und seine gänzliche oder theilweise Ernährung auf demselben Bestimmung getroffen. In den städtischen Gütern, wo nicht bereits etwas Besonderes darüber geordnet ist, kann sie von den Magistraten, auch wo diese keine Gerichtsbarkeit haben, erfolgen. In allen Fällen ist gegen die administrative Procedur und Entscheidung kein Rechtsmittel, sondern nur ein Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

§. 12.

Zur Erhaltung der Bauern-Familien bei ihren Hufen wird Folgendes verordnet:

Bei der Erledigung des Gehöftes durch den Tod, durch Abmeierung, durch eintretende körperliche oder geistige Unfähigkeit für die Dauer, oder auch durch Zurückgabe Seitens des Hüfners wegen Altersschwäche ꝛc. soll der Gutsherr hinsichtlich der Wiederverleihung folgende Normen beobachten.

Zunächst hat er die Bauernstelle und zwar nach der Erstgeburt zu verleihen:

1) den sämmtlichen gemeinrechtlich erbfähigen Descendenten des letzten Besitzers,

2) den vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern vom Vater her (agnatischen).

Digitized by Google

Der ältere Sohn geht allemal dem jüngeren Sohne vor. Auch hat die männliche Descendenz des verstorbenen älteren Sohnes den Vorzug vor dem jüngeren Sohne. Töchter, sowie deren eheliche Nachkommen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn geeignete agnatische Descendenz nicht vorhanden ist.

Ueberall entscheidet sonst Erstgeburt und sind Töchter den Enkelinnen des Vorbesitzers vorzuziehen, wenn diese Kinder älterer Brüder oder Schwestern sind. Auch bei Geschwistern erhalten Brüder unbedingt den Vorzug vor den Schwestern, halbbürtige agnatische Brüder den Vorzug vor vollbürtigen Schwestern. Töchter oder Schwestern, welche bereits von der Stelle abgeheirathet haben, sind gar nicht zu berücksichtigen. Verzichtet der zunächst Berufene, oder ist derselbe Gebrechlichkeits- oder anderer Gründe wegen zur Gehöftsnachfolge unfähig, so wird, falls er schon beerbt sein sollte, sein ältester Sohn, im Falle dieser unfähig sein sollte, der zweite ꝛc. zur Stelle berufen, sonst ist dieselbe dem zweiten Sohne, dessen Söhnen u. s. w. zu verleihen, ohne daß der einmal ausgeschlossene unfähige Erstgeborene, sowie dessen etwanige Nachkommenschaft jemals wieder berücksichtigt zu werden brauchen. Wäre nach diesen Bestimmungen einer Tochter, einer Enkelin, oder einer Schwester das Gehöft zu verleihen und würde eine solche nicht durch bereits stattgehabte „Abheirathung" ausgeschlossen, so ist dann das Gehöft ihrem Ehemanne als Hauswirth zu überweisen, falls er als dazu geeignet anzuerkennen ist, und wird mit der Annahme desselben ihre weitere Berücksichtigung ausgeschlossen.

Vollbürtige und Halbgeschwister des aufgeheiratheten Hauswirthes sind überall nicht zu berücksichtigen, wenn derselbe ohne Descendenz verstirbt, indem alsdann das Gehöft dem Gutsherrn zur freien Wiederverleihung anheimfällt.

Alle Successions-Ansprüche aus den obigen Vorschriften erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, von Erledigung der Stelle an gerechnet, unter Nachsuchung der Verleihung beim Gutsherrn angemeldet werden. Im Uebrigen soll an den bestehenden gutsherrlichen Berechtigungen, insbesondere daß die zur Nachfolge in die Bauernstelle sich Meldenden persönlich als fähig zur Bewirthschaftung derselben sich ausweisen müssen, nichts geändert sein.

Liegen mehrere Meldungen von verschiedenen Personen vor und trägt der Gutsherr Bedenken, der einen oder der andern nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen den Vorzug zu geben, so steht es demselben frei, die Entscheidung dem Ministerium des Innern zu überlassen, bei welcher es alsdann bewendet. Dem Ermessen des Ministeriums bleibt es jedoch anheimgestellt, die Interessenten in den dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu verweisen.

Fehlt es an Personen, welche nach dem Vorstehenden zur Nachfolge zu berufen sind, so hat der Gutsherr ein erledigtes Gehöft spätestens binnen Jahresfrist, unter dem endlichen Nachtheile des Verlustes des Wiederbesetzungs-Rechtes

Digitized by Google

und deſſen Uebergang an das Miniſterium des Innern, einem tüchtigen geeigneten Manne wieder zu verleihen.

Derſelbe erhält die Stelle unverändert mit der geſammten Hofwehr unentgeltlich, hat jedoch etwanige Gehöfts-Schulden, ſowie auch die Herſtellung von Baumängeln, Hofwehrdefecten u. ſ. w. zu übernehmen.

§. 13.

Im Uebrigen iſt das bäuerliche Herkommen, insbeſondere was die Berechtigung zu einem Altentheil und die Größe deſſelben, ſowie die Unterſtützung und Abfindung nachgeborner Kinder betrifft, in den Regulativen zu berückſichtigen.

Die eigenthümliche Ueberlaſſung der Gebäude und der Hofwehr an den Bauern unterliegt einer freien Vereinbarung zwiſchen demſelben und dem Gutsherrn unter Landesherrlicher Vermittelung und Genehmigung und ſind darüber, ſowie über das Maaß der Verſchuldbarkeit einer jeden Bauernſtelle und wegen etwaniger Errichtung eines Hypothekenbuchs, nicht minder zur Ordnung der communalen Beziehungen nach bisheriger Ueblichkeit die nöthigen Beſtimmungen in den Regulativen zu treffen.

§. 14.

Was vorſtehend in den §§. 10 bis 13 verordnet iſt, ſoll nur bei den neuregulirten Bauern gelten. Bei allen Gehöften, die ganz unangetaſtet in ihrem bisherigen Verhältniſſe zum Gutsherrn und zur Dorfſchaft geblieben ſind und forthin erhalten werden, bleibt es bei der bisherigen Ueblichkeit.

§. 15.

Auch künftig ſoll, wenn ein Gutsherr Bauern auf urſprünglichen Hofländereien errichtet haben ſollte oder errichten wird, ihm, ſeinen Erben und Nachfolgern im Beſitz geſtattet ſein, ſolche wieder eingehen zu laſſen, inſofern nicht Verträge dem entgegenſtehen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Berechtigung ceſſirt, wenn die betreffenden Stellen bei Feſtſtellung derjenigen Anzahl von Bauern mit berückſichtigt ſind, welche nach Vorſchrift der obigen §§. 1 bis 3 in dem Gute oder Dorfe erhalten bleiben müſſen.

§. 16.

Unter geeigneten Umſtänden ſoll es zugelaſſen ſein, mit den nach dieſem Geſetze zu conſervirenden Bauern ohne Verkleinerung der Stellen Erbzins- oder Erbpacht-Contracte mit freier Zuſtimmung beider Theile und unter zuläſſigen Bedingungen abzuſchließen, doch bedarf es dazu allemal einer beſondern Landesherrlichen Prüfung und Genehmigung.

Alle

Digitized by Google

§. 17.

Alle Ueberschreitungen der vorstehenden Normen sollen vom Regierungs-Fiscal dem Ministerium des Innern angezeigt und, nachdem deren factische Richtigkeit eventuell durch commissarische Ermittelung constatirt worden, die contravenirenden Gutsherren neben Wiederherstellung des vorigen Zustandes mit Strafe belegt werden.

Ueber die Frage, ob eine solche Ueberschreitung vorliege oder nicht, wird auf Antrag des Regierungs-Fiscals gegen die Gutsherrschaft ohne Rücksicht auf etwa eingetretene Veränderungen in der Person des Besitzers von dem competenten Gerichte entschieden. Sobald eine rechtskräftige Entscheidung, daß eine Ueberschreitung stattgefunden, vorliegt, hat das Ministerium des Innern die Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu bewirken. Das Erkenntniß über die Strafe, welche je nach der mehr oder weniger gravirlichen Beschaffenheit der Umstände in einer Geldbuße bis zu Eintausend Thaler bestehen soll, erfolgt ebenso wie die Beitreibung der erkannten Strafe gegen die Contravenienten selbst, gegen deren Erben und Nachfolger aber nur nach Maaßgabe der bezüglichen Vorschriften des gemeinen Rechts im Wege des fiscalischen Processes.

Zweiter Abschnitt.

Von den bisher ohne Landesherrliche Mitwirkung geschehenen Niederlegungen und Veränderungen.

§. 18.

Soviel nun diejenigen bisher vorgekommenen Fälle betrifft, wo von den Gutsherren ohne Landesherrlichen Consens Bauern niedergelegt oder verändert worden sind, und wo darüber, ob die Gutsherren zu solchen Niederlegungen oder Veränderungen befugt gewesen oder nicht, annoch eine Differenz obwaltet, so soll dieselbe allemal nach den im vorstehenden ersten Abschnitte festgestellten Grundsätzen beurtheilt werden. Mithin soll, wenn bisher noch von Gutsherren im Niederlegen und Verändern der Bauernschaft weniger geschehen ist, als die obigen §§. 1 bis 3 für die Zukunft gestatten, nicht allein die Rüge des Vorgenommenen wegfallen, sondern auch die weitere Niederlegung oder Veränderung bis zu dem in den gedachten §§. 1 bis 3 bestimmten Punkte freigelassen sein, nur mit dem Vorbehalte, daß auch in diesen Fällen die Regulirung der Verhältnisse unter Landesherrlicher Cognition und Genehmigung nach Maaßgabe der bezüglichen im ersten Abschnitte, insbesondere auch im §. 9 dieses Gesetzes festgestellten Grundsätze geschehen muß.

Digitized by Google

§. 19.

Alle vor dem 1sten Januar 1801 hierunter vorgefallenen und bisher noch nicht gerügten Gesetzwidrigkeiten sollen dergestalt auf sich beruhen bleiben, daß dabei keine Herstellung des älteren Zustandes der Bauernschaften gefordert werden soll, so lange von jetzt an keine neue Niederlegungen oder Veränderungen intendirt werden, in welchem Falle es in Berechnung der Anzahl und Größe der noch weiter zu verringernden Bauern bei der im ersten Abschnitte bestimmten Norm der Vermessungs-Register verbleiben muß.

§. 20.

In allen schon vom Fiscal gerügten, sowie in allen nach dem 1sten Januar 1801 entstandenen Bauernlegungs-Fällen, soll eine weitere Herstellung, als von der Hälfte, oder wenigstens von drei, den eingegangenen völlig gleichen Bauernstellen nicht gefordert werden. Wenn nur drei oder weniger dagewesen sind, so genügt die Errichtung der gelegten Stellen nach ihrem vorigen Stande.

Sollten sich hingegen jetzt mehr Bauernstellen finden, als das Vermessungs-Register nachweiset, ohne daß diese größere Anzahl durch Verkleinerung der Gehöfte entstanden wäre, so ist die Mehrzahl bei Bestimmung der Hälfte nicht anzurechnen.

Auch soll in Fällen, wo keine Herstellung von Gehöften vorkommt, auf Veränderungen der im Orte etwa eingeführten Dienste in Geld oder Naturalien bis dahin, daß weitere Niederlegungen oder Veränderungen vorfallen, nicht bestanden werden.

§. 21.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen wieder aufzurichtenden Bauernstellen sind binnen Jahresfrist zu errichten, resp. wiederherzustellen. Wenn die Aufrichtung neuer Gehöfte in dieser Zeit nicht ausgeführt werden kann, so soll auf desfallsige, allemal binnen Jahresfrist zu machende und das Hinderniß bescheinigende Anzeige den Umständen angemessene Dilation, doch nie weiter als höchstens auf 5 Jahre hinaus bewilliget werden.

§. 22.

Für jeden unbefugt niedergelegten und nicht zugleich wieder in gleicher Qualität errichteten Voll-, Halb- oder Viertel-Bauern bleibt die fiscalische Competenz, wenn bereits Anträge auf Herstellung der Bauernschaft gemacht sind, so wie bisher, zu resp. 40, 20 und 10 Thalern N2tel festgesetzt. Diese Competenz soll jedoch für diejenigen Bauernstellen wegfallen, rücksichtlich deren bei demnächstiger commissarischer Regulirung sich ergiebt, daß der Gutsherr zu deren Niederlegung nach Maaßgabe der §§. 1 bis 3 dieses Gesetzes befugt gewesen.

Digitized by Google

Hat eine eigenmächtige Niederlegung überhaupt nicht stattgefunden, so ist die erwähnte fiscalische Competenz für diejenigen Bauernstellen, welche der Gutsherr nach Vorschrift der §§. 1 bis 3 dieses Gesetzes einziehen darf, ebensowenig wahrzunehmen.

Was die Canzlei-Gebühren betrifft, so sind dieselben für jede in Folge commissarischer Regulirung bei Bestand bleibende oder wieder aufgerichtete Stelle nach dem Maaßstabe von Voll-, Halb- oder Viertel-Bauern zu berechnen.

Die gesammten Regulirungskosten fallen bei allen nach diesem Gesetze nothwendig werdenden Regulirungen — mit Ausnahme des im §. 24 erwähnten besonderen Falles — dem Gutsherrn zur Last.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften für die bisher schon mit Landesherrlicher Genehmigung regulirten Bauern.

§. 23.

Auf die bisher schon mit Landesherrlicher Genehmigung regulirten Bauern, unter welcher Bezeichnung in dieser Hinsicht nur solche zu verstehen sind, welche Regulative mit einer ausdrücklichen Zusicherung erhalten haben, wonach, so lange sie Recht von den Gehöften thun, ohne Landesherrliches Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung nach erfolgter Zustimmung der dabei interessirenden Personen aus der Bauernschaft, keine Veränderungen in ihren Besitzverhältnissen eintreten sollen, finden die in den §§. 10, 11 und 12 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung, insofern nicht die Regulative in Rücksicht der Abmeierung und des Erbrechts andere und nähere Bestimmungen als jene Zusicherung enthalten.

§. 24.

Sowie es sich im Uebrigen von selbst versteht, daß es in Hinsicht der durch die bestehenden Regulative einmal festgestellten öconomischen und pecuniären Verhältnisse zwischen Gutsherren und Bauern dergestalt das Bewenden behält, daß an diesen Verhältnissen nur durch beiderseitiges Uebereinkommen zwischen Gutsherren und Bauern unter Landesherrlicher Genehmigung etwas geändert werden kann, so gilt dies insbesondere auch von der Aufhebung einer noch fortbestehenden Communion-Wirthschaft. Es wird jedoch zur Beförderung einer für die Bauern vorzugsweise vortheilhaften und für die Gutsherrschaft in der Regel unnachtheiligen Aufhebung solcher Communion-Wirthschaft beiden Theilen, nämlich einerseits den Gutsherren und andererseits den in Communion stehenden Bauern (von

Digitized by Google

welchen letzteren jeder Einzelne den Andern gegenüber die Separation zu verlangen berechtigt sein soll), das Recht ertheilt, zum Zweck einer gewünschten Separation die Abordnung eines Landesherrlichen Commissarius zu beantragen, auf dessen nach sorgfältiger Ermittelung an Ort und Stelle zu machende Vermittelungs-Vorschläge beide Theile in so weit einzugehen verpflichtet sein sollen, daß sie sich unter Darlegung ihrer Gründe über die Ablehnung zu erklären haben, falls ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande gebracht wird.

Die Kosten dieser Separations-Regulirungen sind in der gütlichen Vereinbarung mit zu berücksichtigen, wenn über die Separation aber keine Vereinbarung zu Stande kommt, von dem antragenden Theile zu tragen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten Januar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,

betreffend die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 22. Januar 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung wegen der ausgelooſten und in Termino Johannis 1862 von der Reluitions-Caſſe zurückzuzahlenden Capitalien. (2) Bekanntmachung wegen der ausgelooſten und am 1ſten Auguſt d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843.

III. Abtheilung. Dienſt- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Johannis 1862 abzutragenden Reluitions-Caſſe-Schulden, — deren Abminderung dadurch circa 40,000 Thaler Courant betragen wird, — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 12. 200. 406. 426. 662. 689. 999. 1013. 1031. 1164. 1183. 1274. 1337. 1339. 1511. 1601. 1750. 1812. 1831. 1938. 2007. 2030. 2121. 2132. 2257. 2269. 2395. 2485. 2880. 3109. 3131. 3239. 3265. 3284. 3326. 3450. 3489. 3607. 3646. 3697. 3734 und 3737;

Lit. B. Num. 59. 72. 91. 173. 245. 247. 286. 486. 530. 567. 595. 620. 692. 724. 746. 778. 789. 810. 817. 953. 973. 979. 995. 1009. 1022. 1043. 1308 und 1402;

Lit. C. Num. 63. 120. 332. 351. 777. 868 und 925;

Lit. D. Num. 407;

Lit. E. Num. 68. 444. 463. 686 und 771;

Digitized by Google

Lit. F. Num. 144. 228. 557. 607. 780 und 792;
Lit. G. Num. 272;
Lit. H. Num. 563. 610 und 824;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Johannis 1862 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 15ten Januar 1862.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

L. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
E. A. W. v. Blücher. A. v. Bernstorff.

---

(2) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe von 1843, das Loos folgende Nummern getroffen hat:

Num. 24 à 2000 Mk. Bco.
Num. 129. 130 und 170 à 1000 Mk. Bco.
Num. 226 und 246 à 500 Mk. Bco.
Lit. A. Num. 113. 147. 188. 229. 243. 246. 284. 502. 535. 559. 590. 757. 872. 874 und 885 à 2000 Mk. Bco.
Lit. B. Num. 13. 50. 70. 209. 240. 286. 755. 876. 932. 1022. 1087. 1109. 1121 und 1142 à 1000 Mk. Bco.
Lit. C. Num. 42. 85. 489. 532. 538. 550. 663. 715. 747. 795. 839. 882 und 1143 à 500 Mk. Bco.;

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben, die darin bezeichneten Summen am 1sten August 1862 bei dem Banquierhause des Herrn Salomon Heine in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Digitized by Google

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1862 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 16ten Januar 1862.

Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.
T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. v. Maltzan. v. Blücher.
v. Bernstorff. v. Lehsten.

III. Abtheilung.

(1) Der Candidat der Theologie Emil Brenning ist zum Instructor des Herzogs Paul Friederich Hoheit Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 10ten Januar 1862.

---

(2) Nachdem der Landbaumeister Krüger hieselbst mit Neujahr d. J. der Verwaltung des hiesigen Landbaudistrictes enthoben worden, ist derselbe auf Allerhöchsten Befehl, mit Beibehaltung seines Charakters als Landbaumeister, wiederum zur Central-Bauverwaltung zurückgetreten.

Schwerin am 11ten Januar 1862.

---

(3) Der Advocat Carl Ebeling ist zum Auditor ohne Votum bei dem Amte Mecklenburg-Redentin zu Wismar ernannt worden.

Schwerin am 14ten Januar 1862.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landrath Friedrich Nicolaus Rudolph von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, auf Rothenmoor den Lehneid wegen der von ihm angekauften Lehngüter Federow und Schwarzenhof, Amts Neustadt, am 14ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. Januar 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. №. 4. Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1862.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. 2) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einführung von Rindvieh aus Belgien, den Niederlanden, den K. Preußischen Rheinprovinzen, dem Voigtlande und den K. Preußischen Regierungs-Bezirken Magdeburg und Potsdam.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns auf dem jüngsten, zu Sternberg gehaltenen Landtage über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1862 mit Unseren getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft berathen, und durch den Landtags-Abschied vom 28sten December v. J. die Ausschreibung von zwei Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahre von Antonii 1862 exclusive bis Antonii 1863 inclusive nach erklärter ständischer Zustimmung genehmigt haben, so verkündigen Wir hiemit die Erhebung dieser außerordentlichen Contribution, in Gemäßheit des unterm 18ten Februar 1854 publicirten Edictes und der späteren Zusatzverordnungen zu demselben, in der Art, daß

Digitized by Google

ein Simplum im Monat April d. J.
und
ein Simplum in der ersten Hälfte des Monats October d. J.
eingefordert werden soll; und befehlen sämmtlichen Colligirungsbehörden, sich hienach auf das Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen auf das Pünktlichste zu beschaffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Januar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Außerordentliches Contributions-Edict
für das Jahr 1862.

II. Abtheilung.

(1) Da laut thierärztlichen Berichtes die Rotzverdächtigkeit der Pferde des Interimswirths Mulsow zu Grebbin, Domanial-Amts Lübz, als beseitigt anzusehen ist, so ist die unter dem 15ten October v. J. angeordnete Absperrung dieser Pferde wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 20sten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung
für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(2) Zur Vorbeugung der Gefahr der Einschleppung der Lungenseuche des Rindviehs wird die Einführung von Rindvieh aus

1) Belgien,
2) den Niederlanden,
3) den Königlich Preußischen Rheinprovinzen,
4) dem Voigtlande,
5) den Königlich Preußischen Regierungs-Bezirken Magdeburg und Potsdam

hierdurch bis auf Weiteres untersagt.

Digitized by Google

Das verbotswidrig eingeführte Rindvieh unterliegt allen den Umständen entsprechenden Sicherungsmaaßregeln und die Besitzer oder Inhaber desselben werden nach den Vorschriften des §. 3, Nr. 3 b. der Verordnung vom 1sten Julius 1857, betreffend die Lungenseuche des Rindviehs, benommen werden.

Alle Orts- und Polizeibehörden werden angewiesen, die Befolgung dieser Anordnung sorgfältig zu überwachen und von den Zuwiderhandlungen dem unterzeichneten Ministerium sofort Anzeige zu machen.

Schwerin am 24sten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Die Postaccessisten Vogler und von Wrisberg sind zu Postschreibern befördert worden.

Schwerin am 11ten Januar 1862.

(2) Der Kaufmann Richard Pearce zu Penzance in England ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 20sten Januar 1862.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second-Lieutenant von Mentz des 4ten Bataillons zum Premier-Lieutenant beim 3ten Bataillon zu ernennen geruht.

Schwerin am 21sten Januar 1862.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second-Lieutenant und Adjutanten von Hirschfeld des Grenadier-Garde-Bataillons zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 22sten Januar 1862.

Digitized by Google

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Poſtſchreiber Wennmohs zum Poſtmeiſter und interimiſtiſchen Landzollberechner in Laage, und den Poſtſchreiber Carl Drews vom Ober-Poſtamte zu Ludwigsluſt zum Poſtmeiſter, Steuer-Einnehmer und Landzollberechner in Lübz zu ernennen und zu beſtellen.

Schwerin am 23ſten Januar 1862.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die erledigte Landrathsſtelle im Herzogthum Güſtrow dem von Oertzen auf Woltow und die Landrathsſtelle im Herzogthum Schwerin dem von Reſtorff auf Roſenhagen, nach voraufgegangener ſtändiſcher Präſentation, wieder zu verleihen.

Schwerin am 24ſten Januar 1862.

---

(7) Vor dem Juſtiz-Miniſterium hat der Freiherr Adolph Rudolph Carl Felix von Maltzahn, Graf von Pleſſen, den Homagialeid wegen der, nach dem Ableben ſeines Vaters, des Freiherrn Guſtav von Maltzahn, Grafen von Pleſſen, auf ihn verſtammten Allodial- und Fideicommißgüter Ivenack, mit den Pertinenzen Baſepohl, Fahrenholz, Gobbin, Griſchow, Klockow, Krummſee, Wackerow, Weitendorf und Zolkendorf, und Borgfeld, Amts Stavenhagen, am 22ſten d. M. abgeleiſtet.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. Februar 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. №. 5. Edict zur Aufbringung der durch die Unterdrückung der Lungenseuche des Rindviehes zu Tressow verursachten Kosten. №. 6. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 5ten Februar 1855, betreffend die Todeserklärungen der zur See Verschollenen.

II. Abtheilung. (1) Uebersicht der im Jahre 1861 von der Gendarmerie zur Haft gebrachten Personen. (2) Bekanntmachung in Betreff der Wurmkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulsäule unter dem Rindvieh zu Schwastorf bei Waren. (4) Bekanntmachung, betreffend die Absperrung des Gutes Kriesow gegen Aus- und Durchführung von Rindvieh wegen der dort eingeführten Ochsen aus dem Voigtlande.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Aufbringung der zu der Unterdrückung der Lungenseuche des Rindviehs zu Tressow im November v. J. verursachten Kosten in Gemäßheit der §§. 3. 4. Unserer Verordnung vom 1sten Julius 1857, betreffend die Lungenseuche des Rindviehs, finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, im Ein-

Digitized by Google

vernehmen mit dem Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft, das Nachstehende zu verordnen.

§. 1.

Von jedem Haupt Rindvieh, welches innerhalb der nächsten vierzehn Tage, von dem Tage der Publication dieser Verordnung an, mindestens das Alter eines halben Jahres erreicht hat, ist eine Abgabe von 1 Schilling Courant zu erlegen.

§. 2.

Diese Abgabe soll zu Ostern d. J., und zwar in Unsern Domainen von den Beamten, in den Ritterschaftlichen, Klöster-, Rostocker Districts-, Kämmerei- und Oeconomie-Gütern von den Gutsobrigkeiten, in Unseren Städten und zu Stadtrecht liegenden Gütern von den Magistraten, erhoben werden.

§. 3.

Alle genannten Behörden haben die Aufkunft der gedachten Abgabe, binnen drei Wochen nach dem diesjährigen Osterfeste, mit genauen Verzeichnissen, zu dem Zwecke ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung an den Landkasten nach Rostock einzusenden.

§. 4.

Für jedes nicht angegebene und in den Verzeichnissen nicht aufgeführte Stück Vieh soll nach Befinden solcher Defraudation die fünffache Steuer zur Strafe entrichtet werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Januar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict
zur Aufbringung der durch die Unterdrückung der Lungenseuche des Rindviehs zu Tressow verursachten Kosten.

(№ 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsere Verordnung vom 5ten Februar 1855, betreffend die Todeserklärungen der zur See Verschollenen, hat zwar angemessene kürzere Fristen für die Statt-

Digitized by Google

haftigkeit der Proclamation ſolcher Abweſenden eingeführt, über die Friſten der in dieſen Fällen zu erlaſſenden Ladungen aber keine beſondere Beſtimmung getroffen. Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg Strelitz und ſtattgehabter Verhandlung mit Unſern getreuen Ständen, hierüber das Nachſtehende zu verordnen:

1) Wenn ſchon nach ein- oder zweijähriger Verſchollenheit proclamirt werden darf, ſo ſoll die Ladungsfriſt nur ſechs Monate betragen;
2) wenn erſt nach drei Jahren geladen werden darf, ein Jahr;
3) wenn aber erſt nach fünf Jahren geladen werden darf, zwei Jahre.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 29ſten Januar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung vom 5ten Februar 1855, betreffend die Todeserklärungen der zur See Verſchollenen.

II. Abtheilung.

(1) Die nachſtehende Ueberſicht der im Jahre 1861 von der Gendarmerie verhafteten Perſonen wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gendarmerie in dem gedachten Jahre 641 Perſonen wegen verſchiedener Vergehen den Behörden denuncirt und 406 Requiſitionen zu außerordentlichen Dienſtleiſtungen erledigt hat.

Schwerin am 28ſten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.
J. v. Oertzen.

Digitized by Google

Uebersicht

der während des Jahres 1861 von der Großherzoglichen Gendamerie zur Haft gebrachten Individuen.

Brigaden.	Wegen nächtlichen Umhertreibens und Unfug.	Wegen Polizei-Contraventionen.	Wegen Unzucht.	Betrunkene, Excedenten und Renitente.	Gemüthskranke.	Wegen gesetzwidrigen Eindringens in hiesige Lande.	Wegen nicht befolgter Tour, fehlenden Visa's.	Wegen Legitimationsmangels.	Wegen fehlender Concessionen.	Steuer- und Zoll-Defraudanten.	Auf Requisition der Behörden. Signalisirte.	Correctionaire und Entlaufene.	Schwindler und Betrüger.	Des Diebstahls Verdächtige.	Diebe, Forst- und Feldfrevler.	Wegen Verdachts der Brandstiftung.	Wegen Verdachts des Mordes.	Mörder.	Vagabonden, Bettler und Hochstappler.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin	6	2	—	4	—	—	3	6	—	5	1	3	—	—	9	—	—	—	39	82
I. Brigade	—	—	—	5	—	1	5	15	1	5	6	1	2	2	—	—	—	—	22	74
II. Brigade	2	—	—	6	1	—	6	8	1	3	1 1	—	—	1	3	—	—	—	25	69
III. Brigade	—	—	—	7	3	2	5	12	—	9	2 1	2	1	1	2	—	—	—	8	77
IV. Brigade	7	—	1	13	1	7	6	25	9	13	3 6	3	—	6	1	—	1	1	40	174
V. Brigade	—	—	—	3	1	1	3	21	—	19	1—	2	1	2	6	—	—	—	38	111
VI. Brigade	1	—	—	14	1	3	9	33	6	13	1 1	7	1	3	9	1	1	—	25	143
Summa	16	2	1	52	7	14	37	120	17	67	1 16	18	5	15	30	1	2	1	197	730

Schwerin am 18ten Januar 1862.

Großherzogliches Genharmerie-Cmando.

Der Generalmajor und Chef.
v. Zülow.

(2) Da sich bei dem in Ausführung des Publicats vom 15ten October v. J. — No. 37 des Regierungs-Blatts — wegen Verdachts der Wurmkrankheit abgesperrten Pferde des Frohnereibesitzers Quirling in Parchim, zufolge des Zeugnisses zweier Thierärzte, während der dreimonatlichen Dauer der Absperrung keine Spur der Wurmkrankheit gezeigt hat, so ist die Absperrung desselben nunmehr wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 27sten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(3) In Veranlassung der unter den Kühen zu Schwastorf bei Waren, ritterschaftlichen Amts Neustadt, ausgebrochenen Maulsäule ist die dortige Feldmark gegen alle Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh bis auf Weiteres abgesperrt worden.

Schwerin am 27sten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(4) Nachdem sich ergeben, daß der Gutsbesitzer Siemerling auf Kriesow, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, im December v. J. sechs auf dem Viehmarkte zu Plauen im Voigtlande erkaufte Voigtländische Ochsen zu Kriesow eingeführt hat, sind diese Ochsen, zur Minderung der Gefahr einer neuen Einschleppung der Lungenseuche des Rindviehes, einer neunmonatlichen entsprechenden Absperrung und thierärztlichen Ueberwachung unterworfen worden. Zugleich ist für die Dauer desselben Zeitraums das Gut Kriesow gegen alle Aus- und Durchführung von Rindvieh — mit alleiniger Ausnahme des Verkaufs an Schlachter zum Schlachten — abgesperrt worden.

Schwerin am 29sten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

1) Der Ingenieur-Eleve Gustav Walther aus Gadebusch ist nach stattgehabter Prüfung zum Cammer-Ingenieur-Gehülfen angenommen worden.

Schwerin am 23sten Januar 1862.

---

(2) Nachdem der Consul Heinrich Petersen in Malaga auf sein Ansuchen aus diesem Amte entlassen, ist der bisherige Vice-Consul Heinrich Petersen-Zea Bermudez daselbst wiederum zum dortigen diesseitigen Consul ernannt worden.

Schwerin am 27sten Januar 1862.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rittergutsbesitzer Julius von der Decken auf Dziwentline den Lehneid wegen der, nach dem Ableben des Regierungsraths a. D. Friedrich Georg von der Decken, durch Vererbung und Vereinbarung auf ihn übergegangenen, in den Aemtern Wittenburg und Schwerin belegenen Lehngüter Melkhof, Langenheide und Jesow, am 24sten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. Februar 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 7. Declarator-Verordnung zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18ten Februar 1854.

II. Abtheilung. (1) Berichtigung einer unrichtigen Fassung im §. 12 der Verordnung vom 13ten Januar d. J., betreffend die Regulirung der bäurlichen Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft. (2) Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung und Abänderung der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maulseuche unter der Rindviehheerde zu Hof-Grabow (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter der Rindviehheerde zu Stavenhagen. (5) Bekanntmachung in Betreff der Wurmkrankheit unter den Pferden. (6) Bekanntmachung, betreffend die von den Beamten zu veranlassende rechtzeitige Aufnahme der Geisteskranken im Domanium in die Irren-Heilanstalt Sachsenberg.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft verordnen Wir, zur Erläuterung der Vorschrift in VII, sub 5 der allgemeinen Grundsätze zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18ten Februar 1854, in Betreff der Unterschrift der Erhebungs-Register, hiedurch:

Digitized by Google

daß die Mitunterschrift der Colligirungs-Deputationen nur bei den April-Registern, nicht aber für die amtlichen Aufzeichnungen der Veränderungen pro October und die Monitur-Erledigungen erforderlich ist,

und befehlen sämmtlichen colligirenden Behörden, sowie Jedermann, den es angeht, sich hienach zu richten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29sten Januar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Declarator-Verordnung
zum außerordentlichen Contributions-Edicte
vom 18ten Februar 1854.

II. Abtheilung.

1) Die in No. 4 des diesjährigen Regierungs-Blatts publicirte Verordnung vom 13ten Januar d. J., betreffend die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft, hat im fünften Absatze des §. 12 im Anfange durch einen Schreibfehler eine unrichtige Fassung erhalten.

Es heißt darin nämlich:

Ueberall entscheidet sonst Erstgeburt und sind Töchter den Enkelinnen des Vorbesitzers vorzuziehen, wenn diese Kinder älterer Brüder oder Schwestern sind.

Statt dessen muß der erwähnte Passus dahin lauten:

Ueberall entscheidet sonst Erstgeburt und sind Töchtern die Enkelinnen des Vorbesitzers vorzuziehen, wenn diese Kinder älterer Brüder oder Schwestern sind,

wie hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Schwerin am 5ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Digitized by Google

(2) Auf Antrag des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft wird die nachstehende Bekanntmachung desselben, betreffend weitere Ergänzung und Abänderung der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft:

Dritte Bekanntmachung.

Es sind auf dem letzten allgemeinen Landtage, zur Ergänzung und Abänderung der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen vom 26sten Junius 1830, mehrere Beschlüsse gefaßt, die wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Zum §. 3.

I. Von der Versicherung sind ausgeschlossen alle Gebäude mit Strohbedachung, in welchen sich die s. g. russischen Röhren als Schornsteine befinden.

Sollten solche Gebäude bereits versichert sein, so sind dieselben binnen fünf Jahren, vom 31sten Januar 1862 an gerechnet, entweder mit feuerfester Bedachung zu versehen, oder die Schornsteine abzuändern.

II. Gebäude, worin sich Dampfmaschinen befinden, können nur unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zur Versicherung aufgenommen werden:

1) Das Gebäude, in welchem sich die Maschine befindet, muß feuerfeste Umfassungsmauern und Giebel, sowie Bedachung haben und müssen die umliegenden Gebäude in einer Entfernung von mindestens 120 Fuß, wenigstens hinsichtlich der Bedachung gleichfalls gegen Feuersgefahr gesichert sein.

2) Die Versicherungsfähigkeit hängt in jedem einzelnen Falle von der Beurtheilung und dem Erachten der Societätsgenossen, welche nach §. 6 der Statuten die Richtigkeit und Zulässigkeit der Taxen zu prüfen haben, und von der Entscheidung des Engern Ausschusses bei Ertheilung des Receptions-Zeugnisses ab, welche jedoch nur nach allgemeinen Rücksichten der Feuergefährlichkeit in Bezug auf Bauart, Einrichtung und Lage eintreten soll.

Zum Zweck dieser Prüfung und Beurtheilung sind von Demjenigen, welcher die Versicherung beantragt, den Societätsgenossen nachstehende Vorlagen einzureichen:

a. ein Situationsplan, in welchen außer dem Maschinengebäude auch alle benachbarten Gebäude auf 200 Fuß Entfernung mit Angabe ihrer Bauart und Bedachung aufgenommen sind;

Digitized by Google

b. ein Bauriß, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, sowie der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins ergiebt;

c. eine Beschreibung der Maschine und der damit in Verbindung stehenden Triebwerke, woraus namentlich erhellen muß, mit welcher Kraft die Dampfmaschine arbeitet und zu welchen Zwecken die Triebwerke dienen.

3) In der Nähe von Gebäuden, worin sich Dampfmaschinen befinden, und zwar in einer Entfernung von mindestens 120 Fuß, dürfen keine Miethen aufgestellt werden.

4) Der Gebrauch einer mobilen Dampfmaschine zum wirthschaftlichen Betriebe in Ortschaften und auf Höfen, welche bei der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande assecurirt sind, ist nur gestattet, wenn die Aufstellung mindestens 400 Fuß entfernt von dem nächsten Gebäude geschieht. Wird dieselbe aber bei Miethen zum Ausdröschen des Getraides verwandt, so muß die Miethe 1000 Fuß von den nächsten Gebäuden entfernt sein.

Auf locomobile Dampfmaschinen, welche sich in fester Aufstellung in einem Gebäude befinden, sind die für solche Gebäude oben unter 1—3 ertheilten Vorschriften ihrem ganzen Inhalte nach in Anwendung zu bringen.

5) Wird von dem Versicherten selbst oder der zu ihm in Dienstbeziehungsweise Auftrags-Verhältnissen stehenden Personen:

a. der Vorschrift unter Nr. 3 entgegengehandelt und entsteht daraus ein Feuerschade, so wird dafür kein Ersatz geleistet.

Tritt dies aber

b. hinsichtlich der Vorschriften unter Nr. 4, erster Absatz, ein und es entsteht ein Brandschaden, so hat der Versicherte nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn er völlig genügend nachweiset, daß der Brandschaden nicht durch die Dampfmaschine veranlaßt sei.

Zum §. 6.

Die Societätsgenossen haben bei Versicherungen von Gebäuden, worin sich Dampfmaschinen befinden, dasjenige, worauf es hiebei nach dem zum §. 3 unter II. Vorgeschriebenen ankommt, in Beihalt der ihnen zu behändigenden Vorlagen, an Ort und Stelle genau zu vergleichen und zu prüfen und mit Hervorhebung des Factischen ihr Erachten über die Zulässigkeit der Versicherung bei Ertheilung ihres Attestes über die Richtigkeit und Zulässigkeit der Taxe, unter Beischließung der ihnen gewordenen Vorlagen, abzugeben.

Digitized by Google

Auch ist von ihnen bei stattfindenden Versicherungen zu untersuchen, ob sich in den mit Strohbedachung versehenen Gebäuden russische Röhre als Schornsteine befinden und solches zu bemerken.

Zu den §§. 8, 19.

Diejenigen, welche der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen während eines Etatjahrs — vom 1sten Februar des einen bis zum 31sten Januar des andern Jahrs — neu beitreten, oder wenn sie beigetreten sind, neue Gebäude einschreiben oder die Taxe versicherter Gebäude erhöhen lassen, haben künftig zu den während des laufenden Etatjahrs bereits repartirten Brandschäden keine nachträglichen Beiträge von den Beitritts- oder Erhöhungs-Summen an den Kassenfonds zu zahlen, und wird die bisherige Bestimmung dieserhalb im ersten Absatz des §. 8, imgleichen der §. 19 hiedurch aufgehoben.

Zum §. 24.

Für denjenigen Feuerschaden, welcher durch die Explosion eines Dampfkessels geschieht, wird keine Entschädigung geleistet.

Zum §. 27.

Bei der unter Nr. 5 dieses Paragraphen vorgeschriebenen Ermittelung der Ursache des entstandenen Feuers ist von den Societätsgenossen, wenn Brandschäden auf Gütern stattgefunden haben, woselbst sich Dampfmaschinen in Gebäuden befinden oder wo mobile Dampfmaschinen zur Zeit des ausgebrochenen Feuers angewandt worden sind, genau zu untersuchen, ob durch die Dampfmaschinen und Unterlassung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln der Brandschaden entstanden ist und dabei auf alles dasjenige Rücksicht zu nehmen, was zum §. 3 der Statuten unter II. vorgeschrieben worden ist.

Rostock, den 24sten Januar 1862.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

hiemittelst zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schwerin am 1sten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Digitized by Google

(3) Da laut thierärztlichen Zeugnisses die Maulfäule unter der Rindviehheerde zu Hof-Grabow im Domanial-Amte Goldberg gänzlich aufgehört hat, so ist die unter dem 19ten December v. J. — No. 44 des Regierungs-Blatts — angeordnete Absperrung der Feldmark Hof-Grabow wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 1sten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) In Veranlassung der unter der Rindviehheerde zu Stavenhagen ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche ist die dortige Feldmark gegen alle Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh bis auf Weiteres abgesperrt worden.

Schwerin am 3ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Da das in Ausführung des Publicats vom 15ten October v. J. — No. 37 des Regierungs-Blatts — abgesperrte Pferd des Ackerbürgers Cornehl in Parchim zufolge des Zeugnisses zweier Thierärzte von dem Verdachte der Rotz- und Wurmkrankheit völlig frei ist, so ist die Absperrung desselben nunmehr wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 5ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Da nach Anzeige der Direction der Irren-Heilanstalt zu Sachsenberg die Geisteskranken aus dem Domanium namentlich in den letzten Jahren durchschnittlich nicht in dem ersten Stadium der Krankheit in die Anstalt gebracht sind, und in Folge dessen das Verhältniß der Genesenen und Gebesserten bei den Kranken aus dem Domanium ein ungleich ungünstigeres gewesen ist, als bei den sonstigen dort Aufgenommenen, so wird sämmtlichen Domanial-Beamten hierdurch mit Bezug auf die dieserhalb bestehenden Verordnungen zur Pflicht gemacht, dafür zu

Digitized by Google

sorgen, resp. dahin zu wirken, daß diejenigen Geisteskranken, welche sich zur Aufnahme in die Anstalt eignen, möglichst bald nach Ausbruch der Krankheit der Anstalt übergeben werden.

Schwerin am 28sten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Balck.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem der bisherige zweite Pastor an der St. Nicolai-Kirche hieselbst, Pastor Schubart, in die durch das Ableben des Divisionspredigers Pastor Seidel erledigte erste Predigerstelle an der St. Nicolai-Kirche hieselbst aufgerückt, ist der Pastor Walter zu Roggendorf zum zweiten Prediger an der hiesigen St. Nicolai-Kirche berufen und am Sonntage nach Neujahr, den 5ten d. Mts., nach voraufgegangener Solitair-Präsentation, in das ihm verliehene neue Amt eingeführt worden.

Schwerin am 27sten Januar 1862.

---

(2) Am 19ten d. Mts., als am 2ten Sonntage nach Epiphanias, ist der Pastor Köhler zu Grambow durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Roggendorf erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 27sten Januar 1862.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Eisenbahn-Betriebs-Inspector Emil Wachenhusen aus Rostock zum Großherzoglichen Eisenbahn-Baumeister zu ernennen und zu bestellen geruht.

Schwerin am 3ten Februar 1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Februar 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen von Eldena nach Eldenburg und Lenzen, von Grabow über Eldena nach Dömitz, von Grabow nach Parchim und von Neustadt über Blievenstorf ꝛc. auf Meyenburg und Röbel. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Crivitz nach Wismar. (3) Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Vertretung des Grafen von Schlieffen in der Commission für die Londoner Industrie- und Kunst-Ausstellung durch den Landschafts-Director Baron von Maltzahn auf Vollrathsruhe. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maulsäule unter dem Rindvieh zu Neukrug, A. Güstrow. (5) Bekanntmachung, betreffend die Constituirung einer Großherzoglichen Eisenbahn-Bau-Commission für den Bau der Eisenbahn von Güstrow bis Neubrandenburg. (6) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1862.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Durch später entstandene, beziehungsweise in der Herstellung begriffene Chaussee-Verbindungen haben für den Post- und Frachtverkehr alle Bedeutung verloren und sollen daher fortan nur als Communicationswege fortbestehen und in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten August 1854 behandelt werden nachstehende, im ductu viae vom 12ten Mai 1829 verzeichnete Landstraßen:

1) Nr. VI von Eldena nach Eldenburg und Lenzen;
2) Nr. VII a. von Grabow über Eldena nach Dömitz, jedoch nur für die Strecke von Dömitz bis Eldena und erst von dem Zeitpunkte an, wo die neu erbauete Chaussee von Dömitz auf Grabow und Ludwigslust nach ihrer gänzlichen Vollendung eröffnet und dem Verkehr übergeben sein wird;

Digitized by Google

3) Nr. VII d. von Grabow über Stolpe nach Parchim, und
4) Nr. IX k. von Neustadt über Blievenstorf, Stolpe ꝛc. auf Meyenburg und Röbel.

Schwerin am 30sten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die im ductu viae vom 12ten Mai 1829 sub XXIX h. und XXXIV b. aufgeführte Landstraße von Crivitz nach Wismar hat auf der Strecke von Crivitz bis zur Schwerin-Güstrower Chaussee in Brahlstorf, insbesondere seit der Vollendung der Chaussee von Crivitz nach Brüel für den Fracht- und Postverkehr alle Bedeutung verloren. Es wird daher für die Wegeverbindung von Crivitz über Petersberg, Godernsche Mühle, Gneven, Langenbrütz, Kleefeld, Brahlstorf bis zur Schwerin-Güstrower Chaussee die Eigenschaft einer Landstraße hierdurch aufgehoben und behält dieselbe fortan nur noch als Communicationsweg Bestand.

Schwerin am 30sten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Der Landschafts-Director Baron von Maltzahn auf Vollrathsruhe ist mit der Vertretung des durch Krankheit behinderten Grafen von Schlieffen auf Schlieffenberg in der hiesigen Commission für die Londoner Industrie- und Kunst-Ausstellung bis dahin, daß der Graf von Schlieffen die ihm nach dem Publicandum vom 18ten April v. J. (Regierungs-Blatt No. 16) committirten Geschäfte wiederum selbst übernehmen wird, heute beauftragt worden.

Schwerin am 10ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Da laut thierärztlichen Zeugnisses die Maulseuche unter dem Rindvieh zu Neukrug, D.-A. Güstrow, gänzlich aufgehört hat, so ist die unter dem 31sten

Digitized by Google

December v. J. angeordnete Absperrung der Feldmark Neukrug wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 10ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, zur Specialleitung und Controlirung der Ausführung des projectirten Baues einer Eisenbahn von Güstrow bis Neubrandenburg unter oberster Aufsicht des Finanz-Ministeriums, eine hieselbst bestehende Commission, welche den Namen

Großherzogliche Eisenbahn-Bau-Commission

führen wird, Allerhöchst zu bestellen und zu Mitgliedern derselben

den Geheimen Ministerialrath Dr. Meyer hieselbst, als Vorsitzenden,
den Kammerrath von Koppelow hieselbst,
den Landrentmeister Krüger hieselbst, insbesondere für die Verwaltung der Bau-Casse und des Rechnungswesens, so wie
den Großherzoglichen Eisenbahn-Baumeister E. Wachenhusen in Güstrow, speciell für die ihm übertragene technische Ausführung des Bahnbaues in allen seinen Theilen,

zu ernennen geruht.

Es wird solches hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Commission zum definitiven Abschlusse von Grunderwerbs-Verträgen, Engagements, Lieferungs-Contracten ꝛc., insofern und soweit solche die Ausführung dieses Eisenbahn-Baues betreffen, Allerhöchst autorisirt worden ist.

Schwerin am 8ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

---

(6) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1862,

befindet sich in der Beilage.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lieutenant Brocke vom Königlich Engliſchen Kriegs-Dampfſchiffe „Lapwing" die Verdienſt-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 28ſten Januar 1862.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Portépée-Fähnriche

von Meibom der Artillerie
und
von Weltzien der Infanterie

zu Second-Lieutenants zu ernennen geruht.

Schwerin am 4ten Februar 1862.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 9 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1862.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1862.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, privatim: 1) Das Leben Jesu Christi, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Liturgik und Homiletik, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; öffentlich: Leitung der Uebungen der Mitglieder des homiletisch-katechetischen Seminars, einmal wöchentlich Sonnabends von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, derzeitiger Decan, privatim: 1) Comparative Symbolik oder vergleichende Darstellung der verschiedenen Kirchen und Secten, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Auslegung des ersten Corintherbriefes, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; öffentlich: Erklärung des zweiten Corintherbriefes, in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Lic. Johannes Bachmann, privatim: 1) Die Genesis, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Die Geschichte des Alten Bundes, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; privatissime, doch unentgeltlich: nach voraufgeschickter Formenlehre der chaldäischen Sprache, die chaldäischen Abschnitte des Alten Testaments, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff, privatim: Der Kirchengeschichte zweiten Theil, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr und zweimal wöchentlich (Dienstag und Mittwoch) von 7—8 Uhr; öffentlich: 1) Erklärung des Katechismus, zweimal wöchentlich von 7—8 Uhr (Donnerstag und Freitag); 2) Leitung der katechetischen Uebungen in gewohnter Weise im homiletisch-katechetischen Seminar, Sonnabend von 11—1 Uhr.

Digitized by Google

In der juristischen Facultät.

Professor Dr. Friedrich Raspe: Criminalproceß, sechsmal wöchentlich von 11 bis 12 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer: Criminalrecht, fünfmal wöchentlich um 11 Uhr; Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht, fünfmal wöchentlich um 12 Uhr.

Geheime Justizrath, Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell, derzeitiger Rector: Civilproceß, sechsmal wöchentlich um 11 Uhr; Institutionen, sechsmal wöchentlich um 12 Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert: 1) Pandecten, zwölfmal wöchentlich um 8 und um 9 Uhr; 2) Erbrecht, fünfmal wöchentlich um 12 Uhr; 3) Exegese des T. D. de solutionibus et liberationibus, zweimal wöchentlich in passenden Stunden.

Professor Dr. Victor von Meibom, derzeitiger Decan: 1) Geschichte des deutschen Rechts, fünfmal wöchentlich um 9 Uhr; 2) Handels- und Wechselrecht, fünfmal wöchentlich um 10 Uhr.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel wird die chirurgische und Augen-Klinik im Krankenhause gemeinschaftlich mit seinem Collegen Dr. Simon täglich um 11 Uhr leiten.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Hermann Stannius, derzeitiger Decan: 1) Encyclopädie und Methodologie, zweimal wöchentlich; 2) Vergleichende Anatomie, viermal wöchentlich; 3) Physiologie, Theil 2, viermal wöchentlich; 4) Physiologische practische Anleitungen, viermal wöchentlich.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Bergmann: 1) Anatomie, zweiter Theil; 2) Die Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere; 3) Medicina forensis für Juristen; 4) Präparirübungen, unter Assistenz des Prosectors L. Gronau.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Gustav Veit: 1) Geburtshülfe, dreimal wöchentlich von 2 — 3 Uhr; 2) Gerichtliche Medicin, dreimal wöchentlich von 2 — 3 Uhr; 3) Geburtshülfliche Klinik, täglich von 8 — 9 Uhr.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Pathologische Anatomie, zweimal wöchentlich um 9 Uhr; 2) Specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich um 9 Uhr; 3) Medicinische Klinik, sechsmal wöchentlich um 10 Uhr.

Professor Dr. Gustav Simon: 1) Chirurgie, zweiter Theil; 2) Akiurgie mit practischen Uebungen; 3) Chirurgische und Augen-Klinik gemeinschaftlich mit seinem Collegen Dr. Strempel.

Digitized by Google

Der außerordentliche Professor Dr. Theodor Ackermann, privatim: 1) Mineralquellenlehre, zweimal wöchentlich; 2) Medicinisch-chirurgische Poliklinik, viermal wöchentlich.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, privatim: 1) Ueber die Perser des Aeschylus, zweimal wöchentlich; 2) Die Annalen des Tacitus, Buch I—V, viermal wöchentlich; 3) Metrik, zweimal wöchentlich; öffentlich: Leitung der Uebungen des philologischen Seminars.

Professor Dr. Johann Röper: öffentlich: 1) Anatomie der Pflanzen, Sonnabend von 10 — 12 Uhr; 2) Botanische Excursionen, Sonnabend Nachmittags; privatim: 1) Allgemeine Botanik, verbunden mit Uebungen im Untersuchen der Pflanzen und Demonstrationen, sechsmal wöchentlich um 7 Uhr; 2) Ueber Wiesen- und Waldpflanzen, zweimal wöchentlich um 11 Uhr.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) Feldmeßkunst, verbunden mit practischen Uebungen, sechsmal wöchentlich um 3 Uhr; 2) Lehre von der Pflanzencultur, viermal wöchentlich um 10 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann: privatim: 1) Die Hymnen und Epigramme des Callimachus, dreimal wöchentlich; 2) Die Satiren und Episteln des Horatius, dreimal wöchentlich. Privatissime: Griechische Antiquitäten, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, öffentlich: Trigonometrie, zweimal wöchentlich; privatim: 1) Differentialrechnung, viermal wöchentlich; 2) Experimental-Physik, erster Theil (Allgemeine Physik, Akustik, Optik), fünfmal wöchentlich; 3) Geologie, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Franz Schulze: 1) Experimental-Chemie, sechsmal wöchentlich; 2) Chemische Uebungen, sechsmal wöchentlich; 3) privatissime: Bodenkunde und Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, in zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Carl Bartsch: 1) öffentlich: Ueber Göthe's Faust, zweimal wöchentlich; 2) privatim: Deutsche Grammatik, viermal wöchentlich; 3) öffentlich: Leitung der Uebungen des deutsch-philologischen Seminars, viermal wöchentlich.

Digitized by Google

Professor Dr. Georg Voigt, derzeitiger Decan, privatim: 1) Geschichte des Mittelalters seit dem Ausgange der Hohenstaufen, viermal wöchentlich; 2) Geschichte der römischen Republik, viermal wöchentlich; öffentlich: Historische Uebungen aus dem Gebiete der mittleren Geschichte, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Rösler: 1) Polizei, fünfmal wöchentlich; 2) Volkswirthschaftspolitik, fünfmal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke: 1) öffentlich: Psychische Anthropologie oder Naturlehre vom Menschengeiste, viermal wöchentlich; 2) privatim: Metaphysik oder Urgesetzlehre des Wahren, Guten und Schönen, fünfmal wöchentlich; 3) Grundzüge der Geschichte der Philosophie, fünfmal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch, privatim: 1) Die Annalen des Tacitus, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr; 2) Die Phönizierinnen des Euripides, viermal wöchentlich von 4 — 5 Uhr; 3) Lateinische Syntax, zweimal wöchentlich von 3 — 4 Uhr; Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt ist durch Krankheit verhindert zu lesen.

Dr. Carl Weinholtz, privatim: 1) Grundzüge des Organoidealismus, nach seinem System (Leipzig, 1856); 2) Einleitung in die Bibliothekswirthschaft; 3) Von der Unhaltbarkeit der Psychologie als Wissenschaft.

Dr. Ferdinand von Roda, öffentlich: Unterricht im liturgischen und Kirchen-Gesang, viermal wöchentlich.

Dr. Salomo Gustav Ludwig Cohen, privatim: 1) Demonstrationen in Krankenfällen und Operationsübungen an Thieren für das Bedürfniß des Landwirthes, dreimal wöchentlich von 3 — 5 Uhr; 2) Geburtshülfe bei den größeren Hausthieren, zweimal wöchentlich; öffentlich: Veterinärpolizei und gerichtliche Thierheilkunde, zweimal wöchentlich.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien, von 12 — 1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2 — 4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell L. W. C. Roloffen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten April 1862.

Digitized by Google

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Das Leben Jesu Christi: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Formenlehre der chaldäischen Sprache: Prof. Joh. Bachmann, 1stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Die Genesis: Prof. Joh. Bachmann, 5stündig.
Die chaldäischen Abschnitte des Alten Testaments: derselbe, 1stündig.

Neues Testament.

Auslegung des ersten Corintherbriefes: Prof. Philippi, 5stündig.
Erklärung des zweiten Corintherbriefes: derselbe, 2stündig.

Historische Theologie.

Geschichte des Alten Bundes: Prof. Joh. Bachmann, 5stündig.
Kirchengeschichte, zweiter Theil: Prof. Dieckhoff, 8stündig.

Systematische Theologie.

Comparative Symbolik oder vergleichende Darstellung der verschiedenen Kirchen und Secten: Prof. Philippi, 5stündig.

Practische Theologie.

Liturgik und Homiletik: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Homiletische Section des Seminars: derselbe, 2stündig.
Erklärung des Katechismus: Prof. Dieckhoff, 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: derselbe, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Institutionen: Geheime Justizrath, Prof. Wetzell, 6stündig.
Pandekten mit Erbrecht: Prof. Schwanert, 17stündig.
Exegese des römischen Rechts: derselbe, 2stündig.
Geschichte des deutschen Rechts: Prof. von Meibom, 5stündig.
Handels- und Wechselrecht: derselbe, 5stündig.

Digitized by Google

Criminalrecht: Consistorialrath, Prof. Mejer, 5stündig.
Kirchenrecht: derselbe, 5stündig.
Civilproceß: Geheime Justizrath, Prof. Wetzell, 6stündig.
Criminalproceß: Prof. Raspe, 6stündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Obermedicinalrath Stannius, 2stündig.

Anatomie:
- Anatomie, 2ter Theil: Obermedicinalrath Bergmann.
- Präparirübungen: derselbe.
- Pathologische Anatomie: Obermedicinalrath Thierfelder, 2stündig.
- Vergleichende Anatomie: Obermedicinalrath Stannius, 4stündig.

Physiologie:
- Physiologie, 2ter Theil: Obermedicinalrath Stannius, 4stündig.
- Physiologische practische Anleitungen: derselbe, 4stündig.
- Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere: Obermedicinalrath Bergmann.

Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.

Specielle Pathologie und Therapie:
- Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Thierfelder, 4stündig.
- Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.

Arzneimittellehre:
- Mineralquellenlehre: Prof. Ackermann, 2stündig.

Chirurgie:
- Chirurgie, 2ter Theil: Prof. Simon.
- Akiurgie mit practischen Uebungen: derselbe.

Geburtshülfe: Obermedicinalrath Veit, 3stündig.

Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Bergmann.
Obermedicinalrath Veit, 3stündig.
Hofmedicus Schröder.

Klinik:
- Medicinische Klinik: Obermedicinalrath Thierfelder, 6stündig.
- Chirurgische und Augen-Klinik: Obermedicinalrath Strempel und Prof. Simon, täglich.
- Geburtshülfliche Klinik: Obermedicinalrath Veit, täglich.
- Medicinisch-chirurgische Poliklinik: Prof. Ackermann, 4stündig.

Examinatorien und Repetitorien: Hofmedicus Schröder.

Digitized by Google

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1) Encyclopädie und Philosophie.

Einleitung in die Bibliothekswirthschaft: Dr. Weinholtz.
Grundzüge des Organoidealismus, nach seinem System (Leipzig, 1856): derselbe.
Metaphysik oder Urgesetzlehre des Wahren, Guten und Schönen: Prof. Francke, 5stündig.
Psychische Anthropologie oder Naturlehre vom Menschengeiste: derselbe, 4stündig.
Von der Unhaltbarkeit der Psychologie als Wissenschaft: Dr. Weinholtz.
Grundzüge der Geschichte der Philosophie: Prof. Francke, 5stündig.

2) Philologie.

a. Orientalische.

Formenlehre der chaldäischen Sprache und Erklärung der chaldäischen Abschnitte des Alten Testamentes: Prof. Joh. Bachmann, 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Griechische Antiquitäten: Prof. L. Bachmann, 4stündig.
Ueber die Perser des Aeschylus: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Die Phönizierinnen des Euripides: Prof. Busch, 4stündig.
Die Hymnen und Epigramme des Callimachus: Prof. L. Bachmann, 3stündig.
Die Satiren und Episteln des Horatius: derselbe, 3stündig.
Die Annalen des Tacitus Buch I—IV.: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Die Historien des Tacitus: Prof. Busch, 4stündig.
Lateinische Syntax: derselbe, 2stündig.
Metrik: Prof. Fritzsche, 2stündig.

c. Neuere.

Deutsche Grammatik: Prof. Bartsch, 4stündig.
Ueber Göthe's Faust: derselbe, 2stündig.

3) Geschichte.

Geschichte der römischen Republik: Prof. Voigt, 4stündig.
Geschichte des Mittelalters seit dem Ausgange der Hohenstaufen: derselbe, 4stündig.

4) Staatswissenschaften.

Volkswirthschaftspolitik: Prof. Rösler, 5stündig.
Polizei: derselbe, 5stündig.
Veterinärpolizei und gerichtliche Thierheilkunde: Dr. Cohen, 2stündig.

Digitized by Google

5) Landwirthschaft.

Feldmeßkunst, verbunden mit practischen Uebungen: Prof. Becker, 6stündig.
Bodenkunde und Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen: Prof. Schulze.
Lehre von der Pflanzencultur: Prof. Becker, 4stündig.
Ueber Wiesen- und Waldpflanzen: Prof. Röper, 2stündig.
Geburtshülfe bei den größeren Hausthieren: Dr. Cohen, 2stündig.

6) Mathematik.

Trigonometrie: Prof. Karsten, 2stündig.
Differentialrechnung: derselbe, 4stündig.

7) Naturwissenschaften.

Erster Theil der Experimentalphysik (Allgemeine Physik, Akustik, Optik): Prof. Karsten, 5stündig.
Experimentalchemie: Prof. Schulze, 6stündig.
Geologie: Prof. Karsten, 5stündig.
Allgemeine Botanik, verbunden mit Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Gewächse: Prof. Röper, 6stündig.
Pflanzen-Anatomie: derselbe, 2stündig.

8) Kunst.

Unterricht im liturgischen und Kirchengesang: Dr. von Roda, 4stündig.

9) Practische Uebungen.

Das philologische Seminar leitet Prof. Fritzsche.
Die Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft Prof. Busch.
Die Uebungen des deutsch-philologischen Seminars leitet Prof. Bartsch, 4stündig.
Historische Uebungen aus dem Gebiete der mittleren Geschichte veranstaltet Prof. Voigt, 2stündig.
Demonstrationen in Krankenställen und Operationsübungen an Thieren für das Bedürfniß des Landwirthes veranstaltet Dr. Cohen, 6stündig.
Chemische Uebungen leitet Prof. Schulze, 6stündig.
Botanische Excursionen veranstaltet Prof. Röper Sonnabends in den Nachmittagsstunden.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 19. Februar 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 8. Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18⅔. № 9. Verordnung zur Abänderung des §. 5 Nr. 8 der Revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung. № 10. Verordnung zur Erläuterung des §. 40, Nr. 2 und 4, und des §. 48, Absatz 3, der Verordnung vom 1sten Februar 1856, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen. № 11. Verordnung zur Ergänzung des §. 9 der Verordnung vom 6ten Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Justiz-Canzleien in Civilsachen. № 12. Verordnung, betreffend die Vermehrung des Kriegeersatz-Contingents. № 13. Verordnung, betreffend die Erhöhung der Stellvertreter-Prämie für die Kriegsersatzmannschaft.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraße von Rostock nach Schwerin auf der Strecke von Jürgenshagen bis Schwerin und der Landstraße von Doberan nach Bützow. (2) Bekanntmachung, betreffend die den wandernden inländischen Zimmer- und Maurergesellen zugesicherte Vergünstigung für den Fall ihrer Beschäftigung bei den öffentlichen Bauten in Dargun. (3) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Gisten durch die Apotheker. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Neu-Zweedorf. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Kargow. (6) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Klebe.

I. Abtheilung.

(№ 8.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der ökonomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem vorig-

Digitized by Google

jährigen Landtage zu Sternberg angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1862 bis dahin 1863, nämlich von Vier Thalern 20 ßl. Courant für die Hufe, kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge — nachdem selbige, insoweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserem Fürstenthume Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maaßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privatgütern, imgleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,
   a. zum 1sten Julius 1862 für jede Hufe . . 2 Thlr. 12 ßl. Cour.,
   b. zum Antonii-Termine 1863 . . . . . 2 - 8 - -

   Summa pro Hufe 4 Thlr. 20 ßl. Cour.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe:
   1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . . 212 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{2}{3}$ aus Unserer Renterei und zu $\frac{1}{3}$ aus dortiger Cämmerei-Casse, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;
   2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften, von jeder . . . 106 Thlr. Cour.;
   3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . 44 Thlr. 8 ßl. Cour.;
   4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin 44 Thlr. 8 ßl. Cour.;
   5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . 2120 Thlr. Cour.;

Digitized by Google

6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock 88 Thlr. 16 ßl. Cour.;

7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 1325 Thlr. Cour., welche Beiträge

a. zu $\frac{17}{25}$ zum 1sten Julius 1862,

b. zu $\frac{8}{25}$ zum Antonii-Termine 1863

zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern praenumerando, und zwar aus Unseren Domainen und von der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der obengedachten, bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Januar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{62}{63}$.

(№ 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, den Bestimmungen des §. 5 Nr. 8 der Revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung eine veränderte Fassung zu geben, und verordnen daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende.

Der §. 5 Nr. 8 der Revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung soll fortan folgendermaßen lauten:

Ist ein Mitglied des Gerichts durch Krankheit oder Alter gänzlich dienstunfähig geworden, so wird es — sei es auf seinen Antrag oder auch ohne einen solchen und selbst wider seinen Willen — mit der Hälfte seiner Besoldung in den Ruhestand versetzt. Es bleibt jedoch die etwaige Bewilligung eines größeren Ruhegehaltes in außerordentlichen Fällen zur besonderen Vereinbarung zwischen den Fürsten und Ständen verstellt.

Ob die Dienstunfähigkeit vorhanden ist, darüber entscheidet, in Grundlage vorgängiger Untersuchung durch die ordentliche Visitations-Commission oder in dringenden Fällen, durch eine von beiden Landesherren bestellte besondere Commission, an welcher zwei von dem Engeren Ausschusse gewählte ständische Deputirte Theil zu nehmen haben, und, nach vernommenem Erachten des Engeren Ausschusses, der Ausspruch der beiden Landesherren; ein gerichtliches Verfahren darüber findet nicht statt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Februar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Abänderung des §. 5 Nr. 8 der Revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung.

(№ 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem über die Natur der in dem §. 40, Nr. 2 und 4, und §. 48, Absatz 3 Unserer Verordnung vom 1sten Februar 1856, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen, gestatteten Adhäsion abweichende Meinungen aufgekommen sind, finden Wir Uns veranlaßt, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, die beregten Bestimmungen Unserer gedachten Verordnung hierdurch dahin zu declariren:

daß die bezeichnete Adhäsion, weil sie nicht die Eigenschaft eines selbstständigen Rechtsmittels besitzt, sondern durch ein zur Verhandlung und Entscheidung gelangendes Rechtsmittel der Revision bedingt ist, keinen Anspruch auf selbstständige Durchführung hat, wenn der Gegentheil das von ihm ergriffene Rechtsmittel der Revision demnächst rechtsgültig hat fallen lassen.

Digitized by Google

Jedoch hat der, welcher das später aufgegebene Rechtsmittel ergriffen, dem adhärirenden Theile die durch die Adhäsion für ihn entstandenen Kosten zu erstatten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Februar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Erläuterung des §. 40, Nr. 2 und 4, und des §. 48, Absatz 3, der Verordnung vom 1sten Februar 1856, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen.

(№ 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Zweifel darüber aufgekommen sind, ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 15 und 16 der Verordnung vom 6ten Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, auch auf das Canzleiverfahren anzuwenden, so finden Wir Uns veranlaßt, zur Beseitigung derartiger Zweifel, so wie zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens in diesen Beziehungen bei den Justiz-Canzleien und den Niedergerichten, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch zu verordnen:

Es sollen fortan hinsichtlich des Beweisverfahrens die sämmtlichen Bestimmungen des §. 15 und des §. 16 der für das niedergerichtliche Verfahren in Civilsachen normirenden Verordnung vom 6ten Februar 1855 auch auf das Verfahren bei den Justiz-Canzleien Anwendung finden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten Februar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Ergänzung des §. 9 der Verordnung vom 6ten Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Justiz-Canzleien in Civilsachen.

Digitized by Google

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem von Seiten des deutschen Bundes eine Vermehrung des Kriegsersatz-Contingents von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ Procent der bestehenden Bundesmatrikel beschlossen worden ist, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 8ten Februar v. J., betreffend die jährliche Recrutirung des Bundes-Contingents:

daß statt der nach dieser Verordnung §. 1, sub 2. für das Kriegsersatz-Contingent resp. als ordentlicher jährlicher Ersatz und als Ersatz des außerordentlichen Abgangs auszuhebenden 116 Mann künftig:

a. als ordentlicher Ersatz	200	Mann,
b. als Ersatz des außerordentlichen Abgangs	32	"
in Summa	232	Mann

jährlich auszulooſen ſind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Februar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Vermehrung des Kriegsersatz-Contingents.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Bestimmung des §. 20 des revidirten Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856, nach welcher die für das Kriegsersatz-Contingent ausgelooſete Mannschaft sich gegen Erlegung einer Stellvertreter-Prämie von 100 Thlr. vom persönlichen Militairdienste befreien kann, mit den Vorschriften Unserer Verordnung vom 8ten Februar v. J., betreffend die jährliche Recrutirung des Bundes-Contingents, wegen der dadurch für das Kriegsersatz-Contingent eingeführten sechsjährigen Dienstzeit nicht im Einklange steht, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung jener Bestimmung des Recrutirungs-Gesetzes:

Digitized by Google

daß künftig auch jeder zum Kriegsersatz-Contingent ausgelooste Mann, welcher sich vom persönlichen Militairdienste befreien will, die volle, bisher nur für das Haupt-Contingent vorgeschriebene Stellvertreter-Prämie von 200 Thlrn. Courant zu erlegen hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Februar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Erhöhung der Stellvertreter-Prämie für die Kriegsersatzmannschaft.

II. Abtheilung.

(1) Da bei den inzwischen entstandenen Chaussee- und Eisenbahn-Verbindungen die alten, in dem landesherrlich publicirten ductu viae vom 12ten Mai 1829 verzeichneten Landstraßen:

1) Nr. XXV e. von Rostock über Hohen-Luckow, Jürgenshagen, Berendshagen, Neukloster und Hohen-Viecheln nach Schwerin auf der Strecke von Jürgenshagen bis Schwerin, und
2) Nr. XXVI e. von Doberan über Hanstorf, Klein-Bölkow, Hohen-Luckow, Groß-Belitz und Selow nach Bützow in ihrer ganzen Länge,

für den Fracht- und Postverkehr wesentlich nicht mehr benutzt werden, so wird für die vorbezeichnete Strecke der ersteren und für die zweite ganze Wegeverbindung die Eigenschaft einer Land- und Frachtstraße hierdurch aufgehoben, während jedoch beide als Communicationswege bei Bestand verbleiben.

Schwerin am 30sten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Digitized by Google

(2) Aus Veranlassung der in den nächsten Jahren im Amte Dargun bevorstehenden öffentlichen Bauten wird hiemittelst bestimmt:

daß bis auf Weiteres denjenigen auf der Wanderschaft befindlichen inländischen Zimmer- und Maurergesellen, welche bei Darguner Meistern in Arbeit treten und bei den gedachten Bauten beschäftigt werden, auch darüber ein Zeugniß der competenten Großherzoglichen Baubeamten beibringen, die Zeit dieser Beschäftigung als im Auslande in Arbeit verbracht bei der demnächstigen Gewinnung des Meisterrechts oder der häuslichen Niederlassung als Geselle angerechnet werden soll.

Die betheiligten Handwerks-Aemter, so wie die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu richten.

Schwerin am 10ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) In Folge neuerer Erfahrungen findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, den sämmtlichen Apothekern des Landes hierdurch allgemein aufzugeben, sich des Verkaufs von Giften aller Art, insbesondere auch der Gifte zu Vertilgung von Ratten und Mäusen und anderem Ungeziefer, außer gegen einen obrigkeitlichen Erlaubnißschein und genügende Legitimation des Empfängers, bei Vermeidung der schärfsten Bestrafung, gänzlich zu enthalten.

Ausgenommen hiervon bleibt nur der Verkauf von Giften an Techniker in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten December 1804.

Schwerin am 14ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) In Veranlassung der unter den Kühen des Hauswirths Möller zu Neu-Zweedorf, Domanial-Amts Boizenburg, ausgebrochenen Maulfäule und Klauenseuche ist, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1838, die Absperrung derselben angeordnet worden.

Schwerin am 14ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(5) In

Digitized by Google

(5) In Veranlassung der unter den Kühen zu Kargow bei Waren, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, ausgebrochenen Maulfäule ist die dortige Feldmark gegen alle Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh bis auf Weiteres abgesperrt worden.

Schwerin am 14ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Da laut thierärztlichen Zeugnisses die Maulfäule unter dem Rindvieh zu Klebe, Domanial-Amts Lübz, gänzlich aufgehört hat, so ist die unter dem 9ten v. M. angeordnete Absperrung der Feldmark Klebe wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 14ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. Februar 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Namens „Petersberg" an den aus den Ländereien des vormaligen Kruggehöftes zu Pinnow und des früheren Pachthofes Petersberg gebildeten Erbpachthof. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maulsäule und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Schwastorf. (3) Weitere Bekanntmachung in Betreff der unter den Kühen zu Neu-Zweedorf ausgebrochenen Maulsäule. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulsäule unter den Kühen zu Godow. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulsäule unter dem Rindvieh auf dem Forstgehöfte zu Wiedenhagen. (6) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ein- und Durchführung von Rindvieh ꝛc. aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein wegen der dort grassirenden Lungenseuche. (7) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung der Pensionen der ehemaligen freiwilligen Jäger. (8) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Mit Allerhöchster Genehmigung ist auf Antrag des Kammer-Collegiums dem aus Ländereien des ehemaligen Kruggehöfts zu Pinnow und des früheren Pachthofs Petersberg, Domanial-Amts Criwitz, gebildeten Erbpachthofe der Name

„Petersberg"

beigelegt worden.

Schwerin am 8ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Digitized by Google

(2) Da laut thierärztlichen Zeugnisses die Maulfäule und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Schwastorf, R. A. Neustadt, gänzlich aufgehört hat, so ist die unter dem 27sten v. M. angeordnete Absperrung der Feldmark Schwastorf wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 19ten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Da die Maulfäule sich unter den Kühen der Hauswirthe zu Neu-Zweedorf, D.-A. Boizenburg, weiter verbreitet hat, so ist nunmehr die ganze Feldmark dieses Dorfes gegen alle Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh bis auf Weiteres abgesperrt worden.

Schwerin am 20sten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) In Veranlassung der unter den Kühen zu Godow bei Waren, R. A. Neustadt, ausgebrochenen Maulfäule ist die dortige Feldmark gegen alle Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh bis auf Weiteres abgesperrt worden.

Schwerin am 20sten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) In Veranlassung der unter dem Rindvieh auf dem Forstgehöfte zu Wredenhagen ausgebrochenen Maulfäule ist in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1838 die Absperrung desselben angeordnet worden.

Schwerin am 24sten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(6) Nachdem die Lungenseuche des Rindviehs an mehreren Orten der Herzogthümer Schleswig und Holstein von Neuem zum Ausbruche gekommen ist, wird die Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, sowie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh, aus den gedachten Herzogthümern, bei nachdrücklicher Strafe und unter Hinweisung auf die Vorschriften des §. 3, Nr. 3 b. der Verordnung vom 1sten Julius 1857, betreffend die Lungenseuche des Rindviehs, hierdurch bis auf Weiteres untersagt.

Alle Orts- und Polizeibehörden werden angewiesen, die Befolgung dieser Anordnung sorgfältig zu überwachen, insbesondere das verbotswidrig über die diesseitige Landesgrenze eingeführte Rindvieh, sowie die rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh, sofort über dieselbe zurückzuweisen und von den Zuwiderhandlungen dem unterzeichneten Ministerium ohne Verzug Anzeige zu machen.

Schwerin am 26sten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(7) In Gemäßheit der auf dem letzten allgemeinen Landtage von den Ständen gemachten und von Sr. Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge genehmigten Bewilligung sind die gegenwärtig 34 Rthlr. 18 ßl. Cour. betragenden Pensionen der II. Classe derjenigen ehemaligen freiwilligen Jäger, welchen ursprünglich Pensionen gewährt worden, vom Anfange dieses Jahres an auf

„40 Rthlr. Cour."

und die gegenwärtig 24 Rthlr. Cour. betragenden Pensionen derjenigen ehemaligen freiwilligen Jäger, denen die im Jahre 1846 neu gestiftete Pension verliehen worden, von gleichem Zeitpunkte an auf

„36 Rthlr. Cour."

erhöht, was hiedurch zur Kenntniß der betheiligten Beneficiaten gebracht wird.

Schwerin am 30sten Januar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

Digitized by Google

(8) Nach den eingereichten Makler-Attesten beträgt der Durchschnittspreis des Roggens in den 20 Jahren von 1843 bis 1862 inclusive

A. für den Scheffel kleinen Maaßes:

1) in Schwerin:

8 Tage vor Antonii	1 ℛ	17 ß	$4\frac{3}{10}$	₰ Cour.,
14 " " "	1 ℛ	17 ß	$10\frac{1}{2}$	₰ Cour.,

2) in Wismar:

8 Tage vor Antonii	1 ℛ	18 ß	$7\frac{1}{4}$	₰ Cour.,
14 " " "	1 ℛ	18 ß	$7\frac{4}{10}$	₰ Cour.,

jedoch für Rostocker Maaße nur:

8 Tage vor Antonii	1 ℛ	17 ß	$1\frac{4}{100}$	₰ Cour.,
14 " " "	1 ℛ	17 ß	$1\frac{19}{100}$	₰ Cour.,

3) in Rostock:

8 Tage vor Antonii	1 ℛ	12 ß	$10\frac{7}{8}$	₰ Cour.,
14 " " "	1 ℛ	12 ß	$10\frac{27}{40}$	₰ Cour.,

4) in Boizenburg:

um Antonii	1 ℛ	23 ß	$7\frac{23}{80}$	₰ Cour.,

B. für den Scheffel großen Maaßes:

5) in Grabow:

8 Tage vor Antonii	1 ℛ	46 ß	$5\frac{67}{120}$	₰ Cour.,
14 " " "	1 ℛ	45 ß	$10\frac{9}{10}$	₰ Cour.

Hiernach ist der Roggen-Canon der Domanial-Erbpächter, -Erbzinsleute, -Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer für die nächste Periode in Geld zu reguliren.

Schwerin am 21sten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

v. Müller.

III. Abtheilung.

(1) Dem Steinmetz Carl Schaefer hieselbst ist der Charakter als Hof-Steinmetz, und dem Fabrikanten Louis Kluth hieselbst der Charakter als Hof-Strumpfwirker Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 1sten Februar 1862.

Digitized by Google

(2) Dem Doctor der Medicin Johann Carl Friedrich Schmeltz aus Stavenhagen ist die Conceſſion zur unbeſchränkten mediciniſch-chirurgiſchen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 3ten Februar 1862.

---

(3) Der Advocat Fr. Kortüm zu Güſtrow iſt zum Auditor ohne Votum bei dem dortigen Amte ernannt worden.

Schwerin am 15ten Februar 1862.

---

(4) Der Amts-Auditor Advocat Trendelburg in Wismar iſt in der mit ihm angeſtellten geſetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 18ten Februar 1862.

---

(5) Das durch das Ableben des dieſſeitigen Conſuls John Roß erledigte Conſulat in Malta iſt dem Procurator William John Stevens daſelbſt wieder verliehen.

Schwerin am 22ſten Februar 1862.

---

(6) Vor dem Juſtiz-Miniſterium haben den Lehneid abgeleiſtet:

der Vollrath Levin von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, wegen des von ſeinem Vater, dem Landrath von Maltzan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin, ihm zum Miteigenthume überwieſenen Lehnguts Schwarzenhof, Amts Neuſtadt, am 14ten d. M., und

der Diedrich von Mecklenburg wegen des, nach dem Ableben ſeines Vaters, des Chriſtian Ludwig Ernſt von Mecklenburg, durch Vererbung und Vereinbarung auf ihn übergegangenen Lehnguts Wieſchendorf c. p., Amts Grevesmühlen, am 21ſten d. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 3. März 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 14. Verordnung zur Beschränkung der Canzleisässigkeit. № 15. Verordnung zur Beschränkung der Canzleisässigkeit der landesherrlichen Diener.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die zu große Ausdehnung, welche die Canzleisässigkeit nach und nach in Unseren Landen erlangt hat, in mehrfachen Beziehungen nachtheilig auf die Rechtspflege einwirkt, auch über den Umfang derselben verschiedene Zweifel entstanden sind, so haben Wir Uns zu einer Revision des sie betreffenden bestehenden Rechts veranlaßt gefunden und verordnen demgemäß, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch das Nachstehende.

§. 1.

1. Gerichtsstand der zugleich in einem städtischen Dienste stehenden landesherrlichen Diener.

Die außer in Unserem landesherrlichen Dienste zugleich in einem städtischen Dienste stehenden Personen, wie die zugleich als Stadtsecretaire angestellten Stadt-

Digitized by Google

gerichts-Actuarien, stehen fortan, so weit sie nicht etwa aus einem anderen Grunde canzleisässig sind, unter den Magistratsgerichten.

§. 2.

2. Titularwürden. Auswärtiger Staatsdienst.

1) Die von Uns und Unseren Vorfahren verliehenen Titularwürden sollen — so weit dieselben nicht einen anderen privilegirten Gerichtsstand begründen — zwar in der Regel die Canzleisässigkeit gewähren, jedoch nicht:

a. wenn der Titel eines Amtes verliehen worden ist, welches nicht canzleisässig macht;
b. wenn der Titel nur die Bezeichnung einer subalternen Stellung enthält;
c. wenn der Titel nur das Prädicat „Hof" zu einem Berufe verleihet, der nicht canzleisässig macht;
d. wenn der Charakterisirte bürgerliche Nahrung treibt.

2) Dasselbe gilt von den, einem diesseitigen Unterthanen von einem auswärtigen Souverain ertheilten Titeln, sobald solche Unsere landesherrliche Anerkennung erlangt haben.

3) Der auswärtige Staatsdienst und die von einem auswärtigen Souverain einem Ausländer ertheilten Titel gewähren in Unserem Lande die Canzleisässigkeit nicht.

Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sind jedoch in dieser Beziehung einander gegenüber nicht als Ausland zu betrachten.

Auch behalten Wir Uns vor, wenn auswärtige Staatsdiener oder mit auswärtigen Titeln versehene Fremde sich dauernd in Unserem Lande aufhalten, oder in sonst geeigneten Fällen, denselben auf geziemendes Ansuchen die Canzleisässigkeit zu verleihen.

§. 3.

3. Canzleisässigkeit der ständischen Diener.

Hinsichtlich der von Unserer Ritter- und Landschaft oder einem dieser Stände angestellten Personen bewendet es bei der Canzleisässigkeit der Syndici und Consulenten.

Alle übrigen von beiden Ständen gemeinschaftlich oder einem dieser Stände angestellten Officianten, als solche, sind nicht canzleisässig, namentlich mithin nicht: die Officianten des Engern Ausschusses und des ritterschaftlichen Creditvereins, die ritterschaftlichen Amtssecretaire, Amtseinnehmer, der Küchenmeister, Actuar, Registrator und Forstinspector bei den drei Landesklöstern.

Digitized by Google

§. 4.

4. Communen. Magistratsmitglieder.

Es bewendet bei der Canzleisässigkeit der Communen der Städte, Flecken und Dörfer, der Magistrate der Städte und der von den Stadtkämmereien garantirten Ersparnißanstalten.

Dagegen sollen von den einzelnen Mitgliedern der Magistrate Unserer Vorder- und Landstädte, als solchen, fortan nur die Bürgermeister und Stadtsyndici, so wie diejenigen, welche an der Verwaltung der Gerichtsbarkeit als Richter Theil nehmen, canzleisässig sein.

Alle übrigen Mitglieder und Angehörigen der Magistrate, so weit sie nicht etwa aus einem anderen Grunde zu den Eximirten gehören, sind niedergerichtssässig und stehen unter den Magistratsgerichten.

Die concurrente Jurisdiction der Justiz-Canzleien und der Magistrate über die Mitglieder und Angehörigen der Magistrate wird hierdurch aufgehoben.

§. 5.

5. Der Adel.

Der Adel beiderlei Geschlechts ist canzleisässig, so lange er nicht ein zünftiges oder bürgerliches Gewerbe betreibt oder einen niedriger stehenden Beruf als Nahrungszweig ergriffen hat.

Der Umstand, daß der Adelige in ein Dienstverhältniß zu einer Privatperson getreten ist, entzieht demselben für die Dauer des Dienstverhältnisses die Canzleisässigkeit.

Die in den Landesklöstern wohnenden Conventualinnen dieser Klöster sollen jedoch fortan nur unter den Klostergerichten stehen. Die concurrente Jurisdiction der Justiz-Canzleien und der Klostergerichte über die Conventualinnen wird hierdurch aufgehoben.

Die Domina des Klosters bleibt canzleisässig.

§. 6.

6. Rittergutsbesitzer.

Die Eigenthümer der Rittergüter sind canzleisässig.

Ihnen gleich zu achten sind in dieser Hinsicht: die Pfandbesitzer, Lehnträger, Witthumsbesitzerinnen solcher Güter, die Erbjungfrauen und die Ehemänner derjenigen Frauen, welche ein Landgut eigenthümlich oder als Erbjungfrauen besitzen.

Die einzelnen Mitglieder der Bauerschaften, welche sich in dem eigenthümlichen Besitze eines Rittergutes befinden, stehen in allen ihre Person und Familie oder ihr Vermögen betreffenden Angelegenheiten unter dem Patrimonialgerichte

Digitized by Google

des Gutes. Nur wenn gegen die gesammten Eigenthümer oder einen gemeinschaftlichen Vertreter derselben in Communalangelegenheiten geklagt wird, sind die Justiz-Canzleien competent.

§. 7.

7. Gerichtsstand der Literaten.

Die allgemeine Canzleisässigkeit der Literaten als solcher wird hierdurch aufgehoben.

Fortan sollen vermöge ihrer Eigenschaft als Literaten nur canzleisässig sein:

1) diejenigen, welche mindestens das Advocaten- oder Auditoren-Examen bestanden;
2) die tentirten Candidaten der Theologie;
3) diejenigen, welche von einer der verschiedenen Facultäten den Doctorgrad erworben haben;

so lange die unter Nr. 1 — 3 genannten Personen nicht etwa bürgerliche Nahrung betreiben oder ein Amt bekleiden, welches die Niedergerichtssässigkeit begründet und mit welchem eine practische Ausübung ihrer Wissenschaft, z. B. der Advocaturpraxis, der medicinischen Praxis, nicht verbunden werden darf.

§. 8.

8. Gerichtsstand der Notarien, Kreischirurgen, Cantoren, Küster und Organisten, Kirchen-Oeconomen und Provisoren, der Dienstboten canzleisässiger Personen.

Die bisherige Canzleisässigkeit:

1) der immatriculirten Notarien — wiewohl mit Vorbehalt der den Justiz-Canzleien verbleibenden Disciplinargewalt über dieselben —
2) der Kreischirurgen,
3) der Cantoren, Küster und Organisten, Kirchen-Oeconomen und Kirchen-Provisoren,
4) der Dienstboten canzleisässiger Personen, so weit solche noch besteht,

wird hierdurch aufgehoben.

Die Dienstboten der Canzleisässigen sollen fortan regelmäßig unter dem betreffenden Niedergerichte am Wohnorte ihrer Herrschaft stehen. Auch soll es eines vorgängigen Ansuchens bei der Brodherrschaft, in deren Wohnung ein Jurisdictionsact rücksichtlich der Dienstboten vorzunehmen ist — wie solches namentlich der §. 39, Thl. I, der Criminalgerichts-Ordnung vorgeschrieben — nicht weiter bedürfen, jedoch ist der Brodherrschaft vor der Ausführung Anzeige davon zu machen.

Digitized by Google

§. 9.

9. Gesellschaften. Singulaire Privilegien.

Es bewendet bei der von Uns und Unseren Vorfahren in den bestätigten Statuten und ertheilten Privilegien verliehenen Canzleisässigkeit:

1) der Chaussee-Actien-Gesellschaften;
2) des Feuerversicherungs-Vereins zu Güstrow;
3) des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin zu Grevesmühlen;
4) der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft wegen der Entschädigungsansprüche, welche aus der Anlage oder dem Betriebe dieser Eisenbahn in dem diesseitigen Gebiete hervorgehen;
5) der Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft;
6) der Ersparnißanstalten zu Schwerin und Grabow.

§. 10.

10. Dauer und Umfang der Canzleisässigkeit.

1) Die Canzleisässigkeit dauert, so lange der Grund fortbesteht, welcher dieselbe begründet.

Die Entlassung aus einem Amte entzieht jedoch — so weit nicht in Bezug auf die in Rostock wohnenden landesherrlichen Officianten in dem Erbvertrage vom 13ten Mai 1788, Theil I, Art. 9, §. 151, etwas Anderes hierüber vorgeschrieben ist — die mit demselben verbundene Canzleisässigkeit nur, wenn sie zur Strafe verfügt worden ist.

2) Die Canzleisässigkeit erstreckt sich in der Regel auf die Ehefrauen, die hinterbliebene Wittwe, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrückt, und auf die ehelichen, die legitimirten und die adoptirten Kinder.

Jedoch bewendet es nicht nur rücksichtlich des Gerichtsstandes der Wittwen und nachgelassenen Kinder der landesherrlichen Officianten in Rostock bei den Bestimmungen des Erbvergleichs vom 13ten Mai 1788, Theil I, Art. 9, §. 152 und 153, sondern es sollen auch für den Gerichtsstand der Kinder canzleisässiger Personen fortan die folgenden Bestimmungen gelten:

a. Sobald die Kinder, bei Lebzeiten oder nach dem Tode des Vaters, einen Stand oder Nahrungsbetrieb ergreifen, nach welchem ihr Gerichtsstand selbstständig beurtheilt werden kann, so hört damit der Gerichtsstand des Vaters für sie auf. Nur die bereits eingetretene Obervormundschaft der Justiz-Canzlei über die hinterbliebenen minderjährigen Kinder besteht fort.

Als Handwerksgesellen oder Lehrlinge, Wirthschafter oder Wirthschaftslehrlinge, Handlungsdiener oder Lehrlinge, verlieren demnach die

Digitized by Google

Söhne die Canzleisässigkeit des Vaters. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in Dienstverhältnisse treten, wenn die Töchter sich verheirathen oder einen bürgerlichen Nahrungszweig betreiben, z. B. eine Schule halten.

b. Nach dem Tode des Vaters hört stets mit der Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung der Söhne, die nicht etwa aus besonderen Gründen unter der von der Justiz-Canzlei angeordneten Curatel bleiben, der Gerichtsstand des Vaters für dieselben auf, wenn sie auch bis dahin sich selbst einen eigenen Gerichtsstand noch nicht begründet haben sollten.

Die unverheiratheten Töchter sollen durch die Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung allein die Canzleisässigkeit ihres verstorbenen Vaters nicht verlieren.

§. 11.

11. Schlußbestimmungen.

1) So weit die Canzleisässigkeit in den vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben oder beschränkt worden ist, verbleibt es bei dem bisherigen Rechte, namentlich wegen der Canzleisässigkeit der aus dem Dienste ausgeschiedenen Officiere ꝛc.

2) Auch wird durch diese Verordnung in Bezug auf das Verhältniß der Canzleisässigkeit zu anderen privilegirten oder nicht privilegirten Gerichtsständen — so weit dies nicht ausdrücklich in den §§. 5 und 6 wegen der bisherigen concurrenten Jurisdiction der Justiz-Canzleien mit den Magistraten und resp. den Klostergerichten geschehen ist — an dem bisherigen Rechte nichts geändert.

Ebenso bewendet es bei der bisherigen Competenz der städtischen Obergerichte in Rostock und Wismar.

3) Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Mai d. J. in Wirksamkeit.

Die bis dahin bereits anhängigen Rechtssachen verbleiben jedoch demjenigen Gerichte, bei welchem sie anhängig sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19ten Februar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Beschränkung der Canzleisässigkeit.

Digitized by Google

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Rücksicht auf Unsere Verordnung vom heutigen Tage, zur Beschränkung der Canzleisässigkeit, finden Wir Uns veranlaßt, auch die Canzleisässigkeit Unserer landesherrlichen Diener entsprechend zu beschränken, und verordnen daher dieserhalb hierdurch das Nachstehende.

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

In Ansehung Unserer landesherrlichen Diener soll es zwar im Uebrigen bei der Regel verbleiben, daß dieselben — in soweit sie nicht zu Unserem Hofstaate oder dem Militairstande oder zu den Angehörigen der Landes-Universität gehören, und als solche, nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften, unter den Hofstaatsgerichten, den Militairgerichten, oder dem academischen Gerichte zu Rostock stehen — canzleisässig sind. Jedoch sollen die den nachstehenden Klassen angehörigen Diener, in ihrer Eigenschaft als solche, fortan nicht canzleisässig sein.

I. Die sämmtlichen Subalternen der landesherrlichen und der gemeinsamen landesherrlichen und ständischen Behörden, mit alleiniger Ausnahme der bei Unseren Ministerien, Gesandtschaften, Oberkirchenrathe, dem Oberappellationsgerichte, den Justiz-Canzleien, dem Kammer- und Forst-Collegium und bei dem Consistorium angestellten Secretaire und Registratoren.

II. Die Cassiere, Rendanten und sonstigen Cassen- und Depot-Berechner, desgleichen die Rent- und Cassenschreiber, ausgenommen jedoch die bei Unserer Renterei und Haupt-Forstcasse, der Reluitions-Casse, der Schuldentilgungs-Casse und der Landes-Receptur-Casse angestellten Zahlmeister und Cassiere.

III. Die Revisoren, Revisionsgehülfen und Calculatoren, mit alleiniger Ausnahme der bei Unserem Revisions-Departement angestellten wirklichen Revisoren und des Revisors bei der Landes-Receptur-Direction.

IV. Die im Baufache angestellten Personen vom Baumeister exclusive an abwärts.

V. Die Forstgeometer, Förster und diesen gleich oder nachstehenden Forst- und Jagdofficianten.

VI. Die Postmeister, Postsecretaire, soweit die letzteren nicht bei der General-Post-Direction selbst oder bei den Ober-Postämtern angestellt sind, die Postexpediteure, Postschreiber und diesen gleich oder nahe stehenden Postofficianten.

VII. Die Steuer- und Zoll-Einnehmer, nebst den sämmtlichen Steuer- und Zollbedienten, auch die Chausseegeld-Einnehmer.

Digitized by Google

Der Acciserath in Rostock, der Licent-Commissarius und Licent-Beamte in Wismar, die Elbzoll-Directoren und Elbzoll-Beamten in Boizenburg und Dömitz, der Elbzoll-Commissarius in Wittenberge sind jedoch canzleisässig.

VIII. Das gesammte bei der Telegraphen-Verwaltung angestellte Personal, mit alleiniger Ausnahme des Telegraphen-Directors.

IX. Die Schullehrer, soweit sie nicht, nach dem §. 7 Unserer Verordnung vom heutigen Tage zur Beschränkung der Canzleisässigkeit, als Candidaten der Theologie canzleisässig sind, mit Ausnahme der Directoren und der ordentlichen Lehrer der Gymnasien — mithin nicht der Schreib-, Zeichen- und Gesanglehrer — so wie der Directoren und Rectoren der Real- und Bürgerschulen und des Directors der Navigationsschule.

X. Die Kirchendiener, soweit ihnen in dem §. 8 Unserer so eben, Nr. IX, gedachten Verordnung die Canzleisässigkeit entzogen ist.

XI. Die Gestüts-Inspectoren, Bereiter, Gestüts-Aerzte und Oeconomie-Inspectoren.

XII. Die bei der Irrenheilanstalt und Pflegeanstalt angestellten Personen, mit Ausnahme des Directors, der Anstalts-Geistlichen und Aerzte.

XIII. Die bei der Strafanstalt zu Dreibergen und dem Landarbeitshause angestellten Officianten, mit Ausnahme der Oberinspectoren, Geistlichen und Physiker.

Die ohne Anstellungspatent oder Rescript in Unserem landesherrlichen Dienst beschäftigten Personen als solche, z. B. die Kammer-Ingenieure, Ingenieur-Gehülfen, Chausseewärter, sind nicht canzleisässig.

Die nur interimistisch Angestellten stehen für die Dauer ihres Dienstes hinsichtlich des Gerichtsstandes den definitiv Angestellten gleich.

§. 2.

2. Gerichtsstand der nicht canzleisässigen landesherrlichen Diener. Gebührenfreiheit. Befreiung von dem statutarischen Rechte der Städte.

1) Die sämmtlichen in Schwerin wohnenden landesherrlichen Diener, welche nicht canzleisässig sind, auch keinen anderen privilegirten Gerichtsstand haben, desgleichen die nicht canzleisässigen Subalternen Unserer Gesandtschaften, sollen ihren Gerichtsstand vor Unserem Amtsgerichte in Schwerin haben.

2) Hinsichtlich der Städte Rostock und Wismar bewendet es bei den betreffenden Jurisdictionsbestimmungen des Rostocker Erbvertrags vom 13ten Mai 1788, beziehungsweise des Huldigungs-Recesses vom 14ten Junius 1653. Die hiernach von der städtischen Jurisdiction eximirten, in Rostock und Wismar

wohnenden

wohnenden landesherrlichen Diener, welche nicht canzleisässig sind, auch keinen anderweitigen privilegirten Gerichtsstand haben, stehen in Rostock unter dem Amtsgerichte Toitenwinkel, in Wismar unter dem Amtsgerichte Mecklenburg-Redentin.

3) Die an anderen Orten wohnenden nicht canzleisässigen, auch nicht sonst von der Niedergerichtsbarkeit eximirten landesherrlichen Diener sollen — soweit sie nicht in den nachfolgenden Bestimmungen unter Nr. 4 und 5 oder in sonstigen besonderen Verordnungen einem bestimmten Niedergerichte unterworfen sind — ihren Gerichtsstand haben:

a. wenn sie in dem Bezirke eines Großherzoglichen Stadt- oder Amtsgerichtes wohnen, bei dem Gerichte ihres Wohnortes;
b. wenn dieselben zwar in dem Bezirke eines anderen Gerichtes wohnen, dagegen aber an ihrem Wohnorte sich gleichzeitig ein Großherzogliches Stadtgericht oder ein Amtsgericht oder beide Gerichte befinden, bei dem Stadtgerichte, eventuell dem Amtsgerichte ihres Wohnortes;
c. eventuell bei dem sonstigen Niedergerichte ihres Wohnortes.

4) Die Inspectoren der Strafanstalt zu Dreibergen stehen unter dem Amtsgerichte in Bützow.

5) Die Inspectoren und der Gerichtsactuar des Landarbeitshauses in Güstrow stehen unter dem dortigen Amtsgerichte.

6) Diejenigen Unserer landesherrlichen Diener, welche bisher canzleisässig waren und zugleich in Folge ihrer Anstellung oder besonderer Verleihung bei den Justiz-Canzleien die Gebührenfreiheit genossen, sollen die letztere auch bei demjenigen Niedergerichte behalten, welchem sie nach dieser Verordnung unterworfen sind.

7) Dem statutarischen Rechte einzelner Städte, insbesondere wegen des ehelichen Güterrechts, sollen Unsere landesherrlichen Diener, auch wenn dieselben von der Niedergerichtsbarkeit nicht eximirt sind, nicht unterworfen sein.

§. 3.

3. Dauer und Umfang des in dem §. 2 vorgeschriebenen Gerichtsstandes für die nicht canzleisässigen oder sonst mit einem privilegirten Gerichtsstand versehenen landesherrlichen Diener.

1) Der in dem §. 2 dieser Verordnung unter Nr. 1—6 festgestellte Gerichtsstand der nicht canzleisässigen und mit keinem anderen privilegirten Gerichtsstande versehenen landesherrlichen Diener — soweit derselbe nicht zugleich das an dem Wohnorte dieser Personen competente Niedergericht ist — hört mit dem Austritte aus dem Dienste durch Pensionirung, Entlassung oder durch den Tod auf. Im letzteren Falle besorgt jedoch das bisherige Gericht, soweit es erforderlich, noch die Regulirung des Nachlasses. Die Anordnung einer Vormund-

Digitized by Google

schaft aber, falls minderjährige Erben vorhanden sind, gebührt dem Magistrate des Wohnortes, beziehungsweise dem sonst nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften für die Minderjährigen competenten Gerichte.

2) Dieser Gerichtsstand erstreckt sich während der Dienstzeit des Mannes auch auf die Ehefrauen und auf die ehelichen, legitimirten oder adoptirten Kinder, so lange nicht die letzteren, nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 10, Nr. 2 a. Unserer oben in §. 1, Nr. IX, gedachten Verordnung, sich selbst einen eigenen Gerichtsstand begründet haben.

3) Die in dem §. 2, Nr. 7 vorgeschriebene Befreiung von dem statutarischen Rechte einzelner Städte dauert jedoch auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste fort, wenn der vormalige Diener nicht etwa bürgerliche Nahrung treibt.

§. 4.

4. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Mai d. J. in Wirksamkeit.

Die bis dahin bereits anhängigen Rechtssachen verbleiben jedoch demjenigen Gerichte, bei welchem sie anhängig sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19ten Februar 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Beschränkung der Canzleisässigkeit der landesherrlichen Diener.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 3. März 1862.

Nach dem unerforschlichen Rathschlusse Gottes ist Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin **Auguste**, geb. Prinzessin von Reuß-Schleiz-Köstritz, nach kurzem aber schwerem Krankenlager, heute Mittag bald nach 1 Uhr sanft zu einem besseren Leben entschlafen. Durch diesen schmerzlichen Todesfall sind Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Großherzogliche Familie, so wie das ganze Land in die tiefste Trauer versetzt worden.

Schwerin am 3ten März 1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. März 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 16. Verordnung, betreffend das Trauergeläute ꝛc. wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der regierenden Frau Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin. № 17. Trauer-Reglement wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der regierenden Frau Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen im §. XXII der Instruction zur Gendarmerie-Ordnung vom 29sten September 1853. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Kargow.

I. Abtheilung.

(№ 16.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Entbieten resp. Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in den Städten, so wie dem Rath Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock und dem Rath Unserer Seestadt Wismar, auch sonst

Digitized by Google

allen übrigen geist- und weltlichen Landes-Eingesessenen und Unterthanen Unseren gnädigen Gruß und geben hiermit zu wissen:

Da es dem Allmächtigen gefallen hat, Unsere vielgeliebte Frau Gemahlin, die Großherzogin Auguste, Königliche Hoheit, heute von dieser Welt abzurufen, so verordnen Wir, daß ein allgemeines Trauergeläute in allen Kirchen Unserer Lande 6 Wochen von heute an täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, außerdem aber in den Kirchen der Residenzorte Schwerin und Ludwigslust bis zum 10ten d. M. incl. auch Morgens von 8 bis 9 Uhr, vom 11ten d. M. an aber ebenfalls nur Mittags von 12 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, stattfinden soll. Ebenso soll während dieses 6wöchigen Zeitraums weder Schauspiel, noch Tanzmusik und sonst lärmende öffentliche Lustbarkeit in Unseren Landen stattfinden.

Auch haben alle öffentlichen Behörden in Unseren Landen sich 6 Wochen lang des schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten März 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,

betreffend das Trauergeläute ꝛc. wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der regierenden Frau Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin.

(№ 17.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Geben hiermit öffentlich zu vernehmen, daß nach dem heute Mittag erfolgten Ableben Unserer innigst geliebten Frau Gemahlin, der Großherzogin Auguste, Königlichen Hoheit, wegen dieses Todesfalles eine dreimonatliche allgemeine Landestrauer stattfinden und in nachstehender Weise beobachtet werden soll.

§. 1.

Alle Unsere Diener, so wie die ein obrigkeitliches Amt bekleidenden Personen tragen:

Digitized by Google

a. in den ersten 6 Wochen bis zum 14ten April incl. bei der Uniform schwarze lange Beinkleider und Weste, gewöhnliche Degen mit schwarz überzogenem Portépée oder, wo letzteres nicht getragen wird, mit schwarzer Florschleife, so wie schwarzen Flor um den Hut und Arm;
b. in den andern 6 Wochen, vom 15ten April bis 26sten Mai, schwarze lange Beinkleider und Weste, gewöhnliche Degen, jedoch ohne Flor um den Hut.

§. 2.

Von den landesherrlichen Civildienern sind die Mitglieder Unserer höheren Collegien und Dicasterien verpflichtet, sich nach den im §. 1 gegebenen Bestimmungen zu richten; Unserer übrigen Civildienerschaft bleibt es anheimgestellt, in gleicher Art zu trauern, um auch dadurch das Andenken Unserer verklärten Frau Gemahlin zu ehren; verlangt wird diese Traueranlegung jedoch nicht.

§. 3.

Beim Militair tragen die Generäle, so wie sämmtliche Staabs- und übrige Officiere, auch Beamte vom Officier-Range, in den ersten 6 Wochen Flor um den Arm und Portépée, Schärpe und sonstige Feldzeichen mit Flor überzogen, in der weiteren Trauerzeit blos Flor um den linken Vorderarm.

§. 4.

Im Uebrigen wird, was die bei Hofe erscheinenden Personen betrifft, wegen der Art und Dauer der Hoftrauer das Nähere aus Unserem Hofmarschallamte erlassen werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten März 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Trauer-Reglement

wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der regierenden Frau Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Wenn die Bestimmung des §. XXII der Instruction zur Gendarmerie-Ordnung vom 29sten September 1853, wonach die Gendarmen, wenn sie entdecken, daß in öffentlichen Häusern oder bei Jahr- und Viehmärkten Glücks-, Würfel- und andere verbotene Spiele getrieben werden, die Spielenden zunächst zu verwarnen und erst, wenn solches ohne Erfolg bleibt, hiervon der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen haben, — dem Bedürfnisse nicht genügt hat, diese Bestimmung auch mit den für die Gendarmerie gegebenen allgemeinen, insbesondere im §. 10 der Gendarmerie-Ordnung enthaltenen Vorschriften, in Beihalt der Instruction §. IX, sub 1, nicht im Einklange steht; so wird die Eingangs gedachte Vorschrift hiemittelst dahin abgeändert, daß die Gendarmen in den erwähnten Fällen zum sofortigen Einschreiten befugt und verpflichtet sind, und daher ohne vorgängige Verwarnung das durch die Verordnung vom 1sten Julius 1809 verbotene Spiel allemal sofort zu inhibiren, und die Spielenden der betreffenden Ortsobrigkeit zu denunciren, resp. an dieselbe abzuliefern haben.

Schwerin am 25sten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Da laut thierärztlichen Zeugnisses die Maulfäule unter dem Rindvieh zu Kargow bei Waren, r. A. Stavenhagen, gänzlich aufgehört hat, so ist die unter dem 14ten v. M. angeordnete Absperrung der Feldmark Kargow wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 1sten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 11. März 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 18. Verordnung, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 29sten März 1845 cum ann. über die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahn-Anlagen auf die von Güstrow nach Neubrandenburg zu erbauende Eisenbahn.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend eine weitere Abänderung des Dislocations-Plans der Gendarmerie vom 3ten Junius 1857. (2) Bekanntmachung, betreffend den Bauplan und die Richtungslinie der von Güstrow nach Neubrandenburg zu erbauenden Eisenbahn. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchführung von Rindvieh ꝛc. aus Pommern über die diesseitige Landesgrenze. (4) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Ganges der Personenposten von Rostock nach Gnoien und von Neu-Sanitz nach Marlow und Sülze. (5) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienstemolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Güstrow und Neubrandenburg beschlossen haben, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch:

daß Unsere unter dem 29sten März 1845 ergangene Verordnung, in Betreff der Veräußerungsverpflichtung behufs der Eisenbahn-Anlagen von Schwerin nach Hagenow, von Schwerin nach Wismar und von Schwerin

Digitized by Google

nach Rostock, nebst den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen auf die zwischen Güstrow und Neubrandenburg auf Unserem Gebiete zu erbauende Eisenbahn Anwendung finden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten März 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Anwendung der Verordnung vom 29sten März 1845 cum ann. über die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahn-Anlagen auf die von Güstrow nach Neubrandenburg zu erbauende Eisenbahn.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Gendarmerie-Commandos wird der Dislocations-Plan der Gendarmerie vom 3ten Junius 1857 hierdurch weiter dahin verändert, daß die Ortschaften Marienehe, Wilsen und Stäbelow mit dem 1sten April d. J. vom Stations-Districte Doberan auf den Stations-District Rostock übergehen.

Schwerin am 24sten Februar 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Mit Bezugnahme auf die am heutigen Tage publicirte Verordnung, die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 29sten März 1845 cum ann. auf die zwischen Güstrow und Neubrandenburg zu erbauende Eisenbahn betreffend, wird in Vorschrift des §. 1 dieses Gesetzes der Allerhöchst festgestellte Bauplan und die Richtungslinie dieser Eisenbahn auf diesseitigem Gebiete nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Bahnlinie wird von der Stadt Güstrow ab über nachstehende Feldmarken führen:

Digitized by Google

Stadtfeldmark Güstrow, Domanialforst Klueß, die Feldmarken: Nienhagen, Vietgest, ritterschaftlichen Amts Güstrow, Lalendorf, r. A. Goldberg, Vogelsang, Raden, r. A. Güstrow, Klein-Wokern, Groß-Wokern, Neu-Wokern, Domanial-Amts Güstrow, Klein-Köthel, Groß-Köthel, r. A. Güstrow, Stadtfeldmark Teterow, Pampow, r. A. Stavenhagen, Niendorf, zum Großherzoglichen Hausgute gehörig, Teschow, Hohen-Mistorf, r. A. Neukalen, Pohnstorf, Remplin, r. A. Stavenhagen, Stadtfeldmark Malchin, Scharpzow (Erbpachthof, Hoffeld und Forst), Kölpin, D.-A. Stavenhagen, Stadtfeldmark Stavenhagen, Klockow, Weitendorf, Grischow, Goddin, r. A. Ivenack, Kastorf, r. A. Stavenhagen, Rosenow, D.-A. Stavenhagen, Knorrendorf, r. A. Stavenhagen, Kleeth, D.-A. Stavenhagen, Mölln und Chemnitz, r. A. Stavenhagen.

Schwerin am 7ten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Nachdem die Maulfäule unter dem Rindvieh in der Pommerschen Grenzstadt Triebsees und deren Umgegend erloschen ist, wird das unter dem 10ten Januar d. J. — No. 3 des Regierungs-Blatts — erlassene Verbot der Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, so wie der rohen Theile von gefallenem oder geschlachtetem Rindvieh, daher auch der Häute desselben, aus Pommern über die diesseitige Landesgrenze hierdurch wiederum aufgehoben.

Schwerin am 3ten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Vom 10ten März d. J. an wird der Gang nachstehender Posten, wie folgt, verändert:

1) Personenpost von Rostock nach Gnoien.

Aus Rostock: täglich Abends 6 Uhr;
durch Neu-Sanitz: täglich Abends 7 Uhr 35 Min. bis 7 Uhr 45 Min.;
durch Tessin: täglich Abends 8 Uhr 40 Min. bis 8 Uhr 50 Min.;
in Gnoien: täglich Abends 10 Uhr 25 Min.

Digitized by Google

2) Personenpost von Neu-Sanitz nach Marlow.

Aus Neu-Sanitz: täglich Abends 7 Uhr 50 Min.;
in Marlow: täglich Abends 9 Uhr 20 Min.

3) Personenpost von Neu-Sanitz nach Sülze.

Aus Neu-Sanitz: täglich Abends 7 Uhr 50 Min.;
in Sülze: täglich Abends 9 Uhr 35 Min.

In umgekehrter Richtung wird der bisherige Gang dieser Posten nicht geändert.

Schwerin am 3ten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(5) Zur richtigen Erhebung der durch das Allerhöchste Publicat vom 20sten vorigen Monats verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1862 wird nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des betreffenden Edicts bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienstemolumenten, die in Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Dienstaufkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu Geld gemacht werden müssen:

1)	der Scheffel	Weizen,	Rostocker Maaß,	2	Thlr.	4	ßl.
2)	" "	Roggen,	" "	1	"	28	"
3)	" "	Gerste,	" "	1	"	11	"
4)	" "	Hafer,	" "	—	"	38	"
5)	" "	Erbsen,	" "	1	"	30	"
6)	" "	Buchweizen,	" "	1	"	6	"

Rostock am 25sten Februar 1862.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. v. Wickede.

III. Ab-

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Dem Klempnermeister J. F. Peters in Rostock ist der Charakter als Hof-Klempner Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 20sten Februar 1862.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechnungsführer Müller des 3ten Bataillons den Premierlieutenants-Rang beizulegen geruht.

Schwerin am 26sten Februar 1862.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Justiz-Canzlei-Secretair August Wilhelm Prehn in Rostock den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 28sten Februar 1862.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Sergeanten Hector des 4ten Bataillons die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 20. März 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 19. Declarator-Verordnung zum §. 6 der Verordnung vom 4ten März 1856 zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter der Rindviehheerde zu Stadendhagen. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Godow. (3) Bekanntmachung, betreffend die weitere Verbreitung der Maul- und Klauenseuche des Rindviehs zu Wredenhagen und Ausbruch dieser Krankheit in Dorf Zepkow. (4) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant. (5) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das Jahr 1863.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Wortfassung des §. 6 der Verordnung vom 4ten März 1856 zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse zu Zweifeln und Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß der gedachte §. 6 des Preßgesetzes künftig folgendermaaßen lauten soll:

Digitized by Google

„Von der Erfüllung der in den §. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche solchen Zwecken dienende kleinere Preßerzeugnisse, nicht aber solche Drucksachen auszunehmen, welche anderen z. B. politischen oder religiösen Zwecken dienen, wie solches namentlich bei Adressen, Placaten, Petitionen, Circularen, Liedern und dergl. mehr der Fall sein kann."

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17ten März 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Declarator-Verordnung
zum §. 6 der Verordnung vom 4ten März 1856 zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter der Rindviehheerde zu Stavenhagen laut thierärztlichen Zeugnisses gänzlich aufgehört hat, ist die unter dem 3ten v. M. angeordnete Absperrung der dortigen Feldmark wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 11ten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Da laut thierärztlichen Zeugnisses die Maulfäule unter dem Rindvieh zu Godow bei Waren, ritterschaftlichen Amts Neustadt, gänzlich aufgehört hat, so ist die unter dem 20sten v. M. angeordnete Absperrung der Feldmark Godow wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 11ten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(3) In Veranlassung der weiteren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche des Rindviehs zu Wredenhagen, wo dieselbe außer auf dem, laut Bekanntmachung vom 24sten v. M. abgesperrten Forsthofe Wredenhagen auch in mehreren anderen Gehöften aufgetreten ist, und des Ausbruchs der Krankheit in Dorf Zepkow sind die Feldmarken von Wredenhagen und Dorf Zepkow gegen alle Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh bis auf Weiteres abgesperrt worden.

Schwerin am 12ten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(4) Mit Bezug auf das Publicandum vom 20sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 1 pro 1862) werden nachstehend die ferner im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ßf	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Unterhaltungsblatt für Stenographen . . .	monatlich	Rostock	1	16	1
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Amicitia et Fidelitas	1	Hamburg	1	8	1/4
Amtsblatt ꝛc.	1	Stralsund	—	28	1
Berliner Gerichtszeitung	3	Berlin	3	—	1/4
Bundesbote für die Jünglings-Vereine des östlichen Deutschland	monatlich 2	Berlin	—	12	1
Constitutionelle Oesterreichische Zeitung . .	12	Wien	14	—	1/4
Deutsche Gemeinde-Zeitung	1	Frankfurt a. O.	5	32	1/4
Deutsche Industrie-Zeitung	1	Chemnitz	4	32	1/2
Deutsche Klinik	1	Berlin	8	28	1/4
Deutsche Schützen- und Wehr-Zeitung . .	1	Koburg	1	32	1/2
Deutsche Versicherungs-Zeitung	1	Berlin	4	—	1/2

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Thlr.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Evangelisch-lutherisches Missionsblatt . . .	alle 14 Tage	Leipzig	—	20	1
Evangelisches Missions-Magazin	monatlich	Basel	1	44	1
Gesetzsammlung	unbestimmt	Berlin	1	6	½
Hamburger Novellenzeitung mit der Beilage „Declamator"	1	Hamburg	1	44	¼
Hessische Morgenzeitung	7	Kassel	4	32	¼
Krügers Declamator	monatlich	Hamburg	—	36	¼
Musikalisch-literarischer Monatsbericht . .	monatlich	Leipzig	—	32	1
Neue Pariser Moden- und Modellzeitung für Frauen- und Kinder-Garderobe,					
I. Ausgabe	monatlich 2	Dresden	2	—	¼
II. Ausgabe	monatlich 2	Dresden	3	—	¼
Oesterreichische militärische Zeitschrift . . .	monatlich	Wien	6	—	1
Omnibus	1	Hamburg	1	24	¼
Preußischer Volksfreund	1	Königsberg in Pr.	—	24	¼
Schachzeitung	monatlich	Leipzig	3	—	½
Thierarzt	monatlich	Wetzlar	1	—	1
Universal-Modenzeitung für Herrengarderobe	monatlich	Dresden	5	16	½
Volkswirthschaftliche Zeitung	6	Berlin	4	8	¼
Wasserfreund	1	Dresden	2	—	¼
2) In französischer Sprache.					
Armée illustrée	monatlich	Paris	2	12	1
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Anzeigen	. . . . .	. . . . .	—	—	¼
Landwirthschaftliche Annalen ꝛc.	. . . . .	Ludwigslust	—	—	..
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Allgemeine Landwirthschaftliche Zeitung . .	1	Leipzig	2	—	
Allgemeine Militairzeitung	1	Darmstadt	8	—	
Allgemeine Zeitung	14	Augsburg	—	—	
Berichte über Ackerbau ꝛc.	monatlich 2	Alzey	—	—	
Börsenzeitung	13	Berlin	—	—	
Courszettel	. . . . .	Hamburg	—	—	1
Deutsche Bürgerzeitung	3	Berlin	—	—	

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Thlr.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
Donauzeitung	6	Wien	11	—	
Dorfzeitung	4	Hildburghausen	2	28	
Europa, Chronik der gebildeten Welt	1	Leipzig	8	—	
Friedländische Zeitung	2	Friedland	1	24	
Hausfreund ꝛc.	monatlich	Berlin	—	—	
Katholisches Missionsblatt	1	Dülmen	—	—	
Neue Münchener Zeitung	12	München	—	—	
Schlesische Zeitung	12	Breslau	9	28	
Sonntagsblatt ꝛc.	1	Stade	2	—	
Sonntagsbote	1	Itzehoe	1	32	1/4
Süddeutsche Zeitung	14	München	—	—	
Ueber Wohlsein und Krankheit	monatlich 2	Bergedorf	1	28	
Volksblatt für Stadt und Land	2	Quedlinburg	3	—	
Volksblatt	2	Paderborn	—	—	1/4
Zeit	7	Frankfurt a. M.	9	8	
2) In französischer Sprache.					
Journal de Frankfort	7	Frankfurt a. M.	—	—	
Mode illustrée	1	Paris	—	—	
3) In englischer Sprache.					
L'loyds List	6	London	35	—	
C. Zu löschende Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Wächter.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
Allgemeine Gerichtszeitung.					
Allgemeine Schützen- und Volkswehrzeitung.					
Aus der Fremde.					
Handwerkerzeitung.					
Natur und Geist.					
Oesterreichische Zeitung.					
Zeitschrift für Christliche Wissenschaft ꝛc.					

Schwerin am 4ten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

(5) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht:

I. Einer Arbeit über die vorigjährige Aufgabe der theologischen Facultät:

„Das Hohepriesterthum Christi dargestellt nach dem Hebräerbriefe"

ist nach §. 10 des Regulativs der halbe Geldpreis ohne den Druck der Abhandlung zuerkannt.

Der Verfasser derselben ist:
der studiosus theologiae C. Techel aus Neu-Carin.

Ferner ist einer Arbeit über die vorigjährige Aufgabe der philosophischen Facultät

„Darstellung des denkwürdigen auf des Augustus Befehl von Aelius Gallus nach dem glücklichen Arabien unternommenen Feldzuges mit kritischer Benutzung der Berichte des Strabo, Plinius, Dio-Cassius und anderer Schriftsteller"

der ganze Geldpreis, verbunden mit dem aus der Universitäts-Casse zu bestreitenden Drucke, zuerkannt worden.

Der Verfasser derselben ist:
der studiosus theologiae Carl Heinr. Ad. Krüger aus Proseken.

II. Für das nächste Jahr sind folgende Preisfragen gestellt:

1) Von der theologischen Facultät:
Entwickelung des Begriffs des Knechts Gottes nach Anleitung der heiligen Schrift.

2) Von der juristischen Facultät:
Ueber Ursprung und Entwickelung des sogenannten fiskalischen Processes besonders in Mecklenburg.

3) Von der medicinischen Facultät:
Eine auf selbstständiger Untersuchung beruhende Beschreibung der Muskeln eines Säugethiers.

4) Von der philosophischen Facultät:
Darstellung und Beleuchtung der verschiedenen Metamorphosen, welche Kaspar Friedrich Wolf's und Göthe's Vorstellungen über die Metamorphose der Pflanzen seit ihrer Veröffentlichung erlitten haben, und Rechtfertigung der heutigen Lehre vom Gestaltungen-Wandel am vegetabilischen Individuum.

Digitized by Google

5) Von den Decanen der vier Facultäten:
Ueber die Fragmente der Menippeischen Satiren des M. Terentius Varro, nebst einer Einleitung über den Ursprung und die Entwickelung der römischen Satire.

Rostock am 5ten März 1862.

Rector und Concilium der Universität.

Wetzell.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben bei dem Ministerium des Innern den Ministerialrath Dr. Friedrich Philipp Gottlieb Brandt zum Geheimen Ministerialrath, und den bisherigen Referenten in Handels- und Gewerbesachen, Hofrath Dr. Martin Christian Dippe, zum Ministerialrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1862.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Ministerialrath Hermann von Scheve hieselbst zum Geheimen Ministerialrath zu ernennen.

Schwerin am 28sten Februar 1862.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Criminalrath Friedrich von Wick zu Bützow den Charakter als Regierungsrath zu verleihen.

Schwerin am 28sten Februar 1862.

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Leibarzte, Generalarzte, Geheimen Hofrathe Dr. Carl Frese hieselbst die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift „dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1862.

Digitized by Google

(5) Der bisherige Registratur-Gehülfe beim Steuer- und Zoll-Departement August Benemann hieselbst ist zum wirklichen Registrator bei demselben ernannt worden.

Schwerin am 28sten Februar 1862.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Leibarzte und Medicinalrathe Dr. Carl Friedrich Christian Mettenheimer hieselbst, dem Obermedicinalrathe Dr. Werner Nasse, dirigirendem Arzte der Heilanstalt Sachsenberg, und dem Leibarzte Sr. Majestät des Königs, Generalarzte Dr. Boeger in Berlin die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen.

Schwerin am 11ten März 1862.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsverwalter Hermann Otto Alexander von Boecum, genannt von Dolffs, hieselbst den Charakter als Domainenrath zu ertheilen geruht.

Schwerin am 15ten März 1862.

Berichtigung.

In dem Publicandum vom 7ten März d. J. in No. 15 des Reg.-Blatts, II. Abth. (2), betr. die Richtungs-Linie der Eisenbahn von Güstrow nach Neubrandenburg, ist Pag. 105, Zeile 7 von oben

statt „Pohnstorf“ zu lesen Panstorf.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. März 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird. (2) Bekanntmachung, betreffend „die Boldtsche Stiftung für Mecklenburgische Künstler". (3) Bekanntmachung, betreffend die von den Thierärzten nach §. 7 der Verordnung vom 19ten Julius 1845 an die Ortsobrigkeiten zu machenden Anzeigen über rotz- oder wurmkranke Pferde. (4) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Marnitz-Parchimschen Fußpost.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Für den diesjährigen Güstrower Wollmarkt werden hiedurch die Tage des 23sten, 24sten und 25sten Junius d. J. festgesetzt.

Schwerin am 13sten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Digitized by Google

(2) Nachdem die von der wailand Oberlandforſtmeiſterin Eggers, geborenen Boldt, letztwillig errichtete

„Boldt'ſche Stiftung für Mecklenburgiſche Künſtler"

die landesherrliche Beſtätigung erhalten hat, derſelben auch die Rechte eines pii corporis, übrigens mit Ausſchluß der ſolchen nach der landesherrlichen Conſtitution vom 6ten Februar 1644 zuſtehenden Vorzugsrechts im Concurſe, beigelegt worden ſind, wird ſolches mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Adminiſtratoren dieſer Stiftung der Advocat Hobein, der Maler Jentzen und der Militairbaumeiſter Wachenhuſen, ſämmtlich in Schwerin, teſtamentariſch beſtellt ſind.

Schwerin am 12ten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Juſtiz-Miniſterium und Abtheilung für geiſtliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Thierärzte bei den Ortsobrigkeiten nicht ſelten bald unmotivirte Anzeigen von Rotz- oder Wurmverdächtigkeit, Rotz oder Wurm machen, bald begründete derartige Anzeigen verzögern oder ganz unterlaſſen; ſo findet das unterzeichnete Miniſterium ſich zur Beſeitigung dieſer Uebelſtände veranlaßt, den ſämmtlichen Thierärzten hiedurch aufzugeben, ihre nach dem §. 7 der Verordnung vom 19ten Julius 1845 an die Ortsobrigkeit zu machende Anzeige jedesmal zugleich mit Gründen aus dem Krankheitszuſtande der betreffenden Pferde zu belegen.

Zu dem Ende haben dieſelben den Krankheits-, beziehungsweiſe Sectionsbefund eines jeden rotz- oder wurmverdächtigen, rotzigen oder wurmigen Pferdes in Grundlage der unter A. und B. anliegenden Tabellen zu verzeichnen und die ausgefüllten Tabellen mit der geſetzlichen Anzeige bei der Ortsobrigkeit zu überreichen.

Schwerin am 26ſten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

A.

Befund der Unterſuchung des nachſtehend bezeichneten, lebenden Pferdes, gehörig dem . . . . . zu . . . . . .

Fortlaufende Nummer:
Geſchlecht:
Alter:
Farbe:
Abzeichen:
Größe:
Beſondere Bemerkungen:

Digitized by Google

	Antworten:
1. Hat die Unterſuchung der Naſenhöhlen bei Sonnenſchein, mittelſt eines Spiegels und zugleich die Unterſuchung der oberen Theile mit den Fingern ſtattgefunden?	
2. Iſt das Pferd vorher im Schritte oder Trabe und wie lange bewegt worden?	
3. Iſt die Naſenſchleimhaut der rechten und linken Seite normal gefärbt, geröthet, blaß, aufgelockert, wulſtig oder wie ſonſt beſchaffen?	
4. Iſt die Naſenſchleimhaut der rechten und linken Seite mit Abſchülferungen, Narben, Schorfen, Tuberkeln, Geſchwüren und von welcher näheren Beſchaffenheit verſehen?	
5. Iſt Ausfluß aus der rechten, linken Nüſter oder aus beiden vorhanden?	
6. Iſt der Ausfluß dünne, dick, wäſſerig, ſchleimig, gelblich, grünlich, mißfarbig, mit Blut vermiſcht, übelriechend, an und um die Nüſtern klebend, von gleichmäßiger Conſiſtenz oder wie aus verſchiedenen, dünnen und dicken, Materien beſtehend?	
7. Iſt im inneren Winkel des rechten oder linken Auges Schleimanſammlung oder Augentriefen zugegen?	
8. Sind die Ganaſchendrüſen der rechten oder linken Seite oder beider Seiten geſchwollen und wie groß iſt die Geſchwulſt?	
9. Iſt die Drüſengeſchwulſt kalt, warm, hart, weich, ſchmerzhaft, ſchmerzlos, rund, lappig und liegt ſie feſt gegen den Kinnbackenknochen?	
10. Sind Haarſeile, Fontanellen oder Arzneimittel unmittelbar auf die Drüſengeſchwulſt angewandt und woraus beſtanden die Arzneimittel?	
11. Iſt Huſten und von welcher Beſchaffenheit zugegen?	
12. Sind die Geſchlechtstheile, Teſtikel, Schlauch, Euter oder die Füße angeſchwollen?	
13. Sind an der Oberfläche des Körpers (und zwar an welchen Körpertheilen?) Knoten, ſtrangartige Lymphgefäßanſchwellungen oder Geſchwüre mit aufgeworfenen, umgeſtülpten, ſpeckigen Rändern (ſ. g. Hühnerafter) vorhanden?	
14. Iſt das Deckhaar glanzlos, trocken?	
15. Wie oft, reſp. an welchen Tagen, hat die thierärztliche Unterſuchung des Pferdes ſtattgefunden und welche Veränderungen in den einzelnen Krankheitsſymptomen haben ſich hiebei gezeigt?	

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Unterſchrift des Thierarztes.

Digitized by Google

B.

Sectionsbefund des nachstehend bezeichneten Pferdes des . . . . . .
. . . . . zu . . . . . .

Fortlaufende Nummer:
Geschlecht:
Alter:
Farbe:
Abzeichen:
Größe:
Besondere Bemerkungen:

Digitized by Google

	Antworten:
1. Sind vor Abnahme der Haut an der Oberfläche des Körpers (und zwar an welchen Körpertheilen?) Knoten, strangartige Lymphgefäßanschwellungen oder Geschwüre mit aufgeworfenen, speckigen Rändern (s. g. Hühnerafter) vorhanden?	
2. Ist die Schleimhaut der rechten oder linken Nasen- oder Nebenhöhle aufgelockert, verdickt, mit eiterig-schleimiger, gallertartiger oder käsiger Rotzmaterie bedeckt?	
3. Ist solche Rotzmaterie auch in den Conchen, dem Siebbeinlabyrinthe, den Stirn-, Kiefer- und Nebenhöhlen angehäuft?	
4. Ist die Nasenschleimhaut der rechten oder linken Seite normal gefärbt, geröthet, blaß, aufgelockert, wulstig oder wie sonst beschaffen?	
5. Ist die Nasenschleimhaut der rechten oder linken Seite und die Luftröhrenschleimhaut mit Abschülferungen, Narben, Schorfen, Tuberkeln, Geschwüren und von welcher näheren Beschaffenheit versehen?	
6. Sind geschwürige Zerstörungen der Nasenmuscheln oder der Nasenscheidewand vorhanden?	
7. Sind beim Ueberstreichen mit der Hand über die Oberfläche der Lunge oder tiefer in der Lungensubstanz Tuberkeln wahrzunehmen? Sind die Tuberkeln hart, weich, grau, röthlich, wie groß und wie sonst beschaffen?	
8. Von welcher Beschaffenheit ist die Lunge sonst?	
9. Sind die Lymphdrüsen im Kehlgange an der rechten oder linken Seite geschwollen, (von welcher Größe?) und mit der Umgebung verwachsen? Sind sie knotig, rund, lappig, beim Durchschneiden speckig, fibrös, eiterig oder geschwürig zerstört?	
10. Sind die Lymphdrüsen des Gekröses, der Bronchien, des Halses, die Leisten- und Achseldrüsen von der eben angeführten oder von welcher sonstigen Beschaffenheit?	
11. Findet sich in den Adergeflechten der Seitenventrikeln des Gehirnes gelatinöse Schwellung?	
12. Was läßt die Section sonst Bemerkenswerthes auffinden?	

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift des Thierarztes.

Digitized by Google

(4) Vom 1sten April bis zum 1sten October d. J. coursirt die Marnitz-Parchimsche Fußpost in folgender Weise:

Aus Marnitz: täglich, außer Sonntag, Morgens 7 Uhr;
in Parchim: Vormittags 10 Uhr.
Aus Parchim: Nachmittags 4 Uhr;
in Marnitz: Abends 7 Uhr.

Schwerin am 20sten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Forstpraktikanten Baron von Hammerstein zu Dargun unterm 24sten v. M. zum Jagdjunker zu ernennen.

Schwerin am 13ten März 1862.

---

(2) Der Amtmann Carl von Pressentin zu Dargun ist zum nachgeordneten ersten Beamten daselbst und Amtshauptmann Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 17ten März 1862.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberstabsarzte des Dragoner-Regiments, Hofrath Dr. Rennow in Ludwigslust die Verdienstmedaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 17ten März 1862.

Digitized by Google

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzleirath Helmuth von Oertzen, auf seinen Antrag, Zwecks seines Uebertritts in die Domanial-Verwaltung, aus seiner bisherigen amtlichen Stellung bei der Justiz-Canzlei hieselbst in Gnaden zu entlassen.

Schwerin am 24sten März 1862.

---

(5) Der Amts-Auditor Advocat August Bauermeister zu Stavenhagen ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 25sten März 1862.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. April 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18ℓℓ.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Canzleisässigkeit des Secretairs und Registrators des Militair-Departements und des Zahlmeisters und Cassiers der Militair-Casse. (2) Bekanntmachung in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bestimmungen im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen haben. (3) Bekanntmachung, betreffend die zwischen Goldberg und Lübz zu benutzenden Wege während der Beschüttung des Planums der Lübz-Goldberger Chaussee. (4) Publicandum, betreffend die Befugnisse und Verpflichtungen der Voruntersuchungsgerichte in den Fällen der Bestimmung sub II. der Verordnung vom 18ten December 1861. (5) Bekanntmachung in Betreff der jetzt beseitigten Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Tressow. (6) Bekanntmachung in Betreff der jetzt erloschenen Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Neu-Zweedorf. (7) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh des Hauswirths Never zu Biendorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 20.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach vorgängiger Untersuchung der ökonomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg von Unsern getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung

Digitized by Google

des Landarbeitshauses während des Zeitraums von Johannis 18$\frac{62}{63}$ nach dem Maaßstabe von

Drei Thalern 6 ßl. Courant pro Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach hiemittelst, daß sämmtliche, durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis 18$\frac{62}{63}$ den Beitrag nach dem Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen und berichtigen sollen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1862 . . . . 2 Thlr. — ßl. Cour.,
2) zum Antonii-Termine 1863 . . . 1 „ 6 „ „

von jeder Hufe — von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch beide Male nur die Hälfte —,

eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede Jurisdictions-Behörde die von ihr für das gedachte Etatjahr zu leistenden Beiträge hiernach sich berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Der aus ständischen Cassen zu entrichtende Beitrag ist übrigens bereits mittelst einer auf dem letzten allgemeinen Landtage bewilligten Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten März 1862.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Levetzow.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr 18$\frac{62}{63}$.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zu dem §. 1 Nr. I und II der Verordnung zur Beschränkung der Canzleisässigkeit der landesherrlichen Diener vom 19ten Februar d. J. zu bestimmen geruht:

Digitized by Google

daß auch dem Secretair und Registrator des Militair-Departements, desgleichen dem Zahlmeister und Cassier der Militair-Casse deren bisherige Canzleisässigkeit, nach Maaßgabe des Art. 240, Nr. 2, des Militairgesetzbuches vom 7ten Februar 1855, verbleiben soll.

Schwerin am 26sten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Levetzow.

---

(2) Die Assurantie Compagnie te Amsterdam de Anno 1771 hat sich den in §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bestimmungen unterworfen, und sind demnach die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 29sten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

---

(3) Auf Antrag des Directoriums für den Lübz-Goldberger Chausseebau wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt an und während der Beschüttung des Planums der mit der alten Landstraße zwischen Lübz und Goldberg zusammenfallenden Chaussee, zur Aufrechthaltung der Wegeverbindung zwischen den gedachten beiden Städten, für leichteres Fuhrwerk der Weg über Langhagen, Seelstorf oder Grambow, Weitzin, Werder bis Lübz; für schwer beladene Wagen aber und für die ordinairen Posten die Landstraße über Techentin, Anggin, Mühlenhof, Seelstorfer Bauerhufen, Benthen bis Lübz bis auf Weiteres zu benutzen ist.

Schwerin am 2ten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

Digitized by Google

(4) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, in Betreff der Bestimmung sub II. der Verordnung vom 18ten December 1861 zu den §§. 14 bis 17, Th. II., der Criminalgerichts-Ordnung, darauf hinzuweisen, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach der gedachten Bestimmung das Criminal-Collegium eine Untersuchung auf die erste Anzeige des begangenen Verbrechens zu übernehmen hat, die bisherigen Voruntersuchungsgerichte bis zu dem Augenblicke, daß eine Antwort des Criminal-Collegiums auf jene Anzeige eintrifft, sowohl mit der Aufnahme des objectiven Thatbestandes, als mit der Verfolgung der den subjectiven Thatbestand betreffenden Indicien, überhaupt mit der Vornahme der keinen Aufschub leidenden Untersuchungshandlungen vorzugehen berechtigt und verpflichtet sind.

Schwerin am 31sten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(5) Nachdem durch die im November v. J. ausgeführte Tödtung der gesammten Rindviehheerde zu Hof und Dorf Tressow die daselbst ausgebrochene Lungenseuche des Rindviehs beseitigt, auch die angeordnete Desinfection der betreffenden Ställe und sonstigen Gegenstände zu Tressow vollständig beschafft worden, ist die bisher bestandene Absperrung der dortigen Feldmark gegen die Ein-, Durch- und Ausführung von Rindvieh wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 26sten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Da laut thierärztlichen Zeugnisses die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Neu-Zweedorf bei Boizenburg gänzlich aufgehört hat, so ist die unter dem 14ten und 20sten v. M. angeordnete Absperrung der Feldmark Neu-Zweedorf wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 26sten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(7) Unter

Bekanntmachung.

Nachdem die General-Versammlung des hiesigen Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg am 18. vorigen Monats nachstehende Beschlüsse gefaßt, und solche unterm 1. **hujus mensis** die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung gefunden, bringen wir dieselben nunmehr durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß:

I. ad §. 35, 4. a. der Statuten:

der Maximalsatz für 1000 Cubikfuß in Räumen gelagertes Korn, Klee, Heu, Flachs, wird von 25 Thlrn. auf 30 Thlr. und der Maximalsatz von einem vierspännigen Fuder Korn und Heu in Miethen von 20 Thlrn. auf 25 Thlr. erhöhet.

II. ad §. 68 der Statuten:

Verhagelte Feldfrüchte werden im Fall der demnächstigen Vernichtung durch Feuer nur nach Abrechnung der Hagel-Entschädigung, über welche der Damnificat Vorlage zu machen hat, ersetzt.

Sind selbige nicht gegen Hagel versichert gewesen, so hat der Damnificat über den Umfang des Hagelschadens gewissenhafte Auskunft zu geben, und wird der Werth des Verbrannten mit Berücksichtigung des Hagelschadens abgeschätzt.

Jede Verheimlichung des Hagelschadens an den versicherten und abgebrannten Feldfrüchten hat den Verlust jedes Rechts auf Entschädigung zur Folge.

III. ad §. 68, 2. b. der Statuten:

Dienst- und Gutsherren ist es gestattet, das Mobiliar ihrer Hausgenossen, Dienstleute und Tagelöhner, ohne Benennung von Namen, in runden Summen zu versichern, jedoch unter den Bedingungen, daß

1. die Wohnungen bezeichnet werden, in welchen die Gegenstände sich befinden;
2. daß die Versicherungssumme den gewöhnlichen Verhältnissen solcher Leute entspricht;
3. daß sie die Garantie für die Leistungen aus der Versicherung an den Verein selbst übernehmen, und
4. daß die Verwendung der Entschädigung für den Versicherten allemal nachzuweisen ist.

Güstrow, den 10. April 1862.

Die Direction des Vereins.

Druck von Fr. Werner in Bützow.

Digitized by Google

Die Funktion des Hirnes.

Digitized by Google

(7) Unter dem Rindvieh des Hauswirths Never zu Biendorf, D.-A. Buckow, ist die Maulfäule ausgebrochen, und deshalb das Gehöft desselben, Nr. 3, gegen die Aus- und Einführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 29sten März 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Elbzoll-Inspector Dührkop in Dömitz, nachdem derselbe seit dem Ableben des Elbzoll-Directors Majors z. D. von Raven bereits interimistisch die Functionen eines Elbzoll-Dirigenten beim dortigen Elbzollamte versehen hat, nunmehr definitiv zum ersten, alleinigen und dirigirenden Elbzoll-Beamten bei demselben zu bestellen geruht.

Schwerin am 25sten März 1862.

(2) Dem Hofapotheker Dr. Witte in Rostock ist die Concession zu dem selbstständigen Betriebe einer Droguerie-Handlung daselbst ertheilt worden.

Schwerin am 26sten März 1862.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Haus-Inspector bei der Irren-Pflege-Anstalt zu Dömitz, Lieutenant a. D. Held, den Charakter eines Ober-Inspectors zu verleihen.

Schwerin am 28sten März 1862.

Digitized by Google

(4) Dem Amtmann Baron von Lützow zu Grevesmühlen ist zu Ostern d. J. der von ihm beantragte Abschied aus dem Großherzoglichen Dienste ertheilt, und dem zur Zeit als Elbzoll-Commissair in Wittenberge fungirenden Amtsverwalter Drechsler der Charakter als Amtmann Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 28sten März 1862.

---

(5) Dem Doctor der Medicin Heinrich August Maximilian Wilbrandt aus Rostock ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 29sten März 1862.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. April 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenposten zwischen Lübz und Goldberg und Goldberg und Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses mehrerer Personenposten in Folge der Veränderung des Fahrplans der Mecklenburgischen Eisenbahn.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem am 1sten d. M. ein Pferd des Fuhrmanns Kleemann hieselbst rotzkrank befunden und getödtet worden, ist gegen die drei übrigen Pferde desselben die gesetzliche Absperrung verfügt worden.

Schwerin am 5ten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Wegen Sperrung der Poststraße zwischen Lübz und Goldberg in Folge Chausseebaues muß

die Post zwischen Lübz und Goldberg

von jetzt an bis auf Weiteres ihren Weg über Benthen, Seelstorfer Bauerhufen, Mühlenhof, Augzin und Techentin nehmen.

Digitized by Google

In Folge dessen treten nachfolgende Veränderungen im Postenlaufe zwischen Lübz, Goldberg und Güstrow ein:

1) Personenpost zwischen Lübz und Goldberg (3 Meilen).

Aus Lübz: täglich 4 Uhr Morgens, nach Ankunft der Post von Ludwigslust;
in Goldberg: täglich 7 Uhr 35 Min. Morgens.
Aus Goldberg: täglich 5 Uhr 30 Min. Nachmittags;
in Lübz: täglich 9 Uhr 15 Min. Abends.
Das Personenporto wird, wie bisher, nur für 2 Meilen erhoben.

2) Personenpost zwischen Goldberg und Güstrow über Dobbertin (3½ Meilen).

Aus Goldberg: täglich 8 Uhr Vormittags, nach Ankunft der Post von Lübz;
durch Dobbertin: täglich 8 Uhr 20 Min. — 8 Uhr 25 Min. Vorm.;
in Güstrow: täglich 10 Uhr 40 Min. Vormittags.
Aus Güstrow: täglich 6 Uhr 45 Min. Nachmittags;
durch Dobbertin: täglich 9 Uhr — 9 Uhr 5 Min. Nachm.
in Goldberg: täglich 9 Uhr 25 Min. Abends.

Schwerin am 4ten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Vom 15ten April d. J. inclusive an kommt auf der Mecklenburgischen Eisenbahn nachfolgender veränderter Fahrplan zur Ausführung:

I. Zwischen Hagenow und Rostock et v. v.

Aus	Hagenow	7 Uhr	25 M.	Vm.,	1 Uhr	— M.	Nm.,	5 Uhr	25 M.	Nm.,	8 Uhr	45 M.	Nm. in Schwerin
„	Schwerin	8 „	19 „	„	1 „	55 „	„	6 „	36 „	„	9 „	30 „	„
„	Kleinen	8 „	55 „	„	2 „	31 „	„	7 „	23 „	„	— „	— „	„
„	Blankenberg	9 „	26 „	„	3 „	2 „	„	8 „	8 „	„	— „	— „	„
„	Bützow	10 „	12 „	„	3 „	50 „	„	9 „	8 „	„	— „	— „	„
„	Schwaan	10 „	35 „	„	4 „	14 „	„	9 „	39 „	„	— „	— „	„
in	Rostock	11 „	— „	„	4 „	40 „	„	10 „	10 „	„	— „	— „	„
Aus	Rostock	— „	— „	„	6 „	25 „	Vm.,	11 „	45 „	Vm.,	4 „	40 „	„
„	Schwaan	— „	— „	„	6 „	53 „	„	12 „	21 „	Nm.,	5 „	10 „	„
„	Bützow	— „	— „	„	7 „	22 „	„	12 „	59 „	„	5 „	42 „	„
„	Blankenberg	— „	— „	„	8 „	5 „	„	1 „	56 „	„	6 „	27 „	„
„	Kleinen	— „	— „	„	8 „	45 „	„	2 „	50 „	„	7 „	8 „	„
„	Schwerin	6 „	15 „	„	9 „	18 „	„	3 „	35 „	„	7 „	40 „	„
in	Hagenow	7 „	— „	„	10 „	3 „	„	4 „	35 „	„	8 „	24 „	„

Digitized by Google

II. Zwischen Güstrow und Rostock et v. v.

Aus Güstrow	6	Uhr	45	Min.	Vorm.	Aus Rostock	9	Uhr	5	Min.	Vorm.
„ Bützow	7	„	16	„	„	„ Schwaan	9	„	40	„	„
„ Schwaan	7	„	50	„	„	„ Bützow	10	„	15	„	„
in Rostock	8	„	20	„	„	in Güstrow	10	„	40	„	„

III. Zwischen Bützow und Güstrow.

Aus Bützow	1	Uhr	—	M.	Nm.,	3	Uhr	55	M.	Nm.,	5	Uhr	45	M.	Nm.,	9	5	M. Nm.,
in Güstrow	1	„	25	„	„	4	„	20	„	„	6	„	10	„	„	9	30	„ „
Aus Güstrow	12	„	20	„	„	3	„	15	„	„	5	„	5	„	„	8	25	„ „
in Bützow	12	„	45	„	„	3	„	40	„	„	5	„	30	„	„	8	50	„ „

IV. Zwischen Kleinen und Wismar.

Aus Kleinen	8	Uhr	55	Min.	Vm.,	2	Uhr	40	Min.	Nm.,	7	Uhr	20	Min.	Nm.
in Wismar	9	„	25	„	„	3	„	10	„	„	7	„	50	„	„
Aus Wismar	7	„	55	„	„	1	„	50	„	„	6	„	20	„	„
in Kleinen	8	„	30	„	„	2	„	25	„	„	6	„	55	„	„

In Folge dieser Veränderung treten von dem gedachten Tage an die nachstehenden Veränderungen im Postenlaufe ein:

1) Personenpost zwischen Blankenberg und Sternberg über Brüel ($1\frac{1}{2}$ Meilen).

Aus Blankenberg: täglich 9 Uhr 55 Min. Vormittags, 3 Uhr 20 Min. Nachmittags, 8 Uhr 25 Min. Nachmittags;
durch Brüel: täglich 10 Uhr 15 Min. — 10 Uhr 25 Min. Vormittags, 3 Uhr 40 Min. — 3 Uhr 50 Min. Nachmittags, 8 Uhr 45 Min. — 8 Uhr 55 Min. Nachmittags;
in Sternberg: täglich 11 Uhr 15 Min. Vormittags, 4 Uhr 40 Min. Nachmittags, 9 Uhr 45 Min. Nachmittags;

Aus Sternberg: täglich 6 Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags, 4 Uhr 15 Min. Nachmittags;
durch Brüel: täglich 6 Uhr 50 Min. — 7 Uhr Vormittags, 12 Uhr 50 Min. — 1 Uhr Mittags, 5 Uhr 5 Min. — 5 Uhr 15 Min. Nachmittags;
in Blankenberg: täglich 7 Uhr 20 Min. Vormittags, 1 Uhr 20 Min. Nachmittags, 5 Uhr 35 Min. Nachmittags;

2) Personenpost zwischen Blankenberg und Warin ($\frac{1}{2}$ Meile).

Aus Blankenberg: täglich 9 Uhr 55 Min. Vormittags, 3 Uhr 20 Min. Nachmittags, 8 Uhr 25 Min. Nachmittags;

Digitized by Google

in Warin: täglich 10 Uhr 20 Min. Vormittags, 3 Uhr 45 Min. Nachmittags, 8 Uhr 50 Min. Nachmittags;
Aus Warin: täglich 7 Uhr 5 Min. Vormittags, 1 Uhr Nachmittags, 5 Uhr 15 Min. Nachmittags;
in Blankenberg: täglich 7 Uhr 30 Min. Vormittags, 1 Uhr 25 Min. Nachmittags, 5 Uhr 40 Min. Nachmittags.

3) Personenpost zwischen Gnoien und Rostock (5½ Meilen).

Aus Gnoien: täglich 6 Uhr 15 Min. Vormittags;
durch Tessin: täglich 7 Uhr 50 Min. — 8 Uhr Vormittags;
durch Neu-Sanitz: täglich 8 Uhr 55 Min. — 9 Uhr 5 Min. Vormittags;
in Rostock: täglich 10 Uhr 30 Min. Vormittags, Anschluß an den II. Eisenbahnzug nach Hagenow.
Aus Rostock: täglich 6 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des II. Eisenbahnzuges von Hagenow;
durch Neu-Sanitz: täglich 7 Uhr 35 Min. — 7 Uhr 45 Min. Nachmittags;
durch Tessin: täglich 8 Uhr 40 Min. — 8 Uhr 50 Min. Nachmittags;
in Gnoien: täglich 10 Uhr 25 Min. Nachmittags.

4) Personenpost zwischen Güstrow und Röbel (8½ Meilen).

Aus Güstrow: täglich 11 Uhr 50 Min. Vormittags, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Hagenow und Rostock;
durch Krakow: täglich 1 Uhr 40 Min. — 1 Uhr 55 Min. Nachmittags;
durch Malchow: täglich 4 Uhr 20 Min. — 4 Uhr 35 Min. Nachmittags;
in Röbel: täglich 6 Uhr 15 Min. Nachmittags.
Aus Röbel: täglich 7 Uhr 30 Min. Vormittags;
durch Malchow: täglich 9 Uhr 10 Min. — 9 Uhr 25 Min. Vormittags;
durch Krakow: täglich 11 Uhr 50 Min. — 12 Uhr 5 Min. Vormittags;
in Güstrow: täglich 1 Uhr 55 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Rostock 3 Uhr 15 Min., Hagenow 5 Uhr 5 Min.

5) Personenpost zwischen Krakow und Plau (3 Meilen).

Aus Krakow: täglich 2 Uhr 5 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Post von Güstrow (Rostock);
in Plau: täglich 4 Uhr 5 Min. Nachmittags;
Aus Plau: täglich 9 Uhr 40 Min. Vormittags;
in Krakow: täglich 11 Uhr 40 Min. Vormittags, vor Abgang der Post nach Güstrow (Rostock).

6) Per-

Digitized by Google

6) Personenpost zwischen Krakow und Serrahn (1 Meile).

Aus Krakow: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Nachmittags 2 Uhr 25 Min., nach Ankunft der Posten von Güstrow, Plau, Malchow;
in Serrahn: an denselben Tagen 3 Uhr 25 Min. Nachmittags;
Aus Serrahn: an denselben Tagen 9 Uhr 30 Min. Vormittags;
in Krakow: an denselben Tagen 10 Uhr 30 Min. Vormittags, vor Abgang der Posten nach Güstrow, Plau, Malchow.

7) Personenpost zwischen Marlow und Neu-Sanitz (2¼ Meilen).

Aus Marlow: täglich 7 Uhr 10 Min. Vormittags;
in Neu-Sanitz: täglich 8 Uhr 40 Min. Vormittags, vor Abgang der Post nach Rostock;
Aus Neu-Sanitz: täglich 7 Uhr 50 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Post von Rostock;
in Marlow: täglich 9 Uhr 20 Min. Abends.

8) Personenpost zwischen Neukloster und Warin (1¼ Meilen).

Aus Neukloster: täglich 5 Uhr 30 Min. Morgens;
in Warin: täglich 6 Uhr 45 Min. Morgens, vor Abgang der Post nach Blankenberg.
Aus Warin: täglich 9 Uhr 10 Min. Abends, nach Ankunft der Post von Blankenberg.
in Neukloster: täglich 10 Uhr 25 Min. Abends.

9) Personenpost zwischen Neu-Sanitz und Sülz (2½ Meilen).

Aus Neu-Sanitz: täglich 7 Uhr 50 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Post von Rostock;
in Sülz: täglich 9 Uhr 35 Min. Abends.
Aus Sülz: täglich 6 Uhr 50 Min. Vormittags;
in Neu-Sanitz: täglich 8 Uhr 35 Min. Vormittags, vor Abgang der Post nach Rostock.

Schwerin am 7ten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Stationsjäger Theodor Degetow, bisher zu Neu-Göhren, ist zu Ostern d. J. zum Förster in Weißenkrug ernannt worden.

Schwerin am 25sten März 1862.

(2) Die Ingenieur-Gehülfen Paul Möller aus Brunshaupten und Friedrich Graff aus Doberan sind, nach stattgehabter Prüfung, zu Kammer-Ingenieuren angenommen worden.

Schwerin am 29sten März 1862.

(3) Am Sonntage Oculi, den 23sten v. M., ist zur Wiederbesetzung der durch anderweitige Beförderung des Pastors Kliefoth erledigten Pfarre zu Lübtheen der Hülfsprediger Jung in Lübz durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Lübtheen erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 1sten April 1862.

(4) Die Amtsverwalter Heidensleben zu Goldberg und Theodor Schröder zu Wismar sind zu zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann, befördert;

die Amts-Mitarbeiter Otto Mann zu Crivitz und Bernhard Fabricius, bisher zu Lübtheen, sind zu dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter, Letzterer bei den Aemtern Grabow-Eldena ernannt;

der Amtmann Friederichs, bisher zu Lübz, ist an das Amt Wredenhagen zu Röbel,

der Amts-Auditor Trendelburg, bisher zu Wismar, als Amts-Mitarbeiter cum voto in judicialibus und cum voto interimistico in oeconomicis an das Amt Grevesmühlen, und

der Amts-Auditor Oesten, bisher zu Wismar, unter Beilegung des interimistischen voti in judicialibus, an das Amt Lübz versetzt worden.

Schwerin am 2ten April 1862.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 15. April 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. (2) Bekanntmachung, betreffend die Visitation des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die von der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung erlassene Bekanntmachung, wegen Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1sten August 1849 ausgegebenen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr., wird nachfolgend hiedurch gemeinkundig gemacht.

Schwerin am 14ten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 20sten Mai v. J. (No. 595 der Gesetzsammlung) und unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 21sten December v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der 1ste April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des

Digitized by Google

Gesetzes vom 1sten August 1849 (No. 279 der Gesetzsammlung) emittirten Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt wird, und werden deshalb in Gemäßheit des §. 13 des gedachten Gesetzes und §. 4 des Gesetzes vom 20sten Mai v. J. (No. 595 der Gesetzsammlung) alle Inhaber dieser Scheine hierdurch aufgefordert, dieselben bis dahin zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelöst'ten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Dessau am 10ten März 1862.

Herzoglich Anhaltische Staatsschulden-Verwaltung.

(gez.) Funke.

(2) Nachdem zu der, in dem §. 28 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 20sten Julius 1840 vorgeschriebenen und in dem gegenwärtigen Jahre wieder vorzunehmenden ordentlichen Visitation des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock eine Commission, bestehend aus

dem Geheimen Ministerialrath von Scheve hieselbst

als diesseitigem, und

dem Justiz-Canzlei-Director von Malschitzki zu Neustrelitz

als Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischem Commissarius, ferner

dem Landrath von Rieben auf Galenbeck,

dem Landrath von Oertzen auf Woltow,

dem Hofrath Dr. Brückner zu Neubrandenburg und

dem Bürgermeister Dr. Drechsler zu Parchim,

als von den Ständen erwählten Deputirten, bestellt worden ist, welche das Visitationsgeschäft in der Mitte des Monats Mai d. J. beginnen wird, wird solches, in Gemäßheit des §. 28 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 11ten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an Stelle des anderweitig bei der Militair-Verwaltung beschäftigten Oberstlieutenants Köhler, den Major von Lützow des Grenadier-Garde-Bataillons, unter Beibehalt seiner bisherigen Dienstleistungen, zum Director der Militair-Bildungs-Anstalt zu ernennen.

Schwerin am 4ten April 1862.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Otto Raspe zu Neubuckow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 8ten April 1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. April 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von einem Theile der Tagespresse verbreiteten Unwahrheiten in Bezug auf die künftige Succession im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Fürstenhause. (2) Bekanntmachung, betreffend die Constituirung einer Expropriations-Commission für die Eisenbahnanlage von Güstrow nach Neubrandenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Debits der in Berlin erscheinenden „Volkszeitung" für das hiesige Großherzogthum. (4) Bekanntmachung, betreffend die durch die Verordnung vom 12ten December 1855 untersagte Veröffentlichung des unerlaubten Feilbietens von Arzneiwaaren durch die Zeitungen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Gadebusch-Wittenburger Personenpost.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die Unwahrheiten, welche von einem Theile der Tagespresse in Bezug auf die künftige Succession im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Fürstenhause mit einer ihre Tendenz verrathenden Leichtfertigkeit verbreitet werden, veranlassen das unterzeichnete Staats-Ministerium, die nachstehenden, auf diese Angelegenheit bezüglichen Thatsachen, mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs, zur allgemeinen Kunde zu bringen.

1) Schon vor der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit mit weiland Ihrer Königlichen Hoheit der hochseligen Frau Großherzogin Auguste ist die Frage geprüft worden, ob in Bezug auf die Succession in Mecklenburg Bedenken daraus hervorgehen könnten, daß die Gemahlin Heinrichs XLIV. Grafen und später Fürsten Reuß, die Großmutter der Prinzessin Braut, weder aus einem

Digitized by Google

fürſtlichen noch aus einem reichsgräflichen, ſondern aus einem altfreiherrlichen Geſchlechte entſproſſen iſt. Gründliche Unterſuchungen haben vollſtändig dargethan, daß dieſe Vermählung des genannten Großvaters der Frau Großherzogin Auguſte innerhalb des fürſtlichen und gräflichen Hauſes Reuß von allen Betheiligten mit Einſchluß ſämmtlicher Agnaten auf Grund beſtehender Familienſatzungen ſtets als eine ebenbürtige anerkannt worden iſt, und auch in Bezug auf die Succeſſion in die Regierung der Fürſtenthümer Reuß noch jetzt anerkannt wird. Um ſo weniger können dergleichen Bedenken in Bezug auf die Standesmäßigkeit der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge im Jahre 1849 geſchloſſenen Ehe auch nur einen Schein von Berechtigung haben.

2) Ein Proteſt Seiner Hoheit des Herzogs Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin gegen die Succeſſionsfähigkeit der Söhne wailand Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Auguſte iſt zu keiner Zeit erhoben worden.

3) Ebenſo iſt eine Einſprache in dieſer Hinſicht von Seiten des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitziſchen Hauſes niemals geſchehen.

4) Alle ſonſtigen Inſinuationen hinſichtlich einzelner Nebenumſtände, welche Zweifel über die vorgedachte Succeſſionsfrage unterhalten ſollen, entbehren der thatſächlichen Begründung.

Schwerin am 19ten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſches Staats-Miniſterium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

---

(2) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Grundlage der Verordnung vom 7ten März d. J., betreffend die Erſtreckung des Expropriations-Geſetzes vom 29ſten März 1845 auf den Güſtrow-Neubrandenburger Eiſenbahnbau, für die innerhalb der hieſigen Lande belegene Strecke dieſer Eiſenbahn-Anlage eine Expropriations-Commiſſion nach Vorſchrift des §. 10 des erwähnten Expropriations-Geſetzes conſtituirt iſt, und daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog zum Mitgliede und Dirigenten der Commiſſion den Amtshauptmann von Preſſentin zu Dargun ernannt, als zweites und drittes Mitglied aber die vom Engern Ausſchuſſe von Ritter- und Landſchaft dazu in Vorſchlag gebrachten Graf von Baſſewitz auf Diekhof und Bürgermeiſter Paſchen zu Bützow landesherrlich beſtätigt haben.

Schwerin am 3ten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

Digitized by Google

(3) Das in Berlin unter dem Namen „Volkszeitung. Organ für Jedermann aus dem Volke" erscheinende Blatt wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist mit 10 Thalern Courant für jedes eingebrachte Exemplar polizeilich zu bestrafen.

Schwerin am 19ten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, hierdurch darauf hinzuweisen: daß die in der landesherrlichen Verordnung vom 12ten December 1855, betreffend das unerlaubte Feilbieten von Arzneiwaaren, unter Nr. 2 enthaltene Erinnerung an die Herausgeber der Zeitungen, daß es ihnen nicht gestattet sei, durch die Aufnahme derartiger Feilbietungen auswärtiger Fabrikanten oder Verkäufer, durch welche ein unerlaubter Verkauf solcher Waaren im Lande verkündigt oder eingeleitet werde, den beregten Contraventionen Beihülfe zu leisten, selbstverständlich und nach dem klaren sonstigen Inhalte der Verordnung nicht die widersinnige Bedeutung hat, daß es den Herausgebern der Zeitungen gestattet sei, durch die Aufnahme derartiger unerlaubter Feilbietungen inländischer Fabrikanten oder Verkäufer den beregten Contraventionen Beihülfe zu leisten.

Vielmehr hat jene Hervorhebung nur den Zweck, daran zu erinnern, daß auch die Aufnahme derartiger Feilbietungen auswärtiger Fabrikanten oder Verkäufer unerlaubt sei, während sich dasselbe bei derartigen Feilbietungen inländischer Fabrikanten oder Verkäufer ohnehin und auch nach dem zweiten Absatze der gedachten Verordnung von selbst versteht.

Schwerin am 16ten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Vom 1sten Mai d. J. an coursirt die Gadebusch-Wittenburger Personenpost täglich, und zwar:

Digitized by Google

aus Gadebusch: 2 Uhr 30 Min. Nachmittags;
aus Wittenburg: 9 Uhr 35 Min. Vormittags.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 2½ Stunden.

Schwerin am 16ten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Ernst von Witzendorff in Doberan mit interimistischer Hülfeleistung beim Finanz-Ministerium commissarisch zu beauftragen geruht.

Schwerin am 12ten April 1862.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 29. April 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 21. Verordnung zur Beschränkung der Competenz der Hofstaatsgerichte.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Debits der in Berlin erscheinenden „National-Zeitung" für das hiesige Großherzogthum. (2) Bekanntmachung, betreffend den unerlaubten Vertrieb des von dem Thierarzte Köhne in Lübeck angefertigten Kropfpulvers. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Wredenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Fang- und Schießgeldes resp. der Remuneration für Weihen, Bussarde und die s. g. Sommerfüchse.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnungen vom 19ten Februar d. J. die Canzleisässigkeit beschränkt und den Gerichtsstand Unserer von derselben ausscheidenden landesherrlichen Diener anderweitig bestimmt haben, finden Wir Uns veranlaßt, auch die Competenz Unserer Hofstaatsgerichte angemessen zu beschränken, und verordnen daher hierdurch das Nachstehende.

§. 1.

Es sollen fortan:

1) Unsere sämmtlichen Oberhof- und Hofchargen,

Digitized by Google

2) die Chefs und Mitglieder des Hofmarschallamtes, der Chef des Marstallamtes, so wie die Justitiare dieser Behörden,

3) die Kammerherren und Kammerjunker,

4) die Chefs der Hofstaaten der zu Unserer Großherzoglichen Familie gehörenden fürstlichen Personen,

5) der Intendant des Hoftheaters, als solche, nicht mehr unter Unseren Hofstaatsgerichten, sondern direct unter der für ihren Wohnort competenten Justiz-Canzlei stehen.

Zugleich bewendet es bei der bereits angeordneten Canzleisässigkeit Unseres Hofbaumeisters.

§. 2.

Die bisherige Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamtes über die Mitglieder des Hoftheaters und das Orchester-Personal, auch die pensionirten Hofschauspieler und Hofmusiker, wird hierdurch aufgehoben.

Die sämmtlichen hierher gehörigen, in festem Engagement stehenden Personen sollen fortan unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Amtsgerichtes stehen.

In den Rechtsangelegenheiten dieser Personen findet ein von dem sonstigen niedergerichtlichen Verfahren abweichendes Verfahren nicht statt.

§. 3.

In Ansehung aller übrigen, in den vorstehenden Paragraphen nicht erwähnten Personen, welche bisher unter Unseren Hofstaatsgerichten gestanden haben, besteht die bisherige Competenz dieser Gerichte unverändert fort.

Auch verbleiben denselben die bereits bei ihnen anhängigen Rechtssachen derjenigen Personen, welche in Gemäßheit dieser Verordnung von ihnen ausscheiden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten April 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

Verordnung
zur Beschränkung der Competenz der Hofstaatsgerichte.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Das in Berlin unter dem Namen „National-Zeitung" erscheinende Tagesblatt wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist mit 10 Thalern Courant für jedes eingebrachte Exemplar polizeilich zu bestrafen.

Schwerin am 25sten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Nachdem der Thierarzt Köhne in Lübeck bei zahlreichen inländischen Kaufleuten Vorräthe eines von ihm angefertigten Kropfpulvers in Verkaufs-Commission gegeben und sogar in mehreren inländischen Zeitungen Anzeigen hiervon veröffentlicht hat, in welchen zur Verdeckung des wahren Sachverhaltes die gedachten Kaufleute als „Spediteure" bezeichnet werden, wird hierdurch nochmals daran erinnert:

1) daß den Kaufleuten und Materialisten der Handel mit Arzneimitteln, zu welchen nach der ausdrücklichen Angabe der Anlage A. der Medicinal-Ordnung auch das „Kropfpulver" gehört, gänzlich untersagt ist, — Verordnung vom 3ten November 1855, Nr. I. IV.;
2) daß den Thierärzten zwar das Selbstdispensiren von Arzneien für die von ihnen behandelten Thiere gestattet, jeder andere Handel mit Arzneimitteln aber verboten ist, — Verordnung vom 3ten November 1855, Nr. III.;
3) daß zu dem Handel mit Arzneimitteln nur die Apotheker berechtigt sind, so weit nicht andere Personen besondere Concessionen dazu erworben.

Alle Ortsobrigkeiten werden daher angewiesen, den unerlaubten Vertrieb des Köhneschen Kropfpulvers durch Kaufleute und Materialisten oder andere zu dem Verkaufe von Arzneimitteln nicht berechtigte Personen sorgfältig zu überwachen und, neben Confiscation der vorgefundenen Vorräthe desselben, gegen die Contravenienten nach Maaßgabe der Medicinal-Ordnung Cap. 12 und der Verordnung vom 3ten November 1855 Nr. V. zu verfahren.

Schwerin am 24sten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(3) Da nach dem Ergebnisse thierärztlicher Untersuchung die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Wredenhagen gänzlich aufgehört hat, so ist die unter dem 12ten v. M. angeordnete Absperrung der Feldmark Wredenhagen wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 24sten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(4) Da es zweckmäßig erscheint, der überhand nehmenden Vermehrung des der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Ungeziefers durch Schonung nützlicher Raubthiere entgegenzuwirken, so wird, mit Allerhöchster Genehmigung, das Nachstehende verordnet:

a. Das bestehende Fang- und Schießgeld für alle Weihen, namentlich also auch für die Gabelweihen und die Bussarde, wird von Johannis d. J. ab durchweg für alle Forst-Inspectionen, mit Ausnahme des Ludwigsluster Special-Reviers, wo der Fasanenjagd halber das bisherige Verhältniß bei Bestand bleiben soll, aufgehoben.

b. Von demselben Zeitpunkte an cessirt die bestehende Remuneration für s. g. Sommerfüchse, ausgenommen in den Inspectionen Ludwigslust, Jasnitz und Friedrichsmoor, wo die Hasenjagden und der Birkwildstand es angemessen erscheinen lassen, bei den jetzigen Bestimmungen zu bleiben.

c. Im Uebrigen behält es hinsichtlich der Raubthierzeichen bei den bestehenden Vorschriften das Bewenden.

Schwerin am 19ten April 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.

Passow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Criminal-Director Bolte zu Bützow, auf seinen Antrag, zu Ostern d. J. in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Criminalrath Theodor Friedrich Wilhelm von Bülow wieder zum Director des Criminal-Collegiums zu Bützow zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 25sten April 1862.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. Mai 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Namens „Waldeck" an die auf dem Gute Dummerstorf neu eingerichtete Meierei. (2) Erneuerung der Bekanntmachung vom 22sten April v. J., betreffend die Ermittelung und Nachweisung der Lymphe von ächten Kuhpocken. (3) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 2 Millionen Thaler Cour. zur Verwendung für den Bau der Friedrich-Franz-Bahn.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf Ansuchen des Oberforstmeisters a. D. von Preen auf Dummerstorf, gestattet, daß der neu eingerichteten, auf der Feldmark dieses Gutes an der Rostock-Neubrandenburger Chaussee belegenen Meierei, dem früheren Kruggehöfte, der Name

„Waldeck"

beigelegt werde.

Schwerin am 2ten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Das Publicandum vom 22sten April v. J. wegen der Gewinnung ächter Kuhpockenlymphe zur Impfung der Schutzblattern und der Aussetzung einer Prämie für den Nachweis ächter Kuhpocken, also lautend:

Digitized by Google

Die Medicinal-Commission zu Rostock hat schon im Jahre 1834 — Officielles Wochenblatt No. 21 — auf das dringende Bedürfniß aufmerksam gemacht, den Impfstoff zu der Impfung der Schutzblattern von Zeit zu Zeit aus der ursprünglichen Kuhpocke zu nehmen, indem der so häufig durch den menschlichen Organismus hindurchgegangene Impfstoff nach und nach einen Theil seiner Wirksamkeit verliert. Zu dem Ende hat die Medicinal-Commission schon damals neben Angabe der Erkennungszeichen der ächten Kuhpocken die Landwirthe, in deren Heerden dieselben vorkommen, aufgefordert, Anzeige hiervon zu machen. Da diese Aufforderung jedoch bis jetzt ohne Erfolg geblieben, das bezeichnete Bedürfniß aber immer dringender geworden ist, so findet das unterzeichnete Ministerium sich hierdurch veranlaßt, jene Aufforderung noch einmal an alle Besitzer von Kühen, so wie an die sämmtlichen Thierärzte zu richten und für den Nachweis ächter Kuhpocken an Kühen, aus welchen brauchbarer Impfstoff gewonnen werden kann, hierdurch bis auf Weiteres eine Belohnung von Zehn Thalern Cour. auszusetzen. Die Anzeige ist dem nächsten Kreis- oder Stadt-Physikus zu machen. Zugleich werden alle Kreis- oder Stadt-Physiker aufgefordert, auf solche Anzeige das Vorhandensein der ächten Kuhpocken zu untersuchen und festzustellen, hierauf die Lymphe von denselben zu entnehmen und der hiesigen Landes-Impfanstalt zugehen zu lassen.

Schwerin am 22sten April 1861.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

wird, bei der Fortdauer des gleichen Bedürfnisses, hierdurch erneuert.

Schwerin am 1sten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Nachdem der Fuhrmann Kleemann hieselbst auch seine drei nur rotzverdächtigen Pferde hat tödten lassen, und die vorschriftsmäßige Desinfection des Stalles, der Geschirre ꝛc. erfolgt ist, ist die unter dem 5ten v. M. verfügte Absperrung wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 1sten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(4) Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs soll zur Verwendung für den Bau der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Bahn eine Anleihe von

Zwei Millionen Thaler

unter nachfolgenden grundlegenden Bedingungen aufgenommen werden.

1) Die nach Zweck und Umfang vorbezeichnete Anleihe wird in Mecklenburgischem (Preußischem) Courant zu vier Procent Zinsen pro anno contrahirt und soll successive halbjährig in nach jeweiligem Bedarf erforderlichen Theilsummen aufgenommen werden.

   Capitalien unter 200 Rthlr. werden nicht angenommen.

2) Die Verzinsung mit 4 Procent erfolgt halbjährig am 2ten Januar und 1sten Julius jedes Jahres von Großherzoglicher Renterei in Schwerin gegen die mit den betreffenden Schuldverschreibungen ausgegebenen Coupons.

3) Zunächst werden vom 1sten October d. J. ab bis ultimo Januar k. J. 1863 = 500,000 Rthlr. zur Einzahlung angenommen, und zwar davon im Monat October bis zur Summe von 200,000 Rthlr.

   Auf die im Laufe des Monats October d. J. zur Einzahlung gelangenden Anleihe-Summen werden die Zinsen bis zum 2ten Januar k. J. 1863 für drei Monate mit ein Procent sofort baar bei der Einzahlung vergütet. Die später, also vom 1sten November d. J. inclusive ab bis ultimo Januar k. J. 1863, erfolgenden Einzahlungen werden erst vom 2ten Januar k. J. ab verzinset.

4) Die Ausschreibungen zu den weiteren successiven Einzahlungen von ultimo Januar k. J. ab bis zur vollständigen Deckung der ganzen Anleihe-Summe werden tempestive vor dem 1sten Januar und 1sten Julius jedes Jahres durch das Regierungs-Blatt erlassen werden.

   Diese Einzahlungen werden, je nachdem sie im Laufe des Monats Januar (vom 1sten bis 31sten inclusive) oder im Laufe des Monats Junius (vom 1sten bis 30sten inclusive) erfolgen, resp. vom 1sten Januar oder 1sten Julius desselben Jahres, verzinset.

5) Die Schuldverschreibungen, welche nur in Abschnitten von 1000 Rthlr., 500 Rthlr. und 200 Rthlr. erfolgen, werden au porteur ausgestellt, können jedoch auf Wunsch des jeweiligen Inhabers auf Namen gestellt, außer Cours gesetzt und wieder auf Inhaber umgeschrieben werden.

6) Nach erfolgtem vollständigen Schlusse der ganzen Anleihe, und zwar von Johannis 1865 ab, soll dieselbe successive und zwar durch eine jährliche Ausloosung von mindestens ein Procent derselben amortisirt werden. Das Großherzogliche Gouvernement vorbehält sich jedoch jederzeitige beliebige Erweiterung der Amortisation.

Digitized by Google

7) Zur Sicherheit der Capital-Rückzahlung und der Zinszahlungen werden außer der Friedrich-Franz-Bahn mit allem Zubehör derselben die hypothekenfreien Großherzoglichen Domainen und die Revenüen der Großherzoglichen Renterei als Hypotheken bestellt.

8) Einzahlungen wie Anmeldungen zu solchen werden von dem Geheimen Finanzrath Hinrichsen hieselbst entgegengenommen, der gegen die erfolgten Einzahlungen die Allerhöchst vollzogenen Verschreibungen sammt dazu gehörigen Coupons aushändigen, eventualiter Interims-Quittung darüber ertheilen wird.

Schwerin am 3ten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant Detmering des Dragoner-Regiments den Charakter als Rittmeister zu ertheilen geruht.

Schwerin am 21sten April 1862.

---

(2) Dem Büchsenmacher Friedrich Farnow in Güstrow ist der Charakter als Hof-Büchsenmacher, und dem Böttchermeister Gustav Tesdorff in Rostock der Charakter als Hof-Böttcher Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 23sten April 1862.

---

3) Der

Digitized by Google

(3) Der bisher beim Amte Dargun commissarisch beschäftigte Canzleirath von Oertzen ist zum dritten Beamten und Amtsverwalter daselbst Allerhöchst ernannt;

der Amtsverwalter von Abercron, bisher zu Grabow, ist an das Amt Doberan, und

der Amts-Auditor Robert Vick vom Amte Ribnitz an das Amt Toitenwinkel zu Rostock versetzt worden.

Schwerin am 25sten April 1862.

---

(4) Der Kaufmann George Hingston in Dartmouth ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst, und der Kaufmann Jacobs Varlez in Brüssel zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 28sten April 1862.

---

(5) Nach dem erfolgten Ableben des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königlich Preußischen Hofe, des Generalmajors von Hopffgarten in Berlin, ist der Rittmeister vom Großherzoglichen Dragoner-Regiment, Freiherr von Brandenstein, als interimistischer Geschäftsträger mit der Führung der Geschäfte der Legation bis auf Weiteres beauftragt.

Schwerin am 29sten April 1862.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Rechts-Candidaten Gustav von Lehsten zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei hieselbst zu ernennen.

Schwerin am 30sten April 1862.

---

(7) Der Amts-Rendant L. P. Walther in Gadebusch ist, in die Stelle des aus dem Amte eines Kirchen-Oeconomus und Provisors in Gadebusch ausgeschiedenen Postmeisters Dreves, wieder zum Kirchen-Oeconomus und Provisor daselbst bestellt.

Schwerin am 2ten Mai 1862.

Digitized by Google

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 2ten d. M. den Lehneid abgeleistet:

der Gutsbesitzer Hermann Pogge auf Pölitz wegen der, nach dem Ableben seines Bruders, des Gutsbesitzers Wilhelm Pogge, durch Vererbung und Cavelung auf ihn übergegangenen Lehngüter Roggow und Krassow, Amts Güstrow, und

der Magnus Friedrich von Barner auf Klein-Görnow wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Landraths Heinrich Franz von Barner, auf ihn verstammten Lehn- und Fideicommißguts Bülow c. p. Dannhusen, Müggenburg und Badegow, Amts Crivitz.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. Mai 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 22. Verordnung in Betreff der Werbung und Verleitung zur Auswanderung.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines steuer- und zollfreien Pferdemarkts am 28sten d. M. in Schwerin. (2) Publicandum, betreffend die niedergerichtliche Praxis der Notarien. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maulseuche unter dem Rindvieh zu Biendorf, Amts Buckow. (4) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (5) Bekanntmachung, betreffend den Detailverkauf von Blutegeln. (6) Bekanntmachung, betreffend den Stand des Cholera-Waisenfonds und die aus demselben gewährten Unterstützungen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns durch mehrfach vorgekommene Fälle der Anwerbung und Verleitung zur Auswanderung veranlaßt, mit Vorbehalt weiterer Anordnung im Wege der Gesetzgebung, zunächst die dawider ergangene ältere Verordnung vom 23sten Januar 1766, wie dieselbe nachstehend abgedruckt ist, zu erneuern und Unsere gesammten Behörden, insbesondere auch die Gerichte zur genauen Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften mit der Bemerkung anzuweisen, daß, insofern in dieser Verordnung Unserer Regierung eine Strafbefugniß in Untersuchungssachen gegen Contravenienten vorbehalten ist, solche Befugniß in Folge der Aufhebung der früher bei dieser Behörde geübten Gerichtsbarkeit durch die Publications-

Digitized by Google

Verordnung zur Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 1sten Julius 1818 außer Kraft getreten ist, und die Erlassung der bezüglichen Strafbescheide in solchen, der gerichtlichen Competenz angehörigen Strafsachen jetzt den competenten Gerichten zuständig ist, an welche daher auch die Polizeibehörden die bei ihnen erwachsenden Untersuchungsacten abzugeben haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten Mai 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
in Betreff der Werbung und Verleitung zur Auswanderung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es finden sich seit einiger Zeit heimlich ausgeschickte oder gar ohne besonderen Auftrag um ihres Gewinstes willen sich damit befassende Leute, welche Unsere angebohrne Landes-Unterthanen zu Verlassung ihres Vaterlandes zu verführen und als Anbauer fremder wüster Gegenden anzuwerben bemühet sind. Diesem an sich unrechten und strafbaren Unternehmen, gegen welches schon in anderen benachbarten Reichs-Landen die schärfsten Verordnungen ergangen sind, Landes-Herrlich zu steuren, setzen, wollen und ordnen wir hiemit, daß niemand, wer der auch sey, bei Vermeidung des Vestungs-Baues und nach Befinden anderer willkührlichen schweren Strafe sich unterstehen solle, in Unseren Landen Leute zum Emigriren zu bereden, und zum Wegzug in andere anzubauende fremde Länder anzuwerben. Wie demnach die Emissarii, welche zu dergleichen Verführung Auftrag oder sich eigenmächtig damit befasset haben, hiedurch öffentlich angewiesen werden, bey Vermeidung der angedroheten Strafe, Unsere gesamten Lande allsofort zu räumen und künftig nicht mehr zu betreten; So sollen gesamte Unsere Unterthanen, die ihnen bekannt werdende Anwerber der Obrigkeit jeden Orts ungesäumt anzuzeigen, alle Obrigkeiten aber, solche in Haft zu nehmen, hiemit gnädigst und ernstlich angewiesen seyn; Da dann, wenn diese Emissarii fremde sind, und noch niemanden in Unseren Landen würklich verführet haben, sie als Vagabonden aus dem Lande gebracht werden sollen; wenn sie aber bereits jemanden würk-

Digitized by Google

lich zum Emigriren verleitet, oder gar Unsere angebohrne Unterthanen sind, nach Untersuchung der Sache zum Zweck weiterer Verfügung, Unserer Regierung davon Bericht zu erstatten ist.

Damit nun diese Unsere Willens-Meinung zu jedermanns Wissenschaft gelange und Warnung diene, haben Wir gegenwärtige Verordnung durch den Druck bekannt zu machen, den Intelligenz-Blättern einzurücken, und sonst gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 23sten Januar 1766.

Friedrich, H. z. M.

C. F. G. v. Bassewitz.

Patent-Verordnung
gegen die Verführung der Landes-Einwohner
zur Emigration.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Ansuchen des Magistrats hiesiger Residenzstadt Schwerin gestattet ist,

am 28sten Mai dieses Jahres

einen Pferdemarkt, für welchen Steuer- und Zollfreiheit bewilligt worden ist, hieselbst abzuhalten.

Schwerin am 9ten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die sich noch immer wiederholenden Anfragen über die Beschaffenheit der in den Verordnungen vom 22sten März 1768, vom 17ten September 1776, vom 26sten Januar 1786, vom 6ten Februar 1787 — Parchimsche Gesetzsamm-

Digitized by Google

lung Bd. I., S. 185, 217, 262, 267 — in dem Rescripte vom 17ten August 1803 und der Verordnung vom 15ten September 1806 — Raabe Gesetzsammlung Bd. 2, S. 328 — anerkannten Befugniß der Notarien zur niedergerichtlichen Praxis veranlassen das unterzeichnete Ministerium das Nachstehende zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ein besonderes Recht zur niedergerichtlichen Praxis ist den Notarien nie beigelegt worden. Die in den gedachten älteren Verordnungen erwähnte Zulassung der Notarien zur Vertretung oder zum Beistande der Parteien bei den Niedergerichten beruht, wie schon das Rescript vom 17ten August 1803 es richtig ausgedrückt hat, lediglich auf der Befugniß der Parteien, andere Personen zu ihrer gerichtlichen Vertretung zu bevollmächtigen, oder sich derselben zum Beistande zu bedienen.

Dieser Betrieb unterscheidet sich von dem gleichartigen Betriebe jedes anderen Bevollmächtigten nur dadurch, daß den Notarien, weil sie aus demselben ein herkömmliches Erwerbsgeschäft machen, wie die Advocaten aus dem ihrigen, ebenfalls ein Honorar für ihre bezeichnete Mühwaltung zukommt, auf welches andere zu denselben Handlungen bevollmächtigte Personen als solche keinen Anspruch haben.

Ein Mehreres haben auch die §§. 10, 11 der Verordnung vom 6ten Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten, den Notarien nicht zugestanden.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich:

I. Den Notarien steht kein Advocatur- oder Procuratur-Betrieb zu. Sie haben auch bei den Niedergerichten keine Advocatur-, sondern nur die bezeichnete Notariats-Praxis, wie dieses schon in dem Rescripte vom 22sten September 1838 — Raabe a. a. O., S. 331 — ebenso bestimmt als zutreffend ausgesprochen worden ist.

Das Recht zur Advocatur-Praxis gebührt auch bei den Niedergerichten nur den immatriculirten Advocaten.

II. Die Notarien sind nicht berechtigt, bei den Niedergerichten als Sachwälte aufzutreten, sich durch Proceßvollmachten zu legitimiren und solcher processualischer Handlungen sich zu unterziehen, die nur einem Sachwalte zukommen. Insbesondere sind sie zu Rechtsausführungen, die in das Gebiet der Advocatur hinübergehen, nicht befugt.

Dieselben sind nur berechtigt, bei den Niedergerichten als gewöhnliche Vertreter oder Beistände der Parteien, so weit den letzteren eine Vertretung gestattet ist, aufzutreten und sich durch entsprechende Vollmachten zu legitimiren.

III. Wie die bestehenden Verordnungen wegen der richterlichen Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren nur für die immatriculirten Advocaten und Procuratoren gelten, so haben die Notarien keinen Anspruch auf

Digitized by Google

Honorirung ihrer bezeichneten gerichtlichen Mühwaltungen nach den gedachten Verordnungen.

Vielmehr haben dieselben nur einen Anspruch auf ein, in Gemäßheit der Circular-Verordnung vom 21sten Mai 1847 — Regierungs-Blatt von 1854, No. 39 — nach richterlichem Ermessen in jedem einzelnen Falle zu bestimmendes Honorar.

Alle Gerichte des Landes, insbesondere auch die sämmtlichen Niedergerichte, werden demnach hierdurch angewiesen, sorgfältig darauf zu halten, daß die Notarien die bezeichneten Grenzen ihrer Zuständigkeit nicht überschreiten.

Schwerin am 10ten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(3) Da nach dem Ergebnisse thierärztlicher Untersuchung die Maulfäule unter dem Rindvieh des Hauswirths Never zu Biendorf, Amts Buckow, gänzlich aufgehört hat, so ist die unter dem 29sten März d. J. angeordnete Absperrung des Gehöfts desselben, Nr. 3, wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 8ten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Nachdem von den Pferden des Erbpächters Ziemssen zu Einhusen, D.-A. Doberan, eins als entschieden rotzkrank erkannt, zwei andere aber für im hohen Grade rotzverdächtig erklärt worden sind, ist das erstere getödtet, hinsichtlich der übrigen Pferde des Erbpächters Ziemssen aber die gesetzliche Absperrung verfügt worden.

Schwerin am 12ten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Da die Blutegel zu denjenigen Gegenständen gehören, die nur als Arzneimittel zu gebrauchen, Medicinal-Ordnung Cap. IX., §. 1, Abs. 3, und als solche in die Arznei-Taxe vom 6ten Mai 1843, S. 36, und vom 29sten März 1848,

Digitized by Google

S. 38, aufgenommen sind; die Apotheker auch die Verpflichtung haben, dieselben, gleich den übrigen Arzneimitteln, stets in entsprechender Beschaffenheit vorräthig zu halten; so kommt der Detailverkauf von Blutegeln nur den Apothekern und, nach Maaßgabe der Medicinal-Ordnung Cap. III., §. 3, Abs. 1; Cap. IV., §. 3, den Aerzten und Wundärzten zu.

Anderen Personen, so weit sie dazu nicht besonders concessionirt sind, kann derselbe um so weniger gestattet werden, als der Detailverkauf von Blutegeln durch unkundige und nicht in Pflicht stehende Personen und deren Anwendung ohne ärztliche oder wundärztliche Verordnung leicht sehr nachtheilig werden und selbst zu strafbaren Handlungen veranlassen kann.

Die Ortsobrigkeiten haben daher diesen Gegenstand medicinalpolizeilich zu überwachen und dem Befinden nach in Gemäßheit des Cap. XII. der Medicinal-Ordnung gegen die Contravenienten einzuschreiten.

Schwerin am 12ten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Es wird, nach Vorschrift des §. 10 des Statuts für die Verwaltung des Cholera-Waisenfonds, hierdurch bekannt gemacht, daß das Vermögen des Fonds am Schlusse des Jahres 1860 auf 18,178 Rthlr. 38 ßl. 3 pf. Courant, am Schlusse des Jahres 1861 aber, da in diesem Jahre an Zinsen 524 Rthlr. 8 ßl. Cour. erhoben und an Unterstützungen und Verwaltungskosten 3188 Rthlr. 30 ßl. Cour. verausgabt sind, auf 15,514 Rthlr. 16 ßl. 3 pf. Cour. sich gestellt hat, so wie daß im Jahre 1861 an Unterstützungen für Cholera-Waisenkinder gezahlt sind: nach Gnoien 428 Rthlr. Cour., nach Grabow 80 Rthlr. Cour., nach Bützow 136 Rthlr. Cour., nach Laage 160 Rthlr. Cour., nach Güstrow 620 Rthlr. Cour., nach Malchow 68 Rthlr. Cour., nach Marlow 136 Rthlr. Cour., nach Schwaan 64 Rthlr. Cour., nach Sternberg 80 Rthlr. Cour., nach Sülz 120 Rthlr. Cour., nach Warin 76 Rthlr. Cour., nach Hagenow 14 Rthlr. Cour., nach Ribnitz 7 Rthlr. Cour., nach Tessin 140 Rthlr. Cour., nach Rehna 25 Rthlr. Cour., nach Goldberg 190 Rthlr. Cour., für die Dorfschaft Lalendorf 50 Rthlr. Cour., für die Dorfschaft Vilz 55 Rthlr. Cour., für die Dorfschaft Zieſendorf 50 Rthlr. Cour., für die Dorfschaft Redderstorf 21 Rthlr. Cour., an das Großherzogliche Amt Dargun 27 Rthlr. Cour., an das Großherzogliche Amt Dömitz 12 Rthlr. Cour., an das Großherzogliche Amt Sülz 30 Rthlr. Cour., nach Doberan 180 Rthlr. Cour., für mehrere Ortschaften des Großherzoglichen

Digitized by Google

Amtes Doberan 90 Rthlr. Cour., nach Warnemünde 40 Rthlr. Cour., für die Ortschaft Volkenshagen 36 Rthlr. Cour., für die Ortschaft Wahrstorf 12 Rthlr. Cour., an das Großherzogliche Amt Güstrow 92 Rthlr. Cour. und an das Großherzogliche Amt Toitenwinkel 108 Rthlr. Cour.

Schwerin am 9ten Mai 1862.

Das Curatorium des Cholera-Waisen-Fonds.

Kayſel.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Oberlehrer Schmaltz in Parchim ist zum Pfarrverweser an der Kirche zu Schlieffenberg bestellt und am Sonntage Quasimodogeniti, den 27sten v. Mts., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 5ten Mai 1862.

(2) Die Advocaten Franz Grohmann aus Schwerin und Ernst Buschmann aus Boitin sind zu Auditoren ohne Votum resp. bei dem Amte Ribnitz und dem Amte Goldberg ernannt worden.

Schwerin am 6ten Mai 1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. Mai 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 23. Publicandum, betreffend die Erweiterung der Verordnungen vom 18ten September 1838 und 20sten Januar 1842 wegen der Ablieferung menschlicher Leichname an die anatomische Anstalt in Rostock.

II. Abtheilung. (1) Aufforderung an die Ortsobrigkeiten, den Predigern bei den von ihnen anzufertigenden Listen der in den hiesigen Landen befindlichen Irren und Blödsinningen die erforderliche Hülfe zu gewähren. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Waren. (3) Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Leitung des Stahlbades und der Molken- und Trinkbrunnen-Anstalt in Doberan an den Dr. Döbereiner daselbst. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1862.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem sich ergeben hat, daß die Verordnungen vom 18ten September 1838 und vom 20sten Januar 1842, wegen der Ablieferung der in ihnen bezeichneten menschlichen Leichname aus einem Umkreise von acht Meilen um Rostock an das anatomische Institut der Landes-Universität daselbst, den betreffenden Bedürfnissen des letzteren nicht genügt haben; finden Wir Uns veranlaßt, jene Verordnungen hierdurch auf das Gebiet der Aemter Schwerin und Hagenow und der Städte Schwerin und Hagenow auszudehnen.

Digitized by Google

Wir befehlen demnach Unseren gedachten Domanial-Aemtern, den Obrigkeiten und Gerichten der gedachten Städte, die betreffenden, in ihren Bezirken vorkommenden menschlichen Leichname an den Dirigenten des anatomischen Instituts in Rostock abzuliefern.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Schwerin am 15ten Mai 1862.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

II. Abtheilung.

(1) Es ist für verschiedene Zwecke von Wichtigkeit, eine vollständige Uebersicht der in dem diesseitigen Großherzogthume befindlichen Irren und Blödsinnigen zu gewinnen. Nachdem zu diesem Ende die sämmtlichen Prediger des Landes bereits durch den Oberkirchenrath angewiesen worden sind, entsprechende Listen der in ihren Parochien befindlichen Irren und Blödsinnigen anzufertigen und einzureichen, werden alle Ortsobrigkeiten hierdurch aufgefordert, den Predigern bei der Ausführung jener Anweisung durch die erforderlichen Ermittelungen und Mittheilungen thunlichst zu Hülfe zu kommen.

Schwerin am 15ten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Unter dem Rindvieh zu Waren ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, und deshalb die städtische Feldmark gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 19ten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(3) Die Leitung des Stahlbades, wie auch der Molken- und Trinkbrunnen-Anstalt in Doberan ist dem Doctor der Medicin Döbereiner daselbst übertragen worden.

Schwerin am 21sten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1862 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 15ten Mai 1862.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Grävenitz. v. Stenglin.

III. Abtheilung.

(1) Der Postschreiber Hane ist zum Postsecretair Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 4ten April 1862.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Studemund zu Hagenow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 13ten Mai 1862.

Digitized by Google

(3) Der bisherige Gehülfsprediger Mattfeldt zu Schwaan ist am Sonntage Lätare, den 30sten März d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Grambow erwählt und am Sonntage Miser. Dom., den 4ten d. Mts., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin am 13ten Mai 1862.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann Lechler hieselbst zum Amtshauptmann zu ernennen geruht.

Schwerin am 14ten Mai 1862.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Sanitätsrath Dr. Spaarmann in Stavenhagen den Charakter eines Medicinalraths zu verleihen.

Schwerin am 15ten Mai 1862.

---

(6) Der bisherige Cassenbote Eichblatt hieselbst ist zum Cassenschreiber ernannt worden.

Schwerin am 15ten Mai 1862.

---

(7) An Stelle des mit Tode abgegangenen diesseitigen Vice-Consuls W. L. Thomson zu Aberdeen ist der Kaufmann John F. White wiederum zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 16ten Mai 1862.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. Mai 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Zepkow, A. Wredenhagen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Dassow-Wismarschen Personenpost. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Grevesmühlen-Rehnaer Personenpost.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da nach dem Ergebnisse thierärztlicher Untersuchung die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Zepkow, D.-A. Wredenhagen, gänzlich aufgehört hat, so ist die unter dem 12ten März d. J. angeordnete Absperrung der Feldmark Zepkow wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 27sten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(2) Vom 1sten Junius d. J. an wird die Dassow-Wismarsche Personenpost in folgender veränderter Weise coursiren:

Aus Dassow: 8 Uhr 30 Minnten Vormittags;
durch Grevesmühlen: 9 Uhr 55 Min. bis 10 Uhr 5 Min. Vormittags;
in Wismar: 12 Uhr 5 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den zweiten Eisenbahnzug.

Aus Wismar: 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzugs;
durch Grevesmühlen: 6 — 6 Uhr 10 Min. Nachmittags;
in Dassow: 7 Uhr 35 Min. Nachmittags.

Schwerin am 23sten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer

---

(3) Vom 1sten Junius d. J. an coursirt die Grevesmühlen-Rehnaer Personenpost in der Richtung von Grevesmühlen nach Rehna in folgender veränderter Weise:

Aus Grevesmühlen: 6 Uhr 15 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der Post von Wismar;
in Rehna: { Sommer 8 Uhr 15 Minuten / Winter 8 Uhr 45 Minuten } Abends.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post bei Bestand.

Schwerin am 23sten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Zu Auditoren ohne Votum sind Allerhöchst ernannt worden:

der Advocat Wilhelm Piper bei dem Amte Gadebusch,

der Rechts-Candidat Andreas Gottlieb Carl Ernst, Graf von Bernstorff bei den Aemtern Dargun, Gnoien und Neukalen,

der Advocat Heinrich Raspe bei dem Amte Güstrow,

der Rechts-Candidat Detlev Werner von Bülow bei dem Amte Schwerin, und

der Advocat Paul Friedrich Ludwig Kothé bei dem Amte Grevesmühlen.

Schwerin am 22sten Mai 1862.

---

(2) Dem Kunst- und Handelsgärtner Ludwig Brinckmann in Rostock ist der Charakter als Hof-Gärtner, und

dem Saamenhändler Jules Ponge in Berlin der Charakter als Hof-Lieferant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 22sten Mai 1862.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Doctor der Medicin Georg Adolph Claren hieselbst den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 23sten Mai 1862.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant von Blücher des 2ten Bataillons den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 27sten Mai 1862.

Digitized by Google

Mit dieser No. 26 wird ausgegeben:

Nachtrag zu den Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 7. Junius 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 24. Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 4 der Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 über die Versorgung der Armen und des Artikels III. der Declarator-Verordnung vom 16ten Februar 1838.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den in Holland verstorbenen Mecklenburger Carl Bruhns. (2) Bekanntmachung in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bestimmungen im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen haben. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Damerow, K.-A. Malchow. (4) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 24.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem die im §. 4 der Patent-Verordnung über die Versorgung der Armen vom 21sten Julius 1821 enthaltene Bestimmung über den Verlust des Anrechts an einen Ort durch zweijährige Entfernung bereits durch Artikel II. der Verordnung vom 16ten Februar 1838 suspendirt worden, hat jetzt die Erfahrung gelehrt, daß auch die dort aufgestellte und im Artikel III. der Verordnung vom 16ten Februar 1838 näher declarirte Vorschrift über den Verlust der Angehörig-

Digitized by Google

keit durch Verlassen des Ortes nach ausdrücklicher Erklärung vielfache Nachtheile durch die in Folge derselben häufig eintretenden Heimathlosigkeiten mit sich führt.

Wir finden Uns daher veranlaßt, im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hiedurch zu verordnen:

I.

Der §. 4 der Patent-Verordnung über die Versorgung der Armen und der Artikel III. der Verordnung zur Declaration und Erläuterung derselben vom 16ten Februar 1838 werden ihrem ganzen Inhalte nach hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

II.

Ein gesetzlich erlangtes Anrecht an einen Ort wird nur dann verloren, wenn der Ortsangehörige eine andere Heimath erlangt hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Mai 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,

betreffend die Aufhebung des §. 4 der Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 über die Versorgung der Armen und des Artikels III. der Declarator-Verordnung vom 16ten Februar 1838.

II. Abtheilung.

(1) Zufolge hier eingegangener amtlicher Meldung des diesseitigen Vice-Consulats in Rotterdam ist der auf dem Holländischen Schiffe „Copernicus", Capitain Visser, am 31sten März 1861 angemusterte Mecklenburgische Unterthan Carl Bruhns am 19ten April v. J., mit Hinterlassung eines kleinen Guthabens von 9 Fl. 20 Cts. Holländisch, verstorben.

Da der Wohnort des Verstorbenen nicht näher bezeichnet ist, so werden die etwaigen Verwandte desselben hiedurch aufgefordert, nach vorheriger genügender Legitimation sich wegen Entgegennahme jenes Nachlasses, sowie einiger gleichzeitig

Digitized by Google

eingesandter Papiere, bei dem unterzeichneten Ministerium binnen 6 Monaten zu melden, widrigenfalls anderweitig darüber wird verfügt werden.

Schwerin am 30sten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

---

(2) Nachdem sich

der Feuer-Assecuranz-Verein in Altona

den im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen unterworfen hat, sind die Agenten dieses Vereins bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 28sten Mai 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Unter dem Rindvieh zu Damerow, Kloster-Amts Malchow, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und deshalb die Feldmark dieses Dorfes gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 3ten Junius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Nachdem auf dem Hofe zu Bocksee bei Waren ein mit der Rotz- und Wurmkrankheit in hohem Grade behaftes Pferd am 1sten d. M. getödtet worden, ist in Betreff sämmtlicher übrigen Pferde des Gutes Bocksee die gesetzliche Absperrung auf sechs Monate verfügt worden.

Schwerin am 3ten Junius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Mitarbeiter Trendelburg zu Grevesmühlen ist zum dritten Beamten und Amtsverwalter, und der Advocat Ludwig Carl Friedrich Zegelin hieselbst zum Auditor ohne Votum bei dem Amte hieselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 23sten Mai 1862.

---

(2) Der Pastor Künne zu Dreibergen ist am Sonntage Rogate, den 25sten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Friedrichshagen erwählt und sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin am 28sten Mai 1862.

---

(3) Der Postaccessist Benemann ist zum Postschreiber befördert worden.

Schwerin am 30sten Mai 1862.

---

(4) Dem Doctor der Medicin Heinrich Gottfried Carl Otto Waldow aus Güstrow ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 2ten Junius 1862.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Otto Carl Curt von Restorff den Lehneid wegen des von ihm, in Folge Vereinbarung mit seinem Bruder und bisherigen Miteigenthümer Friedrich von Restorff, zu seinem alleinigen Eigenthume erworbenen Lehnguts Rackow c. p. Tessmannsdorf, Amts Buckow, am 31sten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. Junius 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. №. 25. Neue Chaussee-Polizei-Ordnung. №. 26. Verordnung, betreffend das auf den inländischen Chausseen zu erhebende Chausseegeld.

I. Abtheilung.

(№ 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Vorschriften Unserer Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3ten Januar 1854 in mehrfachen Beziehungen sich den Bedürfnissen und Interessen des Chausseeverkehrs nicht entsprechend gezeigt haben, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß vom 1sten August dieses Jahres ab statt jener Verordnung die nachstehenden Vorschriften in Wirksamkeit treten sollen.

§. 1.

Beim Befahren der Kunststraßen soll der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif) bei allem Fuhrwerk eine Breite haben von mindestens 4 Zoll, sobald die Ladung

a. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 22½ Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht,

Digitized by Google

b. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 45 Centner, à 100 Pfd. solchen Gewichtes,

beträgt.

§. 2.

Als Maximum der Ladung wird festgestellt:

A. für vierrädrige Fuhrwerke
mit sechs Zoll breiten Felgen
120 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht,
mit fünf Zoll breiten Felgen
100 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht,
mit vier Zoll breiten Felgen
80 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht.

B. für zweirädrige Fuhrwerke
mit sechs Zoll breiten Felgen
60 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht,
mit fünf Zoll breiten Felgen
50 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht,
mit vier Zoll breiten Felgen
40 Centner, à 100 Pfd. Landesgewicht.

Beim Transporte besonders großer, untheilbarer Lasten soll obige Gewichtsbestimmung wegfallen, jedoch müssen die Radfelgen dann allemal eine Breite von mindestens sechs Zoll haben.

§. 3.

Zur Beurtheilung der Ladung sollen als feststehende Normen gerechnet werden:

1) Kohlen, und zwar
a. Holzkohlen: 672 Cubikfuß oder circa 410 Rostocker Scheffel gleich 45 Centnern des neuen Landesgewichts;
b. Steinkohlen: 134 Cubikfuß (ca. 15½ Tonnen) gleich 45 Centnern;
c. Braunkohlen: 180 Cubikfuß (18 Tonnen) gleich 45 Centnern;
2) Holz, und zwar ohne Unterschied der Holzart, der Faden, zu 196 Cubikfuß angenommen, gleich 45 Centnern;
3) Korn:
a. das Drömt Weizen Rostocker Maaß, inclusive Säcke oder Tonnen, zu 7½ Centner;
b. das Drömt Erbsen oder Wicken zu 7½ Centner;
c. das Drömt Roggen Rostocker Maaß, incl. Säcke oder Tonnen, zu 6¾ Centner;
d. das Drömt Gerste zu 6 Centner;

Digitized by Google

e. das Drömt Hafer zu 4½ Centner;
f. " " Rappſamen zu 6 Centner;
g. " " Leinſamen zu 5⅓ "

4) Gleich 45 Centnern ſollen gerechnet werden:

550 Stück gebrannte Mauerſteine,
990 " " Dachſteine,
990 " " Pfannen (gew. Sorte),
950 " " " (gr. holländiſche),
1350 " " " (kl. holländiſche),
500 " Luftziegel (Kluthen),
800 " Holſter,
20 Tonnen Preuß. Kalk (kleine Sorte),
15 " " " (große Sorte),
42 " Gothl. Kalk,
30 " Schweriner Kalk,
23 " Brodhäger Kalk,
100 Cubikfuß gebrannten Gyps (Gypsmehl),
82 " rohen Gyps,
2850 Stück Dachſchiefer (mittlere Sorte),
1750 " " (gr. Sorte),
660 " Drains 5 Zoll Durchmeſſer,
1030 " " 3⅜ " "
1550 " " 2½ " "
2140 " " 2 " "
3200 " " von geringerem Durchmeſſer,
30 Cubikfuß Felſen,
48 " Rädersdorfer Kalkſteine,
40 " Kies,
48 " Lehm,
124 Stück ſchwediſche Flieſen (kleine Sorte),
80 " " " (große Sorte),
134 " Bremer Flieſen (kl. Sorte),
82 " " " (gr. Sorte),
101 " Marmor-Flieſen à 2 Fuß im [],
14 Tonnen Holztheer,
15 " Steinkohlen-Theer,
16 " Pech,
132 Cubikfuß eichenes Bauholz,
206 " tannenes Bauholz,
11 Zwölfter 1½zöllige 12′ tannene Bretter,

Digitized by Google

10	Zwölfter	1½zöllige	14′	tannene	Bretter,
9	"	2 "	12′	"	"
8	"	2 "	14′	"	"
5½	"	3 "	12′	"	"
5	"	3 "	14′	"	"
5900	Soden	Backtorf,			
8800	"	Stechtorf (schlechte Sorte),			
70	Scheffel	Kartoffeln,			
112	"	Weizen-Mehl,			
124	"	Roggen-Mehl,			
83	"	Branntweins-Schroot,			
12	Tonnen	Portland-Cement und Schweriner Cement,			
16	"	Roman-Cement,			
44	"	Butter,			
16	"	Bier,			
16	"	Heringe,			
18	"	Essig,			
19	"	Thran,			
17	"	grüne Seife,			
4	Fässer	Syrup,			
9	Orhoft	Spiritus, Rum, Branntwein, Wein,			
16	Tonnen	Salz.			

§. 4.

Die Größe der Ladung ist, wenn die Radfelgen der Fuhrwerke unter 4 Zoll breit sind, nach den für die verladenen Gegenstände angenommenen Maaßen oder der Zahl derselben vom Führer anzugeben, und durch einen vom Absender oder Eigenthümer auszustellenden Ladeschein, der hierüber die nöthigen Angaben enthalten muß, näher nachzuweisen.

Fehlt es an einer solchen genügenden Nachweisung, so entscheidet über die Größe der Ladung die Beurtheilung derselben durch den betreffenden Chausseeofficianten, und bildet dessen Urtheil für die Untersuchung darauf begründeter Contraventionen vollen, in keiner Weise weiter anfechtbaren Beweis.

Bei den Kornfuhren wird das etwa für die Bespannung mitgeführte Futterkorn, sowie das übliche Aufmaaß nicht in Rechnung gebracht.

§. 5.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;

Digitized by Google

2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben, oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes vernothwendigt hat.

§. 6.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Haken oder Griffe mehr als zweidrittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

Die Anwendung von Eisnägeln ist gestattet.

§. 7.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung gefahren werden.

§. 8.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2 und 7 ist mit einer Strafe von 10 Thalern, der §§. 5 und 6 mit einer Strafe von 2 Thalern polizeilich zu ahnden.

Werden die in Beihalt des §. 4 erforderlichen Ladescheine falsch befunden, so ist der Producent und ebenso auch der Aussteller, sofern kein härter zu bestrafendes Vergehen damit verbunden ist, mit 1 bis 10 Thalern polizeilich zu bestrafen.

§. 9.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften in den §§. 1, 2, 5, 6, 7 angehaltenen Fuhrwerke darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Veränderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt.

Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 5 dem ausländischen Fuhrwerke das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung gestattet.

§. 10.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist bei Strafe von 24 ßl. untersagt; über Holzbrücken in denselben darf nicht anders als im Schritt, bei Strafe von 32 ßl. für jeden Contraventionsfall, gefahren werden.

§. 11.

Wer sich von seinen Pferden weiter als 3 Schritte entfernt, ohne dieselben abzusträngen, muß eine Strafe von 16 ßl. erlegen.

Digitized by Google

§. 12.

Die Erschwerung der Passage durch Anhalten, Umspannen und Umladen auf der Chaussee ist im Allgemeinen gänzlich untersagt.

Ist ein Wagenführer aus einem besonderen Grunde genöthigt, auf der Chaussee anzuhalten, umzuspannen oder umzuladen, so hat er sich in diesem Falle den desfallsigen Anordnungen der Wegeofficianten bei einer Strafe von 16 ßl. unweigerlich zu fügen.

§. 13.

Wer ohne entschuldigende Veranlassung, als Beschädigung des Wagens, Sturz eines Pferdes u. s. w., Fuhrwerke einige Zeit unbespannt auf der Chaussee stehen läßt, zahlt eine Strafe von 32 ßl.

§. 14.

Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, verfällt in eine Strafe von 3 Thalern.

Wo etwa in den Städten die Chaussee durch einen Schlagbaum oder durch eine Kette gesperrt wird, ist, zur Vermeidung von Unglücksfällen, dies während der Nachtzeit durch eine brennende Laterne zu bezeichnen.

§. 15.

Wer es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes ganz oder theilweise (z. B. durch Ausspannen von Pferden in der Gegend der Einnehmerstellen) zu entziehen, oder wer, um die Erlegung des Chausseegeldes zu umgehen, eine Hebestelle umfährt, — was dadurch geschieht, daß er die Chaussee vor der Hebestelle verläßt, hinter dieser aber, um das Ziel seiner Reise zu erreichen, die nämliche Chaussee wieder benutzen muß — zahlt, außer dem verkürzten Wegegelde, für jeden Schilling Chausseegeld, welcher von ihm hätte erlegt werden müssen, einen Thaler, allemal aber mindestens einen Thaler, Strafe.

Für mehrere gleichzeitig zur Untersuchung und Bestrafung gelangende Contraventionen eines und desselben Contravenienten soll indessen die Strafe die Summe von 50 Thalern nicht übersteigen.

§. 16.

Außer den Posten, Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei ist, eine Hebestelle passiren, ohne anzuhalten und resp. zu zahlen, oder seine Befreiung nachzuweisen, bei einer Strafe von 16 ßl.; die Postillone müssen sich allemal durch zuvoriges Stoßen in's Horn legitimiren.

Als Contravention gilt jedoch nicht, wenn Passanten, welche zufolge bestehender gesetzlicher Vorschrift vom Chausseegeld frei sind, in Gemäßheit vorauf-

Digitized by Google

gegangener, von der Chauſſee-Verwaltung genehmigter Verſtändigung mit dem Chauſſeegeld-Einnehmer, die Hebeſtelle unter ſolchen Umſtänden paſſiren, welche darüber keinen Zweifel laſſen, daß ſie in ihrer befreieten Eigenſchaft erkannt ſind.

§. 17.

Wer, mit Ausnahme der von der Erhebung des Chauſſeegeldes befreiten Perſonen, es unterläßt, ſich einen Chauſſeezettel reichen zu laſſen, muß bei der folgenden Hebeſtelle, wo er dieſen Chauſſeezettel auf Erfordern zu produciren ſchuldig iſt, die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

§. 18.

Die Verfälſchung eines Chauſſeezettels iſt ein Criminalverbrechen und als ſolches an den competenten Richter zur Unterſuchung und Beſtrafung zu verweiſen. Das Chauſſeegeld iſt aber allemal ſofort vollſtändig zu bezahlen.

§. 19.

Wenn zwei Wagen einander begegnen, ſo muß jeder derſelben rechts ausbiegen, ohne Rückſicht auf Ladung und Beſchaffenheit des Wagens; holt ein Wagen den andern ein, ſo hat der eingeholte rechts, der einholende aber links auszubiegen, um einander vorbeifahren zu können; alles bei Strafe von 32 ßl. Poſten, Extraposten und Schlitten ſind dieſer Anordnung gleichfalls unterworfen.

Für das Fahren mit Hunden normirt die Verordnung vom 2ten December 1852.

§. 20.

Niemand darf Bäume, Bauholz und andere Materialien anders, als auf Wagen mit Rädern auf der Chauſſee transportiren, auch darf das Ende des Bauholzes nicht die Chauſſee berühren, bei 2 Thalern Strafe.

Bei Vermeidung gleicher Strafe dürfen keine Pflüge, Eggen und ähnliche Werkzeuge über die Chauſſeen gezogen oder geſchleift werden. Letzteres iſt auch für Schleifen und Schlitten nur dann erlaubt, wenn die Chauſſee hinlänglich mit Schnee bedeckt iſt.

§. 21.

Eine Ausnahme von den im §. 20 enthaltenen Beſtimmungen tritt jedoch für die Eigenthümer und Beſitzer der Feldmarken, durch welche die Chauſſee geht, inſoferne ein, als es denſelben geſtattet wird, Bäume und Bauholz, ſo wie Ackergeräthſchaften auf gehörig abgerundeten Schleifen quer über die Chauſſee zu transportiren, jedoch nicht weiter in die Länge, als etwa die Entfernung der auf die Ackerſchläge oder in die Hölzung führenden Abfahrten und Oeffnungen der

Digitized by Google

Bankette, um von der einen Seite zur andern zu gelangen, es unumgänglich nothwendig macht. Allemal bleiben jedoch die vorgenannten Eigenthümer und Besitzer für den Schaden verantwortlich, welcher der Chaussee durch solche Transporte zugefügt werden möchte, und müssen sie denselben vollständig ersetzen.

§. 22.

Bäume, die unfern der Chaussee stehen, darf man beim Fällen nicht auf selbige und auf ihre Seitengräben fallen lassen. Der hiergegen Handelnde ist allemal zum Schadenersatz und, wenn es vorsätzlich geschieht, außerdem noch zu einer Strafe von 1 Thaler 16 ßl. verbunden.

§. 23.

Dung, Holz und andere Materialien dürfen nicht auf die Chaussee und deren Zubehörungen hingeworfen werden; auch sind die Anwohnenden nicht befugt, Wasser auf selbige zu schütten oder zu leiten. Wer dawider handelt, verfällt in eine Strafe von 16 ßl. für jeden Contraventionsfall.

Die nämliche Strafe ist von demjenigen zu erlegen, welcher die Chausseegräben oder Siele verstopft oder verunreinigt, oder die Dossirungen beschädigt, oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt.

§. 24.

Wer auf den Banketten fährt (wenn auch nur mit einem Schiebkarren) oder Vieh treibt, oder auf den blos für Fußgänger bestimmten Banketten reitet, büßt dafür mit 32 ßl.

Hierunter ist jedoch der Fall nicht zu rechnen, wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee oder von den die Chaussee begrenzenden Feldmarken Vieh auf die Bankette überlaufen sollte; indessen ist der auf solche Weise verursachte Schaden von dem Eigenthümer des Viehes, oder wenn solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen.

§. 25.

Wer Vieh ohne Hirten auf der Chaussee laufen läßt, haftet nicht nur für den etwa dadurch entstehenden Schaden, sondern hat außerdem eine Strafe von 32 ßl. zu erlegen.

§. 26.

Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Dossirungen der Chaussee steht, insoweit das dazu gehörige Terrain zur Chaussee abgetreten worden', der Chaussee-Administration zu. Das muthwillige Betreten dieser Zubehörungen zieht eine Strafe von 8 ßl. und den Ersatz des etwa dadurch angerichteten Schadens

nach

Digitized by Google

nach sich; für das Betreten dieser Zubehörungen durch Vieh gilt die gleiche Bestimmung wie §. 24 am Ende.

§. 27.

Wer bei dem Ackern mit dem Pfluge oder Haken nicht wenigstens 2 Fuß vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt, hat den Ersatz der Kosten zu leisten, welche die dadurch verursachte Beschädigung dieses Schutzbordes durch dessen Wiederherstellung veranlaßt.

§. 28.

Frevel an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Baumpflanzungen, Anlagen und Vorrichtungen werden, außer der Verpflichtung zum Schadenersatze, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern oder nach Befinden noch härter bestraft.

Wer von den an der Chaussee stehenden Obstbäumen Obst abbricht oder abschüttelt, er mag dasselbe entwenden oder unter den Bäumen liegen lassen, verwirkt für jeden Baum eine Strafe von 16 ßl. bis 1 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 29.

Auf die Beachtung der obigen Vorschriften haben die Wegebau-Beamte, Einnehmer, Aufseher und Wärter, imgleichen die Gendarmen, insbesondere für die Bestimmungen der §§. 1, 2, 5, 6, 7 durch Revision bei den Chausseegeld-Hebestellen, Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen. Es soll jedoch das Personen-Fuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften in den §§. 5, 6, 7 zu untersuchen.

Die in diesem §. genannten Officianten sind berechtigt, die Vorzeigung der Chausseezettel zu verlangen.

§. 30.

Die in den §§. 8 bis 20, 22 bis 26 fest bestimmten Strafen können der Regel nach sofort resp. sowohl gegen den Führer und Eigenthümer des Fuhrwerks und in dem Fuhrwerke selbst, als gegen den Uebertreter der Vorschriften wegen Verunreinigung und Beschädigung der Chausseen durch die im §. 29 bestimmten Officianten vollstreckt werden.

§. 31.

Leugnet indessen ein Contravenient seine Schuld, oder glaubt er, rechtliche Gründe zu haben, die ihn von der Strafe entfreien, oder kann er nicht sofort angehalten werden, so hat die competente ordentliche Obrigkeit desselben, auf ge-

Digitized by Google

schehene Anzeige die Contravention polizeilich zu untersuchen und eventualiter die Strafe zu erkennen.

Die im §. 29 genannten Officianten sind im Uebrigen berechtigt, den Uebertreter, sofern er unbekannt oder unsicher ist, oder sich nicht genügend legitimiren kann, oder die Strafe nicht deponiren will, anzuhalten und an die nächste obrigkeitliche Behörde zur Untersuchung und Entscheidung abzuliefern. Doch ist der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, berechtigt, die verlangte Strafe auch wider den Willen des Fuhrmanns zu deponiren und sie demselben bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen.

§. 32.

Eine Anzeige bei der ordentlichen Obrigkeit des Uebertreters tritt auch stets dann ein, wenn die Production unrichtiger Ladescheine oder verfälschter Chausseezettel (cfr. §. 8 und 18) eine nähere Untersuchung unvermeidlich macht, oder die Ermittelung eines angerichteten Schadens oder die Feststellung der Strafe selbst erst durch die obrigkeitliche Behörde vorhergehen muß (cfr. §§. 22, 26, 27, 28).

§. 33.

Ereignen sich Fälle, wo ein Vergehen wider die obigen Vorschriften mit ungebührlichem Betragen gegen die Einnehmer oder andere Officianten verbunden ist, so sind diejenigen Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, vor dem competenten Richter zur gebührenden Strafe zu ziehen, und tritt hier das Verfahren des §. 31 ein.

§. 34.

Der Reisende haftet für den Fuhrmann, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen, oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer der Pferde ist.

§. 35.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, wegen eines etwa unrichtigen Verfahrens oder ungebührlichen Betragens der Chausseegeld-Einnehmer oder anderer mit der Aufsicht beauftragten Personen bei der competenten Dienstbehörde derselben Beschwerde zu führen.

§. 36.

In den Fällen, wo sich die vorbestimmten Geldstrafen gegen den Uebertreter und resp. in dem Fuhrwerke und der Anspannung nicht vollstrecken lassen, wird für solche eine angemessene Gefängnißstrafe substituirt.

Wegen Anwendung körperlicher Züchtigung statt der Gefängnißstrafe gelten die Bestimmungen im §. 3 der Verordnung vom 4ten Januar 1839, betreffend

Digitized by Google

die Bestrafung des Diebstahls, und der Verordnung vom 29sten Januar 1852 wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel.

§. 37.

Von allen wirklich eingezogenen Geldstrafen soll die eine Hälfte der Chaussee-Casse, die andere dem angebenden Officianten als Denuncianten-Antheil zufallen, und sind die von der Polizeibehörde des Contravenienten etwa beigetriebenen Strafen auf des Letzteren Kosten dem Berechtigten zuzustellen.

§. 38.

Rücksichtlich der in dieser Verordnung vorkommenden Zoll- und Fußmaaße normirt der mecklenburgische Fuß.

§. 39.

Die Auslegung von Holzböcken, Steinen und ähnlichen Hindernissen auf der Fahrbahn der Chaussee soll nur zum Schutz einzelner, erkennbar der Schonung bedürftiger Flächen derselben gestattet sein und dies auch nur bei anhaltend nasser Witterung, oder wenn nach langer Dürre eine Auflockerung der Fahrbahn zu befürchten ist.

§. 40.

Die gedachten Schutzmittel dürfen alsdann aber nur in einer Reihe und dergestalt ausgelegt werden, daß dabei noch hinreichender Raum zum Fahren und zum Ausweichen bleibt.

§. 41.

Nur in dem Falle, wenn bereits Geleise in der Steinbahn sichtbar sind, wird es für einzelne Strecken ausnahmsweise gestattet, die Fuhrwerke durch Auslegung von Holzböcken oder Steinen oder sonst zum Kreuzen dieser Geleise anzuhalten.

Die zu solchem Zwecke auszulegenden Hindernisse müssen jedoch 10 Ruthen rheinländisch von einander entfernt sein und so liegen, daß überall ausgewichen werden kann.

§. 42.

Am Abend vor Eintritt der Dunkelheit müssen bei nachdrücklicher Bestrafung die hierin säumigen Officianten alle zu vorstehenden Zwecken angewandten Holzböcke, Steine u. s. w., auch Karren und andere Chausseegeräthe von der Fahrbahn und den zur Benutzung des Publicums bestimmten Banketten, so wie von den Abfuhrwegen entfernt werden, und ist die Wiederauslegung der Hindernisse erst dann gestattet, wenn es am Morgen hinreichend hell ist.

Digitized by Google

§. 43.

Die freie Benutzung des Reiterbanketts darf, außer bei Reparaturen desselben, zu keiner Zeit und auf keine Weise beeinträchtigt werden.

§. 44.

Bei Chaussee-Reparaturen dürfen die Fuhrwerke zum Befahren neuer Steinschüttungen durch Aufstellung von Hindernissen oder sonst nicht eher genöthigt werden, als bis diese Steinschüttungen gehörig abgewalzt und hinreichend befestigt sind. Bei Chausseen mit Sommerwegen sind letztere, bei Chausseen ohne solche die Reiterbankette für die Fuhrwerke so lange offen zu erhalten, bis die entsprechende neu aufgeschüttete Strecke der Fahrbahn wieder ausreichend befestigt ist. Bei Chausseen mit erhöheten Banketten aber darf die Aufschüttung nur in etwa der halben Breite der Fahrbahn stattfinden, damit genügender Raum für die Fuhrwerke bleibt.

Die Chaussee-Directionen und sonstigen Behörden, denen die Erhaltung der Chausseen obliegt, haben sich hiernach genau zu richten und ihre Officianten darnach zu instruiren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten Junius 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Neue

Chaussee-Polizei-Ordnung.

(№ 26.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem auch bei der Anwendung des neuesten Chausseegeld-Tarifs vom 22sten Mai 1857 mehrfache Mißverhältnisse hervorgetreten sind, verordnen Wir zur Beseitigung derselben, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiedurch:

daß vom 1sten August d. J. an auf den Chausseen in Unsern Landen der nachstehende Tarif zur Anwendung kommen soll.

Im Fall einer bereits bewilligten Erhöhung des Satzes 1, b. des Tarifs vom 22sten Mai 1857 bleibt dieselbe für die neuen Tarif-Sätze 1, a. b. und

Digitized by Google

2. von Bestand, die Vorschriften wegen Normirung des Tarif-Satzes 1. behalten jedoch im Uebrigen ihre Anwendung auch auf diese Fälle.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten Junius 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,

betreffend das auf den inländischen Chausseen zu erhebende Chausseegeld.

Tarif

für eine Meile von 2000 Ruthen Rheinländisch.

Satz 1.	Von Fuhrwerk welches nicht zum Fortschaffen von Personen dient:		
	a. wenn es bis zu 16 Centnern Landesgewicht à 100 Pfd. auf jedes Zugthier der Bespannung beladen ist, für jedes Zugthier	2 ßl.	— pf.
	b. wenn es schwerer beladen ist, für den Ueberschuß, sobald derselbe ein Gewicht von 16 Centnern erreicht, den für ein Zugthier bestimmten Satz von 2 ßl. und so weiter für je 16 Centner schwererer Belastung, mehr	2 „	— „
	ad a. und b. mit Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Erhöhung bis auf 2 ßl. 6 pf.		
	c. leer, für jedes Zugthier	— „	6 „
	Fuhrwerk, welches außer dem Futterkorn nicht mehr als 1 Centner pro Pferd geladen hat, gilt für leer.		
Satz 2.	Von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, welches zum Fortschaffen von Personen dient, beladen oder leer, für jedes Zugthier	2 „	— „
Satz 3.	Von jedem Reiter	1 „	— „
Satz 4.	Für jedes unangespannte Zugthier	— „	6 „
Satz 5.	Für Ochsen, Kühe, Esel, von jedem Stück	— „	3 „
	Wird die Chaussee nur mit einem Stück dieser Thiere benutzt, so ist es frei.		
Satz 6.	Für je fünf geführte Füllen, Kälber, Schweine, Schaafe	— „	3 „
	Werden unter fünf Stück geführt, so sind diese frei.		
Satz 7.	Von Hundefuhrwerken, wenn sie beladen sind, für jeden Hund	— „	3 „
	Leere Hundefuhrwerke sind frei.		

Digitized by Google

Bemerkungen.

1) Bei Fuhrwerken, welche das Chausseegeld nach Satz 1 zu entrichten haben, muß die Größe der Ladung durch den in der Chaussee-Polizei-Ordnung vorgeschriebenen Ladeschein vom Fuhrmann nachgewiesen werden. Kann derselbe keinen Ladeschein produciren, so muß er sich der Beurtheilung des Chausseegeld-Einnehmers unterwerfen.

2) Bei Fuhrwerken, welche das Chausseegeld nach Satz 1 zu entrichten haben, muß, wenn sie Reserve-Pferde mit sich führen, für solche das Chausseegeld wie für die angespannten Zugthiere erlegt werden.

Bei Hundefuhrwerken gilt dasselbe.

3) Werden mehrere aneinander befestigte Wagen mit einer Bespannung fortgebracht, so wird die Ladung der einzelnen Wagen zusammengerechnet, darnach das zu erlegende Chausseegeld berechnet und ist dann das nach der Bespannung zu erlegende Chausseegeld für jeden angehängten Wagen um die Hälfte zu erhöhen.

4) Bei starkem Schneefall und so lange der Schnee nicht weggeräumt ist, sind Vorspannpferde vom Chausseegelde frei.

5) Die Anordnung der gesetzlich zulässigen Erhöhung des Satzes 1, a. und b. erstreckt sich zugleich auch auf das Erlegniß nach Satz 2.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a. von allen, beiden Großherzogen von Mecklenburg oder den Mitgliedern beider Großherzoglichen Häuser gehörigen Pferden und mit solchen Pferden bespannten Wagen;
b. von Fuhrwerken oder Reitpferden, welche Militair-Corps oder Commandos beim Marsche mit sich führen, sowie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Officieren zu Pferde im Dienste;
c. von Großherzoglichen Couriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;
d. von Predigern, wenn sie innerhalb der Gränzen ihrer Parochie die Chaussee benutzen;
e. von Feuerlöschungs-Fuhren;
f. von Wirthschafts- und Bau-Fuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Gränzen ihrer Orts-Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personen-Fuhren und Reitpferde nicht gehören;
g. von Gendarmen.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. Junius 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 27. Verordnung, betreffend die Trauungen im Auslande. № 28. Publicandum, betreffend das Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen der menschlichen Leichname.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Allerstorf, D.-A. Sülz. (3) Bekanntmachung, betreffend die Wiedereröffnung der Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 27.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist in der neueren Zeit häufig vorgekommen, daß inländische Brautpaare oder Einzelne Unserer Unterthanen sich unter Nichtachtung der inländischen gesetzlichen Ordnungen oder zu deren Umgehung im Auslande haben trauen lassen. Zur Vermeidung und eventuellen Ahndung dieses Mißbrauchs finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen.

Digitized by Google

§. 1.

Den Angehörigen Unserer Lande, welche eine Ehe zu schließen beabsichtigen, nach deren Eingehung sie in dem diesseitigen Unterthanen-Verbande verbleiben oder auch nur Heimathsrechte an einem Orte in Unseren Landen behalten, ist es nur dann gestattet, sich im Auslande trauen zu lassen, wenn die Eingehung ihrer Ehe nach den diesseitigen Gesetzen erlaubt ist und sie zuvor den diesseitigen gesetzlichen Erfordernissen vollständig genügt haben, durch welche die Trauung durch einen inländischen oder einen ausländischen Prediger bedingt ist.

§. 2.

Die Uebertretungen dieser Vorschrift sind in der nachfolgenden Weise gerichtlich zu bestrafen:

1) Ist die eingegangene Ehe schon an sich eine gesetzlich strafbare, so ist die wegen ihrer Eingehung verwirkte Strafe mit Rücksicht auf die hinzugetretene Verletzung der Vorschrift des §. 1 angemessen zu erhöhen.
2) In dem entgegengesetzten Falle sind die Contravenienten mit einer, nach dem Maaße ihrer Verschuldung, des verursachten Nachtheils und des etwa gegebenen Aergernisses zu bemessenden Strafe von vier Wochen bis zu drei Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Besteht jedoch die Zuwiderhandlung, ohne sonstige Ueberschreitung oder Umgehung, in einer bloßen Versäumung der, voraussichtlich keinem Hindernisse unterliegenden Proclamation oder Dispensation von dem Parochial-Verbande, so ist nur auf eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern, aushülflich verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 3.

An den sonstigen rechtlichen Folgen unzulässiger Eheschließungen wird durch diese Verordnung nichts geändert.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten Junius 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Trauungen im Auslande.

Digitized by Google

(№ 28.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Der bisherige Mangel einer umfassenden Instruction für das Verfahren der Gerichtsärzte bei der gerichtlichen Besichtigung und Oeffnung der menschlichen Leichname hat nicht allein eine große Ungleichheit des bezeichneten Verfahrens, sondern häufig auch Mängel desselben zur Folge, welche demnächst auf das weitere gerichtliche Verfahren und auf die medicinische und die richterliche Beurtheilung des Falles nachtheilig einwirken.

Zur Vermeidung dieser Unzuträglichkeiten finden Wir Uns veranlaßt, das nachstehende, von Unserer Medicinal-Commission in Grundlage des gleichartigen Preußischen Regulativs vom 1sten December 1858 ausgearbeitete „Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen der menschlichen Leichname" hierdurch zur Nachachtung der Gerichte und der Medicinalpersonen einzuführen.

Daneben bewendet es bei der Verordnung vom 10ten Februar 1815.

Zugleich befehlen Wir den Gerichten, die von ihnen aufgenommenen Obductionsprotokolle, zur besseren Ueberwachung des Obductionsverfahrens der Gerichtsärzte, fortan allemal förderſamſt in Abschrift an Unsere Medicinal-Commission einzureichen.

Gegeben durch Unsere Ministerien der Justiz und Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 11ten Junius 1862.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Regulativ

für

das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen der menschlichen Leichname.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gerichtlich zugezogenen Aerzte, daher zunächst der Physikus oder dessen Stellvertreter, haben dafür zu sorgen, daß bei jeder Obduction die erforderlichen Instrumente vollständig und in brauchbarem Zustande zur Hand sind.

Digitized by Google

Als Gewichte sind das jetzige neue Civilgewicht, das Pfund 500 Gramm, als Maaß das Meter mit seiner Decimaltheilung zu benutzen.

§. 2.

Zu dem Zwecke der Obduction ist für die Beschaffung eines hinreichend geräumigen und hellen Locales, angemessene Lagerung des Leichnames und Entfernung störender Umgebung möglichst zu sorgen.

Obductionen bei künstlichem Lichte sind, einzelne, keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Die Ausnahme ist in dem Protokolle, unter Anführung der Gründe, ausdrücklich zu bemerken. Ist die Anwendung des künstlichen Lichtes während der Obduction eingetreten, so ist in dem Protokolle der bezügliche Zeitpunkt zu erwähnen.

II. Verfahren bei der Obduction.

§. 3.

Es kann erforderlich sein, zuvörderst den Ort und die Umgebungen, wo der Leichnam aufgefunden worden ist, auch ärztlicher Seits in Augenschein zu nehmen, die Lage, in der der Leichnam gefunden worden, zu ermitteln und dessen Bekleidungsstücke zu besichtigen.

In der Regel werden zwar die Obducenten eine hierauf bezügliche richterliche Requisition abwarten können, doch kann es den Umständen nach auch angemessen sein, daß die Obducenten bei Zeiten auf die Nothwendigkeit einer solchen Voruntersuchung aufmerksam machen.

Dieselben sind auch berechtigt, über andere als die hier bezeichneten Umstände des Todes des Verstorbenen, wenn und soweit solche zur Zeit der Obduction bereits ermittelt sind, sich Aufschluß von den anwesenden Gerichtspersonen zu erbitten.

§. 4.

Zeigen sich an dem Leichname Verletzungen, welche muthmaaßlich die Ursache des Todes gewesen sind, und haben sich Werkzeuge vorgefunden, mit welchen diese Verletzungen bewirkt sein konnten, so haben die Obducenten auf Erfordern des Richters jene mit diesen zu vergleichen und sich darüber zu äußern, ob diese Verletzungen mit diesem Werkzeuge zu bewirken gewesen, und ob aus der Lage und der Beschaffenheit der Wunde ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich, und auf die Kraft, mit welcher derselbe verfahren, gemacht werden könne.

§. 5.

Die Obduction zerfällt in zwei Haupttheile:

A. die äußere Besichtigung (Inspection);

B. die innere Besichtigung (Section).

Digitized by Google

§. 6.

A. Bei der äußeren Besichtigung ist die äußere Beschaffenheit des Körpers im Allgemeinen und die seiner einzelnen Theile zu untersuchen.

1) Hinsichtlich des Körpers im Allgemeinen sind zu beachten: das Alter, das Geschlecht, die Größe, der Körperbau, der allgemeine Ernährungs-Zustand, besondere Abnormitäten, z. B. Narben, Tätowirungen, Ueberzahl oder Mangel an Gliedmaaßen, Krankheits-Residuen, wie Fußgeschwüre und dergleichen. Diese sämmtlichen Momente, namentlich bei Leichen noch unbekannter Verstorbener, sind zu protokolliren. (§. 17.)

Ferner sind bei allen Leichen ohne Ausnahme die Zeichen des Todes und die der etwa schon eingetretenen Verwesung genau zu prüfen. Zu diesem Behufe müssen, nachdem etwaige Verunreinigungen der Leiche mit Blut, Koth, Schmutz und dergleichen durch Abwaschen entfernt worden, untersucht werden: die vorhandene oder nicht vorhandene Leichenstarre, die etwa bemerkliche Gänsehaut; die allgemeine Hautfarbe der Leiche und die Art und der Grad der etwaigen Verfärbungen einzelner Theile derselben durch die Verwesung; die Art und Beschaffenheit der Todtenflecke, welche durch Einschnitte als solche festzustellen sind, um jede Verwechselung derselben mit Blutunterlaufungen zu vermeiden.

2) Hinsichtlich der Besichtigung der einzelnen Theile ist Folgendes zu beachten: bei unbekannten Leichen die Farbe der Haare und der Augen, deren Schilderung es bei Leichen bekannter Personen in der Regel nicht bedarf, das etwaige Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Oeffnungen des Körpers, die Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge.

Demnächst sind zu untersuchen: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die Geschlechtstheile und endlich die Extremitäten.

Findet sich an irgend einem Theile eine Verletzung, so ist ihre allgemeine Gestalt, ihre Lage und Richtung, mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers, ihre Länge und Breite anzugeben. Das Sondiren von Continuitätstrennungen bei der äußeren Besichtigung ist in der Regel überflüssig, da sich die Tiefe derselben bei der inneren Besichtigung des Körpers und der verletzten Stellen ergiebt. Halten die Obducenten die vorsichtige Einführung der Sonde in die Wunde für erforderlich, so haben sie die Gründe für ihr Verfahren in dem Protokolle anzugeben. Bei vorgefundenen Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und Umgebungen zu berücksichtigen, und nach erfolgter Untersuchung und Schilderung der ursprünglichen Wunde dieselbe zu erweitern, um die innere Beschaffenheit ihrer Ränder und des Unterhautzellengewebes zu prüfen.

Bei solchen Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, welche ganz augenscheinlich einen nicht mit dem Tode im Zusammenhange stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zernagungen von Thieren und der-

Digitized by Google

gleichen genügt eine ſummariſche Schilderung dieſer Befunde. Ebenſo iſt es geſtattet, bei Blutunterlaufungen, abgeſchilferten Hautſtellen und dergleichen, welche gleichfalls augenſcheinlich nicht mit dem Tode im Zuſammenhang ſtehen, dieſelben ihrer allgemeinen Geſtalt nach mit bekannten Körpern zu vergleichen, z. B. einem Geldſtück, einer Frucht und dergleichen.

§. 7.

B. Bei der inneren Beſichtigung ſind die drei Haupthöhlen des Körpers, Kopf-, Bruſt- und Bauchhöhle, zu öffnen. In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelſäule irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, iſt auch dieſe nicht zu unterlaſſen.

In jeder der genannten Höhlen ſind zuerſt die Lage der in ihr befindlichen Organe, ſodann etwa vorhandene Ergießungen von Flüſſigkeiten, deren Menge nach dem Gewicht zu beſtimmen, und endlich jedes einzelne Organ äußerlich und innerlich zu betrachten.

Läßt ſich im Voraus vermuthen, in welcher Höhle ſich die Urſache des Todes finden werde, ſo iſt mit dieſer Höhle der Anfang zu machen, ſonſt aber mit dem Kopfe zu beginnen, worauf dann Bruſt und Unterleib zu öffnen ſind. In den verſchiedenen Höhlen iſt der Zuſtand des Blutes, Färbung, Geronnenſein u. ſ. w. im Allgemeinen zu beachten. Wegen der Neugebornen iſt der §. 12 zu vergleichen.

§. 8.

Die Oeffnung der Kopfhöhle geſchieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die, ſoviel als möglich, mit dem Meſſer umgangen werden müſſen, ein anderes Verfahren gebieten, am beſten mittelſt eines von einem Ohre zu dem anderen Ohre mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf ſodann die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten herabgezogen und unterſucht werden.

Nachdem alsdann die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft worden, wird letztere durch einen Sägen-Kreisſchnitt abgenommen und deren innere Fläche, ſowie die Beſchaffenheit der Schädelknochen, unterſucht. Hierauf werden die blutführenden Gehirnhäute und die Spinnwebenhaut unterſucht, ſodann durch ſchichtweiſes Abtragen die Halbkugeln, zur Prüfung der Conſiſtenz und des Blutreichthums des großen Gehirns, etwaniger Ergüſſe, eingedrungener fremder Körper u. ſ. w.; ferner die Beſchaffenheit der Ventrikel und Adergeflechte, das Verhalten der Baſis des Gehirns und ihrer Hüllen, die durch mehrfache Einſchnitte zu prüfende Beſchaffenheit des kleinen Gehirns, worauf endlich die Unterſuchung der Schädelgrundfläche und der Blutleiter folgt.

§. 9.

Zu der Oeffnung des Halſes, der Bruſt- und Bauchhöhle genügt es in der Regel, durch die allgemeinen Decken vom Kinn bis zur Schaambeinfuge an der

Digitized by Google

linken Seite des Nabels vorbei einen Schnitt zu führen, in diesem Schnitt durch das Bauchfell zu dringen, die Weichtheile an der vorderen Thorarfläche jederseits bis einige Zoll weit hinter die Verbindungsstelle der Rippenknorpel und der Rippen loszutrennen und sie sodann sammt den Bauchdecken nach beiden Seiten zurückzuschlagen.

Es folgt dann zunächst die Untersuchung des Halses, an welchem namentlich der Kehlkopf nebst Luftröhre, der Schlund und die Speiseröhre, die großen Blutgefäße und Nervenstämme und die Halswirbel zu berücksichtigen sind. Um auch den etwaigen Inhalt der Verzweigungen der Luftröhre zu prüfen, ist nach Eröffnung der letzteren und der Brusthöhle ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben und zu beobachten, ob und welche Flüssigkeiten u. s. w. dabei in die Luftröhre hinaufsteigen. In Fällen, in welchen eine genauere Untersuchung des Kehlkopfes erheblich erscheint, ist derselbe herauszunehmen und an seiner hintern Seite zu öffnen.

Um die Brusthöhle zu öffnen, ist es am zweckmäßigsten, zunächst die Rippenknorpel an ihren Vereinigungsstellen mit den Rippen, mit Vermeidung von Einstichen in die Lungen, zu durchschneiden. Hierauf wird das Zwerchfell von den untersten Rippen und dem schwertförmigen Knorpel getrennt, das Brustbein nach aufwärts geschlagen und dessen Handhabe aus der Verbindung mit den Schlüsselbeinen und den Knorpeln der ersten Rippe — mit sorgfältiger Vermeidung der darunter gelegenen Blutgefäße — getrennt. Es werden nunmehr die etwa noch vorhandene Thymusdrüse, die Lungen, die Bronchien, das Rippenbrustfell, der Herzbeutel, das Herz, das soviel als möglich in seiner Lage zu lassen ist, und die großen Blutgefäße, mit sorgfältiger Berücksichtigung des Inhaltes dieser Organe, untersucht.

§. 10.

Nach den allgemeinen, jede Höhle betreffenden Ermittelungen (§. 7) sind in der Bauchhöhle zu untersuchen: Leber, Magen und Darmkanal, Netze und Gekröse, Milz, Nieren und Harnblase, bei weiblichen Leichen die Gebärmutter mit ihren Anhängen, die großen Blutgefäße und, wenn es nach Lage der Sache erforderlich erscheint, das Bauchfell. Zur genaueren Schätzung des Blutgehaltes in der unteren Hohlader ist es zweckmäßig, vor der Untersuchung der Bauchhöhle den Oberkörper der Leiche etwas höher zu lagern. Um die Quelle der Blutung aus einem verletzten Gefäß zu ermitteln, kann der Stamm desselben geöffnet und mit einem Tubulus Luft eingeblasen werden.

§. 11.

Bei dem Verdachte einer Vergiftung müssen um den unteren Theil der Speiseröhre und etwa den mittleren des Dünndarmes doppelte Ligaturen gelegt und Speiseröhre und Dünndarm zwischen den Ligaturen durchschnitten werden.

Digitized by Google

Hierauf wird der Magen mit dem oberen Theile des Dünndarmes aus der Bauchhöhle herausgenommen, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung in ein reines Gefäß von Porzellan oder Glas gethan und den Gerichtspersonen zur weiteren Veranlassung übergeben. In dasselbe Gefäß ist auch die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden und über der Ligatur durchschnitten worden, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung zu legen.

Endlich sind auch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke der Leber, der Milz u. s. w., aus der Leiche zu entnehmen und den Gerichtspersonen in abgesonderten Gefäßen zur weiteren Veranlassung zu übergeben, wenn die Spuren des Giftes in diesen Substanzen erwartet werden können.

§. 12.

Bei den Obductionen der Neugeborenen sind noch folgende besondere Punkte zu beachten.

Es müssen erstens die Zeichen der Lebensfähigkeit und der Reife ermittelt werden. Dahin gehören: die Länge und das Gewicht des Kindes, die Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen und der Nabelschnur, die Länge und die Beschaffenheit der Kopfhaare, die Größe der Fontanellen, der Längen-, Quer- und Diagonal-Durchmesser des Kopfes, die Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrknorpel, die Länge und die Beschaffenheit der Nägel, die Queerdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensackes und die Lage der Hoden, bei Mädchen die Beschaffenheit der äußeren Geschlechtstheile.

Endlich ist noch der Knochenkern in der unteren Epiphyse eines Oberschenkels zu ermitteln. Zu diesem Behufe wird die Hautbedeckung über dem Knorpel durch einen Queerschnitt bis auf den Knorpel getrennt; dann die Extremität im Gelenke stark gebogen, die Kniescheibe entfernt und nun dünne Knorpelschichten so lange abgetragen, bis man auf den größten Durchmesser des etwa vorhandenen Knochenkernes gelangt, welcher nach Millimetern genau zu messen ist.

§. 13.

Hat sich ergeben, daß das Kind lebensfähig gewesen, so muß zweitens untersucht werden, ob es nach der Geburt gelebt hatte. Es ist deshalb die Athemprobe anzustellen und zu diesem Zweck:

a. die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) zu betrachten, nunmehr
b. Behufs der Herausnahme der Brustorgane aus der Brusthöhle, der Herzbeutel zu öffnen und die Luftröhre einfach zu unterbinden und oberhalb der Ligatur zu durchschneiden;

c. nach

Digitized by Google

c. nach Herausnahme der Bruſtorgane die Luftröhre und ihre Verzweigungen zu öffnen und zu unterſuchen; ſodann
d. die Farbe und die Conſiſtenz der Lungen zu prüfen; hierauf
e. nach Beſeitigung der Thymusdrüſe die Lungen mit dem Herzen in einem geräumigen, mit reinem, kalten Waſſer gefüllten Gefäß in ihrer Schwimmfähigkeit zu prüfen; alsdann
f. die Lungen von dem Herzen zu trennen und dieſelben abermals in ihrer Schwimmfähigkeit zu prüfen; ferner
g. in beide Lungen Einſchnitte zu machen, und auf etwa wahrzunehmendes kniſterndes Geräuſch; ſowie
h. auf Menge und Beſchaffenheit des bei gelindem Druck auf dieſe Schnittflächen hervorquellenden Blutes zu achten, und
i. die Lungen auch unterhalb des Waſſerſpiegels einzuſchneiden, um zu beobachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporſteigen; endlich
k. beide Lungen zunächſt in ihre einzelne Lappen, dieſe dann noch in einzelne Stückchen zu zerſchneiden und alle insgeſammt in ihrer Schwimmfähigkeit zu prüfen.

§. 14.

Ferner ſind ſolche Merkmale, welche Licht auf die Art des Geburtsvorganges werfen können, wie namentlich die Kopfgeſchwulſt, ſorgfältig zu beachten. Wo möglich iſt, auch die Nachgeburt zur Unterſuchung zu bringen. Ihre etwaigen Anomalien, wenn ſie für die vorliegende Sache von Bedeutung ſein können, die Beſchaffenheit des Nabelſchnurendes u. ſ. w. ſind zu notiren.

§. 15.

Im Allgemeinen wird den Obducenten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Regulativ nicht namentlich aufgeführten Organe, falls ſie an denſelben Verletzungen oder ſonſtige Regelwidrigkeiten finden, zu unterſuchen und den Befund in das Obductions-Protokoll aufzunehmen.

§. 16.

Alle erheblichen Befunde bei der Obduction müſſen dem Gerichtsperſonale von den Obducenten vorgezeigt werden.

III. Abfaſſung des Obductions-Protokolles und des Obductions-Berichtes.

§. 17.

Der techniſche Inhalt des Obductions-Protokolles muß deutlich, beſtimmt und auch dem Nichtarzte möglichſt verſtändlich abgefaßt werden. Zu dieſem Behufe

Digitized by Google

sind namentlich bei der Bezeichnung der Befunde fremde Kunstausdrücke, soviel es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden.

In dem technischen Theil des Obductions-Protokolles sind die beiden Hauptabtheilungen, die äußere und die innere Besichtigung, mit großen Buchstaben (A. und B.) und die Oeffnungen der drei Haupthöhlen mit römischen Zahlen (I., II., III.) zu bezeichnen. Außerdem ist die Untersuchung jedes einzelnen Theiles unter eine besondere, mit arabischen Zahlen zu bezeichnende Rubrik zu bringen, welche bis zum Schluß des Protokolles fortlaufen.

Mehrere Theile dürfen nicht unter Eine Nummer gebracht, überhaupt nicht collectiv abgehandelt und kein Theil darf ganz mit Stillschweigen übergangen werden.

Die Befunde müssen in thatsächlichen Schilderungen, nicht in Form von bloßen Urtheilen (z. B. „entzündet", „brandig" und dergleichen) zu dem Protokolle gegeben werden.

Am Schlusse der Obduction haben die Obducenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall summarisch und ohne Angabe der Gründe zu dem Protokoll abzugeben.

§. 18.

Wird von den Obducenten ein Obductions-Bericht (motivirtes Gutachten) erfordert, so haben sie eine kurze Geschichtserzählung des Falles, wenn und soweit sie durch Kenntnißnahme der bisherigen Verhandlungen dazu im Stande sind, voranzuschicken.

Sodann haben sie in diesen Bericht das Obductions-Protokoll seinem für die Beurtheilung der Sache wesentlichen Inhalte nach wörtlich und mit den Nummern des Protokolles aufzunehmen.

Glauben die Berichterstatter einen factischen Zusatz zu dem schon in dem Protokolle Enthaltenen machen zu dürfen und zu müssen, so ist es nothwendig, diesen Zusatz ausdrücklich als solchen zu bezeichnen und dabei zu bemerken, ob derselbe der sicheren Erinnerung beider Obducenten entspricht.

Die Fassung des Obductions-Berichts muß gleichfalls bündig und deutlich sein und die Begründung des Gutachtens so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt überzeugend ist.

Werden den Obducenten für ihre Begutachtung richterlicher Seits bestimmte Fragen vorgelegt, so haben sie dieselben vollständig und möglichst wörtlich zu beantworten, oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen ist.

Da es sich von selbst versteht, daß jeder Obductions-Bericht gewissenhaft und nach den Lehren und Grundsätzen der Wissenschaft abgefaßt werden muß, so bedarf es einer Versicherung der Obducenten, daß dies geschehen sei, am Schlusse des Berichtes nicht.

Digitized by Google

Der Obductions-Bericht muß von den Obducenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduction mit vorgenommen hat, mit dessen Amtssiegel versehen werden.

Jeder erforderte Obductions-Bericht muß von den Obducenten förderſamſt, spätestens binnen vier Wochen eingereicht werden.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem sich ergeben, daß die am 9ten d. M. crepirte hellbraune Stute des vormaligen Kaufmanns Ziems zu Laage, welche sich nicht lange vorher in der dortigen Pferdekoppel auf der Weide befunden, total rotzkrank gewesen, ist die gesetzliche Absperrung gegen die sämmtlichen Pferde, welche sich gleichzeitig in derselben Koppel befunden, verfügt worden.

Schwerin am 13ten Junius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Unter den Schafen des Pensionairs Regelin zu Allerstorf, D.-A. Sülz, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 16ten Junius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Die Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm werden vom 1sten Julius d. J.

an für die Dauer der Badezeit mit vollem Tagesdienste für den telegraphischen Verkehr wieder eröffnet, wogegen die Telegraphen-Station zu Waren von demselben Zeitpunkte ab bis auf Weiteres nur mit beschränktem Tagesdienste fortbestehen wird.

Schwerin am 4ten Junius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor Studemund zu Hagenow ist, unter Beilegung des voti in judicialibus und in Hypotheken- und Polizeisachen, als Amts-Mitarbeiter an das Amt Lübtheen versetzt worden.

Schwerin am 6ten Junius 1862.

---

(2) Der Präpositus Romberg zu Perlin ist am Sonntage Exaudi, den 1sten d. Mts., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Kalkhorst erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 7ten Junius 1862.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Sanitätsrath Dr. J. F. Bornemann in Goldberg den Charakter eines Medicinalraths zu verleihen.

Schwerin am 10ten Junius 1862.

---

(4) Der bisherige Calculatur-Gehülfe Ludwig Normann hieselbst ist zum Calculator beim Revisions-Departement Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 10ten Junius 1862.

Digitized by Google

Anzeige.

Nach dem Beschlusse der General-Versammlung der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 17. Mai d. J., welcher Beschluß durch einen Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 7ten Juni d. J. Allerhöchst bestätigt ist, erleiden der 1te und 2te Absatz des §. 48 des Statuts der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10ten März 1846 die Abänderung, daß dieselben hinfür lauten wie folgt:

»Alle Mittheilungen, welche die Actionäre angehen, insbesondere alle durch das Statut vorgeschriebenen Aufforderungen und Anzeigen des Ausschusses und der Direction sind durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen und für gehörig publicirt zu achten, sobald sie in einer Mecklenburgischen, einer Hamburgischen und einer Preußischen Zeitung nur einmal eingerückt sind.«

»Bis auf etwanige anderweitige zu publicirende Beschlußnahme des Ausschusses werden zu diesen Veröffentlichungen bestimmt: die Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, der Preußische Staatsanzeiger und die Hamburger Nachrichten.«

Auf Befehl des hohen Ministeriums des Innern wird solches hierdurch zur öffentlichen Anzeige gebracht.

Schwerin, den 23. Juni 1862.

Der Ausschuß
der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Bencard.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. Junius 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Räude unter der Schafheerde zu Krakow. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh auf dem Gehöfte No. X. zu Jabel. (3) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und in Termino Antonii 1863 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien. (4) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Boltenhagen über Grevesmühlen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Dassow-Klützer Personenpost bis Boltenhagen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligendamm. (7) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem durch ein Erachten zweier Thierärzte das gänzliche Erlöschen der in der Schafheerde zu Krakow längere Zeit bestandenen Räude bezeugt worden, ist die wegen der letzteren unter dem 20sten Junius v. J. angeordnete Absperrung der dortigen Feldmark gegen die Aus- und Einführung von Schafvieh nunmehr wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 21sten Junius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(2) Unter dem Rindvieh des Erbpächters Hagen auf dem ausgebaueten Gehöfte No. X. zu Jabel, Kloster-Amts Malchow, ist die Maulseuche ausgebrochen, und deshalb die Feldmark von Jabel gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 24sten Junius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Antonii 1863 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 42,000 Thaler Cour. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 11, 84, 569, 797, 809, 1012, 1053, 1126, 1298, 1336, 1783, 1925, 2153, 2191, 2235, 2246, 2249, 2254, 2268, 2279, 2285, 2335, 3124, 3141, 3205, 3212, 3329, 3469, 3609, 3633, 3698 und 3900;
Lit. B. Num. 120, 352, 782, 814, 1076, 1264, 1303, 1318 und 1458;
Lit. C. Num. 2, 479, 605 und 713;
Lit. D. Num. 7, 42, 70 und 444;
Lit. E. Num. 22, 51, 274, 488, 511, 532 und 666;
Lit. F. Num. 174, 219, 497, 523, 648, 797 und 924;
Lit. G. Num. 45 und 186;
Lit. H. Num. 364;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1863 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahlcommissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird daran erinnert: daß

pro Antonii 1860 die Obligation Lit. F. Num. 25,
= Johannis 1860 die Obligation Lit. D. Num. 55,
= Johannis 1861 die Obligation Lit. A. Num. 1948,
= Antonii 1862 die Obligation Lit. H. Num. 327

Digitized by Google

ausgelooſet, aber dieſe Capitalien bisher nicht abgefordert ſind, alſo ſeit daher zinſenlos deponirt ſtehen.

Schwerin am 23ſten Junius 1862.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Reluitions-Commiſſion verordnete Präſident und Commiſſarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
E. A. W. v. Blücher. A. v. Bernſtorff.

---

(4) Die Poſtverbindung zwiſchen Wismar und Boltenhagen wird in dieſem Sommer lediglich über Grevesmühlen unterhalten werden und mit dem 1ſten Julius in folgender Weiſe beginnen:

1) Im Julius und Auguſt.

Aus Wismar: täglich 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des 2ten Eiſenbahnzuges (vermittelſt der Wismar-Daſſower Poſt);
durch Grevesmühlen: täglich 6 Uhr — bis 6 Uhr 30 Min. Nachmittags;
durch Klütz: täglich 8 Uhr — 8 Uhr 10 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen: täglich 8 Uhr 40 Min. Abends.
Aus Boltenhagen: täglich 7 Uhr 15 Min. Vormittags;
durch Klütz: täglich 7 Uhr 45 Min. — 7 Uhr 55 Min. Vormittags;
durch Grevesmühlen: täglich 9 Uhr 25 Min. — 10 Uhr 5 Min. Vormittags (von Grevesmühlen ab vermittelſt der Daſſow-Wismarſchen Poſt);
in Wismar: täglich 12 Uhr 5 Min. Mittags, zum Anſchluß an den 2ten Eiſenbahnzug.

2) Im September (wöchentlich drei Mal).

Aus Wismar (Wismar-Lübecker Poſt): Sonntag, Dienſtag, Freitag 10 Uhr 30 Min. Vormittags, nach Ankunft des 1ſten Eiſenbahnzuges;
durch Grevesmühlen: 12 Uhr 30 Min. — 1 Uhr Mittags;
durch Klütz: 2 Uhr 30 Min. — 2 Uhr 40 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen: 3 Uhr 10 Min. Nachmittags.
Aus Boltenhagen: Montag, Mittwoch, Sonnabend 7 Uhr 15 Min. Vormittags;
durch Klütz: 7 Uhr 45 Min. bis 7 Uhr 55 Min. Vormittags;
durch Grevesmühlen: 9 Uhr 25 Min. bis 10 Uhr 5 Min. Vormittags (Daſſow-Wismarſche Poſt);

Digitized by Google

in Wismar: 12 Uhr 5 Min. Mittags, zum Anschluß an den 2ten Eisenbahnzug.

An Personenporto werden 10 ßl. pro Meile erhoben.

Die Entfernung beträgt:

von Wismar nach Grevesmühlen $2\frac{3}{4}$ Meilen,
= Wismar nach Klütz $4\frac{1}{2}$ =
= Wismar nach Boltenhagen 5 =

Schwerin am 21sten Junius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(5) Vom 1sten Julius d. J. einschließlich an wird die Dassow-Klützer Post während der diesjährigen Badesaison bis Boltenhagen ausgedehnt werden und in folgender Weise coursiren:

Aus Dassow: täglich 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der Posten von Lübeck und Wismar;
durch Klütz: täglich 4 Uhr 45 Min. — 4 Uhr 50 Min. Nachmittags;
in Boltenhagen: täglich 5 Uhr 20 Min. Nachmittags.
Aus Boltenhagen: täglich 9 Uhr 55 Min. Vormittags;
durch Klütz: täglich 10 Uhr 25 Min. — 10 Uhr 30 Min. Vormittags;
in Dassow: täglich 1 Uhr Mittags, zum Anschluß an die Posten nach Wismar und Lübeck.

Personenporto pro Meile 10 ßl.

Entfernung von Dassow nach Boltenhagen $2\frac{1}{2}$ Meilen.

Schwerin am 21sten Junius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(6) Vom 3ten Julius d. J. einschließlich an wird zwischen Doberan und dem Heiligendamm der nachfolgende Postenlauf eingerichtet werden:

Aus Doberan: 12 Uhr 30 Min. Nachmittags Retourbotenpost;
1 Uhr Nachmittags Cariolpost;
7 Uhr 30 Min. Nachmittags Cariolpost.

Digitized by Google

Aus Heiligendamm: 11 Uhr 15 Min. Vormittags Botenpost;
1 Uhr 30 Min. Nachmittags Cariolpost;
8 Uhr 30 Min. Nachmittags Cariolpost.

Schwerin am 23sten Junius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(7) Mit Bezug auf das Publicandum vom 20sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 1 pro 1862) werden nachstehend die ferner im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Cour. ß	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien und Neukalen	1	Rostock	—	24	¼
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Allgemeine Gewerbezeitung	1	Schkeuditz	2	—	¼
Androclus	monatlich 1	Dresden	—	28	1
Baiersche Zeitung	12	München	5	20	¼
Deutscher Gerichtssaal	1	Berlin	2	—	¼
Deutsche Musterzeitung für Färberei . .	monatlich 1	Berlin	4	—	1
Deutsche Turn-Zeitung	monatlich 2	Leipzig	1	8	½
Fortschritt	1	Berlin	2	24	¼
Hessenzeitung	2	Marburg	2	8	¼
Illustrirte Zeit	1	Berlin	3	—	¼
Kirchliches Zeitblatt für lutherische Gemeinden	monatlich 2	Liegnitz	—	20	½
Kreisblatt, Zauch-Belziger	1	Belzig	2	16	¼
Neuer Kurier	6	Hildesheim	4	32	¼
Neue Stettiner Zeitung	12	Stettin	6	—	¼
2) In französischer Sprache.					
L'Esprit Public	1	Paris	6	4	¼
Gazette de Bruxelles	7	Brüssel	6	36	¼

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Courl. ℛ	ß.	Abonnementstermin. Jahr.
5) In dänischer Sprache.					
Folkets Avis	6	Kopenhagen	4	16	1/4
7) In polnischer Sprache.					
Kuryer Warszawsky	7	Warschau	11	—	1/4
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Rostocker Zeitung	6	Rostock	6	12	
Volksblatt für Stadt und Land nebst „Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien und Neukalen"	3	Rostock	—	—	
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Berliner Montagszeitung	1	Berlin	4	8	
Cölnische Blätter	7	Cöln	8	—	
Constitutionelle Oesterreichische Zeitung . .	13	Wien	13	40	
Deutsche Gerichtszeitung	1	Berlin	—	—	
Hamburger Geld- und Effectenbörse . . .	2	Hamburg	3	16	
Hamburger Presse	3	Hamburg	4	24	
Norddeutsche Allgemeine Zeitung	7	Berlin	11	—	
Preußisches Volksblatt	6	Berlin	5	16	
2) In französischer Sprache.					
Armée illustrée	monatlich	Paris	2	4	
Gazette des Hôpotaux etc.	3	Paris	9	36	
3) In englischer Sprache.					
Morning Post	6	London	43	28	
C. Zu löschende Zeitschriften.					
Deutsche Blätter.					
Deutsche Gewerbezeitung.					

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ß	ß	Abonnementstermin. Jahr.
Nationalzeitung.					
Neue Münchener Zeitung.					
Volkszeitung.					
Morning Chronicle.					

Schwerin am 24sten Junius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Advocat Franz Christian Grosse aus Nienhagen ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Lübz Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 13ten Junius 1862.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den ersten Elbzoll-Beamten und Elbzoll-Director Karsten in Boizenburg zu Johannis d. J. mit Pension in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen, und zu gleichem Zeitpunkte den bisherigen Elbzoll-Inspector Rudolph von Lücken daselbst wiederum zum ersten, alleinigen und dirigirenden Elbzoll-Beamten und Elbzoll-Director beim dortigen Elbzoll-Amte zu ernennen und zu befördern.

Schwerin am 17ten Junius 1862.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem, nach Ausscheiden des bisherigen Berechners der Militair-Casse, des Zahlmeisters Greßmann, wiederum zum Vorstande dieser Casse ernannten Cassier Heinrich Paschen hieselbst den Charakter als Zahlmeister beizulegen geruht.

Schwerin am 20sten Junius 1862.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Postmeister Schnell zu Plau, den Postmeister Pohlmann zu Boizenburg, den Postsecretair Ehrke zu Doberan, den Postmeister Störzel zu Waren, und den Postmeister, Hauptmann a. D. von Schmidt zu Parchim zu Ober-Postmeistern zu befördern.

Schwerin am 20sten Junius 1862.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. Ernst Richter zum Assistenz-Arzt bei der Division zu ernennen geruht.

Schwerin am 21sten Junius 1862.

Mit dieser No. 30 wird ausgegeben:

Anzeige des Ausschusses der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen Abänderung des §. 48 des Statuts derselben.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 9. Julius 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 29. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Gewichts-Maximum für Transporte von Phosphor auf Eisenbahnen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Pocken unter den Schafen zu Hof Kneese. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Pocken unter den Schafen des Schulzen Lange zu Wittenbeck. (3) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Güstrow-Lantower und der Schwerin-Wismarschen Chaussee auf die Chaussee-Verwaltungs-Commission.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 29.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um die für Unsere Lande in Unserer Verordnung vom 26sten Januar 1854 gegebenen Vorschriften über den Transport von Phosphor auf Eisenbahnen in die zulässig befundene, für den Verkehr wünschenswerthe Uebereinstimmung mit der bezüglichen Gesetzgebung der Nachbarstaaten zu bringen, verordnen Wir, nach stattgehabter verfassungsmäßiger ständischer Berathung, hierdurch was folgt:

Die im §. 1 sub 1 der Verordnung vom 26sten Januar 1854, den Transport von Phosphor auf Eisenbahnen betreffend, enthaltene Festsetzung des höchsten für die, bei derartigen Transporten anzuwendenden

Digitized by Google

Kisten zulässigen Gewichtes auf 100 Pfund wird dahin verändert, daß künftig das höchste zulässige Gewicht einer solchen Kiste auf 180 Pfund festgestellt sein soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Julius 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

Verordnung,
betreffend
die Erhöhung des Gewichts-Maximum für Transporte von Phosphor auf Eisenbahnen.

II. Abtheilung.

(1) Unter den Schafen des Pensionairs Knorre zu Hof Kneese, D.-A. Sülz, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 28sten Junius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Unter den Schafen des Schulzen Lange zu Wittenbeck, D.-A. Doberan, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen und in Folge dessen die gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 7ten Julius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(3) Die Güstrow-Lantower, so wie die Schwerin-Wismarsche Chaussee sind mit dem 1sten Julius d. J. zur Administration der unterzeichneten Commission übergegangen.

Schwerin am 1sten Julius 1862.

Großherzogliche Chaussee-Verwaltungs-Commission.

v. Wickede.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

den Landdrosten Drechsler zu Lübz, nach fünf und funfzigjähriger ehrenhafter Wirksamkeit im Großherzoglichen Dienste, zu Johannis d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

dem Drosten Danckwarth zu Wittenburg, bei seinem Ausscheiden aus dem Großherzoglichen Dienste zu Johannis d. J., den Charakter als Landdrost zu verleihen;

den Amtmann Pauly zu Stavenhagen zum ersten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtshauptmann,

den vom Amte Wredenhagen an das Amt Lübz versetzten Amtmann von Levetzow zum ersten Beamten in Lübz, mit dem Charakter als Amtshauptmann, und

die Amtsverwalter Kuhberg zu Wismar und von Oertzen zu Doberan zu zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann, zu ernennen.

Der Amtshauptmann Mecklenburg, bisher zu Grabow, ist, nach Allerhöchster Bestimmung, an das Amt Wittenburg,

der Amtmann von Hintzenstern, bisher zu Lübtheen, an das Amt Grabow-Eldena,

der Amtsverwalter Zarneckow, bisher zu Crivitz, an das Amt Lübtheen,

der Amtsverwalter Schlettwein, bisher zu Doberan, an das Amt Lübz,

Digitized by Google

der Amtsverwalter Krüger, bisher zu Ribnitz, an das Amt Warin, und der Amts-Auditor Johann Otto Heinrich Raspe, bisher zu Neubuckow, unter Verleihung des voti in judicialibus und des interimistischen voti in oeconomicis, als Amts-Mitarbeiter an das Amt Crivitz versetzt worden.

Schwerin am 26sten Junius 1862.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant von Wickede des 3ten Bataillons den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 27sten Junius 1862.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bataillons-Chirurgus Zeitz des 2ten Bataillons den Abschied mit Pension in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 27sten Junius 1862.

---

(4) Vor Großherzoglicher Prüfungs-Commission für Architekten hat der Baubeflissene Eugen Müschen aus Teterow das theoretische Examen bestanden.

Schwerin am 27sten Junius 1862.

---

(5) Der bisherige Rentschreiber Julius Bouchholtz hieselbst ist zum Cassier bei der Renterei Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 28sten Junius 1862.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Regierungs- und Lehnsfiscal, Geheimen Canzleirath Müller, auf sein Ansuchen, zu Johannis d. J. in den Ruhestand zu versetzen, und den Advocaten Hans Georg Friedrich Kues zu Rostock wiederum zum Regierungs- und Lehnsfiscal, mit dem Range und Charakter eines wirklichen Canzleiraths, zu ernennen.

Schwerin am 4ten Julius 1862.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. Julius 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 30. Publicandum wegen Vornahme der diesjährigen Erndtearbeiten auch Sonntags nach beendigtem Gottesdienste.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 30.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Veranlassung der andauernden ungünstigen Witterung gestatten Wir hierdurch, daß die Erndtearbeit an den nächsten drei Sonntagen nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werde, jedoch so, daß damit erst eine Stunde von jenem Zeitpunkte an begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, Schwerin am 11ten Julius 1862.

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

v. Schröter.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Stationsjäger Carl Johann Friedrich Rohde zu Haselholz ist, an die Stelle des in den Ruhestand getretenen Försters Dahl zu Neu-Dragun, zum Förster daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten Julius 1862.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Kittel hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 8ten Julius 1862.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Eduard Krey den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Johann Heinrich Krey, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Kressin, Amts Crivitz, am 20sten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. Julius 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen des Erbpächters Schultz zu Körkwitz. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maulseuche unter dem Rindvieh auf dem Gehöfte Nr. X zu Jabel. (3) Bekanntmachung, betreffend die Kosten der, nach der Verordnung vom 11ten Junius d. J. an die Medicinal-Commission abschriftlich einzusendenden Obductions-Protocolle.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Unter den Schafen des Erbpächters Schultz in dem Ribnitzer Kämmereigute Körkwitz sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Vorsichtsmaaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 12ten Julius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Da nach dem Ergebnisse thierärztlicher Untersuchung die Maulseuche unter dem Rindvieh des Erbpächters Hagen auf dem ausgebaueten Gehöfte Nr. X

Digitized by Google

zu Jabel, Kloster-Amts Malchow, gänzlich aufgehört hat, ist die unter dem 24sten v. M. angeordnete Absperrung des genannten Gehöfts wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 19ten Julius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(3) Zur Erledigung der Frage, wer die Kosten der in der Verordnung vom 11ten v. M., Regierungs-Blatt No. 29, angeordneten abschriftlichen Einsendung der Obductions-Protocolle an die Medicinal-Commission zu tragen habe, wird hierdurch bestimmt:

1) die landesherrlichen Gerichte haben dieselbe auf Kosten der Bruchcasse unentgeltlich und portofrei zu beschaffen;
2) die übrigen Gerichte sind nur berechtigt, die Kosten der Abschrift von der Medicinal-Commission wahrzunehmen;
3) die Einsendung erfolgt blos unter Couvert, ohne Anschreiben.

Schwerin am 21sten Julius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien der Justiz und Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Dem bisherigen Candidaten der Theologie A. J. H. Steinmann in Doberan ist die erledigte Pfarrstelle an der Strafanstalt zu Dreibergen zu Johannis d. J. Allerhöchst verliehen und derselbe am 2ten Sonntage nach Trinitatis, den 29sten v. M., nach voraufgegangener Ordination, in dies neue Amt eingeführt worden.

Schwerin am 5ten Julius 1862.

Digitized by Google

(2) Dem Doctor der Medicin Ernst Theodor Emil Daniel Richter aus Boizenburg hieselbst ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 11ten Julius 1862.

---

(3) Der Advocat Adolph Fabricius zu Wismar ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 15ten Julius 1862.

---

(4) Nachdem der Graf Max von Hahn die Antheile seiner beiden Brüder und bisherigen Miteigenthümer, des Erblandmarschalls Grafen Cuno von Hahn und des Grafen Werner von Hahn, an dem in den Aemtern Güstrow und Neukalen belegenen Lehngute Thürkow c. p. Hohen-Schlitz käuflich erworben hat, ist derselbe als alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 17ten Julius 1862.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Carl Ludwig Christoph Zander wegen des von ihm angekauften Lehnguts Horst, Amts Buckow, am 27sten v. M.;

der Rudolph Friedrich Köster wegen des von seinem Vater, dem Georg Köster, ihm zum Eigenthume überwiesenen Allodialguts Alt-Poorstorf, Amts Buckow, und

der Kammerherr Graf Friedrich von Bassewitz auf Perlin wegen der, nach dem Ableben seines Bruders, des Grafen Heinrich von Bassewitz-Schlitz, durch Vererbung und Vereinbarung auf ihn übergegangenen Lehngüter Burg-Schlitz c. p. Karstorf und Görzhausen, Hohen-Demzin und Ziddorf, Amts Stavenhagen, am 11ten d. M.;

der Gustav Seeler wegen des von ihm angekauften Allodialguts Poischendorf, Amts Buckow,

Digitized by Google

der Gutsbesitzer Georg Johannes Bock auf Groß-Welzin wegen des von ihm angekauften Allodialguts Groß-Brütz, Amts Schwerin, und

der Friedrich Johann Carl Schubart wegen des von seinem Vater, dem Ludwig Schubart, ihm zum Eigenthume überwiesenen Allodialguts Danneborth, Amts Buckow, am 18ten d. M.

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. Julius 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 31. Weiteres Publicandum wegen Vornahme der diesjährigen Erndtearbeiten auch Sonntags nach beendigtem Gottesdienste.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Kram-, Vieh- und Pferdemarkts in Doberan. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Sommer-Jahrmarkts in Krösselin. (3) Publicandum, betreffend die Wahrnehmung des bei den Insinuationen gerichtlicher Erlasse von den Niedergerichten verlegten Botenlohns. (4) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Goldberg-Lübzer Post. (5) Bekanntmachung in Betreff der Recrutirung des Jahres 1862.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 31.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, Unsere Verordnung vom 11ten d. M., betreffend die Gestattung der Erndtearbeit an drei Sonntagen, hierdurch noch auf die drei folgenden Sontage, den 3ten, 10ten und 17ten August d. J., zu erstrecken.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Schwerin am 29sten Julius 1862.

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

v. Schröter.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag der Beamten zu Doberan ist genehmigt, daß der diesjährige, auf Mittwoch, den 24sten September, fallende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt im Flecken Doberan nicht an diesem Tage, sondern schon am Tage vorher, also

am Dienstag, den 23sten September,

gehalten wird.

Schwerin am 21sten Julius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

---

(2) Auf den Antrag des Magistrats zu Kröpelin wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sommer-Kram- und Viehmarkt zu Kröpelin künftig nicht am Mittwoch, sondern bereits am Dienstag vor Kreuzes-Erhöhung (14ten September), also in diesem Jahre

am Dienstag, den 9ten September,

abgehalten werden soll.

Schwerin am 23sten Julius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

(3) In Veranlassung wiederholter Anfragen wegen der Wahrnehmung des bei den Insinuationen gerichtlicher Erlasse von den Niedergerichten verlegten Botenlohns wird von dem unterzeichneten Ministerium hierdurch darauf hingewiesen:

daß, da die Verordnung vom 6ten Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, im §. 31, Abs. 2 ausdrücklich vorschreibt, daß die Insinuation gerichtlicher Erlasse, so weit sie nicht dem Extrahenten zu überlassen ist, innerhalb des Gerichtsbezirks durch den Gerichtsboten zu geschehen hat, und die Gebühren-Taxe für die Niedergerichte vom 15ten März 1858 nach Satz XXIX die Erhebung einer Gebühr für die Insinuationen der eigenen Verfügungen der Niedergerichte innerhalb ihres Gerichtsbezirks nicht gestattet, für solche Insinuationen daher auch kein Botenlohn von den Parteien wahrzunehmen ist, dagegen die Kosten der Insinuationen außerhalb des Gerichts-

Digitized by Google

bezirks, so weit letztere nach der Verordnung vom 6ten Februar 1855 durch die Post oder ausnahmsweise aus besonderen Gründen durch einen Boten geschehen, als Verlag zu berechnen sind.

Schwerin am 26sten Julius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

(4) Vom 25sten d. M. an wird die Goldberg-Lübzer Post bis auf Weiteres in folgender Weise coursiren:

Aus Goldberg: täglich 7 Uhr Abends;
in Lübz: täglich 9¼ Uhr Abends.
Aus Lübz: täglich 4 Uhr Morgens;
in Goldberg: täglich 6¼ Uhr Morgens.

Schwerin am 22sten Julius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

Im Auftrage.
H. von Pritzbuer.

(5)

Bekanntmachung

in Betreff der Recrutirung des Jahres 1862.

In Folge Autorisation des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12ten Julius d. J. wird hierdurch bekannt gemacht:

I. Nach §. 3 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 normirt im gegenwärtigen Recrutirungs-Jahre 1862 die Militair-Loosungspflicht für das Geburtsjahr vom 1sten Januar 1841 incl. bis zum 31sten December 1841 incl.

II. Zu dieser, im Uebrigen nach dem Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856, so wie den Verordnungen vom 19ten Februar 1859, vom 8ten Februar 1861 und vom 10ten Februar 1862, bis zum 10ten October zu beschaffenden Ablieferung der Recruten haben, in Gemäßheit der vom hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 5ten Julius 1861 verfügten neuen Repartition des Contingents, zu gestellen:

der Schwerinsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . . 631 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . . 135 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . . 57 Mann;

Digitized by Google

der Güstrowsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . . 454 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . . 97 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . . 41 Mann;

aus beiden Districten also

an Combattanten . . . . 1085 Mann,
an Kriegsersatz . . . . . 232 Mann,
an Nicht-Combattanten . . . . . 98 Mann.

III. Die diesem Publicate sub A. und B. beigefügten zwei Repartitions-Tabellen enthalten die Bestimmung derjenigen Recrutenzahl, welche jeder Auslooſungs-Bezirk nach Maaßgabe dieser neuen Repartition und der den Militair-Districts-Behörden für die weitere Vertheilung zugefertigten männlichen Bevölkerungs-Listen zu stellen hat, und den Tag, so wie den Ort der zu beschaffenden Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden.

IV. Den Auslooſungs-Behörden wird hierdurch zur Befolgung besonders in Erinnerung gebracht:

1) für diese Recrutirung erwarten die Militair-Districts-Behörden, daß die Auslooſungs-Protocolle und die Ablieferungs-Listen dem Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 entsprechend eingerichtet und zu dem Geschäfte der Ablieferung übergeben werden;
2) die Bestimmung Anlage III. §. 13 des Recrutirungs-Gesetzes, wonach die Ablieferung der Recruten am Districts-Orte nur durch einen instruirten, mit dem Geschäfte vertrauten Mann geschehen soll, ist zu beobachten, so wie
3) die Bestimmung der Anlage I. des Recrutirungs-Gesetzes in den §§. 1 und 3, wonach die resp. Orts- und Auslooſungs-Behörden auch schon vor der Ablieferung der Militairpflichtigen den Gesundheitszustand derselben nicht nur im Allgemeinen zu berücksichtigen, sondern auch namentlich solche Fehler und Gebrechen zu ermitteln haben, welche bei der ärztlichen Untersuchung vor der Districts-Behörde nicht gleich wahrzunehmen sind, so wie, in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3ten December 1858, ihre Wissenschaft über ein früheres Gebrechen eines Militairpflichtigen, welches seiner Natur nach häufiger wiederkehren kann, in den Ablieferungs-Listen zu bemerken ist, und ferner die Bestimmung, daß ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen nur dann berücksichtiget werden sollen, wenn solche von der Auslooſungs-Behörde bei der Districts-Behörde producirt werden;

Digitized by Google

4) die bei der vorzunehmenden Messung zu klein Befundenen sind von der Haupt-Ausloosung und der Ablieferung auszubescheiden, und haben diejenigen von ihnen, welche mindestens 5 Fuß des alten Militairmaaßes erreichen, nur unter sich für den gesetzlich bestimmten Zweck zu loosen;

5) die Bestimmung der Anlage III. des Recrutirungs-Gesetzes §. 12, wonach bei der Ablieferung des Recruten-Contingents eine völlig genügende Zahl Ersatzmannschaft mitzubringen und **eventualiter** der Districts-Behörde zu präsentiren ist;

6) die Bestimmung §. 12 des Recrutirungs-Gesetzes, rücksichtlich der Militairfreiheit inländischer Matrosen, wonach

   a. nur solche Matrosen, die in ihrem 21sten Lebensjahre wenigstens drei Jahre bereits auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Ausloosung noch Seefahrer sind, sowohl vom Militairdienst, als auch im Falle die Reihenfolge des gezogenen Looses sie treffen würde, von der Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden befreiet sein sollen und

   b. gleichzeitig mit den Ausloosungs- und Ablieferungs-Listen auch die Documente über das Vorhandensein der vorstehend **sub a.** erwähnten, die Befreiung bedingenden Erfordernisse vollständig und genügend den Districts-Behörden vorgelegt werden müssen.

V. Aus den gesetzlichen Bestimmungen §. 18 bis 24 und der Verordnung vom 5ten Julius 1861, wegen der zulässigen Stellvertretung, wird hier noch besonders hervorgehoben, daß die desfallsigen Gesuche bei den Districts-Behörden dem Gesetze entsprechend während der Recrutirungszeit **tempestive** anzubringen sind, indem nach §. 18 des Gesetzes, das Recht des Dienstpflichtigen, sich vertreten zu lassen, mit dem 10ten Tage nach seiner durch die Militair-Districts-Behörde an die Militair-Behörde beschafften Ablieferung aufhört, und daß jeder zum Kriegsersatz-Contingent ausgeloos'te Mann, welcher sich vom persönlichen Militairdienste befreien will, die volle, bisher nur für das Haupt-Contingent vorgeschriebene Stellvertreter-Prämie von 200 Thlrn. Cour. zu erlegen hat.

Schwerin und Güstrow am 24sten Julius 1862.

Militair-Districts-Behörden

des Schwerinschen Haupt-Districts. **des Güstrowschen**

Graf v. Oeynhausen. Ed. Drevs. Koch. Baron v. Stenglin. J. Klockmann. Pries.

Digitized by Google

Anlage A.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1841 einschließlich bis zum 31sten December 1841 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Aussloosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Schwerinsche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungstage nach den in der Anlage II. zum Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 festgesetzten Orten hin, unter Beifügung der gesetzlichen Repartition der zur Militairpflicht zu stellenden brauchbaren Mannschaft, für jeden Aussloosungs-Bezirk in folgender Weise bestimmt:

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
I. Doberan.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 24sten September d. J.			
das Domanial-Amt Doberan . . .	28	6	3
das Domanial-Amt Bützow-Rühn . .	17	4	2
die Stadt Bützow	8	2	1
die Stadt Neubuckow	4	1	—
am 25sten September d. J.			
das Domanial-Amt Buckow . . .	10	2	1
das ritterschaftliche Amt Buckow . . .	17	4	2
die Stadt Kröpelin	4	1	—
II. Wismar.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 27sten September d. J.			
das Domanial-Amt Mecklenburg-Redentin .	13	3	1
das ritterschaftliche Amt Sternberg . .	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen .	28	6	3
die Stadt Grevesmühlen	8	2	1
am 29sten September d. J.			
das Domanial-Amt Grevesmühlen, incl. der Voigteien Plüschow und Rüting . .	16	3	1
das Domanial-Amt Poel	4	1	—
die Stadt Wismar	29	6	3
Latus	191	42	18

Digitized by Google

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	191	42	18
die Stadt Sternberg	5	1	—
die Stadt Warin	3	1	—
am 30sten September d. J.			
das Domanial-Amt Sternberg-Warin	10	2	1
das Domanial-Amt Neukloster	7	2	1
das ritterschaftliche Amt Mecklenburg	12	2	1
die Stadt Brüel	4	1	—
III. Schwerin.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 2ten October d. J.			
das Domanial-Amt Wittenburg	9	2	1
das Domanial-Amt Zarrentin	7	1	1
das Domanial-Amt Boizenburg	13	3	1
das ritterschaftliche Amt Wittenburg	20	4	2
die Stadt Boizenburg	8	2	1
am 3ten October d. J.			
das Domanial-Amt Gadebusch	6	1	1
das Domanial-Amt Rehna	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Crivitz	10	2	1
die Stadt Schwerin	39	8	4
die Stadt Rehna	5	1	—
am 4ten October d. J.			
das Domanial-Amt Hagenow	26	5	2
das Domanial-Amt Crivitz	14	3	1
das ritterschaftliche Amt Schwerin	13	3	1
das ritterschaftliche Amt Boizenburg	3	1	—
die Stadt Crivitz	5	1	—
am 6ten October d. J.			
das Domanial-Amt Schwerin	30	6	3
das ritterschaftliche Amt Gadebusch	10	2	1
Latus	455	97	41

Digitized by Google

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	455	97	41
die Stadt Hagenow	7	2	1
die Stadt Gadebusch	5	1	—
die Stadt Wittenburg	6	1	1
IV. Ludwigslust.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 8ten October d. J.			
das Domanial-Amt Grabow-Eldena	28	6	3
das ritterschaftliche Amt Lübz	16	3	1
die Stadt Grabow	9	2	1
die Stadt Dömitz	4	1	—
am 9ten October d. J.			
der Flecken Ludwigslust	9	2	1
das Domanial-Amt Lübtheen	9	2	1
das Domanial-Amt Lübz-Marnitz	19	4	2
die Stadt Parchim	17	4	2
die Stadt Neustadt	4	1	—
am 10ten October d. J.			
das Domanial-Amt Dömitz	13	3	1
das Domanial-Amt Neustadt	20	4	2
das ritterschaftliche Amt Grabow	5	1	—
die Stadt Lübz	5	1	—
Summa	631	135	57

Das Geschäft beginnt täglich um 9 Uhr Morgens.

Schwerin am 24sten Julius 1862.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

Graf v. Oeynhausen. Ed. Dreves. Koch.

Anlage

Digitized by Google

Anlage B.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1841 einschließlich bis zum 31sten December 1841 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Aushoosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Güstrowsche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungs-Tage nach den in der Anlage II. zum Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 festgesetzten Orten hin, unter Beifügung der gesetzlichen Repartition der zur Militairpflicht zu stellenden brauchbaren Mannschaft, für jeden Aushoosungs-Bezirk in folgender Weise bestimmt:

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
I. Waren.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 27sten September d. J.			
die Stadt Waren	11	2	1
die Stadt Röbel	8	2	1
das Domanial-Amt Wredenhagen	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Wredenhagen	12	3	1
die Stadt Penzlin	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Plau	3	1	—
das Kloster-Amt Malchow	5	1	1
das ritterschaftliche Amt Neustadt	11	2	1
die Stadt Malchow	6	1	1
II. Malchin.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 29sten September d. J.			
die Stadt Malchin	9	2	1
das ritterschaftliche Amt Stavenhagen	39	8	4
die Stadt Stavenhagen	5	1	—
das Domanial-Amt Stavenhagen	9	2	1
die Stadt Gnoien	6	1	1
am 30sten September d. J.			
die Stadt Teterow	9	2	1
das Domanial-Amt Dargun	18	4	2
Latus	161	34	16

Digitized by Google

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	161	34	16
die Stadt Neukalen	5	1	—
das ritterschaftliche Amt Neukalen	7	1	1
das ritterschaftliche Amt Gnoien	17	4	2
der Bezirk Ivenack	4	1	—
III. Güstrow.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 2ten October d. J.			
die Stadt Güstrow	21	5	2
das Kloster-Amt Dobbertin	11	2	1
die Stadt Goldberg	5	1	1
die Stadt Plau	7	2	1
die Stadt Krakow	4	1	—
das ritterschaftliche Amt Goldberg	5	1	—
die Stadt Laage	4	1	—
das Domanial-Amt Güstrow	18	4	2
das Domanial-Amt Roffewitz	3	1	—
das Domanial-Amt Goldberg-Plau	13	3	1
am 3ten October d. J.			
die Stadt Schwaan	5	1	1
das ritterschaftliche Amt Güstrow	28	6	3
das Domanial-Amt Schwaan	11	2	1
das ritterschaftliche Amt Schwaan	1	—	—
IV. Rostock.			
Dahin haben abzuliefern:			
am 6ten October d. J.			
die Stadt Rostock	47	10	4
der Flecken Warnemünde	3	1	—
der Rostocker District	13	3	1
die Stadt Teffin	5	1	—
Latus	398	86	37

Digitized by Google

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.		
	Combattanten.	Kriegs-Ersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	398	86	37
das Domanial-Amt Toitenwinkel . .	10	2	1
die Stadt Sülz	5	1	—
die Stadt Marlow	4	1	—
am 7ten October d. J.			
das ritterschaftliche Amt Ribnitz . . .	11	2	1
das Domanial-Amt Ribnitz . . .	15	3	1
die Stadt Ribnitz	9	2	1
das Kloster-Amt Ribnitz	2	—	—
Summa	454	97	41

Das Geschäft beginnt täglich um 8 Uhr Morgens.

Güstrow am 24sten Julius 1862.

Güstrowsche Militair-Districts-Behörde.

Baron v. Stenglin. J. Klockmann. Pries.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem zu Gielow eine eigene Pfarre aufgerichtet, ist der bisherige Hülfsprediger E. G. Th. F. Fromm zu Ziegendorf am 4ten Sonntage nach Trinitatis, den 13ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Gielow erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 23sten Julius 1862.

---

(2) Der Amts-Auditor Friedrich Carl Johann Kittel hieselbst ist, unter Verleihung des voti in judicialibus, als Amts-Mitarbeiter nach Doberan versetzt worden.

Schwerin am 23sten Julius 1862.

Digitized by Google

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Graf Rudolph von Bassewitz auf Raguth den Lehneid wegen der, von seinem Vater, dem Kammerherrn Grafen Friedrich von Bassewitz, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehngüter Burg-Schlitz c. p., Karstorf und Görzhausen, Hohen-Demzin und Ziddorf, Amts Stavenhagen, am 25sten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. August 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die durch das Publicandum vom 18ten November 1851 den Steuerstuben übertragene Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Hausirgesetze. (2) Bekanntmachung, betreffend das Regulativ für die von der Großherzoglichen Medicinal-Commission abzuhaltenden Prüfungen. (3) Bekanntmachung in Betreff der den Schafen auf dem Forsthofe zu Gelbensande geimpften Schafpocken. (4), (5) und (6) Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen auf dem Hofe Pötenitz, auf dem Hofe Hinrichsdorf und auf dem Forsthofe Hundehagen. (7) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18⅔.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es sind in neuerer Zeit mehrfach Zweifel darüber entstanden, ob das Publicandum vom 18ten November 1851, welches die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Hausirgesetze den Steuerstuben übertragen hat, auch auf auswärtige Händler und die von diesen begangenen Contraventionen zu beziehen, oder nicht vielmehr auf die bezüglichen Contraventionen der inländischen Handelsleute zu beschränken sei.

Zur Beseitigung solcher Zweifel findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß in dem gedachten Publicandum ein Unterschied zwischen inländischen und auswärtigen Händlern nicht gemacht worden ist, es mithin den Steuerstuben obliegt, sowohl die desfallsigen Contraventionen der inländischen, als auch diejenigen der auswärtigen Händler zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Digitized by Google

Es werden daher die Behörden des Landes und die Gendarmerie angewiesen, die beim verbotswidrigen Hausirbetriebe betroffenen Händler, ohne Unterschied ihrer Landesangehörigkeit, zunächst an die Steuerstuben gelangen zu lassen, und haben die Steuerstuben die betreffenden auswärtigen Händler zum Zwecke ihres etwanigen weiteren Transportes, in Gemäßheit der Vorschrift im Publicandum vom 13ten Januar 1859 sub No. 12, erst dann an die Ortsobrigkeit abzuliefern, wenn die Untersuchung wegen der begangenen Hausircontravention ordnungsmäßig beendigt worden ist.

Schwerin am 30sten Julius 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Brandt.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, das unter dem 14ten Junius 1858 landesherrlich bestätigte, hierunter abgedruckte »Regulativ für die von der Großherzoglichen Medicinal-Commission abzuhaltenden Prüfungen« hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei zugleich noch einmal auf die Bekanntmachung vom 23sten April 1861, Regierungs-Blatt No. 16, hinzuweisen.

Schwerin am 4ten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Regulativ

für

die von der Großherzoglichen Medicinal-Commission abzuhaltenden Prüfungen.

Cap. I.

Von der Prüfung promovirter Aerzte in der Staatsarzneikunde.

§. 1.

Zur Prüfung in der Staatsarzneikunde können nur Aerzte zugelassen werden, welche die Concession zur Praxis ohne Beschränkung erhalten haben.

Digitized by Google

Die Zeit, binnen welcher die Zulassung nach erfolgter Promotion geschehen kann, hängt von dem Ausfalle des, Zwecks letzterer zurückgelegten Examens und der sonstigen nachgewiesenen Ausbildung ab. Die Prüfung ist ihrem Umfange nach verschieden, je nachdem durch dieselbe die Qualification des Candidaten zur Verwaltung einer Physikats- oder einer Kreis- und Stadtchirurgen-Stelle ermittelt werden soll.

§. 2.

A. Die Physikats-Prüfung zerfällt in drei verschiedene Abschnitte. Der Candidat muß

1) eine gerichtsärztliche Begutachtung zweier actenmäßiger species facti, welche ihm von der Medicinal-Commission übermittelt werden, in amtlicher Form binnen einer vorgeschriebenen Zeit erstatten und dabei an Eides Statt schriftlich versichern, daß er seine Ausarbeitungen selbst ohne fremde Beihülfe angefertigt habe.

Werden dieselben von der Medicinal-Commission genügend befunden, so wird dem Candidaten ein Termin zur Fortsetzung seiner Prüfung gestellt. Sind jedoch die eingereichten Ausarbeitungen als theilweise oder gänzlich mißlungen zu betrachten, so erhält der Candidat entweder bald oder nach Ablauf eines halb- oder einjährigen Zeitraums noch eine oder zwei species facti zur Bearbeitung zuertheilt; je nach dem Ausfalle der letzteren wird dann entweder der Candidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen, oder ihm die Fortsetzung der Prüfung unbedingt versagt.

§. 3.

2) Zu dem zweiten Abschnitte der Physikats-Prüfung werden von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Medicinal-Commission aus allen Zweigen der Staatsarzneikunde im Ganzen etwa 16 schriftliche Aufgaben gestellt, welche der Candidat unter Aufsicht, ohne Benutzung von literarischen Hülfsmitteln, Notizen u. s. w., bearbeiten muß.

§. 4.

Daneben hat der Candidat an einer Leiche, wenn eine solche disponibel ist, in Gegenwart wenigstens zweier Deputirten der Medicinal-Commission eine legale Obduction mit allen hiebei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten. Die anwesenden Deputirten werden gleichzeitig Gelegenheit nehmen, die practischen Kenntnisse des Candidaten in dem Gebiete der gerichtlichen Medicin nach verschiedenen Richtungen hin zu prüfen.

§. 5.

3) Ist der Candidat noch einem mündlichen Schlußexamen über seine

Digitized by Google

theoretischen und practischen Kenntnisse in sämmtlichen Zweigen der Staatsarzneikunde zu unterwerfen.

Ueber sämmtliche Prüfungsabschnitte wird hier ein Protocoll aufgenommen und unter Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren entweder der Geprüfte für qualificirt erklärt oder abgewiesen. Nachprüfungen werden hier, wie überall, nur ausnahmsweise, und in einem einzelnen Fache, und nur dann verstattet, wenn der Candidat in den übrigen Prüfungs-Fächern völlig genügende Kenntnisse dargelegt hat.

§. 6.

B. Wünscht der Candidat bloß das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis- (oder Stadt-) Wundarztstelle zu erwerben, so hat er nur in dem ersten Prüfungsabschnitte den bei der Physikatsprüfung gestellten Anforderungen zu genügen, während sowohl in dem zweiten als in dem dritten Abschnitte das Examen sich auf das Gebiet der gerichtlichen Medicin beschränkt.

Cap. II.

Von der Prüfung der Kreis- und Stadt-Chirurgen.

§. 1.

Zu der, vor der Uebernahme einer Kreis- oder Stadt-Chirurgen-Stelle erforderlichen Prüfung können nur diejenigen Wundärzte zugelassen werden, welche die Concession zur unbeschränkten Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe erworben haben. Die Zeit, binnen welcher die Zulassung nach erlangter Concession erfolgen kann, hängt von dem Ausfalle des, Zwecks letzterer zurückgelegten Examens und der sonstigen nachgewiesenen Ausbildung ab.

§. 2.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte. Der Candidat hat

1) die ihm aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin gestellten, im Ganzen etwa 8, schriftlichen Aufgaben unter Aufsicht, ohne Benutzung von literarischen Hülfsmitteln, Notizen u. s. w., zu bearbeiten. Ferner hat er nach Gelegenheit eine gerichtliche Section in Gegenwart von wenigstens zwei Deputirten an einer Leiche zu verrichten.

2) Schließlich wird er einer mündlichen Prüfung über seine Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneikunde unterworfen. Hatte wegen Mangels an Leichnamen die practische Prüfung an der Leiche unterbleiben müssen, so ist hier von den Examinatoren möglichst zu ermitteln, ob er die zu den forensischen Sectionen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auch wirklich besitzt.

Digitized by Google

Cap. III.

Von der Prüfung der von auswärtigen Facultäten promovirten Doctoren.

§. 1.

Dem Meldungsgesuche zu der, Zwecks Erlangung der Concession zur ärztlichen Praxis erforderlichen Prüfung muß außer dem Doctor-Diplome und resp. der Inaugural-Dissertation auch das Maturitätszeugniß des Candidaten beiliegen.

§. 2.

Die Prüfung selbst zerfällt in die klinische, schriftliche und mündliche. Der Candidat muß

1) wenigstens 14 Tage hindurch die hiesigen klinischen Anstalten für Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe besuchen, unter Leitung und Aufsicht der klinischen Lehrer Kranke und Gebärende beobachten und behandeln, und über dieselben vollständige Berichte anfertigen. Die klinischen Lehrer werden diese Zeit benutzen, um den Candidaten auch über andere, als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Fälle am Krankenbette zu prüfen, und die operativen und technischen Fertigkeiten desselben zu erforschen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden von den klinischen Lehrern in Form von Zeugnissen zusammengefaßt und unter Anschluß der ausgearbeiteten Relationen zu den Prüfungsacten gebracht.

§. 3.

2) Nach Beendigung der klinischen Prüfung muß der Candidat schriftliche Aufgaben, welche ihm aus dem Gebiete der Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Anthropotomie, Zootomie, Physiologie, pathologischen Anatomie, Arzneimittellehre, allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe und Staatsarzneikunde in der Zahl von 16—24 gestellt werden, unter Aufsicht, ohne Benutzung von literarischen Hülfsmitteln, Notizen u. s. w., bearbeiten. Bei der Beurtheilung dieser Arbeiten ist insbesondere auch zu beachten, ob eine Ergänzung des anatomischen Examens durch eine praktische Prüfung an der Leiche wünschenswerth erscheint, und eventuell die letztere in Gegenwart zweier Deputirten anzustellen.

§. 4.

Den Schluß der Prüfung bildet

3) das mündliche Examen, welches ebenfalls das Gesammtgebiet der Medicin und ihrer Hülfswissenschaften umfaßt. Nach Maaßgabe des Prüfungsresultates wird der Geprüfte, unter Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren, entweder dem hohen Ministerium zur Concessionirung zur unbe-

Digitized by Google

schränkten oder beschränkten medicinischen Praxis empfohlen, oder auf die Nothwendigkeit einer neuen, nach Ablauf einer bestimmten Frist anzustellenden Prüfung verwiesen.

Cap. IV.

Von der Prüfung der Wundärzte.

§. 1.

Zu der Prüfung für Wundärzte können nur diejenigen zugelassen werden, welche durch beigebrachte glaubwürdige Atteste den Nachweis zu führen im Stande sind, daß sie in der Anatomie und Chirurgie einen gehörigen Unterricht erhalten haben. Den Meldungsgesuchen müssen die Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Ausbildung des Candidaten und ein in deutscher Sprache abgefaßtes Curriculum vitae angeschlossen sein.

§. 2.

Die Prüfung zerfällt in die schriftliche, die klinische und die mündliche. Der Candidat hat

1) schriftliche Aufgaben aus dem Gebiete der Anatomie und Chirurgie, deren Zahl nicht unter 12 betragen darf, unter Aufsicht, ohne Benutzung von literarischen Hülfsmitteln, Notizen u. s. w., zu bearbeiten.

§. 3.

2) Muß der Candidat wenigstens 14 Tage lang die chirurgische Universitäts-Klinik besuchen, hier unter Leitung des Dirigenten Kranke beobachten und behandeln, über die ihm überwiesenen Kranken vollständige Berichte anfertigen, und überdies auch an anderen Kranken, an der Leiche und dem Phantome, so viel sich Gelegenheit bietet, seine diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse, so wie seine technischen Fertigkeiten nachweisen. Das Ergebniß der klinischen Prüfung wird von dem Dirigenten in einem besonderen Zeugnisse ausgesprochen und nebst den ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten zu den Prüfungs-Acten gebracht.

Gleichzeitig kann der Candidat, wenn es zweckmäßig erscheint, auch in Betreff seiner anatomischen Kenntnisse und Fertigkeiten einer praktischen Prüfung an der Leiche unterworfen werden.

§. 4.

Nach Beendigung der klinischen Prüfung ist der Candidat

3) in einem mündlichen Schlußexamen aus dem Gebiete der Anatomie und der gesammten medicinischen und operativen Chirurgie zu prüfen. Je nach dem Ausfalle des hier aufzunehmenden, vollständigen Prüfungs-Protocolles ist der

Digitized by Google

Candidat mit einem Qualifications-Atteste zur Ausübung der Wundarzneikunst, eventuell unter Beschränkungen, zu versehen, oder auf ein neues, späteres Examen zu verweisen.

Cap. V.

Von der Prüfung der Geburtshelfer.

§. 1.

Zu der Prüfung für Geburtshelfer können nur diejenigen zugelassen werden, welche entweder bereits der Klasse der Aerzte oder Wundärzte angehören, oder sich gleichzeitig der ärztlichen oder wundärztlichen Prüfung zu unterziehen im Begriff sind. Ueberdies muß der Candidat den Nachweis liefern, daß er einen vollständigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Geburtshülfe erhalten habe.

§. 2.

Die Prüfung zerfällt in die schriftliche, klinische und mündliche.

Der Candidat muß

1) drei bis vier schriftliche Aufgaben unter Aufsicht, ohne Benutzung irgend welcher Hülfsmittel, bearbeiten;
2) während eines mindestens 14tägigen Besuches der geburtshülflichen Universitäts-Klinik durch Exploration von Schwangeren und Wöchnerinnen, durch Hülfeleistung bei vorkommenden Geburten und durch Ausführung von Operationen am Phantome seine theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten darlegen;
3) das mündliche Schluß-Examen bestehen.

Cap. VI.

Von der Prüfung der Zahnärzte.

§. 1.

Zu der Prüfung für Zahnärzte können nur diejenigen zugelassen werden, welche durch ein glaubwürdiges Attest nachweisen, daß sie die einem Zahnarzte nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten hinreichend erlernt haben. Den Meldungsgesuchen ist ein Curriculum vitae beizufügen.

§. 2.

Die Prüfung erstreckt sich auf die bei einem Zahnarzte erforderlichen anatomisch-chirurgischen Kenntnisse und ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche. Die erstere geht voran; die Zahl der zu derselben zu stellenden Klausur-Aufgaben beträgt je nach den Umständen 6 — 8.

Digitized by Google

Cap. VII.

Von der Prüfung der Hebammen.

§. 1.

Zu der Prüfung für Hebammen können nur diejenigen zugelassen werden, welche das ordnungsmäßige Zeugniß beibringen, daß sie in der Hebammenkunst einen vollständigen theoretischen und practischen Unterricht erhalten haben und sich zur Ausübung ihres Berufes qualificiren.

§. 2.

Die Prüfung ist nur eine mündliche; bei derselben sind auch die practischen Fertigkeiten der Examinanden noch besonders zu ermitteln, insofern sie durch die vorgelegten Zeugnisse nicht über jeden Zweifel erhärtet wurden. In den auszustellenden Fähigkeitszeugnissen wird nach Maaßgabe des erhaltenen Unterrichts und der abgelegten Prüfung entweder bloß die Qualification zur Hebamme ausgesprochen, oder außerdem besonders bemerkt, daß die Geprüften auch die Wendung zu machen, und daß sie das Schröpfen verstehen.

Cap. VIII.

Von der Prüfung der Apotheker.

§. 1.

Zu der Prüfung für Apotheker können nur diejenigen zugelassen werden, welche hinreichende Zeugnisse über den ordnungsmäßigen Gang ihrer Ausbildung, namentlich Atteste über ihre schulwissenschaftliche Bildung, über das zurückgelegte Gehülfenexamen und darüber, daß sie bereits einige Jahre als Gehülfe und während dieser Zeit wenigstens ein Jahr als Defectarius servirt haben, vorlegen. Dem Meldungsgesuche ist ein vollständiges Curriculum vitae anzuschließen.

§. 2.

Die Prüfung beginnt mit

1) der Lösung von der Regel nach 15 — 16 schriftlichen Aufgaben, welche sich auf die Botanik, Zoologie, Chemie und Physik, Waarenkunde und die practische Pharmacie beziehen, und unter Aufsicht ohne alle Beihülfe bearbeitet werden müssen. Daneben hat der Candidat

2) in dem chemischen Laboratorium der Universität unter Aufsicht des Dirigenten eine Anzahl qualitativer Analysen, eine quantitative Analyse, die Darstellung eines schwierigeren Präparates und eine gerichtlich-chemische Untersuchung auszuführen und hierüber vollständigen schriftlichen Bericht abzustatten. Den Schluß der Prüfung bildet

3) das

Digitized by Google

3) das mündliche Examen, welches sich außer auf die bereits bei der schriftlichen Prüfung erwähnten Gegenstände auch auf die Kenntnisse des Candidaten in der lateinischen Sprache erstreckt.

In dem eventuell auszufertigenden Fähigkeits-Atteste ist nach Maaßgabe des Prüfungs-Resultates noch besonders auszusprechen, ob der Candidat auch zur Ausbildung von Lehrlingen für qualificirt zu erachten sei.

---

(3) Den Schafen auf dem Forsthofe zu Gelbensande, Domanial-Amts Ribnitz, sind die Schafpocken geimpft worden.

Schwerin am 4ten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Unter den Schafen auf dem Hofe Pötenitz, r. A. Grevesmühlen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 4ten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Unter den Schafen auf dem Hofe Hinrichsdorf, r. A. Ribnitz, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 5ten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Unter den Schafen auf dem Forsthofe Hundehagen, Domanial-Amts Doberan, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 7ten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(7) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18⁶⁄₆₃,

befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Der zum Pastor zu Toitenwinkel berufene Pastor Flörke, bisher in Lübz, ist am 6ten Sonntage nach Trinitatis, den 27sten v. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin am 2ten August 1862.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 1sten d. M. den Homagialeid abgeleistet:

der August von Zülow wegen des von ihm angekauften Allodialguts Bellin, Amts Goldberg, und

der Commerzienrath Johann Christian Thormann zu Wismar wegen des von ihm angekauften Allodialguts Groß-Stieten, Amts Grevesmühlen.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 35 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1862)

Vorlesungen
auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester $18^{62}/_{63}$.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor **Dr.** Otto Carsten Krabbe, privatim: 1) Theologische Encyclopädie und Methodologie, drei Stunden wöchentlich, Montag, Dienstag und Mittwoch von 9—10 Uhr; 2) Dogmatik, fünf Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr und zwei Stunden wöchentlich von 9—10 Uhr; öffentlich: 3) Leitung der homiletischen Uebungen der Mitglieder des homiletisch-katechetischen Seminars, zwei Stunden wöchentlich Sonnabend von 9—11 Uhr.

Professor **Dr.** Friedrich Adolph Philippi, privatim: 1) Das Evangelium Johannis, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; die Briefe Johannis und Petri, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; öffentlich: 3) exegetisches Conversatorium über die Briefe Jacobi und Judä, in zwei näher zu bestimmenden Stunden.

Professor **Lic.** Joh. Bachmann, privatim: 1) Geschichte des Alten Bundes, zweiter Theil, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) die Weissagungen des Jesaja, fünfmal wöchentlich von 11—12 und Mittwochs von 12—1 Uhr; öffentlich: 3) exegetisches Conversatorium über die Weissagungen des Jesaja gegen auswärtige Völker (c. 13—23), zwei Stunden wöchentlich, Freitag Abends 6—8 Uhr; privatissime doch unentgeldlich: 4) ausgewählte Aramäische oder Rabbinische Abschnitte, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden.

Professor **Dr.** August Wilhelm Dieckhoff, zeitiger Dekan: 1) Kirchengeschichte, erster Theil, fünf Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Dogmengeschichte, fünf Stunden wöchentlich von 5—6 Uhr; 3) Erklärung des Catechismus, zwei Stunden wöchentlich, Donnerstag und Freitag von 2—3 Uhr; 4) Leitung der katechetischen Uebungen im Seminar, Sonnabend von 11—1 Uhr.

Digitized by Google

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath, Professor **Dr.** Otto Mejer: Deutsches Staatsrecht, fünfmal wöchentlich um 11 Uhr; Criminalrecht, fünfmal wöchentlich um 12 Uhr.

Geheime-Justizrath, Professor **Dr.** Georg Wilhelm Wetzell: Pandecten, sechsmal wöchentlich von 12—1¼ Uhr und dreimal von 4—5½ Uhr.

Professor **Dr.** Hermann August Schwanert: 1) Erbrecht, fünfmal wöchentlich um 11 Uhr; 2) Institutionen des Römischen Rechts, fünfmal wöchentlich um 12 Uhr; 3) Civilpracticum, zweimal wöchentlich.

Professor **Dr.** Victor von Meibom: 1) Deutsches Privatrecht, fünfmal wöchentlich um 3 Uhr; 2) Lehnrecht, dreimal wöchentlich um 4 Uhr; 3) Einleitung ins Mecklenburgische Privatrecht, dreimal wöchentlich um 4 Uhr.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor **Dr.** Carl Strempel: wird wegen andauernder Kränklichkeit in dem bevorstehenden Wintersemester keine Vorlesungen halten.

Obermedicinalrath, Professor **Dr.** Hermann Stannius: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin, dreimal wöchentlich; 2) Vergleichende Anatomie, viermal wöchentlich.

Obermedicinalrath, Professor **Dr.** Carl Bergmann: 1) Menschliche Anatomie, sechsmal wöchentlich; 2) menschliche Physiologie, sechsmal wöchentlich; 3) Präparirübungen in Verbindung mit dem Prosector Gronau.

Obermedicinalrath, Professor **Dr.** Gustav Veit: 1) Geburtshülfe, dreimal wöchentlich von 2—3 Uhr; 2) Gerichtliche Medicin, dreimal wöchentlich von 2—3 Uhr; 3) Geburtshülfliche Klinik, täglich von 8—9 Uhr.

Obermedicinalrath, Professor **Dr.** Theodor Thierfelder: 1) Pathologische Anatomie, zweimal wöchentlich; 2) Specielle Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich um 9 Uhr; 3) Medicinische Klinik, fünfmal wöchentlich um 10 Uhr und am Montag um 9 und um 10 Uhr.

Professor **Dr.** Gustav Simon: 1) Chirurgie, zweiter Theil; 2) Augenheilkunde; 3) Chirurgische und Augen-Klinik.

Der außerordentliche Professor **Dr.** Theodor Ackermann, privatim: 1) Arzneimittellehre, viermal wöchentlich; 2) Medicinisch-chirurgische Poliklinik, viermal wöchentlich; öffentlich: Die Lehre vom Fieber und von den Entzündungen, zweimal wöchentlich.

Hofmedicus **Dr.** Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Digitized by Google

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, zeitiger Decan, privatim: 1) Ueber die Medea des Euripides, zweimal wöchentlich um 3 Uhr; 2) Ueber Lucretius »Von der Natur der Dinge«, Buch 4—6 mit Auswahl, viermal wöchentlich um 3 Uhr; 3) Römische Literaturgeschichte, zweimal wöchentlich um 8 Uhr; 4) Ueber die Oden des Horaz, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden; 5) Leitung des philologischen Seminars.

Professor Dr. Johann Röper, zeitiger Rector der Universität, privatim: 1) Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im zoologischen Museum, sechs Stunden wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Einleitung in das Studium der Kryptogamen, zwei Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr; öffentlich: 3) Ueber einzelne Pflanzenfamilien, zwei Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) Die Lehre vom Waldbau, fünf Stunden wöchentlich; 2) Die landwirthschaftliche Betriebslehre, fünf Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Die Supplices des Euripides, dreimal wöchentlich; 2) Das 33ste bis 36ste Buch der Naturgeschichte des ältern Plinius, dreimal wöchentlich; privatissime: 3) Die Geschichte der antiken Malerei, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, öffentlich: Populäre Astronomie, zweimal wöchentlich; privatim: 1) Integralrechnung, viermal wöchentlich; 2) Mineralogie, viermal wöchentlich; Privatissima über beliebige Abschnitte der Mathematik und Physik.

Professor Dr. Franz Schulze: 1) Organische Chemie, täglich von 10—11 Uhr; 2) Experimental-Physik, zweiter Theil, über Wärme, Electricität und Magnetismus, in vier noch näher zu bestimmenden Stunden; 3) Chemisches Practicum, Dienstags und Freitags von 3—7 Uhr; 4) Privatissime: Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen.

Professor Dr. Carl Bartsch, öffentlich: 1) Ueber Dante's Leben und Schriften, zwei Stunden wöchentlich; 2) Provenzalische Lesestücke nach seinem »Provenzalischen Lesebuch« (Elberfeld 1855), eine Stunde wöchentlich; privatim: 3) Geschichte der deutschen Poesie bis zur Reformation, vier Stunden wöchentlich; 4) Uebungen des deutsch-philologischen Seminars, vier Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Georg Voigt: 1) Geschichte des Mittelalters seit dem Ausgange der Hohenstaufen, vier Stunden wöchentlich; 2) Geschichte der römischen Republik, vier Stunden wöchentlich; 3) Historische Uebungen aus dem Gebiete der mittleren Geschichte, zwei Stunden wöchentlich.

Digitized by Google

Professor Dr. Hermann Rösler: 1) Volkswirthschaftslehre, fünf Stunden wöchentlich; 2) Polizeiwissenschaft, fünf Stunden wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: 1) Psychische Anthropologie oder die Naturlehre vom menschlichen Geiste, vier Stunden wöchentlich; 2) Darstellung und Beurtheilung der Lehren Kants und Fries', zwei Stunden wöchentlich; privatim: 3) Logik, fünf Stunden wöchentlich; 4) Metaphysik, fünf Stunden wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Die Phönizierinnen des Euripides, vier Stunden wöchentlich; 2) Den Agricola des Tacitus, vier Stunden wöchentlich; 3) Ueber das Privatleben der Römer, zwei Stunden wöchentlich; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt ist durch Krankheit verhindert zu lesen.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Die Logik nach seinem Lehrbuch (Rostock 1834) unter Berücksichtigung der hierher gehörigen Aristotelischen und Hegelschen Lehren; 2) Die Bibliothekswirthschaft nach seinem Entwurf (Rostock, 1862).

Dr. Julius Robert, privatim: 1) Practischer Cursus der französischen Sprache, vier Stunden wöchentlich; 2) Literarische Zeitbilder, zwei Stunden wöchentlich; 3) Vorbereitungs-Cursus für den Unterricht in der französischen Sprache, zwei Stunden wöchentlich; öffentlich: 4) Geschichte der französischen Literatur, zwei Stunden wöchentlich.

Dr. Ferdinand von Roda, öffentlich: Unterricht im liturgischen und Kirchen-Gesang.

Dr. Salomo Gustav Ludwig Cohen: 1) Landwirthschaftliche Thierheilkunde; 2) Ueber Hufbeschlag der Pferde, mit practischen Erläuterungen; 3) Ueber das normale und mangelhafte Exterieur, die Alterskenntniß und Diätetik des Pferdes, in Verbindung mit Demonstrationen an Pferden und Präparaten.

Dr. E. John: 1) Allgemeinen Acker- und Pflanzenbau, vier Stunden wöchentlich; 2) Ueber Thier-Züchtung und Pflege, vier Stunden wöchentlich.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien, von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell L. W. C. Rolofffen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten October 1862.

Digitized by Google

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Theologische Encyclopädie und Methodologie: Consistorialrath Krabbe, 3stündig.
Ausgewählte Aramäische oder Rabbinische Abschnitte, Prof. Bachmann, 2stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Die Weissagungen des Jesaja: Prof. Bachmann, 6stündig.
Die Weissagungen des Jesaja gegen auswärtige Völker: derselbe, 2stündig.

Neues Testament.

Das Evangelium Johannis: Prof. Philippi, 5stündig.
Die Briefe Johannis und Petri: derselbe, 5stündig.
Die Briefe Jacobi und Judä: derselbe, 2stündig.

Historische Theologie.

Geschichte des Alten Bundes, zweiter Theil: Prof. Bachmann, 4stündig.
Kirchengeschichte, erster Theil: Prof. Dieckhoff, 5stündig.
Dogmengeschichte: derselbe, 5stündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik: Consistorialrath Krabbe, 7stündig.

Practische Theologie.

Erklärung des Catechismus: Prof. Dieckhoff, 2stündig.
Leitung der katechetischen Uebungen im Seminar: derselbe, 2stündig.
Leitung der homiletischen Uebungen im Seminar: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Institutionen: Prof. Schwanert, 5stündig.
Pandecten: Geheime Justizrath Wetzell, 12stündig.
Erbrecht: Prof. Schwanert, 5stündig.
Deutsches Privatrecht: Prof. von Meibom, 5stündig.
Einleitung in's Mecklenburgische Privatrecht: derselbe, 2stündig.
Lehnrecht: derselbe, 5stündig.
Criminalrecht: Consistorialrath Mejer, 5stündig.

Digitized by Google

Deutsches Staatsrecht: derselbe, 5stündig.
Civilpracticum: Prof. Schwanert, 2stündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Obermedicinalrath Stannius, 3stündig.
Anatomie:
Menschliche Anatomie: Obermedicinalrath Bergmann, 6stündig.
Präparirübungen: derselbe.
Pathologische Anatomie: Obermedicinalrath Thierfelder, 2stündig.
Vergleichende Anatomie: Obermedicinalrath Stannius, 4stündig.
Physiologie:
Menschliche Physiologie: Obermedicinalrath Bergmann, 6stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Specielle Pathologie und Therapie:
Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Thierfelder, 5stündig.
Die Lehre vom Fieber und von den Entzündungen: Prof. Ackermann, 2stündig.
Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.
Arzneimittellehre: Prof. Ackermann, 4stündig.
Chirurgie und Augenheilkunde:
Chirurgie: Prof. Simon.
Augenheilkunde: derselbe.
Geburtshülfe: Obermedicinalrath Veit, 3stündig.
Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Veit, 3stündig.
Hofmedicus Schröder.
Klinik:
Medicinische Klinik: Obermedicinalrath Thierfelder, 6stündig.
Chirurgische und Augen-Klinik: Prof. Simon.
Geburtshülfliche Klinik: Obermedicinalrath Veit, täglich.
Medicinisch-chirurgische Poliklinik: Prof. Ackermann, 4stündig.
Examinatorien und Repetitorien: Hofmedicus Schröder.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1. Philosophie.

Logik: Prof. Francke, 3stündig.
Logik, mit Berücksichtigung der logischen Lehren des Aristoteles und Hegels: Dr. Weinholtz.

Digitized by Google

Metaphyſik: Prof. Francke, 5ſtündig.
Darſtellung und Beurtheilung der Lehren Kants und Fries': Prof. Francke, 2ſtündig.
Pſychiſche Anthropologie: Prof. Francke, 4ſtündig.

2. Philologie.

a. Orientaliſche.

Lectüre ausgewählter Aramäiſcher oder Rabbiniſcher Abſchnitte: Prof. Joh. Bachmann, 2ſtündig.

b. Griechiſche und Römiſche.

Ueber die Medea des Euripides: Prof. Fritzſche, 2ſtündig.
Ueber die Supplices des Euripides: Prof. L. Bachmann, 3ſtündig.
Ueber die Phönizierinnen des Euripides: Prof. Buſch, 4ſtündig.
Ueber Lucretius »Von der Natur der Dinge« Buch 4—6 mit Auswahl: Prof. Fritzſche, 4ſtündig.
Ueber die Naturgeſchichte des Plinius Buch 33—36: Prof. L. Bachmann, 3ſtündig.
Ueber den Agricola des Tacitus: Prof. Buſch, 4ſtündig.
Römiſche Literaturgeſchichte: Prof. L. Bachmann, 4ſtündig.
Ueber das Privatleben der Römer: Prof. Buſch, 2ſtündig.

c. Neuere.

Ueber Dante's Leben und Schriften: Prof. Bartſch, 2ſtündig.
Provenzaliſche Leſeſtücke, nach ſeinem Leſebuch (1855): derſelbe, 1ſtündig.
Geſchichte der deutſchen Poeſie bis zur Reformation: derſelbe, 4ſtündig.
Practiſcher Curſus der franzöſiſchen Sprache: Dr. Robert, 4ſtündig.
Literariſche Zeitbilder: derſelbe, 2ſtündig.
Geſchichte der franzöſiſchen Literatur: derſelbe, 2ſtündig.
Vorbereitungs-Curſus für den Unterricht in der franzöſiſchen Sprache: derſelbe, 2ſtündig.

3. Geſchichte.

Geſchichte des Mittelalters ſeit dem Ausgange der Hohenſtaufen: Prof. Voigt, 4ſtündig.
Geſchichte der römiſchen Republik: derſelbe, 4ſtündig.
Hiſtoriſche Uebungen aus dem Gebiete der mittleren Geſchichte: derſelbe, 2ſtündig.

4. Mathematik.

Integralrechnung: Prof. Karſten, 4ſtündig.
Privatiſſima über beliebige Abſchnitte der Mathematik: derſelbe.

Digitized by Google

5. Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, zweiter Theil (über Wärme, Electricität und Magnetismus): Prof. Schulze, 4stündig.
Privatissima über beliebige Abschnitte der Physik: Prof. Karsten.
Organische Chemie: Prof. Schulze, 6stündig.
Populäre Astronomie: Prof. Karsten, 2stündig.
Mineralogie: derselbe, 4stündig.
Einleitung in das Studium der Kryptogamen: Prof. Röper, 2stündig.
Ueber einzelne Pflanzenfamilien: derselbe, 2stündig.
Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im academischen Museum: derselbe, 6stündig.

6. Landwirthschaft.

Die Lehre vom Waldbau: Prof. Becker, 5stündig.
Die landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe, 5stündig.
Landwirthschaftliche Thierheilkunde: **Dr.** Cohen.
Ueber Hufbeschlag der Pferde: derselbe.
Ueber das normale und mangelhafte Exterieur, die Alterskenntniß und Diätetik des Pferdes mit Demonstrationen: derselbe.
Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: **Dr.** E. John, 4stündig.
Ueber Thier-Züchtung und Pflege: derselbe, 4stündig.

7. Staatswirthschaft.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Rösler, 5stündig.
Polizeiwissenschaft: derselbe, 5stündig.
Die Bibliothekswirthschaft, nach seinem Entwurf der Bibliothekswirthschaftslehre (1862): **Dr.** Weinholtz.

8. Kunst.

Unterricht im liturgischen und Kirchen-Gesang: **Dr.** von Roda, 4stündig.

9. Practische Uebungen.

Das philologische Seminar leitet: Prof. Fritzsche.
Die Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft leitet: **Dr.** Busch.
Die Uebungen des deutsch-philologischen Seminars leitet: Prof. Bartsch, 4stündig.
Practische Uebungen im chemischen Laboratorium leitet Prof. Schulze, 8stündig.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. August 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen dritten abgabefreien Pferdemarkts zu Ludwigslust. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Schlage, Ribnitz, Hinter-Bollhagen und Pampow, und die Impfung der Schafe zu Petschow und Willershagen. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Hof Kneese.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da auf Antrag des Gerichts zu Ludwigslust genehmigt ist, daß der in den Kalendern auf den 28sten dieses Monats angesetzte diesjährige dritte abgabenfreie Pferdemarkt erst acht Tage später, nämlich

am Donnerstag, den 4ten September,

abgehalten werde, so wird diese Abänderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 15ten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Losehand.

Digitized by Google

(2) Unter den Schafen zu Schlage, r. A. Ribnitz, und der städtischen Schafheerde zu Ribnitz, ferner unter den Schafen zu Hinter-Bollhagen, Domanial-Amts Doberan, und zu Pampow, r. A. Stavenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Den Schafen zu Petschow, r. A. Ribnitz, und den Schafen auf dem Rostocker Kämmereigute Willershagen sind die Schafpocken geimpft worden.

Schwerin am 14ten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(3) Die unter den Schafen des Pensionairs Knorre zu Hof Kneese, Domanial-Amts Sülz, im Junius d. J. ausgebrochenen natürlichen Pocken sind, nach Anzeige des Amts Sülz vom 13ten d. M., gänzlich erloschen, was mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28sten Junius d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 15ten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Nach erfolgtem Ableben des diesseitigen Consuls Ludwig Jacob Pettersen in Tromsoe ist der Kaufmann Hillebert Pettersen wiederum zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 9ten August 1862.

Digitized by Google

(2) Der Amts-Auditor Robert Vick zu Roſtock iſt, unter Beilegung des voti interimistici in judicialibus, zur interimiſtiſchen Hülfsleiſtung an das Amt Dargun verſetzt worden.

Schwerin am 12ten Auguſt 1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. August 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Polz, Heidhof, Berklas, Bartelshagen und Rostocker Wulfshagen und die Impfung der Schafe zu Petersdorf. (3) Bekanntmachung, betreffend die Post-Verbindung zwischen Güstrow und Lübz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da sich unter den Pferden des Erbpächters Ziemssen zu Einhusen, Domanial-Amts Doberan, zufolge des Zeugnisses zweier Thierärzte seit drei Monaten kein Verdacht der Rotz- und Wurmkrankheit gezeigt hat, so ist die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 12ten Mai d. J. angeordnete Absperrung derselben nunmehr wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 18ten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(2) Unter den Schafen zu Polz, zu Heidhof und zu Verklas, D.-A. Dömitz, zu Bartelshagen und zu Rostocker Wulfshagen, D.-A. Ribnitz, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Den Schafen zu Petersdorf, D.-A. Ribnitz, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 21sten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Vom 25sten d. M. an wird die Post-Verbindung zwischen Güstrow und Lübz in folgender Weise unterhalten werden:

Aus Güstrow: 6 Uhr 45 Min. Nachmittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Rostock;
durch Dobbertin: 9 Uhr 5 Min. — 9 Uhr 10 Min. Nachmittags;
durch Goldberg: 9 Uhr 30 Min. — 9 Uhr 40 Min. Nachmittags;
in Lübz: 11 Uhr 25 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Post nach Ludwigslust.

Aus Lübz: 5 Uhr Vormittags, nach Ankunft der Post aus Ludwigslust;
durch Goldberg: 6 Uhr 45 Min. — 6 Uhr 55 Min. Vormittags;
durch Dobbertin: 7 Uhr 15 Min. — 7 Uhr 20 Min. Vormittags;
in Güstrow: 9 Uhr 40 Min. Vormittags.

Schwerin am 18ten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehneid abgeleistet:

der Carl Heinrich Ludwig Satow wegen des von ihm angekauften Lehnguts Körchow, Amts Wittenburg, am 11ten v. M.,

der Gustav Carl Heinrich Lucas von Oertzen wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Neustadt und Stavenhagen belegenen Lehnguts Groß-Luckow, und

der Theodor Carl August Ernst von Blücher wegen des von ihm angekauften Lehnguts Passentin, Amts Stavenhagen, am 25sten v. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. August 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Nachlaß des in Holland verstorbenen Mecklenburgers Heinrich Buschholtz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Dömitz nach Ludwigslust. (3) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Wittenbeck. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Malchin, Gr. Schmölen, Fahrenhaupt ꝛc. und die Impfung der Schafe zu Cröpelin, Hinter-Bollhagen, Brohhagen ꝛc. (6) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenpost zwischen Dömitz und Ludwigslust.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Zufolge hier eingegangener amtlicher Meldung des diesseitigen Vice-Consuls in Rotterdam ist der auf dem Holländischen Schiffe »Generaal de Stuërs«, Capitain Biersma, im Jahre 1861 angemusterte Mecklenburgische Unterthan Heinrich Buschholtz am 20sten Julius d. J. über Bord gefallen und ertrunken.

Da der Heimathsort des Verstorbenen nicht näher bezeichnet ist, so werden die etwaigen Verwandten desselben hierdurch aufgefordert, nach vorheriger genügender Legitimation sich wegen Entgegennahme des in 79 Gulden 66½ Cts. Holländ. Courant bestehenden Nachlasses, so wie einiger gleichzeitig eingesandter

Digitized by Google

Papiere bei dem unterzeichneten Ministerium binnen 6 Monaten zu melden, widrigenfalls anderweitig darüber wird verfügt werden.

Schwerin am 26sten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

---

(2) Nachdem die von Dömitz nach Ludwigslust führende Chaussee nunmehr im Bau vollendet ist, wird nach Eröffnung des Verkehrs auf derselben das Chausseegeld nach dem normirenden allgemeinen Tarife für eine Strecke von vier Meilen erhoben werden.

Schwerin am 26sten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(3) Da die Pferde des Gutsbesitzers Teetz auf Bocksee bei Waren laut thierärztlichen Zeugnisses von dem Verdacht der Rotzkrankheit völlig frei geblieben sind, so ist die Absperrung derselben nunmehr wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 26sten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
v. Scheve.

---

(4) Die unter den Schafen des Schulzen Lange zu Wittenbeck, Dom.-A. Doberan, zu Anfang des vorigen Monats ausgebrochenen natürlichen Pocken sind, laut Anzeige des Amts Doberan vom 22sten d. M., gänzlich erloschen, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7ten Julius d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 27sten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
v. Scheve.

Digitized by Google

(5) Unter den Schafen zu Malchin, zu Groß-Schmölen, Dom.-A. Dömitz, zu Fahrenhaupt, Dom.-A. Sülz, zu Klein-Vollhagen, Dom.-A. Doberan, zu Peetz, Dom.-A. Toitenwinkel, zu Baumgarten bei Waren, ritterſch. A. Neuſtadt, zu Thelkow und zu Starkow, ritterſch. A. Gnoien, zu Neu-Sührkow, ritterſch. A. Neukalen, und zu Remplin, ritterſch. A. Stavenhagen, ſind die natürlichen Pocken ausgebrochen und in Folge deſſen die geſetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Den Schafen zu Cröpelin, zu Hinter-Vollhagen, Brodhagen, Bruſow, Jennewitz, Kammerhof und Steffenshagen, Dom.-A. Doberan, zu Toitenwinkel und zu Rienhagen, Dom.-A. Toitenwinkel, zu Schmarl im Roſtocker Diſtrict und zu Brünkendorf und Neuhof, Dom.-A. Ribnitz, ſind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 29ſten Auguſt 1862.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
v. Scheve.

---

(6) Nach vollendetem Chauſſeebau zwiſchen Dömitz und Ludwigsluſt wird die Dömitz-Ludwigsluſter Perſonenpoſt vom 1ſten September d. J. in nachfolgender Weiſe courſiren:

Aus Dömitz: täglich 6½ Uhr Morgens.
Aus Ludwigsluſt: täglich 1½ Uhr Nachmittags.
Ankunft am Beſtimmungsort nach 3¼ Stunden.

In Ludwigsluſt ſteht die Poſt in Verbindung mit den Eiſenbahnzügen nach und von Hamburg und Berlin.

Die Entfernung zwiſchen beiden Orten beträgt 4½ Meilen und werden an Perſonenporto 10 ßl. pro Meile erhoben.

Schwerin am 25ſten Auguſt 1862.

Großherzoglich Mecklenburgiſche General-Poſt-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Dem Carl H. Weltzien zu Parchim ist auf Grund des vorgelegten gesetzlichen Prüfungs-Attestes die Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst ertheilt worden.

Schwerin am 21sten August 1862.

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. September 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Nienhagen, Mönchhagen, Gorschendorf ꝛc. und die Impfung der Schafe zu Wilmshagen, Blankenhagen, Vorder-Bollhagen ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 13ten Junius d. J. — No. 29 des Regierungs-Blatts — wegen Rotzverdächtigkeit abgesperrten Pferde in Laage laut thierärztlichem Zeugnisse von dem Verdacht der Rotzkrankheit völlig frei geblieben sind, so ist die Absperrung derselben nunmehr wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 30sten August 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
v. Scheve.

Digitized by Google

(2) Unter den Schafen zu Rienhagen, Domanial-Amts Doberan, zu Mönchhagen, Domanial-Amts Toitenwinkel, zu Gorschendorf, Domanial-Amts Dargun, zu Groß-Schmölen, Domanial-Amts Dömitz, zu Quassel, ritterschaftlichen Amts Wittenburg, zu Groß-Markow und zu Hohen-Mistorf, ritterschaftlichen Amts Neukalen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Den Schafen zu Wilmshagen und zu Blankenhagen, Domanial-Amts Ribnitz, zu Vorder-Vollhagen, Diederichshagen, Fulgen und Marienehe, Domanial-Amts Doberan, auf dem Hofe Evershagen, im Rostocker District, zu Petersdorf, Domanial-Amts Toitenwinkel, und zu Rütschow, Langsdorf und Kneese, Domanial-Amts Sülz, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 5ten September 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
v. Scheve.

III. Abtheilung.

(1) Dem Decorationsmaler Heinrich Trilke sen. hieselbst ist der Charakter als Hof-Decorationsmaler, und dem Segel- und Compaßmacher Heinrich Gerdes in Rostock der Charakter als Hof-Segel- und Compaßmacher Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 21sten August 1862.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Consul Siegerich Kreeft in London die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 22sten August 1862.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Postamts-Director Christian Krüger in Hamburg die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift »Dem redlichen Manne und dem guten Bürger« in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 24sten August 1862.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant Baron von Maltzahn des Dragoner-Regiments den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 2ten September 1862.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Portépée-Fähnrich von Cleve des Jäger-Bataillons zum Second-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 4ten September 1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 17. September 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Neukalen, Eichhoff, Quitzenow ꝛc. und die Impfung der Schafe zu Hinrichsdorf, Krummendorf, Jördenstorf ꝛc. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Postexpedition in Boltenhagen und die Postverbindung zwischen Grevesmühlen und Dassow und Klütz. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Krakow-Serrahner Post.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Unter den Schafen der städtischen Heerde zu Neukalen, des Erbpachthofes Eichhoff, Domanial-Amts Güstrow, zu Quitzenow, ritterschaftlichen Amts Gnoien, und zu Gädebehn, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Den Schafen zu Hinrichsdorf und zu Krummendorf, Domanial-Amts Toitenwinkel, zu Pfarrhof Jördenstorf, Domanial-Amts Dargun, zu Bartelstorf, Oberhagen, Niederhagen und Rövershagen, im Rostocker District, zu Dudendorf und Redderstorf, ritterschaftlichen Amts Ribnitz, zu Böhlendorf, Schabow und Tangrim, ritterschaftlichen Amts Gnoien, und zu Wichmannsdorf, ritterschaftlichen Amts Buckow, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 16ten September 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(2) Nach Aufhebung der Post-Expedition zu Boltenhagen wird die während der Sommerzeit bestandene Postverbindung mit Boltenhagen vom 16ten d. M. incl. an aufhören und die Postverbindung zwischen Grevesmühlen und Dassow einerseits und Klütz andererseits in nachfolgender Weise wieder hergestellt werden.

1) Grevesmühlen-Klütz.

Aus Grevesmühlen: Sonntag, Dienstag, Freitag 3½ Uhr Nachmittags.
Aus Klütz: Montag, Mittwoch, Sonnabend 7½ Uhr Vormittags.

2) Dassow-Klütz.

Aus Dassow: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend 2¼ Uhr Nachmittags.
Aus Klütz: Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag 9 — 9½ Uhr Vormittags.

Schwerin am 9ten September 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

---

(3) Vom 1sten October d. J. an coursirt die Krakow-Serrahner Post täglich, und zwar:

Aus Krakow: 2 Uhr 25 Minuten Nachmittags;
aus Serrahn: 10 Uhr Vormittags.
Ankunft am Bestimmungsorte nach einer Stunde.

Schwerin am 11ten September 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Gustav Timm in Wismar, welcher bei der gesetzlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse in der Veterinairkunde nachgewiesen hat, ist zur Ausübung der Thierheilkunde auf Grund des ihm ertheilten Prüfungs-Attestes befugt.

Schwerin am 5ten September 1862.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Drosten von Seeler zu Neubuckow zu Ostern d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Schwerin am 8ten September 1862.

---

(3) Der Amts-Auditor, Advocat Magnus Maßmann zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 9ten September 1862.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Mitarbeiter, Advocaten Franz Radel zum ständigen Hülfsarbeiter mit entscheidender Stimme bei dem Stadtgerichte und dem Gerichte der Burg- und Domfreiheit zu Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin am 11ten September 1862.

Es wird gebeten, die Beiträge zum ersten Theile des Staats-Kalenders für das Jahr 1863 vor dem Ablauf des Monats November, die zum zweiten Theile aber spätestens vor dem Ende des Monats October an den Unterzeichneten, und die Berichte über die Veränderungen in den Domanial-Aemtern in den ersten acht Tagen nach Michaelis d. J. an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern einzusenden.

Schwerin am 12ten September 1862.

P. F. R. Faull.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. September 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 32. Verordnung, betreffend die revidirte Arznei-Taxe.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Mittheilung der in den gerichtlichen Untersuchungen von der Medicinal-Commission in Rostock ertheilten Ober-Erachten an die betreffenden Gerichtsärzte. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Borg, Bollhagen, Bröbberow ꝛc. und die Impfung der Schafe zu Boldenshagen, Rethwisch ꝛc. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Polz und Hundehagen. (5) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 32.) Verordnung, betreffend die revidirte Arznei-Taxe, vom 21sten August 1862,

befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Die in den gerichtlichen Untersuchungen von der Medicinal-Commission in Rostock erforderten und ertheilten Ober-Erachten können nur dann auf die

Digitized by Google

betreffenden Gerichtsärzte entsprechend einwirken, wenn sie zu deren Kenntniß gelangen.

Alle Gerichte werden daher hierdurch angewiesen, die bezeichneten Ober-Erachten in Abschrift oder, sobald der Stand der Untersuchung dies gestattet, in dem Originale zu der Kenntniß derjenigen Gerichtsärzte zu bringen, welche die betreffenden Erachten ertheilt haben.

Schwerin am 22sten September 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium und Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Am 17ten d. M. ist ein dem Fuhrmann W. Völcker aus Malchow gehörendes Pferd in Güstrow als rotzverdächtig angezeigt und, da die von dem Magistrate daselbst angeordnete Untersuchung die Rotzkrankheit desselben ergeben, getödtet, auch hiervon Zwecks Ergreifung der weiteren gesetzlichen Vorsichtsmaaßregeln dem Magistrate zu Malchow Anzeige gemacht worden.

Zu Goldberg ist am 20sten d. M. die braune Stute des Kohlenbrenners Karsten von der Karower Glashütte, welche derselbe zu einem einspännigen Fuhrwerke verwendet, total rotzkrank befunden und sofort getödtet worden. In Folge dessen sind wegen dieses Falles die weiteren gesetzlichen Vorkehrungen getroffen.

Schwerin am 23sten September 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Unter den Schafen auf den Ribnitzer Kämmereigütern Borg und Vollhagen, ferner zu Bröbberow, Domanial-Amts Schwaan, und zu Lieblingshof, ritterschaftlichen Amts Ribnitz, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Den Schafen der Wittwe Krempien und des Hauswirths Kröger zu Boldenshagen, Domanial-Amts Doberan, des Erbpächters Hesse zu Rethwisch, desselben Amts, zu Althof, desselben Amts, auf dem Pachthofe Volkenshagen, dem Kloster zum heiligen Geist in Rostock gehörig, ferner zu Breesen, Domanial-Amts Sülz, zu Salem, Domanial-Amts Dargun, zu

Digitized by Google

Wohrenstorf, ritterschaftlichen Amts Gnoien, zu Vietow und zu Neu-Guthendorf, ritterschaftlichen Amts Ribnitz, zu Gersdorf, ritterschaftlichen Amts Buckow, und zu Bocksee, ritterschaftlichen Amts Neustadt, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 24sten September 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Die unter den Schafen zu Polz, Domanial-Amts Dömitz, und auf dem Forsthofe Hundehagen, Domanial-Amts Doberan, resp. um die Mitte und zu Anfang des vorigen Monats ausgebrochenen natürlichen Pocken sind, laut Anzeige der Beamten, gänzlich erloschen, was, unter Bezugnahme auf die Publicate vom 21sten und vom 7ten v. M., hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 24sten September 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Mit Bezug auf das Publicandum vom 20sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 1 von 1862) werden nachstehend die ferner im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ß	ß	Abonnementstermin. Jahr.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Berliner Abendzeitung	6	Berlin	4	8	1/4
Bromberger Zeitung	6	Bromberg	5	36	1/4
Neuer Theaterdiener	1	Berlin	7	24	1/4

Digitized by Google

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal. oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℛ	ß	Abonnements-Termin. Jahr.
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Deutsche Versicherungs-Zeitung	1	Berlin	4	24	
Katholisches Missionsblatt	1	Dülmen	—	—	½
Kaufmann	1	Halle a. S.	2	—	
Kirchenblatt, Westphälisches	1	Paderborn	1	32	
Lüneburger Zeitung	3	Lüneburg	4	—	
Norddeutsche Allgemeine Zeitung	6	Berlin	7	—	
Süddeutsche Zeitung	14	Frankfurt a. M.	7	20	
Ueber Land und Meer	1	Stuttgart	4	—	
Vaterland	6	Wien	14	—	
Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche		Leipzig.			
C. Zu löschende Zeitschriften.					
Balneologische Zeitung.					
Illustrirte Zeit.					
Neues Deutsches Theater-Archiv.					
Theater-Diener.					
Volkswirthschaftliche Zeitung.					
Zeit.					

Schwerin am 17ten September 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Pächter des Hôtel Royal in Berlin Ludwig Friedrich Leopold Lange ist der Charakter eines Großherzoglichen Hof-Traiteurs Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 1sten September 1862.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 41 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1862.)

Verordnung,

betreffend

die revidirte Arznei-Taxe,

vom

21sten August 1862.

Digitized by Google

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Die im vorigen Jahre im Königreich Hannover eingeführte neue Pharmakopöe und Arznei-Taxe hat Uns zu der Erwägung veranlaßt, ob es nicht angemessen sein würde, diese neue Hannoversche Pharmakopöe statt der in Unseren Landen geltenden alten Hannoverschen Pharmakopöe einzuführen. Wir sind jedoch, auf das erforderte Erachten Unserer Medicinal-Commission wegen dieses Gegenstandes, des Entschlusses geworden, die alte Hannoversche Pharmakopöe bis auf Weiteres noch fortbestehen zu lassen.

Dagegen haben Wir von dem Erscheinen der neuen Hannoverschen Arznei-Taxe Veranlassung genommen, die unter dem 1sten Julius 1857 publicirte revidirte Ausgabe Unserer Arznei-Taxe vom 29sten März 1848 einer nochmaligen Revision zu unterziehen, und verordnen daher, daß diese hierneben abgedruckte revidirte Arznei-Taxe vom 1sten October d. J. an, wie wohl mit dem Vorbehalte etwaniger von Unserer Medicinal-Commission zu bestimmender, zu seiner Zeit durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machender Preis-Erhöhungen oder Ermäßigungen, in Anwendung gebracht werden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten August 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend
die revidirte Arznei-Taxe.

Digitized by Google

Revidirte Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Acetonum	1 Drachm.	4	6
Acetum aromaticum	1 Unze	1	6
	6 Unzen	6	6
Colchici	1 Unze	2	3
concentratum	—	4	9
Digitalis	—	2	3
pyrolignosum crudum	—	—	9
	6 Unzen	3	3
rectificatum	1 Unze	1	3
	6 Unzen	6	6
Rubi Idaei	1 Unze	2	3
	6 Unzen	11	6
saturninum	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	—
	6 Unzen	16	—
scilliticum	1 Unze	2	3
Vini crudum	—	—	9
	6 Unzen	3	3
destillat.	1 Unze	1	3
	6 Unzen	5	6
Acidum aceticum	1 Drachm.	3	3
	1 Unze	16	—
benzoicum	1 Scrupel	9	6
	1 Drachm.	24	—
boracicum	—	1	3
	1 Unze	8	—
citricum	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	9	6
pulveratum	1 Drachm.	2	6
	1 Unze	14	6
hydrocyanicum	1 Tropfen	—	6
	10 Tropfen	2	3
	1 Drachm.	6	6
muriaticum crudum	1 Unze	—	9
	6 Unzen	4	—
purum	1 Unze	1	9
	6 Unzen	8	—
dilut.	1 Unze	—	9

Digitized by Google

A.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Acidum nitricum crudum	1 Unze	1	9
	6 Unzen	8	—
purum	1 Unze	3	—
	6 Unzen	14	—
dilut.	1 Unze	1	3
fumans	—	6	6
phosphoricum glaciale	1 Drachm.	4	9
ex ossibus	1 Unze	8	—
purum	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	5	3
succinicum crudum	1 Drachm.	9	6
purum	—	13	—
sulphuricum crud. angl.	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	3
dilut.	1 Unze	—	6
	6 Unzen	1	6
Nordhus.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	9
purum	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	3	6
dilut.	—	1	3
tartaricum	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	—
pulv.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	12	—
valerianicum	1 Tropfen	—	6
	1 Scrupel	9	6
Aconitinum	1 Gran	11	—
Adeps suillus	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	3	3
	6 Unzen	14	6
Aerugo	1 Unze	4	9
	6 Unzen	24	—
pulv.	1 Unze	7	—
	6 Unzen	32	—
Aether aceticus	1 Drachm.	3	3
sulphuricus	—	1	6
	1 Unze	8	6
camph.	1 Drachm.	1	9
phosphorat.	—	3	—
Agaricus	1 Unze	3	6
pulv.	—	4	9
Alcohol Sulphuris (vide Carbon. sulphurat.).			

Digitized by Google

A.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Aloë	1 Unze	3	—
pulv.	—	4	3
	6 Unzen	21	—
Alumen	1 Unze	1	3
	6 Unzen	6	6
pulv.	1 Unze	2	3
	6 Unzen	9	6
ustum	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	3
pulv.	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	6	6
Alumina	1 Drachm.	3	3
Ambra grisea	1 Gran	9	6
Ammoniacum	1 Unze	4	9
pulv.	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	7	—
Ammonium carbon. purum	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	—
pyro-oleos.	1 Drachm.	3	6
muriatic. crudum	1 Unze	3	—
	6 Unzen	12	6
pulv.	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	—
depurat.	1 Unze	3	3
	6 Unzen	14	6
pulv.	1 Unze	4	3
	6 Unzen	18	6
martiat.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	11	6
nitricum	1 Drachm.	3	3
phosphoricum	—	5	3
Amygdalae amarae	1 Unze	2	6
excorticat.	—	3	3
dulces	—	2	6
excorticat.	—	3	3
Amygdalinum	1 Gran	1	—
	10 Gran	7	9
Amylum	1 Unze	1	3
Mar. s. Arrow-root	—	2	3
	6 Unzen	10	6
Aqua Amygd. amar. conc.	1 Unze	4	9
dilut.	—	—	9
	6 Unzen	3	—

Digitized by Google

A.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Aqua anhaltina	1 Unze	4	9
	6 Unzen	24	—
antimiasm. Koechl.	1 Unze	—	6
	6 Unzen	2	9
aromatica	1 Unze	2	3
	6 Unzen	10	6
Asae foetidae ph. bor.	1 Unze	4	—
Aurantior. florum	—	1	6
	6 Unzen	6	6
Calcariae	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	—
Chamomillae	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	—
Cinnamomi simpl.	1 Unze	1	6
	6 Unzen	7	—
vinosa	1 Unze	2	3
	6 Unzen	10	6
destillata	1 Unze	—	6
	12 Unzen	3	3
Bei grösseren Quantitäten für jede folgenden	12 Unzen	1	9
Foeniculi	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	—
foetida antihyst.	1 Unze	6	—
Gland. quercus Rad.	—	2	6
Kreosoti	—	—	9
	6 Unzen	3	6
Lauro-Cerasi	1 Unze	8	—
Melissae	—	—	9
	6 Unzen	3	6
Menthae crispae	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	6
piperit.	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	6
vinos.	1 Unze	2	3
Nicotianae Rad.	—	2	6
Nucis Vom. Rad.	—	4	—
ophthalmica coerul.	—	—	9
Conradi	—	2	3
	6 Unzen	10	6
foeniculata	1 Unze	1	3
	6 Unzen	6	—
Opii	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	13	—

Digitized by Google

A.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Aqua Petroselini	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	—
phagedaenica	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	6
Picis liquid.	1 Unze	—	6
	6 Unzen	3	—
Quassiae Rad.	1 Unze	2	9
Reginae Hungar.	—	4	3
	6 Unzen	20	—
Rosarum	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	—
Rubi Idaei	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	6
Salviae	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	—
Sambuci	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	—
saturnina	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	—
Sinapis	1 Unze	1	9
Tiliae	—	—	9
	6 Unzen	3	—
Valerianae	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	3
vegeto-mineralis	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	—
vulneraria vinosa	1 Unze	1	3
	6 Unzen	4	9
Argentum foliatum	1 Blatt	—	9
muriatic. Rad.	1 Gran	1	6
nitric. crystallis.	—	—	9
	1 Scrupel	8	6
	1 Drachm.	22	—
fusum	1 Gran	—	9
	1 Scrupel	8	6
	1 Drachm.	22	—
Arsenicum alb. pulv. (inclusive der versiegelten Kruke)	1 Unze	4	3
Asa foetida	1 Unze	4	9
pulv.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	8	—
Atropinum	1 Gran	10	6
sulphuricum	—	10	6

Digitized by Google

A. B. C.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Aurum foliatum	1 Blatt	1	9
muriatic. natronat.	1 Gran	4	9
Avena excort.	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	—
Baccae Juniperi cont.	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	3
gr. mod. pulv.	1 Unze	1	3
	6 Unzen	5	6
pulv.	1 Unze	2	3
Lauri	—	1	3
	6 Unzen	4	9
gr. mod. pulv.	1 Unze	1	9
	6 Unzen	7	—
pulv.	1 Unze	2	6
Myrtilli	—	1	9
Rhamni catharticae	—	1	9
Sambuci	—	1	9
Balsamum Copaivae	—	7	9
peruvian. nigr.	1 Drachm.	3	6
	1 Unze	22	—
de Tolu	—	11	6
Baryta muriatica	1 Drachm.	2	3
Benzoë	1 Unze	9	—
pulv.	—	10	6
Bismuthum subnitric. praecip.	1 Scrupel	6	6
	1 Drachm.	16	—
valerianicum	1 Gran	—	9
	1 Scrupel	12	—
Boletus igniarius	1 Unze	8	—
Bolus Armena	—	—	9
praep.	—	2	3
Borax	—	3	3
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	4	9
Bromum	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	4	—
Butyrum insulsum	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	5	—
Cacao praeparata	—	4	9
tost. gr. mod. pulv.	—	2	9
Cadmium sulphuricum	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	3	—
Calcaria carbonica pura	1 Unze	6	6

Digitized by Google

C.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Calcaria chlorata	1 Drachm.	—	6
	1 Unze	1	9
	6 Unzen	6	—
muriatica	1 Unze	5	6
phosphorica	1 Drachm.	2	6
	1 Unze	14	6
stibiato-sulphurata	1 Drachm.	3	6
sulphurata	1 Unze	2	3
usta	—	—	9
pulv.	—	1	—
Camphora	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	6
pulv.	1 Scrupel	1	—
	1 Drachm.	2	—
Cantharides	1 Unze	9	6
pulv.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	13	—
Capita Papaveris cont.	—	1	6
Capsulae Balsami Copaivae	1 Stück	—	9
	12 Stück	8	—
Carbo animalis ad usum intern.	1 Drachm.	5	3
Panis pulv.	—	—	9
	1 Unze	4	—
Spongiae pulv.	1 Drachm.	4	3
vegetabilis pulv.	1 Unze	2	3
Carboneum sulphuratum	—	3	3
Cardamomum minus	1 Drachm.	2	6
pulv.	—	4	6
Caricae	1 Unze	1	3
Caryophylli aromat.	—	3	—
pulv.	—	4	3
Castoreum canad.	1 Drachm.	9	—
pulv.	1 Scrupel	6	6
	1 Drachm.	18	—
Sibiricum	1 Scrupel	132	—
pulv.	1 Gran	11	6
	1 Scrupel	197	—
Catechu	1 Unze	1	9
pulv.	—	3	—
Cera alba	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	5	6
flava	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	3

Digitized by Google

C.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Ceratum Aeruginis	1 Unze	4	3
Calaminae	—	4	—
Cetacei	—	6	6
labiale	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
Resinae Pini	—	3	6
	6 Unzen	16	6
Saturnini s. Ungt. saturn.	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	—
tabulat.	1 Unze	6	6
simplex s. Ungt. cereum	—	4	9
Cerussa	—	1	9
pulv.	—	2	6
	6 Unzen	11	6
Cetaceum	1 Unze	5	6
Charta antirheumatica	½ Bogen	3	3
nitrata	1 Bogen	4	9
Chininum muriaticum	1 Gran	1	3
	1 Scrupel	21	—
	1 Drachm.	53	—
purum	1 Gran	1	9
	1 Scrupel	26	—
	1 Drachm.	64	—
sulphuricum	1 Gran	1	—
	1 Scrupel	15	—
	1 Drachm.	39	—
valerianicum	1 Gran	1	9
	1 Scrupel	26	—
Chinioidinum	1 Drachm.	4	9
Chloroformium	—	2	6
	1 Unze	14	6
Cinchoninum sulphuricum	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	6	6
Cinnabaris praeparat.	1 Unze	11	6
Coccionella	1 Drachm.	2	3
pulv.	—	3	—
Codeinum	1 Gran	13	6
Coffeinum	—	6	—
Colla piscium	1 Drachm.	7	9
Collodium	—	1	—
	1 Unze	6	6
cantharidale	1 Drachm.	4	—
Colocynthis	1 Unze	7	—

Digitized by Google

C.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Colocynthis praeparat.	1 Drachm.	5	3
Colophonium	1 Unze	—	9
pulv.	—	1	3
Conchae praeparatae	—	4	3
Coniinum	1 Gran	3	3
Conserva Rosarum	1 Unze	4	—
Sabinae	—	4	—
Cornu Cervi raspat.	—	1	6
	6 Unzen	6	6
Cortex Angusturae conc.	1 Unze	2	3
pulv.	—	3	6
Aurant. fruct. concis.	—	2	3
fruct. expulp. conc.	—	4	—
pulv.	—	5	6
Cascarillae cont.	—	3	—
pulv.	—	4	3
Cassiae Cinnam. cont.	—	4	3
pulv.	—	6	6
Chinae fusc. cont.	—	9	6
pulv.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	13	—
reg. cont.	—	24	—
pulv.	1 Drachm.	4	9
	1 Unze	32	—
Cinnam. acut. cont.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	6
pulv.	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	16	6
Citri conc.	—	2	3
Geoff. Surinam. cont.	—	3	6
pulv.	—	4	9
Granat. rad. cont.	—	4	3
pulv.	—	7	—
Mezerei	—	2	3
conc.	—	2	6
Pruni Padi conc.	—	2	3
Quercus concis.	—	1	6
pulv.	—	2	6
Rhamni frang. conc.	—	1	6
Salicis conc.	—	1	6
pulv.	—	2	6
Simarubae conc.	—	4	3
pulv.	—	6	6

Digitized by Google

C. D. E.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Cortex Ulmi conc.	1 Unze	1	6
Creta pulverata	—	—	9
Crocus	1 Scrupel	9	—
	1 Drachm.	24	—
pulv.	1 Scrupel	13	—
	1 Drachm.	35	—
Cubebae	1 Unze	7	6
pulv.	—	9	6
Cuprum aluminat.	—	5	6
oxydatum	1 Drachm.	3	3
sulphur. ammoniat.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	3
sulphuricum crud.	1 Unze	2	3
	6 Unzen	9	6
purum	1 Unze	4	3
	6 Unzen	18	6
Decoctum alb. Sydenhamii	1 Pfund	7	—
Helicum pomat. comp.	—	16	6
Rhami frang. comp.	6 Unzen	9	6
Zittmanni fortius	24 Unzen	29	—
Bei grösseren Quantitäten für jede folgenden	—	13	—
Zittmanni mitius	—	19	6
Bei grösseren Quantitäten für jede folgenden	—	9	6
Elaeosacharum Anisi	1 Drachm.	—	9
Calami	—	1	6
Chamomillae	—	5	6
Cinnamomi	—	4	3
Citri	—	—	9
Foeniculi	—	—	9
Macidis	—	1	6
Menth. pip.	—	1	9
Petrosel.	—	1	6
Tanacet.	—	1	6
Valerianae	—	1	3
Elaylum chloratum	—	16	—
Electuarium anthelminticum Störckü	1 Unze	4	3
dentifricium	—	5	6
mundificans	—	4	3
e Senna	—	4	3
Theriaca	—	6	9
Elemi	—	2	6
Elixir. Aurantior. comp.	—	8	6
e Succo Liquiritiae	—	4	9

Digitized by Google

E.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
Elixir. proprietatis sine acido	1 Unze	13	6
c. Rheo	—	12	—
visceral. Hoffm.	—	8	6
Kleinii	—	9	—
Emetina colorata impura	1 Gran	2	—
pura	—	14	—
Emplastrum adhaesivum extens.	1 Elle lang 8 Zoll breit	10	—
	¼ Elle	3	—
Ammoniaci	1 Unze	6	6
Anglicum	1 Kartenbl.	3	3
aromaticum	1 Unze	8	6
Cantharid. ordinar.	—	7	—
perpetuum	1 Drachm.	3	3
	1 Unze	21	—
Cerussae	—	3	6
	6 Unzen	16	6
extens.	1 Elle lang 8 Zoll breit	12	—
Conii	1 Unze	4	3
Cumini	—	5	6
defensiv. rubr.	—	4	3
diaphoretic. Mynsicht.	—	7	9
foetidum	—	8	6
Galbani crocatum	—	22	6
griseum	—	4	3
Hydrargyri	—	8	6
Hyoscyami	—	4	3
Lithargyri comp.	—	6	6
	6 Unzen	29	—
c. Res. Pini	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	6
simpl.	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	6
Matris	1 Unze	4	3
Meliloti	—	4	3
Minii adustum	—	4	3
	6 Unzen	21	—
miraculosum Radem.	1 Unze	5	6
opiatum	1 Drachm.	3	6
	1 Unze	22	—
oxycroceum	—	11	6
Picis liquidae	—	3	—

Digitized by Google

E.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Emplastrum saponatum	1 Unze	4	3
	6 Unzen	21	—
Tartari stibiati	1 Unze	13	—
Emulsio Amygdalarum comp.	8 Unzen	16	6
simpl.	—	9	6
Ergotinum	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	6	—
Euphorbium	1 Unze	3	3
pulv.	—	5	9
Extractum Absinthii	1 Drachm.	1	9
Aconiti	—	4	3
Aloes	—	1	9
c. Acid. sulph. corr.	—	3	6
Artemisiae	—	4	3
Aurant. cont.	—	4	3
Belladonnae	—	4	3
Campechiani ligni	—	3	—
Cannabis Indicae	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	5	6
Cardui benedicti	1 Drachm.	2	3
Cascarillae	—	3	—
Centaurii minoris	—	3	3
Chamomillae	—	2	3
frig. parat.	—	4	3
Chelidonii	—	2	3
Chinae fuscae	—	9	6
	½ Unze	29	—
frig. parat.	1 Drachm.	16	—
	½ Unze	48	—
regiae	1 Drachm.	24	—
	½ Unze	72	—
frig. parat.	1 Drachm.	32	—
	½ Unze	96	—
Cinae aether.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	3	6
	1 Drachm.	9	6
Colocynthidis	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	6	6
	1 Drachm.	14	—
comp.	—	8	6
Columbo	—	4	9
Conii	—	4	3
Cubebarum	—	4	3

Digitized by Google

E.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Extractum Digitalis	1 Drachm.	4	3
Dulcamarae	—	2	3
Ferri pomati	—	2	3
Filicis aether.	—	12	—
Fumariae	—	2	3
Gentianae	—	1	9
Graminis	—	1	9
liquid.	1 Unze	5	6
	4 Unzen	16	6
Gratiolae	1 Drachm.	4	3
Guajaci ligni	—	8	6
Helenii	—	3	6
Hellebori nigr.	—	6	6
Hyoscyami herbae	—	4	3
e semin.	1 Gran	—	6
	10 Gran	3	—
Juglandis folior.	1 Drachm.	2	3
nuc.	—	2	3
Lactucae viros.	—	6	6
Lupuli	—	4	3
Marrubii	—	1	9
Millefolii	—	2	3
frig. parat.	—	4	3
Monoesiae	1 Gran	1	—
	1 Scrupel	16	—
Myrrhae	1 Drachm.	4	3
Nicotianae	—	4	3
Nuc. vomicar. aquos.	—	4	3
spirit.	1 Gran	—	9
	1 Scrupel	8	6
	1 Drachm.	25	—
Opii	1 Gran	—	9
	10 Gran	4	9
	1 Drachm.	24	—
Papaveris	1 Gran	—	3
	10 Gran	1	9
	1 Drachm.	6	6
Pimpinellae	—	4	3
Polygal. amar.	—	2	3
Pulsatillae	—	4	9
Quassiae	—	7	—
Ratanhiae	—	9	6
Rhei	—	10	6

Digitized by Google

E. F.

	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Extractum Rhei comp.	1 Drachm.	12	6
Rhois Toxicodendr.	—	13	—
Sabinae	—	4	9
Salicis	—	2	3
Saponariae	—	1	9
Scillae	—	4	3
Senegae	—	9	6
Stramonii herbae	—	4	3
e semin.	1 Gran	—	6
	10 Gran	3	—
Taraxaci	1 Drachm.	1	9
liquid.	1 Unze	5	6
	4 Unzen	16	6
Trifolii	1 Drachm.	1	9
Valerianae	—	3	—
frig. parat.	—	5	6
Fabae albae pulv.	1 Unze	1	6
	6 Unzen	6	6
Pichurim.	1 Unze	2	—
pulv.	—	4	—
Farina Hordei praep.	—	2	3
	6 Unzen	8	6
Fel Tauri inspissatum	1 Drachm.	2	3
recens.	bis 1 Stück	3	3
Ferrum carboniium	1 Drachm.	2	3
saccharat.	—	2	3
cyanat.	—	2	6
Hydrogenio reductum	—	5	—
jodatum	—	8	—
saccharatum	—	4	3
lacticum	—	3	3
muriatic. oxydat.	—	2	3
oxydat. fusc.	—	2	3
hydrat. liquid.	1 Unze	8	—
oxydulatum nigr.	1 Drachm.	3	3
phosphoricum	—	4	3
pulveratum	—	1	6
sulphuricum crud.	1 Unze	—	9
	6 Unzen	4	—
purum	1 Unze	2	3
	6 Unzen	8	6
Flores Acaciae	1 Unze	2	6
Arnicae conc.	—	2	6

Digitized by Google

F.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Flores Arnicae pulv.	1 Unze	4	3
Aurantii conc.	—	12	6
Cassiae	—	7	—
pulv.	—	9	6
Chamom. Rom. conc.	—	4	—
	6 Unzen	19	6
vulg. conc.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	8	6
gr. mod. pulv.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	13	—
pulv.	1 Unze	4	—
Convallariae maj. conc.	—	6	6
pulv.	—	11	6
Lamii alb.	—	8	—
Lavandulae conc.	—	2	3
	6 Unzen	10	6
Malvae arbor. conc.	1 Unze	3	6
vulgar. conc.	—	3	6
Millefolii concis.	—	2	3
Rhoeados concis.	—	4	—
Rosar. concis.	—	4	9
rubrar. conc.	—	13	—
Sambuci conc.	—	2	3
	6 Unzen	11	6
gr. mod. pulv.	1 Unze	3	—
	6 Unzen	14	6
pulv.	1 Unze	4	—
Stoechados conc.	—	2	3
Tanaceti conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	2	—
pulv.	—	3	—
Tiliae conc.	—	2	6
Verbasci conc.	—	4	3
Violar. conc.	—	8	6
Folia Aurantii conc.	—	2	3
pulv.	—	3	6
Bucco concis.	—	4	9
Juglandis concis.	—	1	6
Rhois Toxic.	—	6	9
Sennae concis.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	5	3
pulv.	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	7	—

Digitized by Google

F. G. H.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Folia Sennae Spirit. extr. conc.	1 Unze	13	—
pulv.	—	19	6
Uvae Ursi conc.	—	1	9
pulv.	—	3	—
Fomentatio frigida	1 Pfund	5	6
Fructus Capsici annui conc.	1 Unze	2	3
pulv.	—	4	3
Tamarindi	—	1	3
Fuligo splendens.	—	3	—
Galbanum	—	9	6
pulv.	1 Drachm.	2	3
	1 Unze	14	—
Gallae	—	4	3
pulv.	—	5	6
Gelatina lich. Carragh.	4 Unzen	5	3
Islandic.	—	5	9
Salep.	—	9	6
Gemmae Populi	1 Unze	2	3
Gland. Quercus tost. gr. mod. pulv.	—	1	—
	4 Unzen	3	3
Globuli Tart. mart. gr. mod. pulv.	1 Unze	4	—
	4 Unzen	12	—
Glycerinum purum	1 Unze	9	6
Graphites pulv.	—	2	6
Guajacum	—	7	9
pulv.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	11	6
Gummi arabic. albiss.	—	4	—
pulv.	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	9
Gutti	—	16	6
pulv.	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	19	6
Helix pomatia	1 Stück	1	9
Helmintochorton	1 Unze	2	9
pulv.	—	4	—
Herba Absinthii conc.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	3	—
pulv.	—	3	6
Aconiti conc.	—	3	—
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	4	3
Althaeae conc.	—	2	—

Digitized by Google

H.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Herba Althaeae gr. mod. pulv.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	10	6
Ballot. lanat. conc.	1 Unze	11	—
Belladonnae conc.	—	2	6
gr. mod. pulv.	—	3	—
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	4	3
Cannabis indic. conc.	—	6	6
Capillor. Vener. conc.	—	3	—
Cardui benedicti conc.	—	2	3
pulv.	—	3	3
Centaurei min. conc.	—	3	3
pulv.	—	4	—
Chelidonii conc.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	6
Chenopodii ambros. conc.	—	2	6
Cochleariae conc.	—	2	6
Conii conc.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	6
	6 Unzen	9	6
pulv.	1 Unze	3	6
Digitalis conc.	—	2	6
pulv.	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	4	3
Farfarae conc.	—	2	—
Foeniculi conc.	—	3	—
Fumariae conc.	—	2	—
Galeopsidis grandifl. conc.	—	2	3
	6 Unzen	11	6
Gratiolae conc.	1 Unze	2	6
pulv.	—	4	3
Hederae terrestr.	—	2	—
Hyoscyami conc.	—	3	—
	6 Unzen	12	6
gr. mod. pulv.	1 Unze	3	3
	6 Unzen	15	6
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	4	3
Hyssopi conc.	—	2	3
Ledi palustr. conc.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Linariae conc.	—	2	—

Digitized by Google

H.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Herba Lobeliae infl. conc.	1 Unze	6	6
pulv.	—	11	6
Majoranae concis.	—	2	3
pulv.	—	3	6
Malvae concis.	—	2	—
Mari veri conc.	—	7	—
pulv.	—	8	6
Marrubii alb. conc.	—	2	—
	6 Unzen	8	6
Meliloti conc.	1 Unze	2	—
pulv.	—	3	6
Melissae conc.	—	4	—
	6 Unzen	19	6
Menth. crisp. conc.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	12	6
pulv.	1 Unze	4	3
pip. conc.	—	2	6
	6 Unzen	12	6
pulv.	1 Unze	4	3
Millefolii conc.	—	2	—
Nicotianae conc.	—	2	6
Origani cret. conc.	—	4	—
vulg. conc.	—	2	—
Petroselini conc.	—	3	—
Polygalae amar. conc.	—	3	—
pulv.	—	4	3
Pulegii conc.	—	2	3
Pulsatillae conc.	—	2	3
pulv.	—	3	6
Rorismarini conc.	—	2	3
	6 Unzen	10	6
pulv.	1 Unze	3	6
Rutae conc.	—	2	3
pulv.	—	3	6
Sabinae conc.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	6
	6 Unzen	11	6
pulv.	1 Unze	4	3
Salviae conc.	—	3	—
pulv.	—	4	3
Scordii conc.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Serpylli conc.	—	2	—

Digitized by Google

H.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Herba Stramonii conc.	1 Unze	3	—
	6 Unzen	12	6
Tanaceti conc.	1 Unze	2	—
Taraxaci conc.	—	1	9
Thymi conc.	—	2	3
pulv.	—	3	6
Trifolii conc.	—	1	9
Veronicae conc.	—	2	—
Violae tricolor. concis.	—	2	3
pulv.	—	3	6
Hirudines majores	1 Stück	6	6
minores	—	5	6
(Hiebei findet jedoch ein Rabatt von 25 pCt. in den Fällen, wo ein solcher gesetzlich für die Arzneien bestimmt ist, nicht statt.)			
Hordeum excort. s. perlat.	1 Unze	—	9
Hydrargyrum	—	6	6
ammon. muriat.	1 Gran	—	3
	1 Drachm.	3	6
	1 Unze	22	—
bijodat. rubr.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	4	9
	1 Drachm.	12	—
cyanatum	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	3	3
	1 Drachm.	8	—
depuratum	1 Unze	9	6
jodat. flav.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	4	—
	1 Drachm.	10	6
muriatic. corrosiv.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	3
	1 Drachm.	1	9
mite praep.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	6
	1 Drachm.	3	6
oxydat. rubr. praep.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	6
	1 Drachm.	3	6
oxydulat. nigr.	1 Gran	—	9
	1 Scrupel	9	6
	1 Drachm.	25	—
nitric.	—	4	9
stibiato-sulphurat.	—	2	6

Digitized by Google

H. J. K.	Gewicht	Courant. ssl.	pf.
Hydrargyrum sulphurat. nigr.	1 Drachm.	2	6
Indigo pulv.	—	4	9
	1 Unze	32	—
Infus. Chinae c. Magnes. ust.	—	3	—
Ipecacuanhae comp.	—	4	3
Sennae comp.	—	3	3
	4 Unzen	9	6
Jodum cryst. sicc.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	—
	1 Drachm.	4	9
Julapium moschatum	1 Unze	14	6
Kali aceticum	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	8	6
bicarbonicum	1 Drachm.	2	3
	1 Unze	12	6
carbonicum crudum	—	1	6
	4 Unzen	4	3
depuratum	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	9
e Tartaro s. pur.	1 Drachm.	2	3
	1 Unze	12	6
causticum fusum	1 Drachm.	2	3
siccum	—	1	6
	1 Unze	8	6
chloricum	—	13	—
nitricum crudum	—	2	3
pulv.	—	3	6
depurat.	—	4	3
	4 Unzen	12	6
pulv.	1 Unze	5	6
sulphuricum crudum	—	1	—
pulv.	—	1	6
depurat.	—	2	3
pulv.	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	3	—
tartaricum	—	9	—
Kalium bromatum	1 Drachm.	6	6
ferro-cyanat. flav.	—	1	—
jodatum	1 Scrupel	2	—
	1 Drachm.	4	9
sulphurat. pro balneis	1 Unze	2	3
	4 Unzen	7	—
purum	1 Drachm.	2	3

Digitized by Google

K. L.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Kamala	1 Drachm.	4	6
Kermes mineral.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	7	—
Kino	1 Unze	8	6
pulv.	1 Drachm.	2	3
	1 Unze	10	6
Kousso	—	13	—
pulv.	—	19	6
Kreosotum	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	1	9
	1 Drachm.	3	6
Lac Ammoniaci	1 Unze	3	—
	6 Unzen	12	—
Lactucarium german. pulv.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	3	3
	1 Drachm.	7	—
Lapides Cancrorum ppt.	1 Unze	16	—
Lapis calaminar. praeparat.	—	3	3
pumicis	—	1	3
pulv.	—	2	3
Lichen Carragaheen conc.	—	2	—
Islandic. conc.	—	1	3
pulv.	—	3	—
Lignum Campechian. rasp.	—	1	6
Guajaci conc.	—	1	6
pulv.	—	3	—
Juniperi conc.	—	1	6
Quassiae conc.	—	3	—
pulv.	—	5	6
Santalin. rubr. rasp.	—	2	3
pulv.	—	3	6
Sassafras conc.	—	1	6
pulv.	—	3	—
Linctus leniens	—	5	6
Linimentum ammoniatum	—	4	—
camphor.	—	4	3
diureticum	—	2	3
phosphorat.	—	16	—
saponat. camph.	—	4	9
	4 Unzen	16	6
liquid.	1 Unze	4	9
jodat.	—	9	6
Liquor Ammonii acetici	—	7	—
	4 Unzen	22	—

Digitized by Google

L.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Liquor Ammonii anisat.	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	6	6
carbon. aquos.	—	3	6
pyro-oleos.	—	4	—
caustici	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	3
spirit.	—	8	—
vinos.	—	4	3
oleoso-aromat.	1 Drachm.	3	—
succinici	—	3	3
	1 Unze	17	—
aeth.	1 Drachm.	2	6
	1 Unze	14	—
sulphurati	1 Drachm.	4	3
Calcar. mur. Rad.	1 Unze	3	3
Chlori	—	3	3
	4 Unzen	9	6
Cupri acetic. Rad.	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	—
Ferri mur. oxydat.	1 Drachm.	2	3
	1 Unze	12	6
Hydrargyri mur. corros.	—	1	9
nitr. oxydat.	—	8	—
oxydulat.	1 Drachm.	1	3
Kali acetici	1 Unze	4	9
	4 Unzen	16	6
nigr.	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	—
carbon. depur.	1 Unze	2	6
caustic.	—	4	—
	4 Unzen	13	—
Myrrhae	1 Drachm.	2	3
	1 Unze	12	6
Natri caust.	—	4	—
chlorati	—	2	3
	4 Unzen	6	6
nitric. Rad.	1 Unze	3	—
nervinus Peerboomii	—	4	3
	4 Unzen	14	—
pyro-tartaricus	1 Unze	4	3
saponis stibiat.	—	8	6
Stibii muriatic.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	6	6

Lithargyrum

Digitized by Google

L. M.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Lithargyrum praep.	1 Unze	3	—
Looch pulmonale	—	4	—
Lupulinum	1 Drachm.	6	—
Macis	—	1	3
pulv.	—	2	3
Magnesia carbonica pulv.	—	1	—
	1 Unze	5	6
sulphurica crud.	—	1	6
	4 Unzen	4	—
depurat.	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
sicca	1 Unze	4	3
usta	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	16	6
Manganum oxydat. nativ. pulv.	—	1	3
Manna	—	5	9
Massa pilular. anodynar.	1 Drachm.	5	9
aper. Stahlii	—	3	6
Bals. Copaiv. comp.	1 Unze	10	6
de Cynoglosso	1 Drachm.	4	9
e resin. Jalapp.	—	12	—
ferrat. Valleti	—	4	—
major. Hoffm.	—	2	9
scillitic.	—	2	3
Mastiche electa	1 Unze	32	—
pulv.	1 Drachm.	6	—
	1 Unze	37	—
Medulla bovina	—	4	3
Mel crudum alb.	—	1	9
	4 Unzen	4	9
despumatum	1 Unze	2	3
	4 Unzen	6	6
rosatum	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
Mica panis pulv.	1 Drachm.	—	9
Minium subt. pulv.	1 Unze	3	—
Mixtura oleoso-balsamica	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	9	6
pyro-tartarica	—	4	9
camph.	—	5	6
sulphurico-acida	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	3
tonico-antihect. Griff.	4 Unzen	7	9

Digitized by Google

M. N.	Gewicht.	Courant. sol.	pf.
Mixtura vulneraria acida	1 Unze	1	3
	6 Unzen	6	6
Morphium	1 Gran	2	3
aceticum	—	1	9
	1 Scrupel	27	—
muriaticum	1 Gran	1	9
Moschus	—	7	—
	1 Scrupel	123	—
Mucilago Gummi arabici	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	6
Cydoniorum	1 Unze	2	—
	4 Unzen	5	3
Salep	1 Unze	2	6
	4 Unzen	4	—
Tragacanthae	1 Unze	2	6
	4 Unzen	4	—
Myrrha electa	1 Unze	11	6
pulv.	1 Drachm.	2	3
	1 Unze	12	6
Natrium bromatum	1 Drachm.	11	—
Natrum aceticum purum	—	—	9
	1 Unze	4	9
bicarbonicum pulv.	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	3	3
carbonicum crud.	—	—	9
	4 Unzen	2	—
depurat.	1 Unze	1	9
	4 Unzen	4	9
sicc.	1 Unze	4	—
chloricum	1 Drachm.	7	—
	1 Unze	48	—
muriaticum	—	—	9
	4 Unzen	1	9
nitricum pur.	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	3	3
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	4	9
phosphoricum	—	8	6
sulphuric. crud.	—	—	9
	4 Unzen	1	9
gr. mod. pulv.	1 Unze	1	3
	6 Unzen	6	—
depurat.	1 Unze	1	9

Digitized by Google

N. O.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Natrum sulphuric. depurat.	4 Unzen	4	9
siccum.	1 Unze	4	—
Nuces moschatae	1 Drachm.	1	6
pulv.	—	2	3
vomicae	1 Unze	1	3
raspat.	—	2	3
pulv.	—	5	6
Oleum Absinthii aeth.	1 Scrupel	7	—
	1 Drachm.	16	6
terebinth.	—	3	3
Amygdal. amar. aeth.	1 Tropfen	—	6
	1 Scrupel	5	6
	1 Drachm.	13	6
dulc.	—	1	3
	1 Unze	9	6
Anethi	1 Drachm.	7	—
animale aether.	—	4	3
foetidum	1 Unze	—	9
	4 Unzen	2	—
Anisi	1 Drachm.	4	9
Aurant. cort.	—	4	9
flor.	1 Tropfen	1	9
	1 Scrupel	32	—
Bergamottae	1 Drachm.	7	—
Cacao	—	1	6
	1 Unze	8	—
Cajeputi crud.	1 Drachm.	3	—
rectificat.	—	4	3
Calami	—	9	6
camphoratum	1 Unze	4	6
Carvi	1 Drachm.	3	3
Caryophyllorum	—	3	3
Cassiae Cinnamom.	—	5	9
Chamom. aeth.	1 Tropfen	2	3
	1 Scrupel	39	—
coctum	1 Unze	4	3
Cinnamomi acuti	1 Tropfen	1	—
	1 Scrupel	14	6
Crotonis	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	3	3
	Drachm.	6	6
Cumini	—	10	6
de Cedro	—	5	9

Digitized by Google

O.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Oleum empyreumat. ligu. fossil.	1 Unze	13	—
Foeniculi	1 Drachm.	3	3
Hyoscyami coctum	1 Unze	4	3
Hyssopi	1 Scrupel	11	6
Jecoris Aselli	1 Unze	1	6
	4 Unzen	4	9
Jugland. nuc.	1 Unze	4	—
Juniperi baccar.	1 Drachm.	4	3
empyreum. s. cadin.	1 Unze	4	6
ligni	—	4	9
laurinum	—	4	—
Lavandulae	1 Drachm.	1	9
Lini	1 Unze	1	3
	4 Unzen	4	—
recens express.	1 Unze	2	9
sulphurat.	—	4	3
Macidis	1 Scrupel	3	3
Majoranae	1 Drachm.	14	—
Menth. crisp.	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	4	3
pip. angl.	1 Tropfen	—	6
	1 Scrupel	8	6
Nucistae	1 Drachm.	1	9
Olivar. citrin.	1 Unze	2	6
provinciale	—	3	6
Origani Cretici	1 Drachm.	4	9
Ovorum	—	7	3
	1 Unze	40	—
Papaveris	—	3	—
recens expr.	—	5	6
Petrae	—	5	6
Ricini	—	3	—
	4 Unzen	9	6
Roris marini	1 Drachm.	1	3
Sabinae	—	5	6
Salviae	1 Scrupel	4	—
Sinapis aeth.	1 Tropfen	—	6
	1 Scrupel	11	6
Succini crudum	1 Unze	3	—
rectificat.	1 Drachm.	1	3
Tanaceti	—	14	—
Terebinth.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	13	—

Digitized by Google

O. P.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Oleum Terebinth. rectificat.	1 Unze	4	—
sulphurat.	—	4	9
Thymi	1 Drachm.	3	—
Valerianae	1 Tropfen	—	2
	1 Scrupel	6	—
Olibanum	1 Unze	3	—
pulv.	—	4	3
Opium siccat. gross. pulv.	1 Drachm.	13	—
	½ Unze	40	—
pulv.	1 Gran	—	6
	10 Gran	4	—
	1 Drachm.	16	—
Ossa Sepiae pulv.	1 Unze	4	6
Oxalium	½ Drachm.	1	—
Oxymel Aeruginis	1 Unze	3	3
Colchici	—	3	6
scilliticum	—	3	6
simplex	—	2	3
	4 Unzen	7	—
Pasta Althaeae	1 Unze	8	6
caustica	—	9	6
Liquiritiae	—	7	—
Pepsinum	1 Gran	1	—
	1 Scrupel	16	—
Phosphorus	1 Gran	—	6
	1 Drachm.	5	6
Piper album	1 Unze	4	—
pulv.	—	5	3
nigrum	—	2	6
pulv.	—	4	—
Pix liquida	—	—	9
Plumbum aceticum crudum	—	2	3
depurat.	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	4	3
jodatum	1 Drachm.	14	6
tannicum pulvf.	—	1	3
	1 Unze	6	9
sicc.	½ Drachm.	4	3
	1 Unze	25	—
Poma Aurantii immatur. cont.	—	1	—
pulv.	—	2	3
Potio Riverii c. Acet.	—	1	3
c. succ. Citr.	—	5	9

Digitized by Google

P. R.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Pulpa Prunorum	1 Unze	2	—
Tamarindorum	—	3	—
	4 Unzen	8	6
Pulvis aërophorus	1 Unze	8	6
anglicus	12 Dosen	24	—
seidlicensis	—	50	—
alterans Plummeri	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	6
aromaticus	1 Drachm.	2	—
cosmeticus	1 Unze	4	—
dentifricius alb.	—	5	9
camphor.	—	8	—
niger	—	6	6
ruber	—	4	6
galactopoeus Rosenst.	—	7	—
gummosus	1 Drachm.	—	9
Ipecacuanhae comp.	10 Gran	1	—
	1 Drachm.	4	3
Liquiritiae comp.	1 Unze	4	9
pueror. citrin.	1 Drachm.	2	3
refrigerans	1 Unze	6	—
	4 Unzen	18	—
Rhei tartarisatus	1 Unze	20	—
sternutator. alb.	1 Drachm.	1	—
virid.	—	1	—
stypticus	1 Unze	4	3
Sulphuris comp.	1 Drachm.	2	3
temperans.	1 Unze	5	6
Radix Alcannae conc.	—	2	3
Althaeae conc.	—	2	3
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	6
Angelicae conc.	—	3	—
gr. mod. pulv.	—	3	6
pulv.	—	4	9
Ari cont.	—	2	3
pulv.	—	3	—
Armoraciae recens	—	1	—
Arnicae conc.	—	2	3
pulv.	—	3	—
Artemisiae conc.	—	2	3
pulv.	—	3	—
Bardanae conc.	—	1	9

Digitized by Google

R.	Gewicht.	Courant. sil.	pf.
Radix Belladonnae conc.	1 Unze	2	3
gr. mod. pulv.	—	3	—
pulv.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	4	3
Caincae conc.	—	13	6
Calami mund. conc.	—	1	9
	6 Unzen	7	3
gr. mod. pulv.	1 Unze	2	3
pulv.	—	3	—
Caricis arenar. conc.	—	2	3
Caryophyllatae conc.	—	2	3
pulv.	—	3	6
Cichorei conc.	—	2	—
Colchici conc.	—	2	3
Columbo conc.	—	4	3
pulv.	—	5	6
Curcumae conc.	—	1	9
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	3
Cynoglossi conc.	—	2	3
pulv.	—	3	6
Filicis mund. conc.	—	3	—
pulv.	—	5	6
Foeniculi conc.	—	2	3
Galangae conc.	—	3	6
gr. mod. pulv.	—	4	—
pulv.	—	5	6
Gentian. conc.	—	1	6
gr. mod. pulv.	—	2	3
	4 Unzen	6	6
pulv.	1 Unze	3	—
Graminis conc.	—	1	9
	4 Unzen	4	3
Helenii conc.	1 Unze	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	6
Hellebor. alb. conc.	—	2	3
gr. mod. pulv.	—	3	—
pulv.	—	4	3
nigr. conc.	—	3	—
pulv.	—	4	3
Jalapae conc.	—	18	—

Digitized by Google

R.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Radix Jalapae pulv.	1 Drachm.	3	6
	1 Unze	24	—
Imperator. conc.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	3
pulv.	—	3	—
Ipecacuanhae conc.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	3
	1 Drachm.	3	—
pulv.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	2	3
	1 Drachm.	5	6
Iridis Florent. conc.	1 Unze	3	—
pulv.	—	4	3
Lapathi conc.	—	2	—
pulv.	—	3	—
Levistici conc.	—	1	9
pulv.	—	2	3
Liquiritiae conc.	—	2	3
gr. mod. pulv.	—	3	6
pulv.	—	4	6
Ononidis conc.	—	1	9
Petroselini	—	2	—
Pimpinellae conc.	—	2	—
pulv.	—	3	—
Ratanhae conc.	—	7	—
pulv.	—	11	6
Rhei	1 Drachm.	4	3
	1 Unze	26	—
conc.	1 Drachm.	4	6
	1 Unze	29	—
pulv.	1 Drachm.	5	6
	1 Unze	37	—
Rubiae conc.	—	2	6
pulv.	—	4	3
Salep	—	10	6
pulv.	—	15	6
Saponariae conc.	—	2	—
Sarsaparillae conc.	—	7	—
	4 Unzen	22	—
pulv.	1 Unze	9	6
Scillae conc.	—	3	6
pulv.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6

Digitized by Google

R. S.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Radix Senegae conc.	1 Unze	13	—
pulv.	—	16	—
Serpentariae Virg. conc.	—	5	3
pulv.	—	7	9
Sumbuli conc.	—	3	—
Taraxaci conc.	—	2	—
Tormentillae conc.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	—
Valerianae conc.	—	3	—
	4 Unzen	8	6
gr. mod. pulv.	1 Unze	3	6
pulv.	—	4	9
Zedoariae conc.	—	3	6
pulv.	—	4	9
Zingiberis conc.	—	3	—
pulv.	—	4	6
Resina Balsami Copaivae	1 Drachm.	4	9
	1 Unze	32	—
Jalapae	1 Drachm.	29	—
Pini	1 Unze	1	8
Rotulae Menthae pip.	—	4	9
Saccharum albissim. pulv.	1 Drachm.	—	9
	½ Unze	1	3
Lactis	1 Unze	3	6
pulv.	—	4	9
Sagapenum	—	9	6
pulv.	—	12	6
Sal thermar. Carolin. fact.	—	4	6
genuin.	—	12	—
Sandaraca	—	5	6
pulv.	—	8	6
Sanguis Draconis	—	11	6
pulv.	—	15	—
Santoninum	1 Gran	—	9
	1 Scrupel	9	6
	1 Drachm.	24	—
Sapo domesticus alb.	1 Unze	2	6
pulv.	—	4	6
Hispanicus alb.	—	2	3
pulv.	—	4	3
jalapinus	1 Drachm.	14	6
medicatus pulv.	1 Unze	6	6

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Sapo stibiatus	1 Drachm.	3	6
terebinthinatus	1 Unze	4	3
venet. marmor.	—	2	3
pulv.	—	4	3
viridis	—	1	—
	4 Unzen	3	—
Scammonium	1 Drachm.	16	—
pulv.	—	19	—
Secale cornutum cont.	1 Unze	13	—
pulv.	1 Drachm.	3	—
Semen Amomi cont.	1 Unze	2	3
Anethi cont.	—	2	3
pulv.	—	4	—
Anisi stellat. cont.	—	4	9
pulv.	—	7	—
vulg. cont.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	3	—
pulv.	—	4	—
Cannabis cont.	—	1	—
Cardui Mariae cont.	—	2	3
Carvi cont.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	—
Cinae Levant. cont.	—	2	6
pulv.	—	4	—
Colchici cont.	—	3	6
Coriandri cont.	—	1	3
pulv.	—	2	6
Cumini cont.	—	2	6
pulv.	—	4	—
Cydoniorum	—	9	—
Erucae	—	—	9
gr. mod. pulv.	—	1	—
pulv.	—	2	3
Foeniculi cont.	—	1	9
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	3
Foeni graeci	—	—	9
gr. mod. pulv.	—	1	3
Hyoscyami cont.	—	3	—
Lini	—	—	9
gr. mod. pulv.	—	1	—
	6 Unzen	4	9

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Semen Lycopodii	1 Unze	9	6
Nigellae cont.	—	2	—
pulv.	—	3	—
Papaveris alb. cont.	—	2	—
Petroselini cont.	—	2	6
Phellandrii cont.	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	—
Sabadillae cont.	—	2	3
pulv.	—	3	6
Sinapis nigr. gr. mod. pulv.	—	2	—
	4 Unzen	5	6
Staphidis agriae cont.	1 Unze	3	—
pulv.	—	4	3
Stramonii cont.	—	3	—
Serum Lactis c. Acet.	6 Unzen	3	—
aluminat.	—	3	—
dulce	—	3	—
tamarindinat.	—	3	—
tartarisat.	—	3	—
Sevum ovillum	1 Unze	2	3
Silliqua dulcis	—	1	—
Sinapismus	—	2	—
	4 Unzen	6	—
fortior.	1 Unze	3	3
	4 Unzen	10	—
Solutio arsenicalis Fowleri	1 Drachm.	4	3
Asae foetidae aquos.	1 Unze	2	9
Calcariae sulph.-stibiat.	1 Pfund	6	—
Tartari depurat.	—	6	6
Species aromaticae	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	6
ad cataplasma	1 Unze	3	—
	6 Unzen	12	6
pro clysmate	1 Unze	2	6
	6 Unzen	11	—
ad decoct. lignor.	1 Unze	2	3
	6 Unzen	10	6
ad fomentum	1 Unze	3	—
	6 Unzen	12	6
pro gargarismate	1 Unze	2	3
	6 Unzen	10	6
ad infus. pectorale	1 Unze	3	—

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Species ad infus. pectorale	6 Unzen	13	—
resolventes	1 Unze	3	—
	6 Unzen	12	6
St. Germain	1 Unze	8	—
ad suffiendum	—	6	9
Spiritus acetico-aethereus	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	10	6
Angelicae comp.	—	4	9
camph.	—	5	6
camphoratus	—	3	—
	6 Unzen	14	—
Cochleariae	1 Unze	4	9
	6 Unzen	24	—
coeruleus	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	—
Formicarum	1 Unze	4	9
	6 Unzen	24	—
Juniperi	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	—
Lavandulae	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	—
comp.	1 Unze	6	6
Mastichis comp.	—	7	6
	6 Unzen	38	—
muriatico-aether.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
nitrico-aether.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
Roris marini	—	3	6
	6 Unzen	16	—
saponatus	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	—
Serpylli	1 Unze	3	6
	6 Unzen	16	—
Sinapis	1 Drachm.	3	—
	1 Unze	16	—
sulphurico-aether.	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	6
camphor.	1 Drachm.	1	6
martiat.	—	3	—
	1 Unze	14	—
Vini gallicus	—	2	—
	6 Unzen	10	—

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Spiritus Vini rectificatissim.	1 Unze	4	—
	12 Unzen	19	6
rectificatus	1 Unze	2	3
	6 Unzen	10	6
simplex	1 Unze	1	9
	6 Unzen	8	—
Spongiae ceratae	1 Unze	22	—
Stannum purum limatum	—	8	6
Stibium oxydatum	1 Drachm.	3	3
sulphurat. nigr.	1 Unze	1	9
gr. mod. pulv.	—	2	3
	6 Unzen	9	6
praeparat.	1 Unze	4	3
Stipites Dulcamarae conc.	—	2	—
pulv.	—	3	—
Strobili Lupuli	—	5	9
Strychninum	1 Gran	2	3
aceticum	—	1	6
muriaticum	—	1	6
nitricum	—	1	6
Styrax liquid.	1 Unze	3	3
Succinum raspatum	—	3	6
	4 Unzen	13	—
Succus Citri recens express.			
(Wird nach dem Preise der verbrauchten Citronen mit Zusatz von 1 ssl. 6 pf. pro Stück berechnet.)			
Succus Citri venalis	1 Unze	1	6
Dauci depuratus	—	2	3
Herbarum recens	—	2	3
	4 Unzen	6	9
Juniperi	1 Unze	2	6
Liquiritiae	—	4	9
pulv.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	9	6
depuratus	—	9	6
pulv.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	13	6
Sambuci depurat.	—	2	3
Suffumigatio Guytoniana die in der Pharmacopöe vorgeschriebene	Menge	8	—
Sulphur aurat. Antimonii	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	6
pr. usu veterin.	1 Unze	12	—

Digitized by Google

S.		Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Sulphur	citrinum	1 Unze	—	6
	pulv.	—	—	9
	depuratum	—	1	3
		4 Unzen	3	6
	lotum	1 Unze	2	3
		4 Unzen	7	—
	jodatum	1 Gran	—	3
		1 Scrupel	4	9
		1 Drachm.	13	—
	praecipitatum	—	2	3
		1 Unze	12	6
Syrupus	Althaeae	—	3	—
	de Ammoniaco	—	5	6
	Amygdalarum	—	3	3
	Aurant. cort.	—	4	9
	flor.	—	3	3
	Balsami Peruviani	—	3	3
	Capillor. Veneris	—	3	—
	Cerasorum	—	3	6
	Chamomillae	—	3	—
	Cinnamomi	—	3	6
	communis	—	1	3
		4 Unzen	4	3
	Croci	1 Unze	8	—
	Diacodii	—	3	3
	Ferri jodati	1 Drachm.	3	3
		1 Unze	19	6
	Ipecacuanhae	—	4	—
	Lichenis Islandic.	—	3	—
	Liquiritiae	—	3	3
	Mannae	—	3	3
	Mororum	—	3	6
	Rhamni cathart.	—	3	6
	Rhei	—	4	3
	Rhoeados	—	3	6
	Rubi Idaei	—	3	6
		4 Unzen	11	—
	Scillae	1 Unze	3	6
	Senegae	—	3	6
	simplex	—	1	9
		4 Unzen	5	6
	Succi Citri	1 Unze	6	6
	Violarum	—	5	6

Digitized by Google

S. T.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Syrupus Zingiberis	1 Unze	3	3
Tacamahaca	—	7	9
pulv.	—	9	6
Taffetas vesicans	1 □Zoll	1	9
	1 Ohrpflast.	2	6
	1 Kartenbl.	6	6
Tanninum	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	9
	1 Drachm.	4	—
Tartarus ammoniatus	1 Unze	12	—
boraxatus	—	12	—
crud. alb.	—	3	6
pulv.	—	4	—
ruber	—	2	3
pulv.	—	3	—
depuratus	—	4	9
pulv.	—	5	6
	4 Unzen	17	—
ferratus solub.	1 Drachm.	3	3
natronatus	1 Unze	6	6
pulv.	—	7	9
stibiatus	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	3	—
	1 Drachm.	7	—
pr. usu veterinario	—	4	—
Terebinthina cocta	1 Unze	2	3
communis	—	1	3
	4 Unzen	4	—
Veneta	1 Unze	2	3
Tinctura Absinthii	—	5	3
comp.	—	6	9
Aconiti	—	5	6
aether.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	11	6
Aloes	—	5	6
amara	—	6	9
Ambrae	1 Drachm.	8	—
Angelicae	1 Unze	5	3
Arnicae flor.	—	5	3
	4 Unzen	18	—
aromatica	1 Unze	8	6
acida	—	9	6
Asae foetidae	—	8	—

Digitized by Google

T.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Tinctura Asae foetidae ammoniat.	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	8	6
Aurant. cort.	—	6	—
pomor.	—	5	3
Balsami Peruviani	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	6
Benzoes	—	7	9
comp.	—	7	9
Calami	—	5	3
comp.	—	6	—
Cannabis indic.	1 Drachm.	3	—
Cantharidum	1 Unze	5	6
Capsici annui	—	5	3
Cardamomi	—	12	—
Cardui Mariae Radem.	—	8	—
Caryophyllorum	—	6	—
Cascarillae	—	5	3
Castor. Canad.	1 Drachm.	4	9
Sibirici	—	69	—
aeth.	—	72	—
Catechu	1 Unze	5	3
Chelidonii Radem.	—	5	9
Chinae comp.	—	7	6
vinosa	—	8	6
fuscae	—	7	9
regiae	—	10	6
Chinoidini	—	9	6
Cinnamomi	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	6	6
Coccionellae	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	—
Colchici	—	8	6
Colocynthidis	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	6
Croci	1 Drachm.	4	6
	1 Unze	30	—
Cupri acet. Rad.	—	8	—
Digitalis	—	6	9
aether.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	11	6
Euphorbii	—	5	6
Ferri acetici aether.	1 Drachm.	2	3
	1 Unze	13	—

Digitized by Google

T.	Gewicht.	Courant.	
		ßl.	pf.
Tinctura Ferri acetici Radem.	1 Unze	8	—
mur. oxydati	—	5	3
pomati	—	5	6
fungi Cynosbati	—	8	—
Galbani	—	9	6
Gallarum	—	6	6
Gentianae	—	5	3
Guajaci	—	8	6
ammoniat.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	9	—
Hellebori alb.	—	5	3
nigr.	—	6	—
Jodi	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	9	—
kalina	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	6
Kino	—	8	6
Lobeliae infl.	—	6	6
aeth.	1 Drachm.	2	—
	1 Unze	13	—
Lupuli	—	6	6
Macidis	—	8	—
Moschi	1 Drachm.	16	—
Myrrhae	1 Unze	9	6
Nucum vomicar.	—	8	—
Radem.	—	5	6
Opii benzoica	—	6	9
crocata	1 Scrupel	2	—
	1 Drachm.	4	9
Eccardi seu simpl.	1 Scrupel	1	3
	1 Drachm.	3	3
vinosa	1 Scrupel	1	—
	1 Drachm.	2	3
Pimpinellae	1 Unze	5	3
Pini comp.	—	6	—
Pyrethri	—	6	6
Quassiae	—	5	3
Ratanhae	—	7	—
Rhei aquosa	—	6	6
	4 Unzen	19	6
comp.	1 Unze	8	6
vinosa	—	8	6
	4 Unzen	29	—

Digitized by Google

T. U.	Gewicht.	Courant. sol.	pf.
Tinctura Sabinae	1 Unze	5	3
Scillae	—	6	—
Sennae	—	6	6
Spilanth. olerac.	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	—
stomachica Lentini	—	5	3
Stramonii sem.	1 Drachm.	1	6
Trifolii	1 Unze	5	3
Valerianae	—	5	6
aeth.	1 Drachm.	1	9
	1 Unze	11	—
ammoniata	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	8	6
Vanillae	1 Drachm.	9	6
Zingiberis	1 Unze	5	6
Tragacantha alba	—	12	6
pulv.	1 Drachm.	2	3
	1 Unze	14	6
Trochisci bechici albi	—	8	6
nigri	—	6	6
Ipecacuanhae	—	11	—
Natri bicarbonici	—	6	6
Santonini, à ¼ Gran	1 Stück	—	6
Turiones Pini	1 Unze	2	3
Unguentum basilicum	—	3	3
	4 Unzen	9	6
Belladonnae	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	7	—
Cantharidum	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	6
cereum s. Cerat. simpl.	—	4	9
Cerussae	—	3	6
camphorat.	1 Drachm.	—	9
	1 Unze	5	9
Digitalis	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	7	—
Elemi	—	4	3
exsiccans	—	5	6
flavum	—	4	3
	4 Unzen	14	—
fuscum	1 Unze	4	3
Hydrargyri alb.	—	7	—

Digitized by Google

U. V.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
Unguentum Hydrargyri alb.	4 Unzen	23	6
cin. c. Tereb.	1 Unze	7	—
	4 Unzen	23	6
sine Tereb.	1 Unze	9	—
	4 Unzen	28	—
fort.	1 Unze	11	—
citrin.	—	6	6
rubr.	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	7	—
Kali hydrojodici	—	7	9
lap. Calamin.	—	4	9
leniens s. Cold cream	—	6	6
Linariae	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	7	—
Majoranae	1 Drachm.	1	—
	1 Unze	7	—
Mezerei	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	6
opthalmic. Richteri	1 Drachm.	2	—
St. Yves	—	1	9
oxygenatum	1 Unze	4	3
pediculorum	—	4	3
	4 Unzen	14	—
Plumbi tannici	1 Unze	13	—
Roris marini comp.	—	8	6
rosatum	—	4	3
Sabinae	—	4	9
contra scabiem Jasseri	—	4	3
	4 Unzen	14	—
saturnin. s. Cerat. Saturni	1 Unze	4	3
	4 Unzen	14	—
de Styrace	1 Unze	5	9
Sulph. comp.	—	3	6
	4 Unzen	11	—
simpl.	1 Unze	3	6
	4 Unzen	11	—
Tartari stibiati	1 Drachm.	3	3
	1 Unze	20	6
Terebinth.	—	4	3
de uvis	—	4	—
Zinci	1 Drachm.	1	3
	1 Unze	6	9
Vanilla	1 Scrupel	11	6

Digitized by Google

V. Z.	Gewicht.	Courant. sal.	pf.
Veratrinum	1 Gran	1	9
	1 Scrupel	31	—
Vinum Chinae martiat.	1 Unze	10	6
	4 Unzen	32	—
gallicum alb.	1 Unze	1	9
	1 Pfund	16	6
rubr.	1 Unze	1	9
	1 Pfund	16	6
hispanicum de Xeres s. Sherry	1 Unze	3	6
	1 Pfund	33	—
Ipecacuanhae	1 Drachm.	1	6
	1 Unze	9	6
lusitanicum	—	3	6
	1 Pfund	33	—
malacense	1 Unze	3	3
	1 Pfund	28	—
martiatum	1 Unze	6	6
	4 Unzen	19	6
rhenanum	1 Unze	3	6
	1 Pfund	33	—
stibiatum	1 Unze	5	6
Viscum alb. conc.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Vitellum Ovi	1 Stück	1	6
Zincum aceticum	1 Drachm.	3	3
ferro-cyanic.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	5	6
metallic. crudum	1 Unze	1	—
	4 Unzen	3	3
purum	1 Unze	4	3
muriatic. purum	1 Drachm.	1	3
oxydat. alb.	1 Scrupel	1	3
	1 Drachm.	2	3
	1 Unze	13	—
sulphuricum crudum	—	1	6
pulv.	—	2	—
purum	1 Scrupel	1	—
	1 Drachm.	1	3
valerianicum	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	7	—

Digitized by Google

I. Allgemeine Bemerkungen,
die Anwendung der Taxe betreffend.

1) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in dieser Taxe nicht enthaltenen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher, in derselben enthaltener, zur Norm genommen, und das Mittel, wonach berechnet worden, auf dem Recepte bemerkt.

2) Die kleinste Scheidemünze ist das Drei-Pfennigstück und zwar für jeden einzelnen Ansatz auf Recepten, so dass durch Division der grösseren Preise die Pfennige bis 3 zu 3, bis 6 zu 6, von da bis 9 zu 9 und über 9 zu 1 Schilling gerechnet werden. Z. B. von Liniment. saponat. camphor. kostet die Unze 4 ssl. 9 pf., wo der Preis einer Drachme $7\frac{1}{2}$ pf. sein würde, wofür gerechnet wird 9 pf.; ein Vielfaches hievon, wie 3 Drachmen, wird jedoch nicht in Ansatz gebracht mit 2 ssl. 3 pf., sondern der Drachmen-Preis $7\frac{1}{2}$ pf. wird multiplicirt und dann vorgeschriebenermaassen abgerundet, so dass also 3 Drachmen mit 2 ssl. angesetzt werden.

3) In allen Fällen, wo auf Recepten bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese von dem Apotheker ergänzt werden; wenn daher z. B. bei einer geistigen Infusion zu 6 Unzen Colatur 8 Unzen Wein oder Weingeist genommen sind oder bei einer Pillenmasse eine, dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt ist, ob Wachscapseln, Pulverkästchen, weisse Gläser und Kruken etc. angewendet sind, so muss dieses auf dem Recepte bemerkt werden.

4) In der Regel sind in der Taxe von ein und demselben Medicamente die Preise für verschiedene Gewichtsmengen angesetzt; wo aber dies nicht der Fall, z. B. nur der Preis für einen Gran oder einen Tropfen angesetzt worden ist, muss, wenn ein Scrupel oder mehr auf einmal verordnet wird, der Preis für diese grössere Gewichtsmenge 25 proCent wohlfeiler berechnet werden; dasselbe gilt auch für die Berechnung von Arzneimitteln, deren Preis nur für eine Drachme oder eine Unze angesetzt ist, wenn davon resp. eine Unze und mehr oder 6 Unzen und mehr verordnet wird.

5) Wenn von solchen Arzneien, bei denen der Preis für einen oder mehrere Grane, einen Scrupel oder eine Drachme u. s. w., in der Taxe ausgeworfen ist, grössere Quantitäten verschrieben werden, so tritt der Scrupel-, Drachmen-, halbe oder ganze Unzen-Preis ein, sobald der Preis der verschriebenen, obgleich geringern Menge, den Preis der grösseren Menge überschreiten würde. So z. B. wird bei Chininum sulphuricum für 1 bis 15 Gran der Granpreis von 1 ssl. gerechnet. Für 15 bis 19 Gran tritt aber der Scrupel-Preis von 15 ssl. ein.

Wo die Arznei-Taxe keinen bestimmten Preis für die Minima des Mittels enthält, soll es nicht erlaubt sein, die Ansätze zu erhöhen, nach Aehnlichkeit der taxmässigen Preiserhöhungen bei kleinen Mengen; vielmehr soll der Preis durch Division ermittelt und, wenn nöthig, dann abgerundet werden.

6) Wenn auf einem Recepte das Quantum einer Flüssigkeit durch eine Anzahl Tropfen verschrieben wird, so sind, falls in der Taxe kein Tropfenpreis angesetzt worden, 30 Tropfen einem Scrupel gleich zu taxiren.

Digitized by Google

7) Den öffentlichen Armen- und Kranken-Anstalten ist bei allen Lieferungen von Arzneien, wenn nicht besondere Verträge bestehen, je nachdem der jährliche Debit unter oder über 200 Thlr. beträgt, ein Rabatt von resp. 20 oder 25 pCt. nicht bloss von den Preisen der Arzneien, mit Ausnahme der Blutegel, sondern auch von den Preisen der Arbeiten und Gefässe, mithin von dem Gesammtbetrage der jährlichen Apotheker-Rechnungen über dispensirte Arzneien zu geben. Ueber die Frage, ob 20 oder 25 proCent Rabatt zu geben, entscheidet die Summe des Betrages der ganzjährigen Rechnung für eine und dieselbe der genannten öffentlichen Anstalten, die Lieferung möge von einer oder mehreren Apotheken beschafft, die Rechnungen mögen jährlich oder in kurzen Zwischenräumen eingefordert werden. Communen, welche eine oder mehrere Personen in einer öffentlichen Kranken-Anstalt behandeln lassen, haben auf denselben Rabatt Anspruch, der dieser Anstalt zu Theil wird.

Die Gewichtsmengen der einzelnen Arzneimittel bedingen in Bezug auf die Rabattirung keinen Unterschied.

8) In der Veterinair-Praxis muss ein Rabatt von 25 proCent gegeben werden.

II. Taxe der Arbeiten.

	Courant. ssl.	pf.
Für das Abdampfen im Wasserbade bis inclusive 12 Unzen für jede zu verdampfende Unze	—	9
Bei grösseren Quantitäten für jede Unze	—	6
Auflösen.		
Für die Auflösung von Extracten, mit Ausnahme der flüssigen Extracte, für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und Seifen, so wie für das Anreiben von Pulvern, z. B. Pulvis rad. Ipecac., Pulv. gummi arabici mit Flüssigkeiten	1	3
Anmerkung 1. Diese Berechnung findet aber bei einer Arznei nur einmal statt, wenn auch mehrere Extracte etc. aufzulösen sind.		
Anmerkung 2. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
Für die Auflösung einer oder mehrerer Salze, Manna und dergl. in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit incl. Coliren oder Filtriren der Solution und für die Auflösung des Phosphors in fetten oder aetherischen Oelen	1	9
Anmerkung 1. Sind die Salze im krystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis der krystallisirten Salze in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Für das Auflösen kleiner Mengen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergl., so wie für das Auflösen des Zuckers darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		

Digitized by Google

	Courant. ssl.	pf.
Decocte.		
Für ein Decoct bis incl. 6 Unzen Colatur	3	3
- - - - - 12 - -	4	—
- - - - - 24 - -	4	9
- - - - - 36 - -	6	6
Bei grösseren Mengen für jede das Quantum von 36 übersteigenden 12 Unzen	1	9

Anmerkung 1. Wenn verordnet ist, dass am Ende einer Abkochung irgend ein anderes Ingredienz dieser infundirt werden soll, so darf nur die Abkochnng berechnet werden.

Anmerkung 2. Soll ein Arzneimittel infundirt und dann gekocht werden, so soll das Infusnm für voll, das Decoct aber nur zur Hälfte berechnet werden.

Anmerkung 3. Ist vom Arzte die Menge des zu nehmenden Wassers nicht verordnet, so wird bei Decocten das Doppelte, bei Infusionen nach Verhältniss des zu Infnndirenden ½ oder ¼ mehr, als die verlangte Colatnr beträgt, genommen. Werden die Decocte aber im Dampfbade bereitet, so sind die durch Wasser leicht ansziebbaren Substanzen, wie Rad. Althaeae etc., ½ Stnnde, die schwer auszuziehenden aber, wie Cort. Chinae, Rad. Ratanhae etc., eine Stunde lang in den siedend heissen Wasserdämpfen zu erhitzen.

Anmerkung 4. Ist Decoctum oder Infusion ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird eine Unze der anznwendenden Snbstanz auf 8 Unzen Colatur genommen.

Anmerkung 5. Zu Decoctum oder Infusnm concentratum wird die Hälfte mehr nnd zu concentratissimnm das Doppelte der Menge der zu einem gewöhnlichen Decocte oder Infusnm anznwendenden Substanz genommen.

Bei stark wirkenden Snbstanzen ist es indessen unerlässlich, vom Arzte die genaue Bestimmung der zu nehmenden Menge einzuholen.

Anmerkung 6. Die zur Bereitung von Decocten nnd Infusionen, so wie auch zu Species verordneten Rinden, Kräuter, Blnmen, Hölzer, Wnrzeln nnd Saamen müssen in zerschnittener, zerstossener oder zerquetschter Form angewendet werden.

Anmerkung 7. Wird Pulver zu einem Decocte oder einer Infusion verschrieben, so ist das Verordnete als gröblich Gepulvertes zu verstehen und als pulvis grossus sein Preis in der Taxe besonders bestimmet.

Digestionen.

Geistige und wässerige Digestionen werden bei eintägiger Dauer um die Hälfte höher als gewöhnliche Decocte berechnet, bei mehr-

Digitized by Google

	Courant. sel.	pf.
tägiger Dauer aber wird für jeden folgenden Tag die Hälfte des Preises für ein Decoct hinzugerechnet.		
Emulsionen.		
Für Bereitung einer Emulsion von Oel, Samen, Gummiharz, Harz, Campher, Wachs und Balsam bis incl. 8 Unzen	2	3
- - 12 -	3	—
Filtration.		
Für eine Filtration, wenn sie vorgeschrieben ist	1	—
Infusionen.		
Für eine Infusion oder Digestion bis incl. 6 Unzen Colatur . . .	2	3
- - 12 - -	3	—
- - 24 - -	4	—
- - 36 -	4	9
Bei grösseren Mengen für jede das Quantum von 36 Unzen übersteigenden 12 Unzen	—	9
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge bis incl. 6 Unzen	1	9
- - - - - - 12 -	3	—
Bei grösseren Mengen für je 12 Unzen mehr	1	9
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge bis incl. 12 Unzen . . .	1	9
Bei grösseren Mengen für je 12 Unzen mehr	1	—
Macerationen.		
Macerationen werden bis zur Dauer von 24 Stunden halb so hoch berechnet als Infusionen, bei mehrtägiger Dauer wird dieser halbe Preis mit den in ihr enthaltenen Tageslängen multiplicirt.		
Mischung und Mengung.		
Für die Mischung zweier oder mehrerer flüssiger Arzneimittel zur Anfertigung einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei und für die Verabreichung derselben bis incl. 12 Unzen .	1	—
Anmerkung 1. Obiger für die Mischung von flüssigen Arzneien festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn bei der Bereitung einer Arznei bereits irgend eine Arbeit in Anrechnung gebracht ist, mit Ausnahme der Arbeitspreise für Decoctionen, Infusionen, Macerationen, Digestionen, Samen-Emulsionen, da die hiedurch gewonnenen Arzneiformen in ihrer Anwendung bei der Receptur als einfache Arzneimittel zu betrachten sind.		

Anmer-

Digitized by Google

	Courant. ssl.	pf.
Anmerkung 2. Sind zur Bereitung einer Arznei mehrere Arbeiten erforderlich, z. B. ein Decoct, eine Extractlösung, eine Salzlösung, eine Saturation etc., so wird der Preis für jede einzelne Arbeit berechnet, aber wie schon oben bestimmt, für anderweitige Beimischungen der für die Mischung flüssiger Arzneien ausgeworfene Preis nicht in Anrechnung gebracht.		
Pflaster.		
a. Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren bis incl. 1 Unze	1	3
über 1 Unze bis incl. 6 Unzen	2	3
- 6 Unzen - - 12 -	4	—
Bei grösseren Mengen für je 12 Unzen mehr	3	3
b. Für Bereitung eines Pflasters durch Kochen und Schmelzen incl. Mischen und Malaxiren bis incl. 4 Unzen	3	3
über 4 Unzen bis incl. 8 Unzen	6	6
- 8 - - - 12 -	9	6
Bei grösseren Mengen für je 12 Unzen mehr	4	9
c. Für das Streichen eines Pflasters von 1 bis 6 Zoll Länge und Breite	3	—
Grössere Pflaster werden um so viel höher berechnet, als dieser Flächengehalt in ihnen enthalten ist.		
Für das verbrauchte Leder ist zu berechnen:		
für 1 bis 3" □	—	9
- 4 - 6" □	2	3
- 7 - 9" □	3	6
- 10 - 12" □	6	—
Für das verbrauchte Leinen ist zu berechnen:		
für 1 bis 3" □	—	9
- 4 - 6" □	1	—
- 7 - 9" □	1	9
- 10 - 12" □	3	—
Für die verbrauchte Seide ist zu berechnen:		
für 1 bis 3" □	1	—
- 4 - 6" □	2	3
- 7 - 9" □	4	3
- 10 - 12" □	8	—
Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters:		
bis inclusive 1 Unze	—	9
- - 6 Unzen	1	3
- - 12 -	2	3
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters von 6" □	—	9
- 12" □	1	3

Digitized by Google

	Courant. ssl.	pf.
Pillen, Boli, Trochisci, Cereoli und Suppositoria.		
Für das Anstossen einer Pillenmasse bis incl. 1 Unze	1	3
bei grösseren Mengen für jede Unze mehr	1	—
Für das Zusammenschmelzen von Wachs, Balsam, Oel zu einer Pillenmasse ist besonders in Anrechnung zu bringen	1	9
Für das Formiren von 30 Pillen, gleichviel von welcher Grösse, und das Bestreuen derselben mit Lycopodium oder mit einem anderen Pulver von fast gleichem Werthe	1	—
Anmerkung. Wird zum Bestreuen der Pillen ein werthvolleres Pulver verlangt, so ist dieses besonders zu berechnen und auf dem Recepte zu bemerken. Mengen unter 30 Stück werden gleich 30 gerechnet, grössere Mengen aber nach Verhältniss des Preises nach 30 Stück, so dass also der Preis der Formirung für 45 Stück mit einem wohlfeilen Pulver zu bestreuende Pillen gleich 1 ssl. 6 pf. ist.		
Für das Anstossen, Formiren und Bestreuen der Trochisci und Boli für eine Unze und weniger	3	3
Für Anstossen, Formiren und Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde bis 4 Stück, à Stück incl. Convolut	1	—
über 4 Stück à Stück	—	9
Sollen die Pillen versilbert oder vergoldet werden, so ist die Menge des verbrauchten Metalles auf dem Recepte zu bemerken, solches nach dem Ansatze der Taxe zu berechnen und dem für Formiren der Pillen erlaubten Ansatze hinzuzufügen.		
Für Anfertigung der Suppositoria und Cereoli à Stück	1	—
Pulver und Species.		
Für die Mischung eines Pulvers, sobald solches nicht dividirt werden soll, mit Einschluss der Capsel, des Convoluts und der Signatur	1	3
Für jedes einzelne dispensirte oder durch die Division grösserer Mengen dargestellte Pulver werden, einschliesslich der gewöhnlichen Capsel, der Mischung, des Convoluts und der Signatur, ausser den nach der Taxe zu berechnenden Ingredienzien gerechnet . . .	—	6
für 16 Stück werden aber nur berechnet	6	6
- 24 - - - - - - - - -	8	—
Steigt die Stückzahl über 24, so sollen für jedes einzelne Pulver darüber nur gerechnet werden	—	3
Sind Wachscapseln vorgeschrieben oder auch ohne Vorschrift zweckmässiger Weise zu nehmen, in welchem letzten Falle dies auf dem Recepte zu bemerken ist, so werden für das einzelne Pulver berechnet	—	9
für 16 Stück desgleichen	8	—
- 24 - - -	11	6

Digitized by Google

	Courant. ssl.	pf.
Für die Dispensation eines Packets Species incl. der Mischung bei einer Menge bis incl. 6 Unzen	—	9
- - - - - - 12 -	1	—
- - - - über 12 -	1	9
Für jedes einzelne, durch Division grösserer Mengen dargestellte Packet Species oder groben Pulvers werden incl. der Mischung berechnet	—	9
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Menge u. s. w., für die Stunde	3	3
Salben.		
Für Bereitung einer Salbe, desgleichen Mischen mehrerer Salben ohne Schmelzen bis incl. 4 Unzen	1	3
über 4 Unzen bis incl. 12 Unzen	2	3
Bei grösseren Mengen für je 12 Unzen mehr	1	9
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Mischen und Agitiren bis incl. 4 Unzen	1	9
über 4 Unzen bis incl. 12 Unzen	3	3
Bei grösseren Mengen für je 12 Unzen mehr	2	6
Anmerkung. Soll zu einer Salbe ein Extract gemischt werden, so ist dasselbe zuvor aufzulösen und der für die Auflösung bewilligte Ansatz ausserdem zu berechnen.		
Für die Dispensation eines jeden Päckchens Salbe in Wachspapier .	—	9
Saturation.		
Für Bereitung einer Saturation	1	9

III. Taxe für Gefässe.

1) Für gewöhnliche Medizin- und Zuckergläser mit Einschluss des Korkes, der Tectur und Signatur bis incl. 1 Unze . . .	1	9
über 1 Unze bis incl. 4 Unzen	2	3
- 4 Unzen - - 12 -	3	6
- 12 - - - 24 -	4	—
- 24 - - - 36 -	5	—
2) Für weisse Krystall-Gläser mit Korkstöpseln und Einschluss des Korkes, der Tectur und Signatur bis incl. 1 Unze . . .	3	6
über 1 Unze bis incl. 3 Unzen	5	—
- 3 Unzen - - 6 -	6	—
- 6 - - - 8 -	8	6
- 8 - - - 12 -	11	—

Digitized by Google

	Courant. ssl.	pf.
Mit eingeriebenem Stöpsel werden diese Art Gläser incl. der Tectur und Signatur à Stück theurer berechnet	4	—
Auch ist es jedesmal auf dem Recepte zu bemerken, ob und welche Art Krystall-Gläser genommen ist.		
3) Geschwärzte Gläser werden bei Verwendung von grünen um die Hälfte im Preise erhöht. Bei Verwendung von weissen Gläsern wird die Hälfte des Preises der grünen Gläser gleicher Grösse dem Preise der weissen Gläser zugerechnet.		
4) Korkstöpsel mit Holzdeckel zu Pulvergläsern und Holzdeckel zu Salbenkruken kosten mit Signatur das Stück	2	6
5) Für hölzerne mit Papier ausgelegte Schachteln incl. der Signatur bis incl. 1 Unze	1	3
über 1 Unze bis incl. 4 Unzen	2	—
- 4 - - - 8 -	4	—
- 8 - - - 18 -	6	6
6) Für pappene Schachteln mit gefärbtem Papier überzogen incl. der Signatur bis incl. 2 Drachmen	1	3
über 2 Drachmen bis incl. 6 Drachmen	1	6
- 6 - - - 1 Unze	1	9
- 1 Unze - - 2 Unzen	2	—
- 2 Unzen - - 4 -	3	6
- 4 - - - 6 -	5	—
- 6 - - - 8 -	6	6
- 8 - - - 12 -	7	6
Ob diese Art Schachteln genommen sind, muss auf dem Recepte bemerkt werden.		
Bei Zuckergläsern und Schachteln ist wegen des Unterschiedes des specifischen Gewichts der zu fassenden Pulver und Pillen die Grösse derselben hiernach zu bestimmen und auf dem Recepte zu bemerken.		
7) Convolut-Kästchen incl. Signatur kosten bis 8 Pulver das Stück	1	9
zu 8 bis 16 Pulver das Stück	2	6
über 16 Pulver das Stück	3	—
Ob diese Kästchen genommen sind, muss auf dem Recepte bemerkt werden.		
8) Für gewöhnliche braune Kruken mit Einschluss der Tectur und Signatur bis incl. 1 Unze	1	3
über 1 Unze bis incl. 2 Unzen	1	6
- 2 Unzen - - 4 -	2	—
- 4 - - - 6 -	2	9
- 6 - - - 8 -	3	6
- 8 - - - 12 -	5	—
- 12 - - - 16 -	6	6

Digitized by Google

	Courant. ssl.	pf.
9) Für gelbweisse Almeroder Kruken mit Einschluss der Tectur und Signatur bis incl. 1 Unze	1	6
über 1 Unze bis incl. 2 Unzen	2	—
- 2 Unzen - - 4 -	2	9
- 4 - - - 6 -	3	6
- 6 - - - 8 -	5	—
- 8 - - - 12 -	6	6
- 12 - - - 16 -	8	6
10) Für weisse Porzellan-Kruken mit Einschluss der Tectur und Signatur bis incl. 1 Unze	2	—
über 1 Unze bis incl. 3 Unzen	3	6
- 3 Unzen - - 6 -	5	—
- 6 - - - 8 -	6	6
- 8 - - - 12 -	8	6
- 12 - - - 16 -	12	6

Ob diese Art Kruken genommen sei, muss auf dem Recepte bemerkt werden.

Weisse Gläser und Porzellankruken dürfen nur auf besonderes Verlangen des Arztes oder der Patienten verabreicht werden.

Wenn bei Reïteraturen die gebrauchten Gefässe zurückgegeben werden, so darf dann nur mit Inbegriff der gewöhnlichen Reinigung oder der neu erforderlichen Verkorkung, Tectur und Signatur die Hälfte des Taxpreises in Ansatz gebracht werden. In der Veterinär-Praxis darf in allen Fällen, wo zur Aufnahme von Arzneien Gefässe in die Apotheke gesandt werden, für dieselben nichts in Anrechnung gebracht werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. October 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Heidhof und Verklas. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Schwaan, Sülz, Hof Scharpzow ꝛc. und die Impfung der Schafe zu Satow, Schmadebeck ꝛc. (3) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Telegraphen-Station zu Parchim, die Schließung der Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm und die Wiederherstellung des vollen Tagesdienstes bei der Telegraphen-Station zu Waren.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die unter den Schafen auf den Erbpachthöfen Heidhof und Verklas, Domanial-Amts Dömitz, in der Mitte des vorigen Monats ausgebrochenen natürlichen Pocken sind, laut Anzeige des Amts Dömitz vom 25sten d. M., gänzlich erloschen, was unter Bezugnahme auf das Publicat vom 21sten v. M. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 29sten September 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(2) Unter den Schafen der städtischen Heerden zu Schwaan und zu Sülz, zu Hof Scharpzow, Domanial-Amts Stavenhagen, zu Klein-Vollhagen, Domanial-Amts Doberan, und zu Nienhagen, Domanial-Amts Toitenwinkel, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Den Schafen des Erbpächters Brandes zu Satow, des Erbpächters Altschwager, des Schulzen Uplegger und des Hauswirths Holtz zu Schmadebeck, Domanial-Amts Doberan, ferner den Schafen zu Altbauhof und zu Hof Schlutow, Domanial-Amts Dargun, zu Wasdow, ritterschaftlichen Amts Gnoien, und zu Neuendorf, ritterschaftlichen Amts Schwaan, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 29sten September 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Die zu Parchim neuerrichtete Telegraphen-Station wird

am 1sten October d. J.,

vorläufig mit beschränktem Tagesdienste (vergl. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, Anlage A. des Regierungs-Blattes No. 2, Jahrgang 1862) für den allgemeinen telegraphischen Verkehr eröffnet, und werden bei derselben auch Depeschen in englischer Sprache zur Beförderung angenommen.

Ferner wird bei den für die Dauer der Badesaison eröffneten Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm der Dienst am 30sten September d. J. geschlossen, und

bei der einstweilen mit beschränktem Tagesdienste bestandenen Station zu Waren vom 10ten October d. J. ab der volle Tagesdienst wieder eingeführt.

Schwerin am 25sten September 1862.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige interimistische Actuar bei dem Stadtgerichte und dem Gerichte der Burg- und Domfreiheit zu Güstrow Johann Christian Heinrich Jantzen ist zum wirklichen Actuar bei den gedachten Gerichten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 22sten September 1862.

---

(2) Dem Doctor der Medicin Ludwig Carl Hermann Gley aus Schwerin, zur Zeit in Hagenow, ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 25sten September 1862.

---

(3) Der zum Pastor in Lübz berufene bisherige Gehülfsprediger Dabelstein in Neukloster ist am 14ten Sonntage nach Trinitatis, den 21sten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 25sten September 1862.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach dem Ableben des Generalmajors, Geheimraths von Hopffgarten, zu AllerhöchstIhrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe den Generallieutenant von Sell wieder zu ernennen geruht.

Schwerin am 29sten September 1862.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

die Baronin Friederike Wilhelmine Elisabeth Amalie von Maltzahn, geb. Gräfin von Moltke, auf Lenschow wegen des, nach dem Ableben ihrer Mutter, der Gräfin Wilhelmine von Moltke, geb. von Blücher, auf sie übergegangenen Allodial- und Fideicommißguts Gützkow c. p. Adamshof, Hüttenhof und Röckwitz, Amts Stavenhagen, am 19ten v. M.;

Digitized by Google

der Julius Frick wegen des von seinem Vater, dem Christoph August Frick, ihm käuflich überlassenen Lehnguts Zieslübbe, Amts Grabow,

der Pächter Carl Thurow zu Roloffshagen wegen des von seinem Vater, dem Carl Friedrich Thurow, ihm käuflich überlassenen Allodialguts Hofe, Amts Grevesmühlen,

der Carl Friedrich Rötcher von Biel wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Lübz und Goldberg belegenen Allodialguts Damerow c. p. Redewisch und Klein-Poserin,

der Magnus Friedrich von Barner auf Bülow, als jetziger Senior der von Barnerschen Familie, wegen des Lehn- und Fideicommißguts Barner-Stück c. p., Amts Schwerin, und

der Gutsbesitzer Carl Neumann auf Gädebehn wegen des von seinem Bruder, dem Rudolph Neumann, ihm käuflich überlassenen Lehnguts Friedrichsruh, Amts Stavenhagen, am 26sten v. M.

Digitized by Google

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. October 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte eines pium corpus an den Predigerwittwenfonds zu Groß-Poserin. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Baumgarten, Hinter-Bollhagen und Starkow. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Häschendorf, Dummerstorf und Klenz, und die Impfung der Schafe zu Teffin, Hof Benitz, Kleverhof ꝛc. (4) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Fußpost zwischen Marnitz und Parchim.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Dem Predigerwittwenfonds zu Groß-Poserin sind die Rechte eines pium corpus, wiewohl mit Ausnahme des durch die Constitution vom 6ten Februar 1644 den piis corporibus hinsichtlich ihrer Forderungen ertheilten Vorzuges im Concurse, landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 26sten September 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Die unter den Schafen zu Baumgarten bei Waren, ritterschaftlichen Amts Neustadt, zu Hinter-Bollhagen, Domanial-Amts Doberan, und zu

Digitized by Google

Starkow, ritterschaftlichen Amts Gnoien, im Monat August ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen, was unter Bezugnahme auf die Publicate vom resp. 29sten, 14ten und 29sten August d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 6ten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Unter den Schafen zu Hof Häschendorf, Domanial-Amts Toitenwinkel, zu Dummerstorf, ritterschaftlichen Amts Ribnitz, und zu Klenz, ritterschaftlichen Amts Neukalen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Den Schafen der städtischen Heerde zu Tessin, ferner zu Hof Benitz, Domanial-Amts Schwaan, zu Kleverhof, Domanial-Amts Dargun, zu Ikendorf, im Rostocker District, zu Groß- und Klein-Lüsewitz, zu Hohenfelde und zu Wendfeld, ritterschaftlichen Amts Ribnitz, zu Kritzow und zu Madsow, ritterschaftlichen Amts Buckow, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 9ten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Die Fußpost zwischen Marnitz und Parchim coursirt seit dem 1sten d. M. in folgender Weise:

Aus Marnitz: täglich, außer Sonntag, Morgens 8 Uhr.
Aus Parchim: täglich, außer Sonntag, Mittags 1 Uhr.

Beförderungszeit 3 Stunden.

Schwerin am 2ten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Forstmeister von Boddien hieselbst, auf sein Ansuchen, zu Michaelis d. J. aus seiner bisherigen Stellung in Gnaden zu entlassen und demselben den Oberforstmeister-Titel zu verleihen.

Schwerin am 22sten September 1862.

---

(2) Der Postaccessist Vollbrecht ist zum Postschreiber befördert worden.

Schwerin am 27sten September 1862.

---

(3) Nachdem der Geheime Legationsrath und Kammerherr Adolph Friedrich von Schack sein Miteigenthumsrecht an dem Allodialgute Brüsewitz c. p. Eulenkrug und Rosenberg, Amts Schwerin, an seinen Bruder und bisherigen Miteigenthümer, den Rudolph von Schack, abgetreten hat, ist der Letztere als alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 30sten September 1862.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Oberamtmann Gottlieb Otto zu Dargun den erbetenen Abschied zu Michaelis d. J., unter Ernennung zum Drosten, in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 1sten October 1862.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehneid abgeleistet:

der Carl Friedrich Magnus Evert wegen des von ihm angekauften Lehnguts Tannenhof, Amts Lübz, am 26sten v. M., und

die Gebrüder Barone David, Ludwig und Second-Lieutenant Franz le Fort wegen des, nach dem Ableben ihres Vaters, des Landraths Barons Carl Peter le Fort, auf sie vererbten Lehnguts Boeck c. p. Faule-Ort und Amalienhof, Amts Neustadt, am 30sten v. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. October 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den am 19ten November d. J. in Malchin zu eröffnenden Landtag. (2) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der im Bau vollendeten Chaussee von Lübz nach Goldberg für den allgemeinen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Fahrenhaupt und Pötenitz. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Dänschenburg, Stuthof, Kavelstorf ꝛc. und die Impfung der Schafe zu Bandow.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst beschlossen haben, den diesjährigen, in Malchin abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 19ten November d. J. eröffnen zu lassen, haben Allerhöchst Dieselben zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 10ten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen: daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten und denselben am

Digitized by Google

neunzehnten November d. J. eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen: daß ihr Abends vorher, nämlich am 18ten November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hiebei gefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten October 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.
II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.
III. Abschluß der Verhandlungen über die im Steuer- und Zollwesen festgestellten Reformen und Ratification der im Betreff dieser Angelegenheit zwischen beiden Regierungen und dem Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft vereinbarten Redaction eines förmlichen Vertrages.
IV. Revision der Landarbeitshaus-Ordnung und verschiedener darauf bezüglicher gesetzlichen Bestimmungen in Grundlage der stattgehabten Visitation des Landarbeitshauses in Güstrow.

---

(2) Die gegenwärtig im Bau vollendete Chaussee von Lübz nach Goldberg ist, nachdem sie von der Commission für Chaussee-Verwaltung zur ferneren Unterhaltung aus gemeinsamen Landesmitteln übernommen worden, mit dem 27sten September d. J. dem allgemeinen Verkehr eröffnet.

Eine Erhebung von Chausseegeld wird auf derselben nicht stattfinden; die Aufrechthaltung der Vorschriften und Verbote der Chaussee-Polizei-Ordnung ist

Digitized by Google

den angestellten Chausseewärtern zur besonderen Pflicht gemacht, und hat, wer die Chaussee benutzt, dies zu beachten.

Schwerin am 3ten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Die unter den Schafen zu Fahrenhaupt, Domanial-Amts Sülz, und zu Pötenitz, ritterschaftlichen Amts Grevesmühlen, im Monat August ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen, was unter Bezugnahme auf die Publicate vom resp. 29sten und 4ten August d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 13ten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Unter den Schafen zu Dänschenburg, Domanial-Amts Ribnitz, zu Stuthof, im Rostocker District, ferner des Hauswirths Wiehr zu Kavelstorf, Domanial-Amts Schwaan, des Hauswirths Wendt zu Brunshaupten, Domanial-Amts Neubuckow, des Schulzen Michael zu Dorf Sietow, Kloster-Amts Dobbertin, zu Bartelshagen und zu Vogelsang, ritterschaftlichen Amts Güstrow, und zu Voßhagen, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und unter den Schafen des Pensionairs Zander zu Hinter-Bollhagen, Domanial-Amts Doberan, kurz nach dem gänzlichen Erlöschen wieder ausgebrochen. In Folge dessen sind an den genannten Orten die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Den Schafen des Hufenpächters Schröder zu Bandow, Domanial-Amts Schwaan, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 15ten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Forstmeister von Liebeherr, bisher zu Caliß, ist als Forst-Inspections-Beamter nach Schwerin versetzt worden.

Schwerin am 22sten September 1862.

---

(2) Der zum Pastor in Karbow berufene bisherige Gehülfsprediger Köppen in Hagenow ist am 15ten Sonntage nach Trinitatis, den 28sten v. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 6ten October 1862.

---

(3) Der August Bicker aus Pensylvanien hieselbst ist, nachdem er sich in der Eigenschaft eines Consuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika für das hiesige Großherzogthum legitimirt hat, als solcher landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin am 8ten October 1862.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pastor Soft-mann zu Körchow wiederum zum Präpositus des Wittenburger Cirkels zu bestellen.

Schwerin am 9ten October 1862.

---

(5) Der Amts-Auditor Magnus Maßmann zu Rostock ist, unter Beilegung des voti in judicialibus, als Amts-Mitarbeiter nach Dargun versetzt worden.

Schwerin am 13ten October 1862.

Digitized by Google

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. October 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 19ten December 1850, wegen Bestrafung der Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, auf die Telegraphen Linie zwischen Ludwigslust, und Parchim. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Damerow. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Lithof, Groß-Schmölen ꝛc. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Griebnitz, Prangendorf ꝛc. und die Impfung der Schafe zu Klein-Luckow und Garvensdorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 19ten December 1850, die Bestrafung der Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Gesetz für die gegenwärtig neu errichtete Telegraphen-Linie von Ludwigslust über Neustadt nach Parchim und für die Telegraphen-Station in Parchim ebenfalls in Kraft gesetzt ist.

Schwerin am 6ten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Digitized by Google

(2) Da laut thierärztlichen Zeugnisses die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Damerow, Kloster-Amts Malchow, gänzlich aufgehört hat, so ist die unter dem 3ten Juni d. J. angeordnete Absperrung der Feldmark Damerow wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 17ten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Die unter den Schafen zu Eickhof, Domanial-Amts Güstrow, zu Groß-Schmölen, Domanial-Amts Dömitz, zu Rienhagen, Domanial-Amts Doberan, zu Peetz, Domanial-Amts Toitenwinkel, und zu Gädebehn, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, resp. im August und September d. J. ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen, was unter Bezugnahme auf die Publicate vom resp. 16ten, 5ten und 16ten v. M. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 23sten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Unter den Schafen des Erbpächters Schröder zu Griebnitz, Domanial-Amts Schwaan, des Hauswirths Krüger in Prangendorf, Domanial-Amts Güstrow, der Hauswirthe Joh. Knüppel und Haacker auf dem Theerofen zu Karow, ritterschaftlichen Amts Lübz, ferner zu Klein-Breesen, ritterschaftlichen Amts Lübz, zu Klein-Bentwisch und zu Groß-Klein im Rostocker District sind die natürlichen Pocken ausgebrochen und in Folge dessen die gesetzlichen Maßregeln verfügt worden.

Den Schafen zu Klein-Luckow bei Teterow, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, und zu Garvensdorf, ritterschaftlichen Amts Buckow, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 23sten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Historienmaler Adolph Schreyer in Paris das Prädicat als Hofmaler zu verleihen geruht.

Schwerin am 9ten October 1862.

---

(2) Der Advocat Rudolph Diederichs in Güstrow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 14ten October 1862.

---

(3) Nachdem der Forstmeister Schröder in Folge Allerhöchster Berufung zum Inspections-Beamten in Caliß Michaelis d. J. aus der Verwaltung des Großherzoglichen Haushalts ausgeschieden ist, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den bisherigen Forstdienstgehülfen Peterson zu Friedrichsmoor zum Forst-Controleur bei der Verwaltung des Großherzoglichen Haushalts und zum Förster im Zickhusen-Rabensteinfelder Forstreviere zu ernennen geruht.

Schwerin am 16ten October 1862.

---

(4) Der Kaufmann Mathieu Kowacewicz zu Mariapol ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst, und der Kaufmann C. F. Adae in Cincinnati, an Stelle des auf sein Ansuchen verabschiedeten Consuls James J. Meline, wiederum zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 21sten October 1862.

---

(5) Die Rectorstelle an der Schule im Flecken Zarrentin ist dem Candidaten der Theologie Karsten in Brusow, und die Rectorstelle an der Stadtschule zu Sternberg dem Seminarlehrer Sellin in Ludwigslust zu Michaelis d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 23sten October 1862.

Digitized by Google

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Johannes Christian Ludwig Carl Hillmann wegen des von ihm angekauften Lehnguts Zülow mit Antheil in Gägelow, Amts Sternberg, und

der Peter Adolph Heinrich Georg Meyer wegen des von seinem Vater, dem Peter Meyer, ihm zum Eigenthume überwiesenen, im Rostocker Districte belegenen Allodialguts Wahrstorf am 10ten d. M., und

der Albrecht Friedrich Ludwig Leopold von Preen wegen des von seinem Vater, dem Oberforstmeister a. D. Georg Ulrich August von Preen, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Dummerstorf c. p., Amts Ribnitz, am 17ten d. M.

Digitized by Google

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. October 1862.

Ihre Hoheit die Frau Herzogin Mutter von Sachsen-Altenburg **Marie**, geborne Herzogin von Mecklenburg-Schwerin, ist gestern nach kurzer Krankheit in Meiningen gestorben, und sind Seine Königliche Hoheit der Großherzog und das ganze Großherzogliche Haus durch dies betrübende Ereigniß in die tiefste Trauer versetzt worden.

Schwerin am 27sten October 1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. November 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Waren. (2) Bekanntmachung in Betreff der Wurmkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Wendelstorf, Allershagen, Dierkow ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da laut thierärztlichen Zeugnisses die Maul- und Klauenseuche unter der städtischen Rindviehheerde zu Waren gänzlich aufgehört hat, so ist die unter dem 19ten Mai d. J. angeordnete Absperrung der dortigen städtischen Feldmark wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 28sten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Nachdem ein Theil der Pferde des Posthalters Langhoff in Goldberg wurmkrank befunden worden, sind nicht allein die erkrankten, sondern auch die sämmtlichen übrigen Pferde desselben, im Ganzen neunzehn Pferde, getödtet, und die sonstigen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wurm-Krankheit der Pferde zur Ausführung gebracht worden.

Digitized by Google

Auch ist ein dem Lohgerber Päpcke daselbst gehöriges, aus der Posthalter Langhoff'schen Auction acquirirtes Pferd am 27sten d. M. wegen Wurmverdächtigkeit getödtet und auch in diesem Falle das sonst Erforderliche verfügt worden.

Schwerin am 31sten October 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Unter den Schafen des Hauswirths Weitendorf zu Wendelstorf, Domanial-Amts Buckow, des Schulzen Trost zu Allershagen, Domanial-Amts Doberan, des Erbpächters Hesse zu Dorf Dierkow, Domanial-Amts Toitenwinkel, des Hauswirths H. Wiechmann zu Damm, Domanial-Amts Schwaan, des Hauswirths Buhck jun. zu Barnstorf im Rostocker District, des Hauswirths Röbcke zu Riekdahl im Rostocker District, ferner zu Kützerhof und zu Schlakendorf, Domanial-Amts Dargun, auf der zu Ankershagen, ritterschaftlichen Amts Neustadt, gehörenden Meierei Ulrichshof und der Mühle, zu Klockow, ritterschaftlichen Amts Neustadt, zu Groß-Schwansee und zu Rosenhagen, ritterschaftlichen Amts Grevesmühlen, der Bauer- und Dorfschaften zu Weitendorf, ritterschaftlichen Amts Gnoien, zu Bäbelitz, desselben Amts, zu Madsow, ritterschaftlichen Amts Buckow, und zu Lütten-Klein, dem Kloster zum Heiligen Kreuz in Rostock gehörig, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maßregeln verfügt worden.

Schwerin am 3ten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtsverwalter Zarneckow zu Lübtheen zu Michaelis d. J. zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann, zu ernennen.

Schwerin am 18ten October 1862.

---

(2) Der Pastor Gläbecke, bisher zu Boizenburg, ist am 17ten Sonntage nach Trinitatis, den 12ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Polchow erwählt und sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin am 22sten October 1862.

---

(3) Am 18ten Sonntage nach Trinitatis, den 19ten d. M., ist der Rector Türck, bisher in Grabow, durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Perlin erwählt und, nach voraufgegangener Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 22sten October 1862.

---

(4) Der Kaufmann Johann Salatich zu Kertsch ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 25sten October 1862.

---

(5) Der Hofjäger Friedrich Ludwig Wiegandt hieselbst ist zu Michaelis d. J., an die Stelle des in Ruhestand getretenen Försters Junghans, zum Förster in Vitense, und der Holzwärter Meyer zu Vollbrücke zum Förster in Ivendorf ernannt worden.

Schwerin am 27sten October 1862.

Digitized by Google

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 24sten v. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Pächter Gustav Schwieger zu Kammermark und der Oeconom Otto Schwieger zu Poltnitz wegen des, nach dem Ableben ihres Vaters, des Christian Schwieger, auf sie vererbten Lehnguts Poltnitz, Amts Grabow, und

der Gutsbesitzer August Pogge auf Jaëbitz wegen des von ihm angekauften Allodialguts Pölitz, Amts Güstrow.

Digitized by Google

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. November 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den am 12ten Mai k. J. in Schwerin stattfindenden steuer- und zollfreien Pferdemarkt. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Malchin, Schwaan ꝛc. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Schutow, Klein-Wüstenfelde ꝛc. und die Impfung der Schafe zu Boldebuck und Zierstorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

am 12ten Mai k. J.

in hiesiger Residenzstadt ein steuer- und zollfreier Pferdemarkt abgehalten werden soll.

Schwerin am 8ten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Die unter den Schafen der städtischen Heerden zu Malchin und zu Schwaan, ferner zu Bartelshagen und Rostocker-Wulfshagen, Domanial-Amts Ribnitz, zu Mönchhagen, Domanial-Amts Toitenwinkel, und zu Thelkow,

Digitized by Google

ritterschaftlichen Amts Gnoien, resp. im August und September d. J. ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen, was unter Bezugnahme auf die Publicate vom resp. 21sten und 29sten August, 5ten und 29sten September d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 13ten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(3) Unter den Schafen des Hauswirths Rewoldt zu Schutow, Domanial-Amts Toitenwinkel, des Erbpächters Kluth zu Klein-Wüstenfelde, Domanial-Amts Dargun, des Erbpächters Ladewig zu Neu-Broderstorf, im Rostocker District, ferner zu Garvensdorf, ritterschaftlichen Amts Buckow, und zu Vielist bei Waren, ritterschaftlichen Amts Neustadt, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Den Schafen zu Boldebuck, ritterschaftlichen Amts Schwerin, und zu Zierstorf, ritterschaftlichen Amts Güstrow, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 13ten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Mitarbeiter Johann Otto Heinrich Raspe zu Crivitz ist zum dritten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtsverwalter, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 16ten October 1862.

Digitized by Google

(2) Die Subrectorstelle an der Rectorschule in Ludwigslust ist dem Candidaten der Theologie Bartholdi in Seefeld verliehen worden.

Schwerin am 28sten October 1862.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Advocaten Adolph Friedrich Grohmann aus Schwerin als außerordentlichen Mitarbeiter bei dem Gerichte zu Ludwigslust anzustellen.

Schwerin am 7ten November 1862.

---

(4) Dem Fabrikanten Johann Maria Farina, gegenüber dem Jülichsplatz in Cöln, ist der Charakter als Hof-Lieferant, und dem Damenkleidermacher Ernst Neumann in Ludwigslust der Charakter als Hof-Damenkleidermacher Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 7ten November 1862.

---

(5) Nach erfolgtem Ableben des diesseitigen Vice-Consuls Richard Pearce zu Penzance ist dem Kaufmann W. D. Mathews daselbst das erledigte Vice-Consulat wieder übertragen.

Schwerin am 8ten November 1862.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der, an die Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen bisherigen Schulzen Johann Heinrich Wilhelm Greve, wieder zum Schulzen erwählte und zum Lehnträger für die Besitzer des Lehngutes Steder c. p. Riendorf und Teschenbrügge, Amts Boizenburg, angenommene Miteigenthümer Wilhelm Greve zu Riendorf den Lehneid wegen des vorgedachten Gutes am 7ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. November 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Mecklenburg-Strelitzschen Verordnungen vom 30sten October 1811 und vom 19ten April 1813 wegen der Präferenz des forum delicti commissi auf das Fürstenthum Ratzeburg. (2) und (3) Bekanntmachungen in Betreff der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden. (4) Bekanntmachung, betreffend die in Schwerin vorgekommenen Fälle von brandiger Bräune. (5) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Quitzenow. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Warbelow und Groß-Siemen und die Impfung der Schafe zu Roggow und Krassow. (7) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (8) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martini-Preise, nach denen die Korndeputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem Zweifel darüber entstanden waren, ob die, mit der diesseitigen Verordnung vom 10ten August 1811 übereinstimmende Mecklenburg-Strelitzsche Verordnung vom 30sten October 1811 wegen der Präferenz des forum delicti commissi und das auf sie bezügliche Mecklenburg-Strelitzsche Publicandum vom 19ten April 1813 durch den §. 11 der dortigen Verordnung vom 12ten Januar 1839, betreffend die Verbesserung der Criminalrechtspflege, implicite auch auf das Fürstenthum Ratzeburg ausgedehnt worden; diese Zweifel aber Competenzconflicte zwischen dem Justizamte zu Schönberg und diesseitigen Gerichten wegen Uebernahme von Untersuchungen hervorgerufen; sind die bezeichneten Gesetze durch eine in dem „Schönberger officiellen Anzeiger" publicirte Großherzogliche Ver-

Digitized by Google

ordnung d. d. Neustrelitz den 4ten November 1862 ausdrücklich auch auf das Fürstenthum Ratzeburg erstreckt worden.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich hierdurch veranlaßt, zur Vermeidung ferner derartiger Conflicte die diesseitigen Gerichte auf die gedachte Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Verordnung vom 4ten November d. J. besonders hinzuweisen.

Schwerin am 13ten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, hierdurch anzuzeigen, daß, nach angestellter thierärztlicher Untersuchung der sämmtlichen Pferde in Goldberg, sich unter denselben ein an der Rotz- oder Wurmkrankheit leidendes Pferd zur Zeit nicht befindet.

Schwerin am 14ten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Nachdem zwei Pferde auf dem Hofe Neu-Sammit bei Krakow unter Anzeichen der Wurmkrankheit getödtet, und das Vorhandensein dieser Krankheit durch das Ergebniß der Section derselben bestätiget worden, ist gegen die sämmtlichen übrigen Pferde daselbst die gesetzliche Absperrung auf die Feldmark des Gutes Neu-Sammit verfügt worden.

Schwerin am 15ten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(4) Es wird hierdurch bestätiget, daß, nach angestellten amtlichen Ermittelungen, in dem Laufe des vorigen Monates hier in Schwerin zwei vereinzelte Fälle von brandiger Bräune, **Angina gangraenosa s. diphtherica**, vorgekommen, und

Digitized by Google

die entsprechenden medicinalpolizeilichen Anordnungen wegen derselben getroffen worden sind.

Schwerin am 17ten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(5) Die unter den Schafen zu Quitzenow, ritterschaftlichen Amts Gnoien, im September d. J. ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen, was unter Bezugnahme auf das Publicat vom 16ten September d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 20sten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(6) Unter den Schafen zu Warbelow, ritterschaftlichen Amts Gnoien, und zu Groß-Siemen, ritterschaftlichen Amts Buckow, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Den Schafen zu Roggow und Krassow, ritterschaftlichen Amts Güstrow, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 21sten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(7) Auf dem Hofe zu Herzberg, ritterschaftlichen Amts Crivitz, sind sieben Pferde und ein Füllen in Folge thierärztlicher Untersuchung rotzverdächtig befunden, und ist darauf wegen der sämmtlichen übrigen Pferde des Gutes Herzberg die gesetzliche Absperrung verfügt worden.

Schwerin am 21sten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(8) Nach den diesjährigen Martini-Preisen beträgt die Vergütung der Korn-Deputate zum laufenden Jahrgange für den Scheffel Rostocker Maaßes:

Weizen	2	Thaler	—	ßl. Courant
Roggen	1	=	20	= =
Gerste	1	=	6	= =
Hafer	—	=	44	= =
Erbsen	1	=	24	= =
Buchweizen	1	=	—	= =

Gesammte berechnende Großherzogliche Amts- und Forst-Officianten haben daher den betheiligten Deputatisten die Vergütung für den laufenden Jahrgang nach vorstehenden Preisen zu leisten, und mit Bezug auf diese Bestimmung die Ausgabe in den betreffenden Registern durch Quittung der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin am 11ten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

v. Müller. Passow.

III. Abtheilung.

(1) Der Canzlist Ernst Finger hieselbst ist zum zweiten Registrator beim hiesigen Amte ernannt worden.

Schwerin am 31sten October 1862.

---

(2) Auf Ansuchen des Buchhändlers Carl Volhoevener hieselbst ist demselben Allerhöchst verstattet, die von ihm angekaufte, bisher von dem wailand Hofbuchhändler Didier Otto geführte hiesige Buchhandlung auch fernerhin unter der Firma:

»Stiller'sche Hofbuchhandlung zu Schwerin«

fortzuführen.

Schwerin am 9ten November 1862.

Digitized by Google

(3) Dem Doctor der Medicin Albert Georg Friedrich Wagner aus Neustrelitz ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 13ten November 1862.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Major Freiherrn Printz von Buchau des Dragoner-Regiments, constatirter Invalidität wegen, den erbetenen Abschied mit Pension und der Erlaubniß, auch fernerhin die Regiments-Uniform mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 15ten November 1862.

---

(5) Der Advocat Ludwig Koch zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 18ten November 1862.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehneid abgeleistet:

der Carl Burmeister wegen des von ihm angekauften Lehnkrug-Gehöfts in Marnitz am 7ten d. M., und

der Ernst Friedrich Otto von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, wegen des von seinem Vater, dem Vice-Landmarschall Freiherrn von Maltzan auf Groß-Luckow, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Langhagen, Amts Goldberg, am 17ten d. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. November 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bestimmungen im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859 unterworfen haben. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Lebensversicherungs-Verein für Mecklenburgische Lehrer zu Ludwigslust. (3) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Kneese und Quassel. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Oestenhaeven und Zehna und die Impfung der Schafe zu Hof Steinfeldt. (6) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Demmin-Warenschen Personenpost.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Zu dem Publicandum vom 11ten Mai 1859 (Regierungs-Blatt No. 23), betreffend die Versicherungs-Anstalten, welche sich den im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859 aufgeführten Bestimmungen unterworfen haben, wird hiedurch berichtigend bemerkt, daß mit der dort genannten Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft die unter dem Namen

„Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt"

auftretende Gesellschaft hat bezeichnet werden sollen.

Schwerin am 24sten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Digitized by Google

(2) Dem Lebensversicherungs-Vereine für Mecklenburgische Lehrer zu Ludwigslust sind die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 22sten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(3) Auf dem Hofe zu Herzberg, ritterschaftlichen Amts Crivitz, sind im Ganzen sieben Pferde und ein Füllen wegen Rotzverdächtigkeit getödtet worden. Zugleich hat die weitere Nachforschung ergeben, daß der größere Theil der übrigen Pferde daselbst, nämlich acht Gespann Arbeitspferde, ein Gespann Kutschpferde und die Reitpferde mit den gedachten rotzverdächtigen Pferden weder in denselben Stalle gestanden haben, noch sonst in Berührung gekommen sind, und sind in Folge dessen diese Pferde von der verfügten Absperrung der sämmtlichen dortigen Pferde wieder entbunden worden.

Schwerin am 25sten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(4) Die unter den Schafen zu Dorf Kneese, Domanial-Amts Sülz, und zu Quassel, ritterschaftlichen Amts Wittenburg, im August d. J. ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen, was unter Bezugnahme auf das Publicat vom 5ten September d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 27sten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(5) Unter den Schafen des Erbpächters Strempel zu Oeftenhaeven, Domanial-Amts Toitenwinkel, ferner zu Zehna, ritterschaftlichen Amts Güstrow, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Digitized by Google

Den Schafen zu Hof Steinfeldt, Domanial-Amts Toitenwinkel, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 27sten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Vom 1sten December d. J. an wird die Demmin-Warensche Personenpost in nachstehender veränderter Weise coursiren:

Aus Demmin: Montag, Donnerstag, Sonnabend, 6 Uhr 15 M. Vorm.;
durch Neuwolckwitz: Montag, Donnerstag, Sonnabend, 7 Uhr 55 M. bis 8 Uhr 5 Min. Vormittags;
durch Stavenhagen: Montag, Donnerstag, Sonnabend, 9 Uhr — 9 Uhr 10 Min. Vormittags;
in Waren: Montag, Donnerstag, Sonnabend, 12 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Aus Waren: Sonntag, Mittwoch, Freitag, 9 Uhr 30 Min. Vormittags;
durch Stavenhagen: Sonntag, Mittwoch, Freitag, 12 Uhr 30 Min. bis 12 Uhr 40 Min. Nachmittags;
durch Neuwolckwitz: Sonntag, Mittwoch, Freitag, 1 Uhr 35 Min. bis 1 Uhr 45 Min. Nachmittags;
in Demmin: Sonntag, Mittwoch, Freitag, 3 Uhr 25 Min. Nachmittags.

Schwerin am 25sten November 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben beim Dragoner-Regiment
den Rittmeister und Escadron-Chef von Kahlden zum Major und etatmäßigen Stabsofficier,
den charakterisirten Rittmeister Detmering zum Rittmeister und Escadron-Chef, und
den Second-Lieutenant Baron von Stenglin zum Premier-Lieutenant
zu ernennen geruht.

Schwerin am 25sten November 1862.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Arnold Thomas Brunnemann den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Saunstorf c. p. Neu-Saunstorf, Amts Grevesmühlen, am 21sten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. December 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Sietow, Wasdow ꝛc. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Lütten-Klein und Liepen, und die Impfung der Schafe zu Bieſtow. (4) Weitere Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme einer Anleihe von 2 Millionen Thaler Cour. zur Verwendung für den Bau der Friedrich-Franz-Eiſenbahn.

III. Abtheilung. Dienſt- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem zwei Pferde der Posthalterei zu Waren rotzkrank befunden und getödtet worden, iſt gegen die übrigen Pferde derſelben die entſprechende Abſperrung verfügt worden.

Wegen eines rotzverdächtigen Pferdes des Müllers Wendorf zu Wooſten, Domanial-Amts Goldberg, ſind die geſetzlichen Anordnungen getroffen worden.

Schwerin am 4ten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Die unter den Schafen des Schulzen Michael zu Dorf Sietow, Kloſter-Amts Dobbertin, ferner zu Wasdow, ritterſchaftlichen Amts Gnoien,

Digitized by Google

zu Hof Nienhagen, Domanial-Amts Toitenwinkel, zu Vogelsang, ritterschaftlichen Amts Güstrow, zu Prangendorf, Domanial-Amts Güstrow, und zu Klenz, ritterschaftlichen Amts Neukalen, resp. im October und September d. J. ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen, was unter Bezugnahme auf die Publicate vom 15ten October, 29sten September und 23sten October d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 5ten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Unter den Schafen in dem Dorfe Lütten-Klein, dem Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock gehörig, ferner zu Liepen, ritterschaftlichen Amts Ribnitz, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Den Schafen zu Biestow, Domanial-Amts Toitenwinkel, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 5ten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Unter Bezugnahme auf die unterm 3ten Mai d. J. erlassene Bekanntmachung, die Aufnahme einer Anleihe von Zwei Millionen Thalern für den Bau der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn betreffend, bringt das unterzeichnete Ministerium hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß auf eben diese Anleihe weitere Capitalien bis zum Gesammtbelaufe von

Fünf Hundert Tausend Thalern Courant

(500,000 Rthlr.) zu vier Procent Zinsen pro anno zur Einzahlung in den Tagen vom 1sten Junius bis 15ten Julius k. J. 1863 an den zur Entgegennahme von Anmeldungen und Zahlungen bevollmächtigten Geheimen Finanzrath Hinrichsen hieselbst angenommen werden sollen.

Die Bedingungen dieser Partial-Anleihe sind dieselben, welche in obgedachter Bekanntmachung ad Nr. 1 bis 8 angegeben sind, mit der alleinigen

Digitized by Google

Abänderung der Bedingung ad 4 dahin, daß auch die nach dem 1sten und bis zum 15ten Julius inclusive eingezahlt werdenden Capitalien vom 1sten Julius ab werden verzinset werden.

Schwerin am 2ten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Forst-Inspector beim Großherzoglichen Haushalte Ludwig Schröder zu Michaelis d. J. zum Forstinspections-Beamten und Forstmeister in Caliß zu ernennen.

Schwerin am 15ten November 1862.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Aemil Bergner zu Bützow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 1sten December 1862.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Obersten z. D. Scheffer den Charakter als Generalmajor zu ertheilen.

Schwerin am 1sten December 1862.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. December 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Incorporirung der Feldmark Friedrichsgabe in das Gebiet der Stadt Schwaan. (2) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1. April $18^{61}/_{62}$. (3) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1. April $18^{61}/_{62}$. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Allersdorf. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der naturlichen Pocken unter den Schafen zu Admannshagen und Mechelsdorf, und die Impfung der Schafe zu Bietgest. (6) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Rostock-Wittstocker Personenpost. (7) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Penzlin-Waren'schen Local-Post.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Magistrats zu Schwaan wird es hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die früher zu Niendorf, Domanial-Amts Schwaan, gehörig gewesene Feldmark Friedrichsgabe, in Folge Allerhöchst bestätigten Vertrags vom 1sten October dieses Jahres, dem Gebiete der Stadt Schwaan incorporirt worden ist.

Schwerin am 1sten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Finanzen.

J. v. Oertzen. v. Levetzow.

Digitized by Google

(2) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militair-Diener auf den Jahrgang vom 1sten April 1861 bis ebendahin 1862 wird, in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 55 des Fundationsbriefes vom 1sten September 1797, durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 6ten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militair-Diener, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1861 bis dahin 1862.

I. Einnahme.

		Courant.
1) Reste.		
a. Cassenvorrath aus der Rechnung pro 18$\frac{60}{61}$ . .		1411 ℛ 43 ß 2 ₰
b. Activ-Ausstände:		
1) aus der Zeit vor dem 1sten April 1861 . . .		8 = — = — =
2) aus der Zeit nach dem 1sten April 1861 . . .		66 = 12 = 9 =
2) Laufendes.		
a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:		
1) Antritts- und Receptionsgelder:		
pro Joh. und Michaelis 1861	503 ℛ 20 ß 8 ₰	
pro Weihn. und Ostern 18$\frac{61}{62}$	361 = 8 = 8 =	
		864 ℛ 29 ß 4 ₰
2) Beiträge:		
pro Joh. und Michaelis 1861	16,795 ℛ 42 ß 8 ₰	
pro Weihn. und Ostern 18$\frac{61}{62}$	17,071 = 28 = 8 =	
		33,867 = 23 = 4 =
b. Gesetzliche Zuschüsse aus landesherrlicher Casse:		
pro Joh. und Michaelis 1861 . .	5833 ℛ 16 ß	
pro Weihn. und Ostern 18$\frac{61}{62}$ . .	5833 = 16 =	
		11,666 = 32 = — =
	Latus	47,884 ℛ 44 ß 7 ₰

Digitized by Google

		Transport	47,884 ℔ 44 ß 7 ₰	
c.	Pensions-Abzüge wegen Bezugs von Pensionen nach dem Auslande		204 = 8 = — =	
d.	Zinsen:			
	1) aus den als Fonds angelegten Capitalien:			
	pro Johannis 1861	7123 ℔ 16 ß		
	pro Antoni 1862	7123 = 16 =		
			14,246 = 32 = — =	
	2) auf interimistisch belegt gewesene Capitalien . .		— = — = — =	
e.	Außerordentlich		— = — = — =	
f.	Ex monitis		— = — = — =	
		Summa der Einnahme	62,335 ℔ 36 ß 7 ₰	

II. Ausgabe.

1) Reste.

a.	Bezahlte Pensions-Rückstände:		
	1) an Wittwen	14 ℔ 28 ß — ₰	
	2) an Erben bereits verstorbener Wittwen	185 = 45 = — =	
b.	Zuviel Angesetztes zurückgezahlt	— = — = — =	

2) Laufendes.

a.	Pensionen an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen	1217 ℔ 34 ß — ₰	
b.	Pensionen an Wittwen:		
	pro 1sten October 1861 . .	30,357 ℔ 1 ß 6 ₰	
	pro 1sten April 1862 . .	29,626 = 31 = 2 =	
		59,983 = 32 = 8 =	
c.	Erstatteter Vorschuß	— = — = — =	
d.	Zuviel Erhobenes zurückgezahlt	6 = 20 = — =	
e.	Capital-Anlegung:		
	pro Johannis 1861	— = — = — =	
	pro Antoni 1862	— = — = — =	
f.	Administrations-Kosten:		
	1) Gehalte und Remunerationen:		
	pro Joh. und Michaelis 1861	447 ℔ 6 ß — ₰	
	pro Weihn. und Ostern $18\frac{61}{62}$	438 = 19 = 6 =	
		885 = 25 = 6 =	
	2) Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderarbeiten ꝛc.	66 = 18 = 3 =	
		Latus 62,360 ℔ 11 ß 5 ₰	

Digitized by Google

Transport	62,360 ℛ	11 ß	5 ₰
g. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge	— =	— =	— =
h. Außerordentlich	— =	— =	— =
i. Ex monitis	38 =	14 =	8 =
Summa der Ausgabe	62,398 ℛ	26 ß	1 ₰

III. Abschluß.

Einnahme	62,335 ℛ	36 ß	7 ₰
Ausgabe	62,398 =	26 =	1 =
Deficit	62 ℛ	37 ß	6 ₰

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Bei Großherzoglicher Reluitions-Casse sind nach der voraufgehenden Rechnung belegt . . . . . 356,166 ℛ 32 ß Cour.

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1861	8 =	24 =	=
2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1861	— =	— =	=

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder . . . . . 1766 Personen.
2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1862 Pension empfingen . . . . . 558 =

---

(3) Das Ergebniß der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts für den Jahrgang vom 1sten April 1861 bis ebendahin 1862 wird, in Gemäßheit des §. 55 des Fundationsbriefes vom 12ten Mai 1835, durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 6ten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Prediger und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1861 bis dahin 1862.

I. Einnahme.

1) Reste.

	Courant.
a. Cassen-Vorrath aus der Rechnung pro 1sten April $18\frac{60}{61}$	1252 ℔ 47 ß 9½ ₰
b. Activ-Ausstände:	
1) aus der Zeit vor dem 1sten April 1861 . . .	13 = 40 = — =
2) aus der Zeit nach dem 1sten April 1861 . . .	109 = 2 = 7 =

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:

A. Der Prediger und studirten Lehrer:

1) Antritts- und Receptions-Gelder

pro Joh. und Michaelis 1861	42 ℔ — ß — ₰	
pro Weihn. und Ostern $18\frac{61}{62}$	34 = 10 = 8 =	
		76 ℔ 10 ß 8 ₰

2) Beiträge:

pro Joh. und Michaelis 1861	3786 ℔ 32 ß — ₰	
pro Weihn. und Ostern $18\frac{61}{62}$	3789 = 44 = 4 =	
		7576 = 28 = 4 =

B. Der unstudirten Lehrer:

1) Antritts- und Receptions-Gelder

pro Joh. und Michaelis 1861	28 ℔ 31 ß 6 ₰	
pro Weihn. und Ostern $18\frac{61}{62}$	44 = 16 = — =	
		72 = 47 = 6 =

2) Beiträge:

pro Joh. und Michaelis 1861	2713 ℔ 43 ß 1 ₰	
pro Weihn. und Ostern $18\frac{61}{62}$	2730 = 37 = 4 =	
		5444 = 32 = 5 =

b. Gesetzliche Zuschüsse:

1) aus landesherrlicher Casse

pro Joh. und Michaelis 1861	1557 ℔ 24 ß — ₰	
pro Weihn. und Ostern $18\frac{61}{62}$	1557 = 24 = — =	
		3115 = — = — =

Latus 17,761 ℔ 17 ß 3½ ₰

Digitized by Google

	Transport	17,761 ℛ 17 ß 3½ ₰
2) aus der Cämmerei-Casse zu Güstrow		
pro Joh. und Michaelis 1861	7 ℛ — ß — ₰	
pro Weihn. und Ostern 18$\frac{61}{62}$	—7 = — = — =	
		14 = — = — =
c. Zinsen:		
1) aus den als Fonds angelegten Capitalien:		
pro Johannis 1861	6076 ℛ 32 ß — ₰	
pro Antoni 1862	6216 = 32 = — =	
		12,293 = 16 = — =
2) auf interimistisch belegte Capitalien		— = — = — =
d. Außerordentlich		— = — = — =
e. Ex monitis		7 = 33 = 9 =
	Summa der Einnahme	29,076 ℛ 19 ß ½ ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:	
I. an Wittwen, und zwar:	
1) von Predigern und studirten Lehrern . . .	— ℛ — ß — ₰
2) von unstudirten Schullehrern	— = — = — =
II. an Erben bereits verstorbener Wittwen:	
1) von Predigern und studirten Lehrern . . .	— = — = — =
2) von unstudirten Schullehrern	5 = 22 = 6 =
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt	— = — = — =

2) Laufendes.

a. Pensionen an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen:		
1) an Erben von Prediger- ꝛc. Wittwen		43 = 36 = — =
2) an Erben von Wittwen unstudirter Schullehrer .		15 = 23 = 9 =
b. Pensionen an Wittwen:		
1) von Predigern und studirten Lehrern		
pro 1sten October 1861 .	5053 ℛ 6 ß — ₰	
pro 1sten April 1862 . .	5100 = 25 = — =	
		10153 = 31 = — =
	Latus	10,218 ℛ 17 ß 3 ₰

Digitized by Google

	Transport	10,218 ℛ	17 ß	3 ₰
2) von unstudirten Schullehrern				
pro 1sten October 1861 .	2926 ℛ 33 ß 3 ₰			
pro 1sten April 1862 . .	2932 = 7 = 9 =			
		5858 =	41 =	— =
c. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt		9 =	31 =	9 =
d. Capital-Anlegung pro Johannis 1861	7000 ℛ			
pro Antoni 1862 .	4000 =			
		11000 =	— =	— =
e. Administrationskosten:				
1) Gehalte und Remunerationen:				
pro Johannis und Michaelis 1861	444 ℛ 38 ß			
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{61}{62}$	436 = 3½ =			
		880 =	41 =	6 =
2) Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderarbeiten ꝛc.		65 =	43 =	— =
f. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge		— =	— =	— =
g. Außerordentlich		— =	— =	— =
h. Ex monitis		— =	— =	— =
	Summa der Ausgabe	28,033 ℛ	30 ß	6 ₰

III. Abschluß.

Einnahme	29,976 ℛ	19 ß	½ ₰
Ausgabe	28,033 =	30 =	6 =
Vorrath	1,942 ℛ	36 ß	6½ ₰

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Nach der vorigen Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse zinsbar belegt	303,833 ℛ	16 ß	— ₰
Hiezu die pro 1sten April 18$\frac{61}{62}$ weiter belegten . .	11,000 =	— =	— =
Summa des Capitals	314,833 ℛ	16 ß	— ₰

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1861	80 =	40 =	5 =
2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1861 . . .	— =	— =	— =

Digitized by Google

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Mitgliederzahl des Wittwen-Instituts:
   a. Prediger und studirte Lehrer 409
   b. Organisten, Küster und unstudirte Lehrer . 805 } 1214 Personen.
2) Am 1sten April 1862 standen im Genusse fundationsmäßiger Pensionen:
   a. Prediger und studirter Lehrer Wittwen . . 112
   b. unstudirter Lehrer Wittwen . . . . . 192 } 304 Personen.

---

(4) Die unter den Schafen zu Allersdorf, Domanial-Amts Sülz, im Junius d. J. ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen, was unter Bezugnahme auf das Publicat vom 16ten Junius d. J. hiedurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 11ten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Unter den Schafen des Hauswirths Stuhr zu Admannshagen, Domanial-Amts Doberan, ferner zu Mechelsdorf, ritterschaftlichen Amts Buckow, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Den Schafen zu Bietgest, ritterschaftlichen Amts Güstrow, sind die Pocken geimpft worden.

Schwerin am 12ten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Vom 15ten d. M. an cursirt die Rostock-Wittstocker Personenpost in folgender Weise:

Aus Rostock: täglich 9 Uhr 15 Min. Vorm.;
durch Laage: täglich 11 Uhr 50 Min. — 12 Uhr 5 Min. Vorm.;
" Teterow: täglich 2 Uhr 20 Min. — 3 Uhr 15 Min. Nachm.;
" Malzow: täglich 4 Uhr 55 Min. — 5 Uhr 5 Min. Nachm.;
" Waren: täglich 6 Uhr 30 Min. — 6 Uhr 45 Min. Nachm.;
" Röbel: täglich 8 Uhr 45 Min. — 9 Uhr Nachm.;
in Wittstock: täglich 12 Uhr Nachm.

Digitized by Google

Aus Wittstock: täglich 3 Uhr 15 Min. Vorm.;
durch Röbel: täglich 6 Uhr 15 Min. — 6 Uhr 30 Min. Vorm.;
= Waren: täglich 8 Uhr 30 Min. — 8 Uhr 45 Min. Vorm.;
= Molzow: täglich 10 Uhr 10 Min. — 10 Uhr 20 Min. Vorm.;
= Teterow: täglich 12 Uhr — 12 Uhr 35 Min. Nachm.;
= Laage: täglich 2 Uhr 50 Min. — 3 Uhr Nachm.;
in Rostock: täglich 5 Uhr 5 Min. Nachm.

Schwerin am 2ten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

(7) Vom 15ten d. M. an coursirt die Penzlin-Waren'sche Local-Post in folgender veränderter Weise:
Aus Penzlin: Sonntag, Mittwoch, Freitag 5 Uhr 15 Min. Vormittags.
Aus Waren: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 7 Uhr Nachmittags.
Ankunft am Bestimmungsorte nach 2 Stunden 50 Minuten.

Schwerin am 3ten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Pastor Schrönn, bisher in Bützow, ist zum zweiten Prediger am Dome in Güstrow berufen und am 23sten Sonntage nach Trinitatis, den 23sten v. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 1sten December 1862.

Digitized by Google

(2) Der Auditor ohne Votum Martienßen ist vom Amt Güstrow-Rossewitz an das Amt Hagenow versetzt, und

der Advocat Otto Friedrich Wilhelm Dahse zum Auditor ohne Votum bei dem Amte Güstrow-Rossewitz ernannt worden.

Schwerin am 3ten December 1862.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Forstpractikanten Max Garthe aus Schwerin, nach bestandenem vorschriftsmäßigen Examen, zum Forst-Auditor zu ernennen.

Schwerin am 5ten December 1862.

---

(4) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Grabow ist dem bisherigen Subrector Fleck in Ludwigslust verliehen worden.

Schwerin am 9ten December 1862.

Digitized by Google

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 24. December 1862.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommiß-Stiftung über die Lehngüter Retzow c. p., Klopzow und Alt- und Neu-Leppin c. p. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh zu Warlitz. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Dierkow, Klein-Bollhagen ꝛc. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Christinenhof und Stormstorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Der am 8ten d. M. verstorbene Baron Ernst Friedrich Gustav von Hammerstein auf Retzow ꝛc. hat über die im Amte Wredenhagen belegenen Lehngüter Retzow c. p. Rechlin, Klopzow und Alt- und Neu-Leppin c. p. Roggentin und Boltermühle nebst Inventarien unter dem 6ten März 1846 eine Fideicommiß-Stiftung errichtet, mit drei Nachträgen zu derselben vom 7ten Mai 1855, 29sten September 1858 und 24sten April 1861, welchen resp. am 23sten März 1846, 14ten Mai 1855, 4ten October 1858 und 11ten Mai 1861 die landeslehnsherrliche Bestätigung ertheilt worden ist.

Schwerin am 16ten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Digitized by Google

(2) Unter dem Rindvieh des Gutes Warlitz, ritterschaftlichen Amts Wittenburg, ist die Maulseuche ausgebrochen, und deshalb die Feldmark dieses Gutes gegen die Aus-, Ein- und Durchführung von Rindvieh abgesperrt worden.

Schwerin am 22sten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Die unter den Schafen des Erbpächters Hesse zu Dierkow, Domanial-Amts Toitenwinkel, ferner zu Klein-Vollhagen, Domanial-Amts Doberan, und zu Wendelstorf, Domanial-Amts Buckow, zu Dummerstorf c. p., ritterschaftlichen Amts Ribnitz, zu Rosenhagen, ritterschaftlichen Amts Grevesmühlen, zu Weitendorf, ritterschaftlichen Amts Gnoien, resp. im September und October d. J. ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen, was unter Bezugnahme auf die Publicate vom 3ten November, 29sten September und 10ten October d. J. hiedurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 22sten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(4) Unter den Schafen zu Christinenhof, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen, und zu Stormstorf, ritterschaftlichen Amts Ribnitz, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maaßregeln verfügt worden.

Schwerin am 22sten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Nachdem der bisherige zweite Prediger in Boizenburg, Pastor Schönherr, in die durch anderweitige Beförderung des Pastors Glaevecke vacant gewordene erste Pfarre daselbst aufgerückt, ist der bisherige Hülfsprediger, Rector H. Brettner in Brüel am zweiten Adventssonntage, den 7ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Prediger in Boizenburg erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 10ten December 1862.

---

(2) Dem Bäckermeister Daniel Permin in Goldberg ist der Charakter als Hof-Bäcker, dem Schlachter-Aeltermann Heinrich Lorenz hieselbst der Charakter als Hof-Schlachter, dem Tapezier und Decorateur Friedr. Franz Paul Willers hieselbst der Charakter als Hof-Tapezier, dem Schneidermeister Ernst Knoth hieselbst der Charakter als Hof-Schneider, und dem Schneidermeister L. Willrath hieselbst der Charakter als Hoflivreeschneider Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 16ten December 1862.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Portépée-Fähnriche:

Schmarsow Schiller von Weltzien von Zülow von Santen von Bassewitz Ackermann	der Infanterie,
von Huth von Pressentin von Paepcke von Oldenburg	der Cavallerie
und	
von Bülow von Haeseler	der Artillerie

zu Second-Lieutenants zu ernennen geruht.

Schwerin am 16ten December 1862.

Digitized by Google

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,
die Commandeurs
Major von Blücher des Dragoner-Regiments, und
Major von Bülow des Jäger-Bataillons
zu Oberstlieutenants
zu ernennen, sowie
dem General-Auditeur Driver
den Rang als Oberstlieutenant,
dem Stallmeister Petersen des Dragoner-Regiments,
dem Rechnungsführer Siefke der Artillerie, und
dem Rechnungsführer Gluer des Dragoner-Regiments
den Rang als Premier-Lieutenant
beizulegen.

Schwerin am 17ten December 1862.

(5) Den Amts-Auditoren Carl Schultz und Fr. von Restorff zu Schwerin ist das votum in judicialibus interimistisch beigelegt worden.

Schwerin am 19ten December 1862.

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Carl Christian Franz Hillmann den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Rastorf c. p. Glashagen, Amts Grevesmühlen, am 12ten d. M. abgeleistet.

Berichtigung.

In dem Publicandum II. Abtheilung (6) des Regierungs-Blatts No. 52, betreffend die Veränderung des Courses der Rostock-Wittstocker Personenpost, ist, Zeile 3 von oben, statt „täglich 9 Uhr **15** Min. Vorm." zu lesen „täglich 9 Uhr **45** Min. Vorm."

Sämmtliche Großherzogliche Ober- ꝛc. Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1863, das Exemplar auf Druckpapier zu 32. ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stückes des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr für das Exemplar auf Druckpapier 38. ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin, im December 1862.

Expedition des Regierungs-Blattes.

Digitized by Google

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1862.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 31. December 1862.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 33. Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 1862/63.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken unter den Schafen zu Neukalen und zu Madsow. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der natürlichen Pocken unter den Schafen zu Gr.-Lantow und Hanstorf.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 33.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, unter resp. Entbietung Unsers gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unsern Beamten und andern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem, im gegenwärtigen Jahre zu Malchin gehaltenen Landtage die ordentliche Landes-Contribution für das Jahr von Johannis 1862 bis Johannis 1863 zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrationskosten in Gemäßheit des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755 Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, auch bestimmt haben, daß in

Digitized by Google

Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Ansätze beibehalten werden sollen, hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft, in Gemäßheit der Vereinbarung vom 25sten April 1809, zur Erlegung ihrer schuldigen Contribution sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis $18\frac{62}{63}$ bereits das erste Viertheil derselben mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant von der vollen Hufe praenumerando bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnacht d. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Courant gleich nach Publication dieses Unsers Edicts und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant in Termino Ostern k. J. verheißen, imgleichen für das Etatjahr Johannis $18\frac{63}{64}$ mit einem Viertheil auf Johannis k. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheil Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Courant und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant von jeder zu 600 Schffln. catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den obgenannten Gütern hiemit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt . .	27	Rthlr.	43	ßl.	4	pf.	Court.,
eine halbe Hufe giebt . .	13	=	45	=	8	=	=
eine viertel Hufe giebt . .	6	=	46	=	10	=	=

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe	10	Rthlr.	44	ßl.	RZwdr.	oder	12	Rthlr.	35	ßl.	4 pf. Court.,
eine halbe Bauerhufe	5	=	22	=	=	=	6	=	17	=	8 = =
eine viertel Bauerhufe	2	=	35	=	=	=	3	=	8	=	10 = =

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insoferne die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Digitized by Google

Die in den adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1)	Die Glashüttenmeister oder Vicemeister . .	24	Rthlr.	—	ßl.	Court.
2)	Die Glashüttengesellen	4	=	38	=	=
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.					
3)	Die Kessel- und Sensenträger	7	=	10	=	=
	deren Gesellen	2	=	19	=	=
	deren Jungen	1	=	10	=	=
4)	ein Handwerksmann	3	=	—	=	=
5)	die Papiermacher	4	=	38	=	=
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller .	3	=	29	=	=
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner . . .	3	=	29	=	=
8)	Theerschwäler	3	=	29	=	=
9)	Salpetersieder	3	=	29	=	=
10)	Molden- und Stabholzhauer	3	=	29	=	=
11)	Sponreißer	3	=	29	=	=
12)	Lementirer	3	=	29	=	=
13)	Säger	3	=	29	=	=
14)	Decker	3	=	29	=	=
15)	Teich- und andere Gräber	3	=	29	=	=
	wenn diese von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.					
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk . . .	2	=	19	=	=
17)	Eine Grützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist	6	=	—	=	=
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	=	38	=	=
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	=	19	=	=
20)	die Pachtfischer	2	=	19	=	=
21)	die Pensionarien von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer	12	=	—	=	=
22)	die Holländer	6	=	—	=	=
23)	die Pachtschäfer	3	=	29	=	=
24)	die Kruglagen-Inhaber	3	=	—	=	=

Digitized by Google

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personalsteuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten, daher denn auch beispielsweise,
   a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.
3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.
5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.
   Bei dem Besitze von ½ Hufe bis zu nicht voll ¾ Hufen 6 = — =
   Haben sie ¾ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 = — =
   Von einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . 12 = — =
6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe, à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . 12 Rthlrn. zu erlegen.
7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese

Digitized by Google

Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarrhofe bestehen und von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- odet Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der adligen Pächter statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um danach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Digitized by Google

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem diese steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Gutseinwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, um Weihnachten eingehoben, und muß mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antonii-Termins k. J. 1863 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleiche vom 18ten April 1755 von §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschiede vom 4ten October 1808 dieserhalb festgesetzt worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleich und Abschied aufkommende Contribution ebenso, wie die Contribution aus Unsern Domainen, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von uns wahrgenommen.

Digitized by Google

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen **praenumerando** an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen **specifice** besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten December 1862.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, so wie in den ritterschaftlichen und Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

II. Abtheilung.

(1) Die unter den Schafen der städtischen Heerde zu Neukalen und zu Madsow, ritterschaftlichen Amts Buckow, resp. im September und im October d. J. ausgebrochenen natürlichen Pocken sind gänzlich erloschen, was unter Bezugnahme auf die Publicate vom 16ten September und 3ten November hiedurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 30sten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

(2) Unter den Schafen des Hufenpächters Burmeister zu Gr.-Lantow, Domanial-Amts Güstrow, ferner zu Haustorf, Domanial-Amts Doberan, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und in Folge dessen die gesetzlichen Maßregeln verfügt worden.

Schwerin am 30sten December 1862.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem auf der jüngsten General-Versammlung des ritterschaftlichen Credit-Vereins am 18ten v. M.

1) der Landrath von Blücher auf Teschow zum Mitgliede der Hauptdirection,
2) der Vicelandmarschall von Behr auf Hindenberg zum Director bei der Mecklenburgischen Kreisdirection,
3) der von Leers auf Schönfeld zum Deputirten bei der Mecklenburgischen Kreisdirection,

nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraums, für welchen sie zu diesen Officien gewählt waren, von Neuem auf sechs Jahre erwählt sind, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht, diese Wahlen landesherrlich zu bestätigen.

Schwerin am 19ten December 1862.

Sämmtliche Großherzogliche Ober- ꝛc. Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1863, das Exemplar auf Druckpapier zu 32. ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stückes des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr für das Exemplar auf Druckpapier 38. ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin, im December 1862.

Expedition des Regierungs-Blattes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google